

**Abriß einer Verwaltungsgeschichte des
Regierungsbezirks Osnabrück.**

Von Max Bär

Digitale Volltextausgabe der Ausgabe 1901

**bearbeitet von
Hans-Walter Pries**

Version 1.01

Stand: 23. Dezember 2018

Horstmar : [HIS-Data](#), 2018

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Inhalt.

	Seite
Vorwort	IX
A. Das Fürstenthum Osnabrück.	
Einleitung.....	1
I. Die Verwaltungsbehörden	6
A. Weltliche Verwaltungsbehörden	6
1. Die Kanzlei unter den einzelnen Bischöfen und ihre Entwicklung zum Geheimen Rath und Kammer und zur Landkanzlei	6
2. Die Geschäfte des Geheimen Rathes und der Land- und Justizkanzlei.....	20
3. Die Ämter	23
4. Das Oberaufseheramt.....	25
5. Das Hofmarschallamt	26
B. Geistliche Verwaltungsbehörden	27
6. Das katholische Generalvikariat	27
7. Das Konsistorium <i>Augustanae Confessionis</i>	28
II. Die Gerichtsverfassung	30
Einleitung.....	30
A. Weltliche Gerichtsbehörden.....	32
1. Die Land- und Justizkanzlei.....	32
2. Die Gogerichte.....	37
3. Die Stadt- und Fleckengerichte.....	38
4. Die Brüchtengerichte	39
5. Holzgerichte.....	39
6. Kleinere Gerichtsbarkeiten	39
B. Geistliche Gerichtsbehörden	40
7. Das Offizialatgericht.....	40
8. Osnabrücker Dekanatgerichte	41
9. Archidiakonatgerichte.....	41
10. Die evangelischen Konsistorien	42
III. Die Landstände	43
Einleitung.....	43
1. Die Elemente	44
a) Das Domkapitel	44
b) Die Ritterschaft.	45
c) Die Städte	50
2. Die landstädtischen Verhandlungen.....	53
3. Landrath und Ausschuß	54
4. Rechte der Landschaft	55
5. Steuern und Landesausgaben.....	56

	Seite
IV. Die Stadt Osnabrück	61
Einleitung.....	61
1. Das Stadtre Regiment.....	61
2. Die städtische Gerichtsbarkeit	65
3. Die geistliche Verwaltung.....	67
4. Die Eintheilungen der Stadt; die Einwohner	68
V. Die Säkularisation und die Maßnahmen der hannoverschen Regierung	72
1. Die Besitzergreifung und die Regelung der Verwaltung.....	72
2. Regelung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit und des Kirchenregiments	76
3. Weitere Aufgaben der Organisationskommission.....	80
4. Die Säkularisation der Stifter und Klöster	81
5. Verwaltung der säkularisieren geistlichen Güter	86
VI. Die Fremdherrschaft	90
1. Die erste französische Besitznahme.....	90
2. Die preußische Besitznahme.....	93
3. Die zweite französische Besitznahme.....	96
4. Osnabrück unter dem Königreich Westfalen	98
5. Osnabrück unter dem französischen Kaiserreich	100
VII. Osnabrück als hannoversche Provinz	103
1. Die provisorische Regierungskommission; die Einrichtung der Justiz- und Ämterverfassung	103
2. Die Verwaltung der Domänen und des Kloostergutes	110
3. Die Aufhebung der Regierungskommission; die Provinzialregierung; die Landdrostei	116
4. Die Forstverwaltung	117
5. Die Provinziallandschaft.....	120
6. Die Stadt Osnabrück und die anderen Städte	126
7. Die Bulle <i>Impensa Romanorum Pontificum</i> und die Ausstattung des Bisthums Osnabrück	135
VIII. Der preußische Regierungsbezirk Osnabrück	147
B. Die Grafschaft Bentheim	
Einleitung.....	154
1. Die Verwaltung zur Zeit der gräflichen Regierung.....	157
2. Die Zeit der braunschweig-lüneburgischen Pfandschaft	160
3. Die Zwischenregierungen von 1804—1813	166
4. Die Grafschaft unter hannoverscher Regierung	169
Anhang. Die Herrlichkeit Lage	177
C. Die Niedergraftchaft Lingen.	
Einleitung	179
1. Lingen unter den niederländischen Statthaltern; unter preußischer Herrschaft	180
2. Lingen unter Hannover	189
3. Die Stadt Lingen	191

D. Das Herzogthum Arenberg-Meppen.

Einleitung.....	195
1. Das Amt Meppen zu münsterscher Zeit	195
2. Das Amt Meppen unter arenbergscher und französischer Herrschaft.....	196
3. Das Amt Meppen unter provisorischer Verwaltung.....	200
4. Das Amt Meppen unter hannoverscher Landeshoheit.....	201
5. Meppen unter preußischer Herrschaft	207
6. Die Städte Meppen, Haselünne und Papenburg	208

E. Der Kreis Emsbüren und die Absplissen 212

Register	nicht wiedergegeben
----------------	---------------------

Vorwort.

Der vorliegende Abriß einer Verwaltungsgeschichte derjenigen Landestheile, welche den jetzigen Regierungsbezirk Osnabrück bilden, ist zunächst und recht eigentlich aus den Bedürfnissen des Archivdienstes erwachsen. Die genaue Feststellung der Behörden eines Archivsprengels, die Umschreibung der Zeit ihres Bestehens und ihrer räumlichen und sachlichen Geschäftskreise ist die unerläßliche Voraussetzung für die Ordnungsarbeiten eines Staatsarchivs nach dem Grundsatz der Aktenprovenienz.

Darüber hinaus soll der Abriß durch eine etwas ausführlichere Darstellung des Werdens und der Veränderung der verwaltungsgeschichtlichen Zustände zugleich ein Leitfaden sein für die Beamten des Bezirks. Vielen von ihnen wird ein knapper Überblick über die früheren Zustände von Werth sein, mit denen die gegenwärtigen Verwaltungseinrichtungen durch viele Fäden verknüpft sind und durch die sie nicht selten ihre Erklärung finden. Daß schließlich die zahlreichen Freunde der Landesgeschichte auch dieses Ergebnis archivalischer Forschung willkommen heißen werden, darf ich bei dem regen historischen Interesse, das gerade in diesem Bezirke lebendig ist, mit Zuversicht hoffen.

An zusammenfassenden Vorarbeiten fehlt es fast ganz. Nur eine einzige habe ich zu nennen: die verdienstliche Schrift v. Hugos: „Übersicht über die neuere Verfassung des im Jahre 1802 säkularisirten Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1893.“ Aber sie behandelt, wie schon der Titel besagt, lediglich das Gebiet des Fürstenthums Osnabrück und auch dieses nur für einen bestimmten Zeitraum, nämlich für die Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation des Hochstifts im Jahre 1802. — Für die ältere Zeit sind dann viele verfassungsgeschichtliche Fragen, aber sehr zerstreut, in Johann Karl Bertram Stüves Geschichte

des Hochstifts Osnabrück, Bd. 1 und 2, Osnabrück 1853 und 1872 behandelt und einigen besonderen Gegenständen der Verfassung und Verwaltung aus der Zeit der stiftischen Selbständigkeit sind verschiedene Einzeluntersuchungen gewidmet, die meist in den "Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück" erschienen und in jedem Falle in der nachfolgenden Darstellung besonders namhaft gemacht worden sind. Als wichtigstes Nachschlagewerk aber für osnabrücker Recht und Verfassung muß hier genannt werden Johann Ägidius Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen. 3 Bde. Osnabrück 1798, 1799, 1800. (Einige Nachträge dazu hat Runge in den Mittheilungen des Historischen Vereins Bd. 23 S. 25 ff. veröffentlicht.) Für die Zeit der Fremdherrschaft endlich konnte Friedrich Thimmes schönes Buch "Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806-1813, 2 Bände, Hannover und Leipzig 1893, 1895" als Führer dienen.

Da die vorliegende Übersicht vornehmlich die mit dem 16. Jahrhundert beginnende Organisation der Behörden zur Darstellung bringen will, so sind die ältesten Zustände im Allgemeinen nicht berücksichtigt. Als Ergänzung kann hier der Aufsatz Philippis dienen: "Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte" in den Mittheilungen des Historischen Vereins Bd. 22 S. 25-99, der die Ausgestaltung des Bisthums Osnabrück als geistlicher Staat und die Ausbildung des Hochstifts zum weltlichen Staate behandelt. Eine weitere Ergänzung, nämlich in Hinsicht der landständischen Entwicklung des Domkapitels und der Ministerialität, bieten Hans Spangenberg's "Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Osnabrück" die im Druck befindlich im 25. Bande der "Mittheilungen" S. 1ff. erscheinen werden. Leider konnte ich diese Untersuchung auch während des Druckes nicht mehr benutzen.

An allgemeinen Quellenwerken für die Verwaltungsgeschichte und die Verfassungszustände des Bezirkes sind zu nennen: Die Sammlung des *Codex constitutionum Osnabrugensium* oder Sammlung von Verordnungen, gemeinen Bescheiden, Reskripten und anderen erläuternden Verfügungen, welche das Hochstift Osnabrück betreffen. 2 Theile in 4 Bänden. Osnabrück 1783 und 1819. — Hagemann, Sammlung der hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben, ^a 11 Bde, die Zeit

^a HIS-Data 5355

von 1813—1817 umfassend. — Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraume von 1813-1839. 8 Bde. Hannover 1839. 1840 ^a. — Die offizielle Gesetzsammlung, seit 1818 jährlich ein Band, unter dem Titel „Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover.“ ^b

[^a HIS-Data 5354](#)[^b HIS-Data 1643](#)

Die vornehmste Quelle aber für die vorliegende Ausarbeitung waren die Akten und zwar die Akten der Staatsarchive zu Berlin, Hannover und Osnabrück und die der hiesigen Königlichen Regierung. Die archivalischen Akten waren dann die einzige Quelle für die für unsere jetzigen Verhältnisse besonders wichtige neuere Zeit seit der Angliederung der Landestheile an Hannover. Hier fehlten jegliche Vorarbeiten. Bei der Neuheit gerade dieses Stoffes habe ich mich veranlaßt gesehen, einige Abschnitte dieses Zeitraums, z. B. die Säkularisation, die Verhandlungen, welche zum Abschluß der Bulle *Impensa Romanorum* geführt haben, die Neueinrichtung des Bisthums Osnabrück, die weniger bekannt oder ganz unbekannt sind, etwas ausführlicher zu behandeln. Wenn durch eine solche nicht ganz gleichmäßige Behandlung einige Gegenstände aus dem Rahmen des Ganzen heraustreten sollten, so hoffe ich gleichwohl durch die obige Begründung auf die Billigung der Geschichtsfreunde. Andererseits bemerke ich, daß bei Behandlung der hannoverschen, ein halbes Jahrhundert umfassenden Zeit immer nur die Verhältnisse des hiesigen Bezirkes berücksichtigt worden sind, die Überleitung der hiesigen Verwaltungseinrichtungen in die hannoverschen Bahnen. Von einer gleichzeitigen, der Erläuterung wegen oft naheliegenden Behandlung der hannoverschen Zustände ist abgesehen worden. Diese Aufgabe ist auch inzwischen durch das Werk E. v. Meiers, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866, 2 Bde, Leipzig 1898, 1899, ^c in einer umfassenden, mehrfach auch auf unsern Bezirk eingehenden Weise gelöst worden.

[^c HIS-Data 1651](#)

Fast gänzlich fehlte es an zusammenfassenden Vorarbeiten über die Verfassungsverhältnisse der kleineren Landestheile **Bentheim, Lingen** und **Meppen**. Möller in seiner „Geschichte der vormaligen Grafschaft Bentheim von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, Lingen, 1879“ ^d berührt die Verhältnisse der Verfassung und Verwaltung überhaupt garnicht. — Einen wissenschaftlich ungleich höheren Werth hat Goldschmidts „Geschichte der Grafschaft Lingen, Osnabrück 1850“, der trotz der kon-

[^d HIS-Data 133](#)

fessionellen Schmerzen, mit denen er die dortigen häßlichen kirchlichen Zustände etwas allzu breit behandelt, doch auch unter Benutzung archivalischer Akten auf die Verwaltung des Landes und die Einrichtung der Behörden eingeht, freilich lückenhaft und nicht im Zusammenhange und nur für die Zeit bis zur Fremdherrschaft. — Nur geringe Ausbeute gewährte auch Nieberdings Geschichte des Niederstifts Münster, Bd. 3, Vechta 1852 und Diepenbrocks Geschichte des Amtes Meppen, Lingen 1885.

Auch für diese kleineren Landestheile haben demnach die Akten der Archive die Hauptquelle für die vorliegende Arbeit gegeben.

Osnabrück, November 1900.

Max Bär.

A. Das Fürstenthum Osnabrück.

Einleitung.

Das Fürstenthum Osnabrück war innerhalb des alten Bisthums ¹⁾ Osnabrück durch die auf die Erwerbung der Landeshoheit gerichteten Bestrebungen der Bischöfe erwachsen. Der erste erkennbare Schritt dazu war die Erwerbung der weltlichen Gerichtsbarkeit: in der 1225 erfolgten königlichen Verleihung einer Anzahl von Gogerichten fand sie ihren ersten Ausdruck, dann weiter in der Erwerbung der Kirchenvogtei von den Grafen von Tecklenburg i. J. 1236.²⁾ Der Sieg über diesen Hauptvogt der osnabrücker Kirche war unter Beihülfe der Geistlichkeit, der Dienstmansschaft und der Stadt Osnabrück erreicht worden, die alle an dem Erfolge ihren Antheil suchten. So finden sich in demselben Wurzelboden, aus dem die ersten Anfänge der Landeshoheit der Bischöfe erwachsen, auch die Rechte der späteren Landstände begründet, des Domkapitels, der Stiftsministerialen und der Stadt Osnabrück.

Den Kämpfen mit dem Tecklenburger folgten solche mit dem zweiten Besitzer zahlreicher osnabrückscher Freigerichte und Vogteien, mit dem Grafen von Ravensberg. Die Erbauung von Grenzbürgen ³⁾ zur Vertheidigung und als militärische Mittelpunkte war die nothwendige Folge solcher Kämpfe. Der Befehlshaber der Burg, der Oberste der zu ihrer Vertheidigung verbundenen Dienstmansschaft, war der Drost. Da ihm gewöhnlich zur Befestigung der Burg und als Entgelt für seine Dienste ein Theil des in der

¹⁾ Der geistliche Sprengel umfaßte früher auch die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Rietberg, die Herrschaft Rheda, Theile der Grafschaft Ravensberg (Enger und Ravensberg), Grenzgebiete von Minden und Diepholz, das Amt Wildeshausen, Theile von Oldenburg und Ostfriesland und das ganze Niederstift Münster.

²⁾ Vgl. hierüber den eingehenden schönen Aufsatz Philippis: Zur osnabrücker Verfassungsgeschichte in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. XXII S. 64 ff.

³⁾ Von den älteren Gründungen Iburg und Quakenbrück abgesehen entstanden in der folgenden Zeit bis 1370 Reckenberg, Grönenberg, Wittlage, Hunteburg, Fürstenau und Vörden.

Nähe gelegenen bischöflichen Besitzes in Pfandverwaltung übergeben wurde, so vereinigte sich bald in seiner Hand die Verwaltung des bischöflichen Gutes, die Verrechnung der Einkünfte und damit allmählich die Vertretung des Bischofs im Bereiche der Burg. So wurden die militärischen Oberbefehlshaber zugleich die Verwaltungsamtleute und die zur Vertheidigung erbauten Burgen die Mittelpunkte der Verwaltung.

Waren so die Drostten vollkommene Vertreter des Bischofs als Landesherrn in ihrem Burgbezirk oder Amte nach militärischer und administrativer Richtung, so verblieb andererseits die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Hand der Gografen, die älter waren als die Drostten. Immerhin wurde auch hier den Letzteren eine Fürsorge für die in ihren Ämtern bestehenden Gerichte aufgetragen, deren Anzahl in den verschiedenen Ämtern verschieden und früher größer als später war.¹⁾ Um aber der Urtheilsausführung den Rückhalt der Polizeigewalt zu geben, wurden die nach und nach zu allgemeinen Landgerichten ausgebildeten Gogerichte mit dem Bezirk der Ämter verbunden. So bestanden diese in ihrer späteren Ausbildung aus dem Drostten und dessen technischem Beamten, dem Rentmeister, einerseits und andererseits aus dem Gografen (oder Richter) und dem Gerichtsschreiber.

Das Bedürfnis der Verwaltung führte zu einer Untertheilung der Ämter und zur Ansetzung von Vögten. Ihre Geschäftskreise wurden auf die Kirchspieleintheilung begründet. Die einzelnen Kirchspiele oder einige zusammen bildeten die Vogteibezirke und die Vögte hatten in ihnen die Anführung der Mannschaft und die Ausführung der Befehle des Drostten in allen Verwaltungsangelegenheiten.

Zur Leitung der Regierungsgeschäfte entstand unter dem Landesherrn hier wie überall eine Kanzlei, die sich später in ein Geheimes Rathskollegium und eine Landkanzlei schied. Ersteres versah die obersten und wichtigsten Regierungsangelegenheiten und die Kammerverwaltung, letztere war sowohl Regierungs- wie Justizbehörde. Zwischen und neben diese rein weltlichen Kollegien aber schoben sich außerdem geistliche Behörden ein mit gleichfalls zum Theil weltlichen Gerichtsbefugnissen.

Von einer einheitlichen Ausbildung der Behörden konnte im Bisthum Osnabrück nicht wohl die Rede sein. Mehr als in einem rein weltlichen Fürstenthum erschwerten das hier die große Kirchengewalt, der große Krieg und die ihm folgenden eigenartigen Verfassungsverhältnisse des Hochstifts. Die größere oder geringere Geneigtheit der einzelnen Bischöfe zur Frage der Kirchenänderung, der Gegensatz anderer gegen eine freie und ruhige Entwicklung dieser Glaubensangelegenheit schufen Unzufriedenheit

¹⁾ Nach der Amtsordnung von 1666 in Fürstenau 5, in Vörden und Iburg je 2, in Grönenberg und Reckenberg je eins und in Wittlage und Hunteburg ein gemeinschaftliches.

und Übergriffe innerhalb der ohnedies durch die Kirchenspaltung zerrissenen Stände. Dem der katholischen Lehre treu gebliebenen Bischof Erich II. folgte von 1532 — 1553 der lutherisch gesinnte Graf Franz von Waldeck. Seine drei Nachfolger waren katholisch gesinnt, die beiden folgenden aber, wieder ein Waldeck und ein Welfe, förderten oder duldeten die Ausbreitung des Lutherthums. Nach der kurzen Regierung des katholischen Eitel Friedrich von Hohenzollern folgte dann das strenge Regiment des zielbewußten Gegenreformators Franz Wilhelm von Wartenberg und gleichzeitig der schmachvolle deutsche Krieg, der das Land Jahre hindurch dem schwedischen Fremdling in die Hand gab, Gustav von Wasaburg, dem natürlichen Sohne des Königs Gustav Adolf.

Der unrühmliche Friede, dem die Stadt Osnabrück zusammen mit der westfälischen Schwesterstadt den Namen gab, schuf dem Lande einen Zustand, der von Vollkommenheit weit entfernt war. Denn der protestantischen Mehrheit wurde der verhaßte Bischof Franz Wilhelm als Landesfürst zurückgegeben, die Katholiken aber, zumal die Geistlichkeit, erfuhren den begreiflichen Schmerz einer sozusagen halben Säkularisation des Hochstifts. Denn nur als solche kann man die Bestimmung des Westfälischen Friedens bezeichnen, daß nämlich von Franz Wilhelms Tode an das Bisthum Osnabrück abwechselnd von einem evangelischen und dann wieder von einem katholischen Bischof regiert werden sollte und daß die evangelischen Bischöfe, also — da sie das nach Kirchenrecht nicht waren — die weltlichen Landesherren aus den Prinzen des braunschweig-lüneburgschen Fürstenhauses augsburgscher Konfession gewählt werden sollten. Ohne vorausgehende Kapitelwahl aber war als Nachfolger nach Franz Wilhelms Tode der Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg bestimmt, ein Sohn des Herzogs Georg, des Siegers von Hessisch-Oldendorf.

Um die durch solchen Wechsel der Landesherren unvermeidlichen Gegensätze zu mildern und um die dauernden Rechte des Welfenhauses von zeitigen Vereinbarungen unabhängig zu machen, sollte nach der Bestimmung des Westfälischen Friedens eine Ausführungsverordnung vereinbart werden. Sie mußte namentlich die näheren Feststellungen enthalten bezüglich des für die öffentliche Religionsübung und den Besitz des Kirchengutes als maßgebend angenommenen Normaljahres 1624. Diese Ausführungsverordnung wurde unter dem Namen der Immerwährenden Kapitulation (*Capitulatio perpetua*) den 28. Juli 1650 mit Vorwissen Franz Wilhelms, des braunschweig-lüneburgschen Hauses und des Domkapitels durch die kaiserlichen Bevollmächtigten zu Nürnberg vereinbart.¹⁾ Da man bei den vorausgehenden Ver-

¹⁾ *Codex Constitutionum Osnabrugensium* I S. 1635 ff. — Franz Wilhelm hat übrigens gegen die *Cap. perp.* notariell protestirt, wie vorher der Papst gegen den Westfälischen Frieden.

handlungen wegen des Zustandes im Entscheidungsjahre ungewiß war¹⁾, schlug der kaiserliche Gesandte Isaak Volmar einen Vergleich vor, der als Volmarscher Durchschlag bekannt und in die *Capitulatio perpetua* aufgenommen worden ist. Danach wurden den Katholiken 6 Klöster und 30 Pfarreien, den Evangelischen 20 Pfarreien zugesprochen und beiden einige gemeinsame Simultaneen und an einigen Orten beiderseits öffentliche Religionsübung.

Durch jene Bestimmungen fand eine Festlegung der Kirchspiele statt als katholische, evangelische und gemischte, in welchen letzteren jeder Religionstheil seine gesonderten oder gemeinsamen kirchlichen Anstalten (Simultaneen) besaß. In den evangelischen Kirchspielen hatten demnach künftig nur die Evangelischen freie Religionsübung und umgekehrt die Katholiken in den katholischen; der andere Theil hatte lediglich als geduldet das Recht der Hausandacht und konnte sich an einen nächstwohnenden Pfarrer seines Bekenntnisses wenden. Es war mithin in den rein katholischen und rein evangelischen Kirchspielen nur ein Parochus vorhanden, an den sämmtliche innerhalb der Parochialgemeinde Wohnenden ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis stolgebühren- und abgabenpflichtig waren und die Baulast zu tragen hatten²⁾ Die *Capitulatio perpetua* regelte weiter die obere Leitung des Kirchenregiments. Unter einem evangelischen Bischofe wurde dieses für die Katholiken unter Aufsicht des kölnen Erzbischofs als Metropolitan³⁾ durch einen von diesem ernannten *Vicarius in pontificalibus et spiritualibus* und durch das Domkapitel ausgeübt, welches namentlich hinsichtlich der Stellenbesetzung mit vermehrten Befugnissen ausgestattet worden war. Andererseits erhielten die Evangelischen ein Konsistorium als Vertretung der evangelischen Interessen. Zwischen beiden stand die oberste Justizbehörde neutral, denn mit einer gleichen Anzahl evangelischer und katholischer Rätthe sollte die landesherrliche Kanzlei besetzt werden. Anderthalb Jahrhunderte ist die Immerwährende Kapitulation als

¹⁾ Über den Konfessionsstand im Normaljahre giebt das Protokoll des Albert Lucenius über die 1624 und 1625 auf Befehl des Bischofs Eitel Friedrich gehaltene Visitation Auskunft. Die protestantischen Vertreter konnten sich dieses für ihre Ansprüche sehr günstigen Protokolls nicht bedienen, da es im Besitz der Gegenpartei war, die das wichtige Aktenstück nicht in den Dienst einer unparteiischen Schlichtung gestellt hat. Vgl. Wöbking, Der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bisthums Osnabrück am 1. Januar 1624 in Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 23, S. 134 ff.

²⁾ Fachtmann, Kirchenrechtliche Mittheilungen über das Fürstenthum Osnabrück. Osnabrück 1852.

³⁾ Hedderich und Schoetter, *Diatribes de juribus sanctae sedis Colonienensis in ecclesia Osnabrugensi sub episcopo Augustanae confessionis*. Bonnæ 1784. — von Lengerken, Untersuchung der Frage: ob bei Regierung eines evangelischen Bischofs im Hochstift Osnabrück das Domkapitel oder der Erzbischof zu Köln unmittelbar die kirchliche Jurisdiktion in Absicht der Katholischen ausüben könne und bei wem das Ordinariat beruhe. Osnabrück 1791.

das Grundgesetz für die Verfassung des Hochstifts Osnabrück in Kraft geblieben.

Die katholisch-evangelische Wechselregierung war eine unglückselige Einrichtung für das Land und seine Verwaltung. Jede Regierung stand im Gegensatz zu der vorhergehenden und brachte neue Männer an die Spitze der obersten Verwaltung, soweit dem nicht, wie bei der zweiten Regierungsbehörde, der Kanzlei, in kluger Voraussicht durch die Immerwährende Kapitulation vorgebeugt worden war. Jede Regierung suchte vor der folgenden gewisse Maßnahmen ihrer Verwaltung zu verschleiern und auch wohl die Zeugen dessen, was man zu verheimlichen wünschte, die Akten, dem Nachfolger zu entziehen. So ließ Franz Wilhelm die der Gegenseite besser verborgen bleibenden Akten nach Regensburg schaffen, seinen Briefwechsel aber nahm sofort nach seinem Tode das Domkapitel an sich ¹⁾; andere Akten wanderten nach Hannover, andere blieben in der Kanzlei zu Bonn. Auch das war ein bedauerlicher Umstand, daß die Bischöfe theils unmündig, theils fast als Knaben gewählt waren oder überhaupt nicht im Lande wohnten und andernorts andere Stifter regierten, wie denn Klemens August gleichzeitig Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück war. Den landfremden Bischöfen entsprach das Domkapitel, dessen beschäftigungarme Mitglieder — ein Viertelhundert an der Zahl — meist aus rheinischen und münsterschen Adligen bestand, da die eingessenen Familien überwiegend protestantisch waren.

Unter jeder Regierung erhoben, je nachdem, die Protestanten oder die Katholiken ihre „Gravamina“, denen dann die andere Partei ihre früheren „Gravamina“ entgegensetzte. Neue Wirren traten ein, als nach dem Tode des Bischofs Klemens August der König Georg *III.* von England eine verfassungswidrige Sedisvakanz- und dann eine ebenso verfassungswidrige vormundschaftliche Regierung für seinen als Säugling zum Bischof gewählten Sohn, den Herzog Friedrich von York, führte. Er war der letzte Bischof und mit dem Jahre 1802 erreichte seine Regierung ihr Ende, als infolge des Reichsdeputations-schlusses durch die vollständige Säkularisation dieses mit allen häßlichen Folgen christlicher Glaubenspaltung und wechselnder Parteiherrschaft behaftete Zwittergebilde eines Staatswesens aufgehoben wurde.

Im November 1802 wurde die Annexion an Hannover vollzogen. Eine vollständige Angliederung und reale Vereinigung unter Durchführung der beabsichtigten Verwaltungseinrichtungen war eben im Werden, als die Fremdherrschaft hereinbrach. Nach deren Ende fiel Osnabrück 1813 an Hannover zurück.

¹⁾ Durch die Säkularisation gelangte er in den Besitz des Staates. Vgl. Forst, Politische Korrespondenz Franz Wilhelms S. XVI.

I. Die Verwaltungsbehörden.

A. Weltliche Verwaltungsbehörden.

1. Die Kanzlei unter den einzelnen Bischöfen und ihre Entwicklung zum Geheimen Rath und Kammer und zur Landkanzlei.

In genauer Übereinstimmung mit der Entwicklung der Behörden in anderen deutschen Territorien ist auch im Bisthum Osnabrück erst im 16. Jahrhundert ein ständiger Beamtenrath als Regierung oder Kanzlei ausgebildet worden. In früherer Zeit erledigte der Bischof persönlich seine Regierungsgeschäfte als Landesherr, berathen und unterstützt durch die Mitglieder seines Gefolges, durch die Stände, durch einen ständischen sogenannten „geschworenen Rath“. Nur der Fürst selbst befahl den Beamten, den Drostern und Vögten. Eine aus beamteten Räten zusammengesetzte Zwischenbehörde zwischen der höchsten und der untersten Instanz gab es nicht. In jener Zeit genügte zur Erledigung der schriftlichen Arbeit der geistliche Schreiber, der *Scriptor* oder *Secretarius*. Erst das Anwachsen der Geschäfte und ihre inhaltliche Ausgestaltung führte zur Bestellung ständiger Berater und Geschäftsführer; das eigenste, nicht selten finanzielle Interesse des Landesherrn, jederzeit auf frühere Vorgänge für die Zwecke späterer Regierungsgeschäfte zurückgreifen zu können, führte zu dem Bedürfnis des schriftlichen Geschäftsganges und zu registraturmäßiger Behandlung. So entstand unter dem Fürsten ein aus dauernden Gehülften und ständigen Räten zusammengesetztes Verwaltungspersonal und nach dem Vorbild, das die Reichsverwaltung gewährte, eine später kollegiale Behörde, gebildet durch den Kanzler ¹⁾ und einen oder zwei Räte nebst einem oder später zwei Sekretarien. In Osnabrück wurde diese Behörde als die **Kanzlei** oder die Regierung bezeichnet.

¹⁾ Erst unter Bischof Erich II. (1508—1532) kommt der Ausdruck Kanzler vor, der ein weltlicher Beamter war, Manto von Herborn; sein Nachfolger war der Dechant von St. Johann, Johannes Merkel. Daneben waren als Räte *Dr. Jost Roland* und mehrere Drostern thätig. Als Sekretäre finden sich Johann Schelt, Christian Schneider und zuletzt Eberhard Möring. — Unter dem Bischof Franz von Waldeck (1532—1553) diente zunächst Merkel als Kanzler, dann *Dr. Jost Roland*, als Räte Roland, der Hofmeister Friedrich von Twist, Eberhard Möring († 1540) und der Licentiat Amelunxen. Sekretäre waren Schelt und Schneider. — Unter Bischof Johann von Hoya (1553—1574) war Kanzler Servatius Eick, von bedeutendstem Einfluß aber der Rath und Drost zu Fürstenu Franz Lüning, daneben *Dr. von Nuys*, *Dr. Lorenz Schrader*, der Official von Dey und Konrad v. d. Burg; als Sekretär war Wilhelm von Blatten hervorragend thätig, nach ihm Hartmann Möring. — Auch unter Bischof Heinrich von Sachsen (1574—1585) blieben Schrader, v. d. Burg und Möring in Dienst. Als Kanzler diente ihm anfangs *Dr. Hermann Hüseken* oder Heusschen, 1576 angestellt, seit 1579 als Rath *Dr. Schweichart Reinekink* und zuletzt noch im Januar 1585 als Rath und Referendar berufen der Licentiat Jakob Barneier.

Die erste uns erhaltene, für die Kanzlei bestimmte Regierungsordnung stammt aus d. J. 1585. Sie wurde vom Bischof Heinrich von Sachsen, zugleich Bischof von Bremen und Paderborn, kurze Zeit vor seinem Tode erlassen.¹⁾ Damals bestand die kollegiale Behörde aus dem Kanzler, einem Rath, einem Referendar und einem Sekretär²⁾, sie war für das gesammte Gebiet der Landesregierung zuständig. Bei den Partei- und Grenzsachen wurden zu jener Zeit und auch später noch die Drostsen, in allgemeinen Landesangelegenheiten die Landräthe³⁾ oder auch der Ausschuß der Stände zugezogen.⁴⁾ In Privatrechtsachen sollte zunächst die Güte versucht und erst wenn diese fehlschlugen sollten die Parteien an die Gerichte oder an gewillkürtes Recht und an Kommissionen verwiesen werden.

Die folgende Regierungsordnung stammt gleichfalls aus d. J. 1585. Bischof Heinrich war am 23. April gestorben und wenig später, am 24. Juli, auch der vom Domkapitel inzwischen gewählte Nachfolger Wilhelm von Schenking aus Ostbevern. Das Domkapitel führte eine längere Sedisvakanzregierung⁵⁾, mit der es ein besonderes Kollegium beauftragte, nämlich: den Domkürster Nikolaus von Bar, Reineke Hake zu Scheventorf, die Licentiaten der Rechte Peter Mensing und Gerhard Kone und den Sekretär Hartmann Möring.⁶⁾ Die diesem Kollegium ertheilte Regierungsordnung stimmt im Allgemeinen und auch in Ansehung der Aufsicht über die Beamten und Richter und bezüglich der kollegialen Geschäftsbehandlung mit der obigen überein, welche Bischof Heinrich seinen heimgelassenen Räten ertheilt hatte. Weitere ähnliche Regierungs- und Kanzleiordnungen⁷⁾ wurden von Bischof Bernhard

¹⁾ Abgedruckt im *Cod. Const. Osnabr. I S.* 1 ff. mit dem angenommenen Datum 1580. Sie ist aber unterm 15. Februar 1585 erlassen. Der Bischof starb am 23. April 1585.

²⁾ Es waren die oben genannten Schrader, der den Kanzler vertrat, Barmeier und Möring.

³⁾ Vgl. unten Abschnitt *III, 3.*

⁴⁾ Nach dem ältesten erhaltenen Protokollbuch nahmen z. B. 1601 außer den an letzter Stelle aufgeführten Kanzler von Fürstenberg, Licentiat Barmeier und Sekretär von dem Bussche folgende Theil: der Domkürster v. Voß, der Domscholaster v. Barendorf, die Drostsen Werpup, Cappel, Dincklage und Barendorf; ein anderes Mal in demselben Jahre: der Komthur zu Lage, Johann von Quernheim, Amelung von Barendorf, Mentzo von Heiden, Albrecht von dem Bussche, Dietrich von Nehem und der Drost Cappel; wieder ein anderes Mal neben den Räten 6 Mitglieder des Domkapitels und 4 Bürger von Osnabrück.

⁵⁾ Für dieselbe wurde auch ein eigenes Siegel eingeführt: *Sigillum regiminis Osnaburgensis anno 1585.* Es hängt z. B. an einer Urkunde vom 31. Juli 1586, welche beginnt: „Wir Verordnete zu der Regierung des Stifts Osnabrück. . . .“

⁶⁾ Wenig später berief das Kapitel den *Dr.* Gotthard von Fürstenberg und bestellte ihn unterm 23. September 1586 als Kanzler und Rath. Er hat bis zu seinem Tode 1617 die Geschäfte geführt.

⁷⁾ Gedr. *Cod. Const. Osnabr. I S.* 1 ff.

von Waldeck¹⁾ 1586 und 1588, dann von Bischof Philipp Sigismund von Wolfenbüttel 1592 erlassen.

Philipp Sigismund (1591—1623) behielt Fürstenberg als Kanzler bei, als Räte Varmeier, den Dechanten von St. Johann *Dr. theol. et jur.* Jakob Middendorf und dann *Dr.* Lubbert von Bar und Kaspar von der Wenge. Als Sekretäre dienten ihm Hartmann Möring, Nikolaus von Schaten, besonders Johann Albrecht von dem Bussche und Johann Schlaff; als Registrator Johann von Dumstorf (1608—1619) und bis 1622 Johann Schlaff. Später ernannte Philipp Sigismund, da er zugleich Bischof von Verden war, als heimgelassene Räte den Domherrn Johann von Schorlemer, ferner den *Dr. jur.* Aeneas Pott²⁾ als Kanzler, den Licentiat Jakob Varmeier und *Dr.* Lubbert von Bar als Räte. diese heimgelassenen Räte waren die stellvertretende Regierungsgewalt, der Kanzler aber war der Vorstand der aus jenen zuletzt genannten beiden Räten, zwei Sekretären und anderen Kanzleiverwandten bestehenden Kanzlei. Dadurch ergab sich von selbst für die heimgelassenen Räte die Wahrnehmung der wichtigsten Regierungshandlungen als Vertreter des abwesenden Bischofs und gewissermaßen als Kabinet. Für die Kanzlei verblieb die Erledigung der auch bei persönlicher Anwesenheit des Landesherrn ihr zustehenden Verwaltungsgeschäfte einschließlich gewisser Justizangelegenheiten.

Für die Berufungen an den Fürsten waren nämlich früher in jedem Falle besondere Kommissarien ernannt worden. Als diese Berufungen und ihre Erledigung im Verlaufe der Zeit den Charakter der Rathsertheilung verloren und die Form der Urtheilshaltung und schließlich der fremdrechtlichen Appellation annahmen, wurde zu ihrer Erledigung durch Bischof Bernhard von Waldeck 1587 ein ständiges Kommissorium, die sogenannte Generalkommission, gebildet, die schließlich zu einer selbständigen Gerichtsbehörde innerhalb der Kanzlei wurde, zu der Audienz oder dem Generalkommissionsgericht bei der Landkanzlei, wie man sie später nannte. Schon vor dieser Bildung aber hatten gleichzeitig mit dem Umsichgreifen der geistlichen Gerichte in weltlichen Angelegenheiten auch die ständigen Räte des Fürsten als seine Vertreter in die Angelegenheiten des Gerichtswesens zunächst als Aufsichtsbehörde, dann als Instanz selbst eingegriffen. Hierdurch und durch die Vorgänge, die zur Bildung der Generalkommission führten, hatte sich die Regierungsbehörde der Kanzlei zu einer gleichzeitigen Justizbehörde entwickelt. Bald bereitete sich auch eine Regelung des Gerichtsverfahrens vor und fand

¹⁾ Unter ihm werden 1587 als *Consilarii* genannt: Domkürster Nikolaus von Bar, der Domherr Lambert von Oer, der Drost Kaspar von Oer, Kanzler von Fürstenberg und Sekretär Nikolaus von Schaten. Vgl. dazu S. 7 Anm. 4. Auch Hartmann Möring war unter ihm thätig und der Rath Licentiat Schneider.

²⁾ Als Nachfolger Fürstenbergs 1617 bestellt; er war verdenscher Kanzler.

ihren ersten Abschluß durch die noch unter Philipp Sigismund ergangene „Gemeine Prozeß-Ordnung für die Kanzlei und Audienz oder das Kommissionsgericht.“¹⁾

So blieben die Verhältnisse bis zum großen Kriege, der eine vollständige Unterbrechung der weiteren Entwicklung herbeiführte. Als der Sohn Gustav Adolfs, Gustav von Wasaburg, Herr des Hochstifts war, führten seine „zur Regierung des Stifts verordneten Räte“ die Verwaltung. Nach seiner Rückkehr richtete dann Franz Wilhelm die Kanzlei wieder ein und verfügte unterm 8. Januar 1651 die Wiederherstellung „der hiebevorn am Löwen beim Dom angeordneten Kanzlei“, die mit Kanzler²⁾, Räten und Kanzleiverwandten besetzt wurde. Aber schon er schuf statt der von den früheren Bischöfen für einzelne wichtige Fälle hinzugezogenen Rathgeber einen ständigen engeren Rath³⁾, der anfangs nur aus einem Rath oder Sekretär bestehend, später vermehrt, als Geheime Kanzlei im Gegensatz zur allgemeinen oder Stiftskanzlei bezeichnet wurde. Diese letztere hatte durch die Immerwährende Kapitulation ihre besondere und dauernde Einrichtung erhalten. In dem mehrfachen Falle der Abwesenheit des Bischofs zeichnete die zur Führung der Geschäfte hinterlassene Behörde als „Fürstlich osnabrücksche heimbelassene Kanzler und Räte“⁴⁾

Franz Wilhelms⁵⁾ Nachfolger, Ernst August I., verlegte die Residenz von Iburg nach Osnabrück und richtete später neben und über der Kanzlei einen „**Geheimen Rath**“ ein, bestehend aus einigen Geheimen und Kammerräten. Als solche, nämlich als Geheime und Kammerräte, waren nach und nach folgende angestellt: der Hofmarschall Georg Christoph **von Hammerstein** auf Gesmold, seit 1662 Leiter der Geschäfte, wurde am 1. Oktober 1668 zum Präsidenten ernannt⁶⁾ — Heinrich **Voß** seit 1667, am 14. Mai 1674 wurde er mit dem Titel Vicepräsident auch zum Kanzleidirektor ernannt. — Der bisherige Kammerjunker Franz Ernst Freiherr **von Platen**, seit 1667. — Dr. Georg Heinrich **Derenthal**, seit 1672, bis dahin Kanzleidirektor (später auch Konsistorialdirektor bis 1685); er starb am 23. April

¹⁾ *Cod. Const. Osnabr. I*, 56.

²⁾ Der Kanzler Dietrich Siekmann eröffnete damals die Sitzungen; er starb 1651.

³⁾ Franz Wilhelms Kanzler waren Wilhelm Henseler, Licentiat Johann Mensing, Licentiat Dietrich Siekmann und Dr. Christoph Lahausen; zur Zeit des Letzteren seit 1651 war bei der Führung der Geschäfte besonders der Rath Dr. Georg Heinrich Derenthal thätig.

⁴⁾ Über die Interimsregierung während einer längeren Abwesenheit eines Bischofs hatte die Immerwährende Kapitulation die Bestimmung getroffen, daß sie von 2 Mitgliedern des Domkapitels und Kanzler und Räten geführt werden solle.

⁵⁾ Er starb am 1. Dezember 1661.

⁶⁾ Gleich nach seinem Regierungsantritt, unterm 14. Oktober 1662, ernannte Ernst August den Dr. Georg Heinrich Derenthal zum Rath und Kanzleidirektor und ferner zu Räten Dr. Johann Wilhelm Bockhorst und Dr. Heinrich Brickwedde.

1691. — Levin Adam **von Hake**, Domherr zu Magdeburg, wurde am 26. Januar 1675 zum Geheimen- und Kammerrath ernannt; er ist aber wohl nicht in Thätigkeit getreten und wurde gleichzeitig Obrist des Leibregiments zu Roß. — Albert Philipp **von dem Bussche**¹⁾ seit 1679. — Gustav Bernhard **von Moltke** seit dem 15. Mai 1680; vom Jahre 1691 an hat er in Abwesenheit des zum Statthalter ernannten Grafen Platen als Vertreter das Direktorium geführt. — Johann Freiherr **von der Recke**, seit 16. April 1683. Diesem Geheimen Rathe wies er als der obersten Landesbehörde einen kleinen und besonders wichtigen Theil der Regierungsangelegenheiten zu und die oberste Verwaltung der Kammersachen. Der „**Kanzlei**“ oder der „**Landkanzlei**“ aber verblieb die Mehrzahl der Regierungsgeschäfte und die oberste Justiz. Diese Eigenschaften beider Behörden, des Geheimen Rathes als oberster Landesregierungsbehörde und als Kammer einerseits und der Landkanzlei als Regierungs- und als Justizbehörde andererseits hatten seitdem dauernd Bestand bis zur Säkularisation des Hochstifts.

Als dann der Bischof Ernst August *I.* nach nahezu zwanzigjähriger Regierung des Hochstifts auch die Regierung des Fürstenthums Kalenberg antrat, entstand für beide Fürstenthümer eine Personalunion. Eine vollständige Scheidung der Regierung beider Landtheile fand aber nicht statt. Denn wenn auch die osnabrücker Behörden durchaus erhalten blieben, so bildete sich doch sehr bald und umso mehr eine gemeinsame Behandlung der obersten Verwaltungsgeschäfte aus, als Ernst August mit dem Antritt der kalenbergischen Regierung dauernd nach Hannover übersiedelt ist. Im dortigen kalenbergischen Geheimen Rathe, dem zwei osnabrücker Mitglieder²⁾ eingereiht wurden, gelangten nunmehr auch die osnabrücker Angelegenheiten zur Berathung.

Bei dieser Verlegung der Residenz von Osnabrück nach Hannover hinterließ Ernst August den zurückbleibenden Geheimen Räten eine eingehende Dienstanweisung³⁾ über die Regierung des Stiftes und der Grafschaft Diepholz, welche letztere ihm schon 1665 durch seinen Bruder Georg Wilhelm überlassen worden war. In allen wichtigen Angelegenheiten sollten die Geheimen Räte (von der Geheimen Kanzlei) mit den übrigen Räten (also mit denen von der Landkanzlei) und auch mit dem Domkapitel und den Landräthen sich besprechen und regelmäßig, wöchentlich einmal, nach Hannover berichten. Eine eingehendere Verordnung über die Führung der Geschäfte

¹⁾ Er war seit 1677 Rath von Hans aus und wurde 1679 gleichzeitig zum Kanzleirath ernannt.

²⁾ Der Geheime und Kammerrath Hofmarschall Franz Ernst Freiherr von Platen und der Geheime und Kammerrath Heinrich Voß. Vgl. v. [Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte](#) I S. 103 und II S. 122.

³⁾ St.-A. Osnabrück, Abschn. 254 Nr. 8.

durch den Geheimen Rath besagte folgendes: Da Wir bei unserer Geheimen Kanzlei sichere Geheime Räte, dann auch Kammerräte und Hofrath¹⁾ bestellt, so hat sich jeder darunter zu verhalten und bleiben solchemnach die „*Publica* und sonsten unsere geheimen Regierungs-Estats- und Korrespondenzsachen bei unseren Geheimen Räten allein.“ Die Kammersachen sind von den Geheimen und Kammerräten zu verwalten. Was aber sonst unsere und unserer Land und Leute Parteien- und Justizsachen beim Stift oder Diepholz, wie auch die Militaria betrifft, soviel deren bei unserer Geheimen Kanzlei angetragen werden, die sollen von Unseren Geheimen Räten und Hofrathen zugleich traktirt werden. Den Geheimen Räten steht es dabei frei, nöthigenfalls einen oder mehr unser ordinari Stiftes-Kanzleiräte zu sich zu Geheimer Kanzlei zu begehren und mit ihnen zu berathen. Auch wenn bei der Stiftskanzlei Sachen vorkommen, bei denen unserem Vicepräsidenten selbiger Kanzlei oder Jemandem der Räte zu berathen nöthig, bleibt ihnen jederzeit frei zu kommen. Bei allen solchen Berathungen hat der älteste Geheime Rath, dermalen der Hofmarschall, das Direktorium zu führen; über wichtigere Berathungen ist mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten und vor der Expedition Unser Wille zu vernehmen. —

Im J. 1691 setzte Ernst August seinen berichtigten Günstling, den Grafen Franz Ernst von Platen, als Statthalter ein. Die bisherige Titulatur „Fürstlich Osnabrückische Geheime und Kammerräte“ wurde verändert in „Zur Regierung verordnete Statthalter, Geheime und Kammerräte“. Der Kanzler oder Direktor und Räte der Landeskanzlei erhielten 1693 den Befehl, sich „Zur Bischöflichen Osnabrückischen Stiftskanzlei verordnete Direktor und Räte“ zu schreiben, zeichneten dann aber als „des Hochstifts Osnabrück verordnete Direktor und Räte“. Die von Hannover aus verfügten landesfürstlichen Reskripte ergingen entweder gemeinsam an beide Behörden oder an die eine oder die andere besonders.

Nach dem Tode Ernst Augusts I. — er starb am 23. Januar 1698 —²⁾ ging die bisherige Geheime Kanzlei während der darauffolgenden Sedisvakanz natürlich wieder ein; sie lebte aber unter anderer Besetzung alsbald nach der Wahl des Herzogs Karl von Lothringen wieder auf, als dieser unterm 24. August 1698 gleichfalls einen Statthalter ansetzte — und zwar den Dompropst Franz Arnold Freiherrn von Wolff-Metternich — und eine Geheime Kammer³⁾ einrichtete, deren Thätigkeit sich erweiterte, als der Bischof, zum Kurfürsten von Trier erwählt, seine Residenz nach Ehrenbreitstein verlegte. Nach der Koadjutorung bzw. Wahl des Statthalters von Metternich

¹⁾ Hofräthe waren damals und später in Hannover die, welche die Justizgeschäfte wahrnahmen, die Räte einer Justizkanzlei oder eines Hofgerichts.

²⁾ Staatsarchiv Osnabrück L.-A. A Nr. 67.

³⁾ Darunter ein Hofzahlamt.

i. J. 1703 als Bischof von Paderborn wurde die Statthalterstelle nicht wieder besetzt und die Geheime Kanzlei zeichnete als „Kurfürstlich Trierische zur Regierung des Hochstifts Osnabrück verordnete Geheime Rätthe“. ¹⁾ Die Stiftskanzlei, deren Geschäftskreis unverändert blieb, war schon während der vorangegangenen Sedisvakanz als Regierungskanzlei bezeichnet worden und behielt diese Bezeichnung auch während der Regierungszeit des Bischofs Karl unter Berufung auf die Immerwährende Kapitulation und den bisherigen Gebrauch bei, trotzdem sie 1705 angewiesen worden war, sich der Unterschrift „Hochfürstlich Osnabrückische zur Kanzlei verordnete Direktor und Rätthe“ zu bedienen.

Nach Karl von Lothringens am 4. Dezember 1715²⁾ erfolgtem Tode war das Domkapitel zum ersten Mal berufen, einen protestantischen Prinzen aus dem braunschweig-lüneburgischen Hause zu postulieren. Die am 2. März 1716³⁾ stattfindende Wahl des Domkapitels fiel auf den Herzog Ernst August, entgegen übrigens den dringlichen Versuchen des päpstlichen Nuntius, dem katholischen Bruder Ernst Augusts, dem Herzog Maximilian Wilhelm, im Widerspruch mit der Bestimmung des Westfälischen Friedens zur Wahl zu verhelfen. Unter dem Bischofe Ernst August II. (1716 bis 14. August 1728) gestalteten sich die Verhältnisse ebenso wie während der ersten Regierungshälfte Ernst Augusts I. Da der neue Bischof dauernd in Osnabrück Aufenthalt nahm und selbst den Geschäften mit großem Pflichteifer sich unterzog, hatte die Geheime Kanzlei oder der Geheime Rath nicht diejenige allein maßgebende Bedeutung, wie unter der Regierung eines landfremden Bischofs mit auswärtiger Residenz. Ernst August II. berief den früheren kurbraunschweigschen Gesandten am regensburger Reichstage Christian Wilhelm von Eiben, einen sehr gewandten Staatsmann, in seinen Geheimen Rath und neben ihm den Landrath der osnabrücker Ritterschaft, Ite Jobst von Binse, den Schöpfer der osnabrücker Eigenthumsordnung, und den braunschweig-wolfenbüttelschen Hofrath Ernst von Steinberg.⁴⁾

¹⁾ Instruktion, wonach sich die zur Regierung des Hochstifts bestellten Geheimen Rätthe und Vicekanzler in Unserer Abwesenheit zu halten, vom 18. September 1704. Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 254, Nr. 12. — Als Geheime Rätthe waren unter Bischof Karl nach Ausweis der Protokolle folgende bestellt: Von Geistlichen der Domdechant von Spiegel (1700 bis 1716), der Domküster von Korff (1700, 1701), der Domscholaster von Wachtendonk (1704 bis 1716) und der Domkapitular von Kerksenbrock (1715, 1716); von Weltlichen der Vicekanzler, dann Geheime Rath Ostmann von der Leye (1700—1709), der Geheime Rath, spätere Oberschenk und Marschall von Donop (1701—1716), Graf von Eck (1704, 1705), Oberhofmeister von Tastungen (1708, 1709) und seit 1710 der Hof- und Kammerrath von Neukirchen.

²⁾ Nicht am 24. Dezember, wie v. Meier, *Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte* I S. 103 angiebt. — Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 14, 4.

³⁾ Nicht am 16. März, wie v. Meier a. a. O. I S. 104 angiebt.

⁴⁾ Gegen Ende der Regierung wurde Philipp Adolf von Münchhausen Geheimer Rath. — Ein gewandter Diener Ernst Augusts war sein Geheimer Sekretär Brouning.

Am 4. November 1728 wurde der Kurfürst Klemens August von Köln zum Bischof gewählt. Er ist im Gegensatz zu seinem Vorgänger dauernd von Osnabrück abwesend gewesen. Seine Residenz war in Bonn. Für Osnabrück ernannte er sofort nach seinem Regierungsantritt den Dompropst Ferdinand von Kerssenbrock¹⁾ zum geheimen Rath und 1730 zum Präsidenten des von ihm bestellten Geheimen Rathskollegiums. Zu diesem gehörten nach Ausweis der Protokolle der Domdechant Goswin Konrad von Ketteler (1728—47), der Domscholaster Karl Franz von Wachtendonk (1728 bis 1730), der Obrstküchenmeister Simon Heinrich von Wend (1729—38), der frühere kurpfälzische Geheime Rath Albert Wilhelm Linde (1719—30, wurde 1733 entlassen), der Oberjägermeister Hans Werner von Hammerstein (1732—35)²⁾, Geh. Rath Warnesius (1743—47), Geh. Rath Anton Hermann von Ellerts (1746—52), Domdechant Karl Philipp Freiherr von Spies (1747—61), Domkapitular, seit 1755 Dompropst Wilhelm Anton Freiherr von der Asseburg (1751— 61), Geh. Rath Domkapitular Franz Ludolf von Oer (1747, seit 1752 mit Votum bis 1761), Geh. Rath, Landrath Johann Adolf von Morsey (1759 — 61). Als Geheimer Referendar erscheint von 1735—1747 *Dr. Erich Heinrich Schelver* in den Protokollen. 1752 wurde der Domsyndikus *Dr. Hesselmeier* zum ersten und der Kanzleirath *Hartmann* zum zweiten Referendar beim Geheimen Rath ernannt. In Kammerangelegenheiten hatte der Landrentmeister *Bueren* Sitz und Stimme. Als Geheimer und Kammersekretär fungirte *Franz Johann Reuter* von 1729 bis 1759, sein Nachfolger wurde der Registrator *Dr. Johann Ernst Theobald Meckenheim* und nach dessen Tode in demselben Jahre *Dr. Johann Karl Schürmann*. Registratoren waren *Johann Bruns*, dann *Meckenheim*. — Dieser Geheime Rath hatte wie früher unter *Ernst August I.* die Regierungsgeschäfte in dem gegen die Landkanzlei abgegrenzten Umfange und die Kammerangelegenheiten³⁾ zu besorgen und zeichnete als „zur Regierung des Hochstifts Osnabrück verordnete Präsident und Räte“. Die Land- oder Stiftskanzlei hatte auf Anweisung als „Kurfürstlich Kölnische zur hochfürstlich Osnabrückischen Land- und Justizkanzlei verordnete Direktor und Räte“ zu unterschreiben.

¹⁾ Am 16. November 1747 wurde Kerssenbrock zum Statthalter ernannt; er starb am 23. Oktober 1754.

²⁾ *Johann Werner von Hammerstein* war Protestant und hatte anfangs Sitz und Stimme. Das war natürlich unter den im Hochstift bestehenden Verhältnissen nicht recht angängig. Bei Religionssachen, bei der üblichen Besetzung ländlicher Stellen nur mit katholischen Kolonen, bei Erörterungen etwaiger Einwände der evangelischen Gegenpartei, war die Anwesenheit *Hammersteins* für die Übrigen mißlich. Auf Antrag *Kerssenbrocks* und *Kettelers* wurde ihm daher Sitz und Stimme entzogen. Danach blieben nur die geistlichen Räte übrig.

³⁾ In dieser Eigenschaft als Rentkammer oder Hofkammer bezeichnet.

Über alle wichtigen Angelegenheiten hatte der Geheime Rath an den Kurfürsten nach Bonn zu berichten. Die dortige Geheime Kanzlei hatte daher auch über die osnabrücker Sachen dem Landesherrn Vortrag zu halten und eigene Protokolle darüber zu führen.¹⁾ Zu diesem Zweck wurde sehr bald im kurfürstlichen Ministerium in Bonn eine „Geheime Konferenz“, ein „Hochstiftdepartement“ eingerichtet, also ein besonderer Beamter für Osnabrück angestellt, der verschieden als „Kur- und fürstlicher Geheimer Extrakonferential-Regierungsrath“, dann als „Extrakonferentialminister“ bezeichnet wurde. An ihn wurden die osnabrücker Berichte eingesandt. Diese Stelle bekleidete der Geheime Rath Freiherr Droste zu Vischering, dann der Domkürster August Wilhelm Freiherr von Wolff-Metternich. 1735 bestimmte der Kurfürst, daß immer zwei Domherren mit dem Charakter als Geheime Rätthe an seinem Hofe anwesend sein sollten. Neben Wolff-Metternich findet sich dann nach Drostes 1740 erfolgten Tode von Schurff. Stellvertreter war der gleichmäßig für die Hochstifter Hildesheim, Paderborn und Münster angeordnete Minister Freiherr von Fürstenberg. Für die osnabrücker Kammersachen war ferner die „**Geheime Kammer-Kommission**“ in Bonn zuständig, welche Klemens August 1735 zur Beförderung des Finanzwesens für den gesammten Umfang der kurfürstlichen und fürstlichen Verwaltung eingerichtet hatte.

Eine vollständig neue Erscheinung in der Verfassung des Hochstifts war aber während dieser Regierung eine braunschweig-lüneburgische **Residentschaft** in Osnabrück. Der Gedanke, eine solche einzurichten, fand schon 1722 Ausdruck. Damals sandte der Bischof Ernst August II. seinen Hofjunker Ludwig August von Schele nach Hannover, um wegen der Irrungen mit dem Domkapitel und dem katholischen Klerus zu berichten; gleichzeitig regte er die Frage an, ob es nicht zur Beruhigung der evangelischen Unterthanen dienlich erachtet werde, zur Zeit einer künftigen Sedisvakanz und katholischen Regierung einen vom Hause Braunschweig-Lüneburg beglaubigten Minister in Osnabrück zu halten, der auf die Angelegenheiten des Landes, die Rechte der beiden nachsitzenden Stände (Ritterschaft und Städte) und zumal auf das evangelische Religionswesen Acht gäbe und zu dem bedrängte Protestanten ihre Zuflucht nehmen könnten. Der König Georg I. ging auf diesen Vorschlag namentlich auch mit Rücksicht auf die Übergriffe der Archidiakonen in Justizangelegenheiten²⁾ ein und ernannte von St. James aus

¹⁾ Im Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 256, erhalten.

²⁾ Auch in andere Angelegenheiten griffen die Archidiakonen ein. Der Archidiakon von Vörden, der Domkürster Dietrich Ludwig von Korff, mischte sich 1698 in die Rathswahl des Fleckens und ließ dem Magistrate von der Kanzel den Befehl ertheilen, sich schriftlich

nach Vereinbarung mit den übrigen welfischen Linien am 6/17. März 1724 von Schele zum Residenten des braunschweig-lüneburgischen Hauses in Osnabrück für den Fall des Todes des Bischofs Ernst August II.

Als dieser Fall eintrat, erhielt von Schele unter Enthebung von seiner Stelle als Kanzleidirektor und unter Ernennung zum Legationsrath am 6/17. September 1728 seine Bestallung als Resident zur Wahrnehmung der Interessen des welfischen Hauses. Außerdem wurde es für die Dauer der Sedisvakanz für nöthig gefunden, daß Jemand von der hannoverschen Regierung nach Osnabrück gesandt werde zur Berichterstattung über alle Vorgänge. Dazu wurde der Hofrath Johann Gottfried von Meiern¹⁾ bestimmt. Die zunächst noch in Osnabrück verbliebenen Geheimen Räthe Ernst von Steinberg und Philipp Adolf von Münchhausen erhielten Anweisung, mit Schele und Meiern in allen Angelegenheiten zu verhandeln. Nach erfolgter Wahl und nach Regierungsantritt des Bischofs Klemens August ist dann von Schele als *Commissarius perpetuus* in Osnabrück geblieben.

Eine solche Vertretung der evangelischen Interessen war in der Immerwährenden Kapitulation allerdings nicht vorgesehen; gleichwohl war die Einrichtung ganz gewiß keine unbillige, wenn man erwägt, daß ja auch die katholischen Interessen unter einem evangelischen Bischofe ihre natürliche Vertretung in dem vom Erzbischof von Köln als Metropolitan ernannten *Vicarius* fanden. Unter Klemens August aber war eine solche Vertretung nöthiger wie vorher. Im J. 1740 schlug Schele geradezu vor, den Bischof zu bewegen, ebenso, wie unter Bischof Karl geschehen, auch einige nichtgeistliche Minister in Osnabrück anzuordnen, an die sich die Unterthanen wenden könnten, wenn sie sich durch Übergriffe der Archidiakonen bedrängt fühlten. Damals hätten die im Geheimen Rath befindlichen Archidiakonen abtreten müssen, wenn Beschwerden wider sie zur Verhandlung gekommen wären, jetzt aber seien sie *gravantes* und *judices in causa propria*.

In demselben Jahre wurde von Schele, um ihm mehr Ansehn zu geben, auch förmlich beim Kurfürsten beglaubigt. In dem Schreiben des Königs Georg II. vom 18/29. Januar 1740 an Klemens August heißt es, daß es dem Kurfürsten schon vorher bekannt gewesen sein werde, daß sich der Geheime Legationsrath von Schele seit einigen Jahren in Osnabrück aufhalte, um „unsere und unseres Gesammthausen Gerechtsame bei den leider mehr als zuviel vorkommenden Eingriffen und Konventionen der dasigen Archi-

zu erklären, ob sie die Magistratsstellen bei der bevorstehenden Wahl gleichmäßig auch mit Katholiken gutwillig besetzen oder aber durch den Arm der Obrigkeit dazu angewiesen werden wollten.

¹⁾ Vgl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie und Bär, Geschichte des Staatsarchivs Hannover S. 25.

diaconorum gegen die osnabrücker perpetuirliche Kapitulation" zu beobachten. Der Kurfürst möge Auftrag geben, daß sein Ministerium und das Geheime Rathskollegium in Osnabrück den Vorstellungen des Vertreters Glauben beimesse. — Klemens August antwortete von Bonn aus am 7. März 1740 von seinem Standpunkte aus zutreffend und geschickt, daß ihm der Zweck von Scheles Anwesenheit bisher nicht bekannt gewesen sei und daß er die Ursache umsoweniger vermuthet hätte, als er selbst als Bischof und Landesherr den Archidiaconen keine Beeinträchtigung der Immerwährenden Kapitulation gestatten werde. Im Übrigen aber habe er kein Bedenken, daß der König einen Bedienten in Osnabrück halte und er wolle einem solchen den Verkehr mit seinen Behörden gestatten, wenn die Erklärung erfolge, daß auch die künftigen evangelischen Bischöfe einen Vertreter des Erzbischofs von Köln als Metropolitan zulassen würden. Die Antwort des Königs konnte darauf umso eher zustimmend ausfallen, als der Metropolitan ja thatsächlich ohnedies zur Ansetzung eines Vicarius befugt war.

Klemens August starb am 6. Februar 1761.¹⁾ Nach der Immerwährenden Kapitulation hätte die Regierung während der Sedisvakanz rechtmäßig auf das Domkapitel übergehen und dieses selbst innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von drei Monaten zur Postulation eines braunschweig-lüneburgischen Prinzen schreiten müssen. Der König Georg *III.* von Großbritannien aber fand es als Haupt des welfischen Hauses für gut, von dem bestehenden Rechte abzuweichen.

Nach dem Artikel 13 der Immerwährenden Kapitulation sollte der jedesmalige evangelische Bischof in erster Linie aus der Nachkommenschaft des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg erwählt werden. Der König Georg *III.* und sein Sohn, der nachmalige König Georg *IV.*, waren die einzigen Mitglieder dieser Linie. Nur beim Mangel anderer Prinzen des Gesammthausen war die Wahl eines regierenden Herrn zulässig. Die Wahl des Sohnes aber war in Rücksicht seiner voraussichtlichen Thronfolge unerwünscht. So wurde dem Domkapitel erst dann die Vornahme der Wahl gestattet, als dem Könige am 16. August 1763 der zweite Sohn geboren war, der Herzog Friedrich von York, der dann auch am 27. Februar 1764 gewählt wurde. Schon vorher aber hatte der König durch die an die Stände und an das Domkapitel gerichteten Schreiben vom 20. November und 11. Dezember 1762 und dann durch das Publikandum vom 5. Januar 1763 die Regierung des Landes entgegen der Immerwährenden Kapitulation selbst übernommen.

¹⁾ Nicht am 6. Oktober, wie v. Meier, *Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte* I S. 104, angiebt.

Eine Begründung dieses Vorgehens findet sich in dem erwähnten Publikandum, in dem es heißt: Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Kurfürstlichen Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg, unserm allergnädigsten Herrn, hat nicht verborgen bleiben können, wie die Landesregierung des Hochstifts Osnabrück eine Zeit her mit so weniger Achtsamkeit geführt worden, daß, anderer eingerissenen Unordnungen zu geschweigen, die Schuldenlast, womit dasselbe bereits vorhin beschweret gewesen, dergestalt angewachsen, daß zuletzt die Einkünfte des Landes kaum zur Abtragung der erforderlichen Zinsen hinreichen und eine völlige Unmöglichkeit entstehen würde, selbiges wiederum in Aufnahme zu bringen. Je mehreren Antheil Seine Königliche Majestät wegen der bekannten Befugnis Ihres Hauses an dem Wohlstande des Hochstifts zu nehmen berechtigt sind, um so weniger haben Allerhöchstdieselben bei diesen Umständen länger anstehen können, eine solche Einrichtung zu machen, wodurch die Ordnung wiederhergestellt und das Beste des Landes befördert werde. Seine Königliche Majestät haben dahero den Entschluß gefaßt, die Administration des Hochstifts über sich zu nehmen und uns endesunterzeichnete mit der erforderlichen Vollmacht und Aufträgen zu diesem Ende versehen. Osnabrück, 5. Januar 1763. v. Schele. v. Lenthe.

Mit der Führung der Regierungsgeschäfte beauftragte der König den Geheimen Legationsrath von Schele und den Oberappellationsrath Albert Friedrich von Lenthe. Als nun der Herzog Friedrich von York am 27. Februar 1764 zum Bischof erwählt worden war, trat ein Fall ein, der gleichfalls in der Immerwährenden Kapitulation vorgesehen war: die vormundschaftliche Regierung des Domkapitels für einen minderjährigen Bischof. Trotzdem machte der König durch eine Erklärung vom 7. April 1764 bekannt, daß er als Vater des minderjährigen Bischofs die Regierung des Hochstiftes selbst übernommen und mit der Führung derselben das Domkapitel nebst den ihm zugeordneten Räten von Lenthe und von dem Bussche beauftragt habe.¹⁾ Da das Domkapitel einen solchen wiederholten Eingriff in seine Rechte zurückwies, so wurde durch ein königliches Patent vom 18. Mai 1764²⁾ die bisherige Administrationsregierung aufgehoben und unter Nichtachtung der domkapitularischen Rechte die vormundschaftliche Regierung den beiden genannten Geheimen Räten allein übertragen³⁾

Diese Regierung war, was den Umfang ihrer Geschäfte anlangt, fast vollkommen die Nachfolgerin des bisherigen, zwar mit jedem Regierungswechsel

¹⁾ Durch eine so beschränkte Überlassung der Regierung an das Domkapitel unter königlichem Namen meinte man den Bestimmungen der *Capitullatio perpetua* genügend Rechnung getragen zu haben.

²⁾ Von demselben Tage ist die Instruktion für die der Regierung des Hochstifts beigeordneten Räte datirt. Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 254, Nr. 24.

³⁾ Diese Mißhelligkeiten wurden von einer ganzen Reihe von Streitschriften begleitet. Vgl. v. Hugo, Übersicht über die neuere Verfassung S. V, wo einige namhaft gemacht sind.

unterbrochenen, aber immer wiederhergestellten Geheimen Rathes. Neben ihr bestand als zweite Regierungs- und als Justizbehörde die Kanzlei, nun schon seit lange dauernd als Land- und Justizkanzlei bezeichnet, mit dem im Allgemeinen ebenfalls gleich gebliebenen Geschäftskreise. Das Personal der Regierung bildete wie früher zugleich die Kammerbehörde. Der osnabrücker Stiftskalender nennt sie verschieden: Regierung und Kammer oder auch Landesregierung und Hofkammer. Die Mitglieder der vormundschaftlichen Regierung waren zwei hannoversche Geheime Räte, der Regierungsreferendarius Hartmann, zugleich Rath bei der Kanzlei, der Regierungssekretär Konrad Wilhelm Voigt und wenig später, seit 1766, als zweiter Sekretär der spätere Landrentmeister Christian Friedrich Preuß¹⁾, ein Registrator²⁾ und das Untersonal. Für die Kammerverwaltung kam hinzu der Landrentmeister Heinrich Philipp Wedekind.

Die ersten 1764 mit der vormundschaftlichen Regierung beauftragten Geheimen Räte waren Albert Friedrich von Lenthe als erster und August Wilhelm von dem Bussche, bisher in Stade, als zweiter Regierungsrath. Dieser rückte infolge der Ernennung Lenthes zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts in Celle in die erste, der Oberappellationsrath Gotthelf Dietrich von Ende in die zweite Stelle ein. Als dann Bussche 1772 als Minister nach Hannover ging und von Ende seine Stelle erhielt, griff man bei Besetzung der zweiten Stelle zu einem Auswärtigen, weil unter den Einheimischen Niemand die nöthigen Dienstjahre und Erfahrung besaß. Man verfiel auf den Kammergerichtsassessor a. D. Freiherrn Johann Wilhelm Riedesel zu Eisenbach, welcher weit über 60 Jahre alt am 17. September 1772 sein Amt in Osnabrück übernahm. Als er mit dem 1. Mai 1780 in Ruhestand trat, wurde sein Nachfolger der hannoversche Kanzleidirektor Christian Ludwig August von Arnswaldt. Das geistig bedeutendste Mitglied der Regierung aber war der Rath Justus Möser, seit 1768 als Geheimer Referendar angestellt, gleichzeitig ritterschaftlicher Syndikus und Kriminalrath und *Advocatus patriae et fisci*.

Seit der Übernahme der Sedisvakanz- und der vormundschaftlichen Regierung durch den König trat für die osnabrücker Verwaltung auch die später als „**Deutsche Kanzlei bei des Königs Majestät** in London“ bezeichnete Behörde in Thätigkeit, welche, wenn auch nicht unter jenem Namen, seit 1714 bestand, da seit Übernahme der englischen Krone stets ein

¹⁾ Dieser verdiente Beamte war bis 1766 Supernumerar bei der Regierung in Ratzeburg. 1783 wurde er Landrentmeister und 1803 erhielt er den Charakter als Oberzahlkommissar, als nämlich in jenem Jahre beschlossen wurde, fortan dem ständischen Rechnungsbeamten, dem Pfennigmeister, die Amtsbezeichnung Landrentmeister beizulegen.

²⁾ Registrator war bis 1772 Franz Theobald Kramer, dann Ernst August Weber bis 1789, hierauf Christian Eberhard Wedekind bis 1808.

Geheimer Rath zum Vortrag über die braunschweig-lüneburgischen Verwaltungssachen in London anwesend war.

Mit dem 20. Lebensjahre, am 16. August 1783, wurde Bischof Friedrich volljährig. Der König legte die Regierung nieder, die mit der Führung der Regierungsgeschäfte beauftragten Geheimen Räte von Ende und von Arnswaldt gingen nach Hannover zurück und am Tage der Großjährigkeit wurden der Dompropst Franz Salesius von Weichs zum ersten, der Domdechant Ludwig Hermann von Hake zum zweiten Wirklichen Geheimen Rath ernannt. Von den üblichen Regierungs- und Kammersitzungen des nunmehr eingerichteten **Geheimen Rathes**, also von der eigentlichen Arbeit, wurden aber beide ein für allemal entbunden und eine Einführung dieser wohl nur der Form wegen ernannten Mitglieder in das Kollegium fand überhaupt nicht statt. Der Bischof behielt sich lediglich vor, ihren Rath zu gebrauchen. Für dieses bescheidene Maß von Thätigkeit erhielten die beiden geistlichen Räte zusammen 2000 Thaler Gehalt.¹⁾ Der dritte Beamte, also das erste wirklich arbeitende Mitglied, war der Geheime Rath Klamor Adolf Theodor Freiherr von dem Bussche. Zum Vortrage der Regierungs- und Lehnsachen wurde wie bisher ein eigener Geheimer Referendar bestellt, der Geheime Justizrath Justus Möser²⁾, für die Kammersachen der Landrentmeister Preuß. Der Geheime Sekretär Konrad Wilhelm von Voigt und zwei Regierungssekretäre, Buch³⁾ und Rehberg⁴⁾, besorgten mit Hilfe des Registrators und zweier Kanzlisten die Expeditionen.

Der Geheime Rath versah wie bisher den unten zu erörternden kleinen Kreis der Regierungsgeschäfte und die Kammersachen, deren Bearbeitung hauptsächlich dem Landrentmeister oblag. Für die Thätigkeit des Geheimen Rathes wurde noch in demselben Jahre von Justus Möser ein Regierungsreglement entworfen, das am 30. März 1784 vom Bischof Friedrich als „Instruktion, wonach sich unsere zur Regierung des Stifts Osnabrück bestellten Geheimen Räte zu richten haben“ genehmigt wurde⁵⁾ An demselben Tage erließ der Bischof auch eine „Instruktion, wonach unsere Geheimen Räte in Kammersachen sich zu achten haben.“

¹⁾ Auch sonst wurde viel Geld unnütz ausgegeben, zumal für den Hofstaat.

²⁾ Justus Möser war auch damals zugleich Kriminaljustitiar, *Advocatus patriae* und Syndikus der Ritterschaft.

³⁾ Über Konkordius Moritz Bertram Buch vgl. Bär, Mitthl. des Ver. f. Gesch. und Landesg. v. Osnabrück, XXIV S. 2 u. 3.

⁴⁾ Über den späteren Geh. Kabinettsrath August Wilhelm Rehberg vgl. Allgem. Deutsche Biographie.

⁵⁾ Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 254 Nr. 25.

2. Die Geschäfte des Geheimen Rathes und der Land- und Justizkanzlei.

Der Geheime Rath hat, wie wir oben gesehen haben, in seiner Zusammensetzung mit jeder Sedisvakanz und jeder Neuwahl gewechselt. Auch die Zahl seiner Mitglieder ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen, bis die Behörde unter dem letzten Bischofe die oben angeführten Beamtenstellen auswies, welche — bis auf die Nichtwiederbesetzung einer durch Tod erledigten Geheimrathsstelle — bis in die Zeit der Fremdherrschaft bestehen blieben¹⁾ Der Umfang seiner Geschäfte aber hat sich seit Ernst August *I.* im Allgemeinen ebenso wenig geändert, wie seine Stellung im Verfassungskörper überhaupt. Es war die oberste Landesbehörde mit oberster Aufsicht über die gesammte Verwaltung, die sich erhöhte oder verminderte, je nach Stellung, Abwesenheit oder Anwesenheit des Landesherrn. Der Geheime Rath war Regierungsbehörde und Kammerbehörde.

Als **Regierung** hatte der **Geheime Rath** folgende Obliegenheiten²⁾:

1. Er machte dem Landesherrn Vorschläge für die Besetzung der Beamtenstellen oder trug ihm die Vorschläge anderer Behörden, z. B. der Landstände und des Generalvikariats, mit einem Gutachten vor. Einige untere Bedienungen besetzte er selbständig.

2. Er erließ Verordnungen, je nach Beschaffenheit mit oder ohne Konkurrenz der Landstände.

3. Er hatte die Oberaufsicht über alle Landespolizeiangelegenheiten.³⁾

¹⁾ v. Hugo, Übersicht über die neuere Verfassung usw. giebt S. 32 eine Zusammensetzung des Geheimen Rathes, wie sie gegen Ende der stiftischen Selbständigkeit bestanden hat. Einige Angaben seiner sekundären Quelle über das Referat und die berathende Stimme der Sekretäre und des Registrators sind irrthümlich.

²⁾ Ich folge bei dieser Beschreibung der Behördenthätigkeit in der Anordnung theilweise und, soweit er zutreffend, dem Berichte, der 1806 an die preußische Administrations- und Organisationskommission in Hannover erstattet worden ist. St.-A. Hannover, Hann. 105 I Nr. 5^a und St.-A. Osnabrück, Hist. Ver. B. IV 44). Diesem Berichte ist auch v. Hugo in seiner Übersicht über die neuere Verfassung gefolgt, woraus die Übereinstimmung meiner Anordnung mit der seinigen zu erklären ist.

³⁾ Auch die Aufsicht über die Markentheilungen führte die Regierung und ernannte die Theilungskommissare. — Infolge der starken Holzverwüstungen hatte sich vielfach der Wunsch nach Theilung der Marken geltend gemacht und Ernst August *II.* erließ unterm 14. Juli 1721 (*Cod. Const. Osn. II, 227*) eine Verordnung, in welcher die Theilung der Marken empfohlen und den Holzgrafen aufgegeben wurde, ihre Vorschläge an die Land- und Justizkanzlei einzuschicken. Erst infolge einer Verordnung vom 15. Mai 1778 (a. a. O. 524) kamen die Theilungsgeschäfte in schnelleren Gang, für welche in jedem Fall ein besonderer Kommissar ernannt wurde. Weitere Verordnungen darüber vom 4. Juni 1785, 1. November 1798, 15. Mai 1800, 9. Dezember 1802 und 17. Februar 1806 finden sich abgedruckt a. a. O. S. 597, 737, 763, 794, 839.

4. Er vermittelte bei der Eröffnung des Landtages der Land- und Justizkanzlei die landesherrlichen Propositionen.

5. Er ließ durch Kommissare die Rechtssachen in Fällen des sogenannten *recursus ad principem* entscheiden.

6. Er entschied bzw. berichtete an den Landes- und Lehnherrn in außerordentlichen Lehnangelegenheiten nach zuvor von der Land- und Justizkanzlei als der eigentlichen Lehnkammer erstattetem Gutachten und zwar bei Neubelehungen und bei Konsensen zu Verkauf oder Vertauschung oder Verpfändung eines Lehns.

7. Ihm stand die oberste Rechnungsabnahme und Entlastung der Rechnungsführer zu. (Domänen-, Schatull- und Intelligenzkomtor-Rechnungen.)

In seiner Eigenschaft als oberste Landespolizeibehörde waren dem Geheimen Rathe in den letzten Zeiten der Selbständigkeit folgende Behörden unterstellt:

a) die Beamten im engeren Sinne, nämlich die Drost und Rentmeister auf den Ämtern,

b) die Wegebau-Intendanz (ein Beamter und ein Rechnungsführer),

c) die Linnenleggen zu Iburg, Bramsche, Melle und Essen mit zusammen einem Leggekommissär, 7 Leggemeistern und 6 Gehülfen¹⁾,

d) die Lotteriedirektion zu Osnabrück²⁾,

e) der Landphysikus und Landchirurg.

Der Geheime Rath war in zweiter Linie eine **Kammer**-Behörde. Als solche hatte er die Verwaltung der landesherrlichen Domänen d. h. derjenigen Güter, welche der jedesmalige Landesherr als bischöfliche alte und neu erworbene Tafelgüter besaß. Für das Rechnungswesen wie für die technische Erledigung der Kammersachen im Allgemeinen war der Landrentmeister³⁾ zugleich Referent und Sekretär. Hinsichtlich dieses Verwaltungszweiges unterstanden dem Geheimen Rathe

a) die Beamten in den Ämtern,

¹⁾ Erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wurden nach dem Vorbild der alten osnabrücker städtischen Legge solche auch auf dem Lande durch die Regierung angelegt, die erste 1770 zu Iburg, dann auch in den übrigen Ämtern. Vgl. die Leggeordnung von 1786 im *Cod. Const. Osnabrug. II*, 609.

²⁾ Sie hat bis zum Ausgang der hannoverschen Selbständigkeit bestanden und wurde erst durch Erlaß vom 5. Juli 1867 aufgehoben.

³⁾ Es ist zu unterscheiden zwischen dem Landrentmeister als dem fürstlichen Rechnungsbeamten und dem unten zu nennenden Stifts-Pfennigmeister als dem Verwalter der Landeskasse. Im April 1803 fand ein Wechsel in diesen Benennungen statt: es wurde nämlich für die Stiftspfennigmeisterstelle der Titel Landrentmeister eingeführt; infolgedessen erhielt der damalige herrschaftliche Rechnungsbeamte, der Landrentmeister Preuß, den Charakter als Oberzahlkommissar.

b) die Forst- und Jagdbedienten (zuletzt 2 Holzinspektoren, 2 Förster und mehrere bei den Ämtern angestellte Jäger),

c) die Beamten bei den Steinkohlenbergwerken zu Borgloh, am Lohnberge und am Öseder Sundern; diese Bergwerke standen unter Aufsicht eines Bergmeisters und zweier Bergsteiger,

d) der Landbauverwalter.

Die zweite und ursprünglich die eigentliche Regierungsbehörde war, wie wir oben gesehen haben, die früher als Kanzlei, als Landkanzlei, als Stiftskanzlei und schließlich dauernd als **Land- und Justizkanzlei** bezeichnete Behörde. sie war sowohl ein Regierungs- als ein Justizkollegium. Die Zahl der Mitglieder war früher geringer. Unter den letzten Bischöfen bestand die Kanzlei aus vier Räten, von denen der älteste der Direktor, früher Kanzler oder Vicekanzler hieß, aus zwei Sekretären, einem Archivar oder Registrator, zwei Kanzlisten, zwei Boten und einem Pedell. Nach der Bestimmung des Artikels 49 der Immerwährenden Kapitulation sollte die Hälfte der Beamten evangelisch, die Hälfte katholisch sein. Die günstige Folge davon war, daß die Mitglieder der Land- und Justizkanzlei bei einem Regierungswechsel in ihren Ämtern blieben.

Zu dem Geschäftskreise der Land- und Justizkanzlei als Regierungsbehörde gehörten:

1. die Bearbeitung der Grenz- und Hoheitsachen,
2. die Steuersachen,
3. die Brandkassensachen,
4. Verfügung in der unteren Landes- und Gesundheitpolizei,
5. Vereidigung der meisten landesherrlichen und landständischen Beamten,

6. Berufung der Landstände und Führung der während der ständischen Berathungen stattfindenden Verhandlungen zwischen den Ständen und dem Geheimen Rathe bezw. dem Landesherrn; ferner die Mitwirkung bei den Landrathbeschlüssen¹⁾,

7. die Lehnangelegenheiten.²⁾

¹⁾ Vgl. darüber unten im Abschnitt [Landstände](#).

²⁾ Das sehr ausgebreitete Lehnwesen im Hochstift Osnabrück beruhte auf denselben Grundsätzen, wie die Bildung dieses Rechtsinstitutes im Allgemeinen. Als Besonderheit ist zu erwähnen, daß sämtliche osnabrücksche Lehne Kunkellehne waren und daß nach den alten Lehnprotokollen Lehne nicht allein durch Heirathen in andere Familien kamen, sondern daß auch Weiber selbst damit belehnt wurden und zwar *jure homagii*, wie *jure castrensi*, wie *jure ministeriali*. (Vgl. Rudloff, Historische und rechtliche Entwicklung des osnabrücker Lehnwesens in Mitthlg. VIII S. 363 ff. und Gruner, Die Succession der Weiber in den osnabrückschen Lehnen. Osnabrück 1837.) Die Erbfolge fand derart statt, daß in gleichem Grade das männliche Geschlecht und unter diesem der ältere Sohn vorging, die entfernten Agnaten aber von den näheren weiblichen Descendenten ausgeschlossen wurden.

Die Land- und Justizkanzlei in ihrer Eigenschaft als Justizbehörde wird unten zur Behandlung kommen.

Ebenda wird eine Übersicht über die Kanzleibeamten seit 1651 gegeben werden.

3. Die Ämter.

Die Entstehung der Amtsverwaltung ist oben in der Einleitung entwickelt worden. Die Drost¹⁾, die militärischen Befehlshaber der Landesburgen, gehörten von Anfang her, sicher seit 1308²⁾, der stiftischen Dienstmannschaft an; von einigen Ausnahmen abgesehen blieb das auch die Regel und die Ausnahmen wieder waren die Veranlassung, daß in die Wahlkapitulation Heinrichs von Sachsen 1575 ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen wurde, daß nur ritterliche Leute diese Stellen bekleiden sollten.

Bis zum 16. Jahrhundert hatten sich bestimmte Amtsbezirke herausgebildet; die Sitze ihrer Verwaltung waren: Iburg, Fürstenau, Vörden, Hunteburg, Wittlage, Grönenberg und Reckenberg.³⁾ Von dem abseits

Die Folge war, daß ein Heimfall von Lehnen sehr selten eintrat. Die gewöhnlichen Belehnungen nach Absterben eines Vasallen wurden jährlich vorgenommen. — Nach dem Anfall Osnabrücks an Hannover fand zunächst und infolge der Fremdherrschaft ein Lehntag und eine Ausfertigung von Lehnbriefen nicht statt. Erst unterm 20. November 1815 erfolgte eine Aufforderung zur Lehnerneuerung für die Vasallen der osnabrücker Lehnkurie, deren Geschäfte die provisorische Regierungskommission bzw. durch Verfügung des Prinzregenten vom 27. Oktober 1818 die Kgl. Regierung unter Aufsicht des Lehndepartements des hannoverschen Kabinetministeriums wahrzunehmen hatte. Die Nachfolgerin des Kabinetministeriums als oberste Lehnbehörde wurde später das Justizministerium, dann das Finanzministerium und zuletzt das Ministerium des Kgl. Hauses. Später, zu preußischer Zeit, wurde die Finanzdirektion und nach deren Aufhebung die Regierung in Hannover mit der Bearbeitung der Lehnangelegenheiten für die ganze Provinz beauftragt.

¹⁾ Das Wort Drost (*lat. dapifer*) ist sprachlich die niederdeutsche Form für Truchseß und lautet im 13. Jahrh. *droczete*. Der Drost (Truchseß), der den Trog, die Speisen aufsetzt, war der Verwalter der Lebensmittelvorräthe, der in die Burgen zu liefernden Getreide-Abgaben und seine lateinische Bezeichnung als *dapifer* durchaus begründet. Später hat das Wort Drost eine allgemeine Bedeutung als „Oberster“ überhaupt erlangt, wie denn Grimm, Wörterbuch II, 1437 und Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch I, 584 es sprachlich überhaupt nur in diesem Sinne erklären. Im Hochstift Osnabrück hatte das Wort eine vierfache Bedeutung, es bezeichnete nämlich den sonst gewöhnlich „Truchseß“ genannten Hofbeamten, den Befehlshaber der Burg (Amtdrost), den zeitweilig eingesetzten Landdrosten d. h. den Drost des ganzen Landes und endlich den Erbdrosten oder Erblanddrosten als den erblichen Vorsitzenden der Ritterschaft.

²⁾ Mittheilungen Bd. 22 S. 101 ff., 104.

³⁾ Das Amt Iburg umfaßte 13 Vogteien mit 19 Kirchspielen; Fürstenau 7 Vogteien mit 14 Kirchspielen; Vörden 5 Vogteien mit 6 Kirchspielen; Hunteburg 3 Vogteien mit 4 Kirchspielen; Wittlage 3 Vogteien mit 3 Kirchspielen; Grönenberg 6 Vogteien mit 8 Kirchspielen; Reckenberg 2 Vogteien mit 3 Kirchspielen. Das Nähere über die territoriale Eintheilung des Hochstifts in der älteren und späteren Zeit ist zu ersehen bei v. Düring, Mitthlg. des Hist. Ver. XXI S. 92-97.

liegenden Reckenberg abgesehen waren schon im 16. Jahrhundert, da die Verwaltungsthätigkeit weniger vom Drost selbst als vielmehr vom zweiten Beamten ausgeübt wurde, je zwei Ämter einem Drost übertragen. Die älteste erhaltene Amtsordnung, die des Bischofs Johann von Hoya, vom 15. Februar 1556, bestimmte, daß in jedem Amte 4 gerüstete Reisige gehalten werden sollten. Mit ihnen und den gleichfalls berittenen Vögten der Kirchspiele, als den Unterbeamten des Amtes, sollte der Drost die Straßen bereiten und die Übelthäter handhaft machen.¹⁾

In jedem Amte war ein meist rechtskundiger Rentschreiber oder Rentmeister angeordnet, der den Drost beriet, die Gefälle erhob und verrechnete und bei Verhören, Exekutionen, Brüchtengerichten usw. die Protokolle führte. Schon damals hatte sich eine gewisse Oberaufsicht des Drostes über die Gogerichte seines Amtsbezirkes ausgebildet, insofern er für die richtige Abhaltung der Gerichtstage — alle sechs Wochen für Parteisachen, alle Vierteljahre für Strafsachen — zu sorgen hatte und insofern die Gografen oder Richter die Anweisungen des Drostes zur Erhaltung von Friede und Recht ausführen sollten. Eine Verbindung von Verwaltung und Justiz hat aber weder damals noch später im Hochstift stattgefunden. Gleichwohl machten Drost und Rentmeister, Gograf oder Richter und Gerichtschreiber und auch später der Fiskal das Amt im weiteren Sinne aus. Im engeren Sinne aber verstand man unter den Beamten den Drost und den Rentmeister und die etwa sonst noch, wie später in Iburg und in Reckenberg, angestellten Amtschreiber.

Auch die Immerwährende Kapitulation bestimmte in Artikel 43, daß der Drost „ein begüterter adliger Landsaß“, der Rentmeister aber „entweder im Stift gesessen oder sattsamb zu caviren schuldig sein“ sollte. Auch sonst wurde durch die Neuordnung der Verhältnisse nach dem großen Kriege in der Verfassung der Ämter nichts geändert. Die Handhabung der Polizei, die Domanalverwaltung und die Erhebung der Einkünfte blieben die Hauptaufgaben des Amtes. Da der Drost nur geringen Antheil an den Geschäften zu nehmen pflegte — wirklich erforderlich war seine Gegenwart nur bei Abhaltung der Brüchtengerichte — so war der Rentmeister der Träger der eigentlichen Arbeit. Er hatte auch den Kriminaluntersuchungen, welche vom Richter geführt wurden, beizuwohnen und die Berichte darüber an die Land- und Justizkanzlei zu erstatten. Im Übrigen hatten die Beamten alle an sie gelangenden Aufträge der obersten Verwaltungsbehörde auszuführen oder durch die Unterbeamten, die Vögte, ausführen zu lassen. Diesen letzteren stand überdies die Wahrnehmung der Polizei, die Anzeige strafbarer Hand-

¹⁾ Vgl. die Amtsordnung bei Lodtmann, *Acta Osnab. II*, 3 und dazu den Aufsatz von Hartmann in den Mitthlg. des Hist. Ver. XX S. 143ff. — Übrigens bezeichnet der Osnabrücker Stiftskalender v. J. 1784 an die Drostes als Landdrosten.

lungen, die Anführung der Mannschaft und die Erhebung des Schatzes zu. Sie waren einem oder mehreren Kirchspielen vorgesetzt. Zur Zeit des letzten Bischofs hatten die Ämter Iburg 10, Fürstenau 5, Vörden 4, das vereinigte Wittlage-Hunteburg 2, Grönenberg 5 und Reckenberg 3 Vögte.

4. Das Oberaufseheramt.

Die Verwaltung der landesherrlichen Domänen war dem Geheimen Rathe in seiner Eigenschaft als Kammer unterstellt. Außer diesen Domänen, den alten Tafelgütern der Bischöfe, hatten nun die evangelischen Bischöfe aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg auch persönlich Grundbesitz erworben. Ernst August *I.* hat bekanntlich das osnabrücker Schloß 1675 erbaut, welches als Allodialbesitz dem welfischen Hause verblieb und den nachfolgenden katholischen Bischöfen bei ihrer Residenz in Osnabrück nur leihweise und gegen die Übernahme der baulichen Instandhaltung überlassen wurde.

Die folgende Erwerbung war das Salzwerk in Rothenfelde, welches von Ernst August *II.* 1725 angelegt wurde, nachdem kurz vorher, nämlich am 22. September 1724 die Salzquelle im Garten des damaligen palsterkampschen Eigenbehörigen Grave entdeckt worden war. Ernst August erwarb für jene Anlage nicht nur den Gravenhof, sondern auch die gleichfalls nach Palsterkamp gehörige Rothefeld-Köttereirei und einen Platz aus der Erpinger Mark. Fast gleichzeitig hat dann Ernst August auch die vormals Desingersche Mühle in Laer im Kreise Iburg angekauft. Der Nachlaß Ernst Augusts war ziemlich bedeutend, denn außer jenen größeren Erwerbungen hinterließ er auch verschiedene Grundstücke in Osnabrück, Melle und Bramsche.

Mit der Aufsicht über die Verwaltung dieser Hinterlassenschaft wurde damals der in Osnabrück als braunschweig-lüneburgischer Vertreter eingesetzte Legationsrath von Schele betraut. Aus dieser Aufsicht über die Verwaltung des welfischen Allodialbesitzes entwickelte sich das „**Oberaufseheramt der Königlich Kurfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Allodialgüter im Hochstift Osnabrück**“.¹⁾ Schele versah das Amt bis zum Beginn der vormundschaftlichen Regierung i. J. 1763. Diese übertrug das Oberaufseheramt dem Regierungsrath Ernst August Wilhelm von dem Bussche. Die Rechnungsgeschäfte wurden wie bisher vom Landrentmeister Wedekind, später vom Landrentmeister Preuß versehen. Der Nachfolger Bussches wurde 1772 der Geheime Rath Gotthelf Dietrich von Ende, dann der Geheime Rath Christian Ludwig August von Arnswaldt und seit 1784 der iberger Drost (Landdrost) Friedrich Christoph Ludolf von Hammerstein.

Kurz vorher hatte die Verwaltung dieses Allodialbesitzes einen größeren Wirkungskreis erhalten durch den Ankauf von Palsterkamp. Dieses Rittergut

¹⁾ Der Oberaufseher war der kurfürstlichen Kammer in Hannover unterstellt, als deren Kommissar er auch zu zeichnen pflegte.

wurde für den damals noch minderjährigen Bischof Friedrich von York am 2. Juni 1780 von dem bisherigen Besitzer, dem Grafen von Bylandt, erworben und am 1. Juli 1787 von dem Bischofe an seinen Vater, den König Georg *III.*, verkauft. Dadurch wurde an der Eigenschaft dieses Rittergutes als braunschweig-lüneburgischer Allodialbesitz nichts geändert. Andererseits wurde wenig später mit dem Beginn der Regierung des Bischofs Friedrich die Instandhaltung des osnabrücker Schlosses und die Verwaltung der Petersburg — trotzdem diese letztere zu den alten Domänen gehörte — dem Hofmarschallamte übertragen.

Die Aufsicht über den durch den Ankauf von Palsterkamp erweiterten¹⁾ Besitz wurde wie erwähnt 1784 dem Drost von Hammerstein in Iburg übertragen und 1791 Ernst Philipp Friedrich von dem Bussche, der gleichfalls Drost²⁾ in Iburg war. Er wurde auch nach der Fremdherrschaft unterm 23. November 1813 wieder als Oberaufseher bestellt; nach seinem 1816 erfolgten Tode ist das Amt nicht wieder besetzt worden.

5. Das Hofmarschallamt.

Bischöflichen Hofbedienten begegnen wir schon in den ältesten Urkunden. Bei dem Wechsel der Landesherren war gerade diese ganz von der Person und den Neigungen des erwählten Bischofs abhängige Verwaltung den meisten Änderungen unterworfen. Bischof Erich von Grubenhagen, der 1509 in Osnabrück einzog, hielt sich einen Hofmeister und einige Hofjunker und nahm später noch einen Hofmarschall an. Im Allgemeinen pflegte dem Hofhalt ein Hofmarschall vorzustehen. Das Amt konnte vielfach unbesetzt bleiben, da zur Zeit der auswärtig residirenden Bischöfe eine eigentliche Hofhaltung nicht stattfand. Gleichwohl finden sich auch von abwesenden Bischöfen Verordnungen darüber vor, wie denn Bischof Karl in seiner Regierungsinstruktion von 1704 seine Hof- und Stallbedienten dem Obristhofmeister und in dessen Abwesenheit dem Oberschenken unterstellte.

Eine eingehende Ausbildung erfuhr das Hofmarschallamt erst von 1783 an unter dem letzten Bischof Friedrich von York, der überhaupt auf die

¹⁾ Schon 1778 war übrigens auch das im Amte Diepholz belegene Gut Dörpel namens des Bischofs Friedrich von dem bisherigen Besitzer Schatzrath von Görtz-Wrisberg erworben worden. Dagegen gehörten nicht, wie später angenommen, zu dem Allodialbesitz die Güter Scheventorf, Schleppenburg und Vinkenburg. Die ersteren beiden, im Kreise Iburg belegen, hatte schon Ernst August *I.* 1664 gegen Hingabe des vom Bischof Philipp Sigismund 1608 mit Genehmigung der Stände erworbenen Tafelgutes Gesmold vom Hofmarschall Georg Christoph von Hammerstein eingetauscht. Vinkenburg aber, im Amte Hunteburg belegen, hatte die vormundschaftliche Regierung am 14. September 1780 von den Eheleuten von Ziegler für die fürstbischöfliche Kammer angekauft.

²⁾ In den osnabrücker Stiftskalendern als Landdrost bezeichnet, ebenso im Publikandum vom 23. November 1813.

Bestellung von Kammerherren und Lakaien bei sonst sparsamer Regierung mehr Geld verwendet hat, als man bis dahin in Osnabrück gewohnt gewesen war.

Unter ihm war der Hofmarschall Chef des Hofdepartements. Als solchem war ihm das osnabrücker Schloß, Küche, Keller, Gartenwesen und die Meierei auf der Petersburg unterstellt. Die schriftlichen und Rechnungsgeschäfte besorgte ein Hofsekretär. Der Hofmarschall hatte auf die Dienstverrichtungen und das Betragen der Hofbedienten zu achten und bei Stellenerledigungen Vorschläge zu machen. Vorgesetzter der adligen Hofdienerschaft war er nicht, nahm aber bei deren Abgang die Kammerherrnschlüssel in Empfang und übergab sie den Neuernannten. Er hatte über dem Hofzeremoniell zu wachen. Über die beim Hofstaat angesetzten Personen und über deren Familien und Gesinde übte er die Zivilgerichtsbarkeit ohne Konkurrenz eines anderen Gerichtes. Ausgenommen von seiner Gerichtsbarkeit waren jedoch die adlige Hofdienerschaft (Oberstallmeister, Oberjägermeister, die 7 Kammerherren und die Junker), der Hofsekretär, Hofprediger, Hof-Medikus, -Chirurg, -Apotheker, -Bankier, -Buchdrucker und alle, welche zwar ein Prädikat vom Hofe hatten, aber nebenbei bürgerliche Nahrung trieben.

Der erste Hofmarschall des letzten Bischofs war Ludwig Friedrich Dietrich Freiherr von Münster zu Langelage, sein Nachfolger und letzter Hofmarschall Heinrich Wilhelm von Freitag. Dieser kam 1791 beim Herzog-Bischof um eine Dienstanweisung für sich und die unteren Hofbedienten ein. Er erhielt den Auftrag, eine solche zu entwerfen und sich dabei der Beihilfe des Geheimen Justizrathes Möser zu bedienen. Justus Möser aber lehnte ab, da er davon nichts verstünde und da auch Freitag selbst dem gewaltigen Werke sich noch nicht gewachsen fühlte, so unterblieb es vorläufig. Erst aus dem Jahre 1801 findet sich ein Entwurf zu einer Dienstanweisung.

Im April 1803 wurde das Hofmarschallamt aufgehoben.

B. Geistliche Verwaltungsbehörden.

6. Das katholische Generalvikariat.

Diese oberste katholische Kirchenbehörde bestand aus dem vom Bischofe oder zur Zeit eines sogenannten evangelischen Bischofs vom Erzbischof von Köln als Metropolitan eingesetzten *Vicarius in pontificalibus et spiritualibus*, welches Amt zuletzt der Weihbischof Karl Klemens von Gruben bekleidete, ferner aus 4 geistlichen Assessoren und einem Sekretär. Alle die katholische Religionsübung betreffenden Angelegenheiten waren dieser Behörde unterstellt. sie führte die Oberaufsicht über die katholischen Pfarrer und

die übrige Geistlichkeit und über die Schulen und prüfte die Qualifikation der anzustellenden Geistlichen und Kirchendiener.¹⁾

7. Das Konsistorium *Augustanae Confessionis*.

Die Errichtung eines Konsistoriums war den Evangelischen durch die Immerwährende Kapitulation gestattet worden. Das Konsistorium war unter einem katholischen Bischofe der Träger der protestantischen Kirchengewalt und daher eine politisch nothwendige Institution, ein wesentlicher Theil der Verfassung. So selbstverständlich diese nothwendige Einrichtung war, so wurde sie doch an ein den Katholiken zu bewilligendes Äquivalent geknüpft, da eine solche Behörde in dem der Abgrenzung der Rechte und des Besitzstandes beider Konfessionen zu Grunde gelegten Normaljahre 1624 nicht bestanden hatte.²⁾ Die Festsetzung des Äquivalents wurde später die Quelle vieler Streitigkeiten.

Das Konsistorium bestand nach dem Artikel 5 der Immerwährenden Kapitulation aus drei Personen, einem weltlichen Rath, welcher den Vorsitz führte, und zwei geistlichen Räten. Außerdem wurde ihnen ein Sekretär und ein Pedell beigegeben. Das Konsistorium war in gewissem Maße unabhängig von der landesherrlichen Gewalt und hatte die Befugnis, sich unter evangelisch-landständischer Mitwirkung selbst zu ergänzen. Im Falle der Erledigung einer geistlichen Stelle nämlich hatten die Übrigen unter Zuziehung der drei ältesten evangelischen Mitglieder der Ritterschaft dem Bischofe zwei Kandidaten aus den Landpastoren zur Auswahl zu präsentiren.³⁾ Die Stelle des weltlichen Rathes besetzte der Landesherr ohne vorangegangene Präsentation. Der weltliche Rath war regelmäßig ein evangelisches Mitglied der Land- und Justizkanzlei. In deren Geschäftsräumen hielt das Konsistorium auch seine alle 14 Tage stattfindenden Sitzungen ab. Die Einsetzung des Konsistoriums erfolgte am 27. Januar 1651 durch den Bischof Franz Wilhelm.⁴⁾ Damals präsentirten ihm die drei Ältesten der Ritterschaft vier

¹⁾ Vgl. *Cap. perp.* 4 und 12 und Klöntrup, Handbuch usw. unter Metropolitan.

²⁾ Erst 1645 war ein Konsistorium errichtet worden und zwar unter der Regierung des Grafen Gustav von Wasaburg. Es bestand aus zwei Rechtsgelehrten in Osnabrück und den beiden Predigern zu St. Marien. Diesen wurden aus den Ämtern Iburg, Grönenberg, Wittlage und Vörden vier Dekane (unter ihnen M. Vitus Büscher) zugeordnet. Mit der Rückgabe des Hochstifts an Franz Wilhelm zerfiel die Einrichtung. Vgl. J. E. Stüve, Von der Einrichtung des landesfürstlichen Consistorii, Osnabrück 1802 und Lotdmann, Etwas zur Geschichte des Protestantismus bis 1640 und besonders von der Entstehung des Konsistoriums, Osnabrück 1801.

³⁾ Es bildete sich der Gebrauch aus, daß der eine geistliche Rath diesseits und der andere jenseits der Hase Pfarrer war.

⁴⁾ Thatsächlich begann das Konsistorium seine Amtsgeschäfte erst unter dem Nachfolger Franz Wilhelms, da dieser wegen Ausbleibens des den Katholiken zugesagten Äquivalents die Ausübung von Geschäften untersagte. Vgl. J. E. Stüve, a. a. O.

Personen. Franz Wilhelm ernannte den Prediger zu Quakenbrück *M. Vitus Büscher* und den Prediger zu Neuenkirchen bei Vörden *Petrus Benckentorff* zu Mitgliedern des Konsistoriums; außerdem ernannte er als weltliches Mitglied den Rath *Dr. jur. Heinrich Stammich*¹⁾ und als Notar oder Sekretär *Rudolf Abeken*.²⁾

Das Konsistorium war für die rein geistlichen Angelegenheiten und für die Ehesachen der Evangelischen zuständig. Es hatte alle Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung des Gottesdienstes zu entscheiden und die Vokation, Examination und Ordination der Kirchen- und Schuldiener vorzunehmen. Die Küster- und Schulbedienungen besetzte es selbständig; die Besetzung der Pfarrstellen erfolgte durch Präsentation an den Landesherrn. Das Konsistorium hatte die Oberaufsicht über die Kirchen- und Schulen³⁾ und die Verwaltung ihrer Güter und war die Disziplinarbehörde⁴⁾ für Geistliche, Küster und Lehrer.

Über die Eigenschaft des Konsistoriums als Justizbehörde und über den Umfang der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit wird unten gehandelt werden.⁵⁾

Des Konsistoriums der Stadt Osnabrück geschieht gleichfalls unten Erwähnung.⁶⁾

1) Stammich schied sehr bald aus dem osnabrücker Dienst aus und ging nach Minden, an seine Stelle trat im Mai *Dr. Georg Heinrich Derenthal*.

2) Die Namen der späteren Konsistorialräthe und Sekretäre führt *J. E. Stüve* a. a. O. auf.

3) Zur Erleichterung dieser Aufsicht tauchte schon im 17. oder doch im 18. Jahrhundert der Vorschlag auf, die 25 evangelischen Pfarreien in 4 Superintendenturen einzutheilen. Er wurde damit begründet, daß es unmöglich sei, die Aufsicht so eingehend zu führen, daß nicht vielfach die Sachen erst dann ans Konsistorium gelangten, wenn schon öffentliches Ärgernis entstanden sei. Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 301, 1.

4) Hier konnte der Fall eintreten, daß bei Dienstentlassungen oder Versetzungen der katholische Archidiakon, wenn er Patron war, nach Art. 5 und 6 der Immerwährenden Kapitulation die Ausführung übernehmen mußte. Ihm stand es auch frei, in Sachen leichter Vergehen der betreffenden Kirchen- und Schuldiener den Verhandlungen *cum voto* beizuwohnen.

5) Vgl. unten [Gerichtsverfassung II B 9](#).

6) Vgl. ebenda und unten [IV, 3](#).

//. Die Gerichtsverfassung.

Einleitung.

Mit der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt wurde die Mehrzahl der alten verschiedenartigen weltlichen Gerichte durch die zu allgemeinen Landgerichten sich entwickelnden Gogerichte aufgesogen. Nach ihrer Besetzung mit gelehrten Richtern paßten sich die Gogerichte dem nach dem Vorbilde der Reichsgerichte gebildeten Gerichtsverfahren schnell an und die alten Formen des Landgödings, der Freidinge und der Burgerichte versanken, da sie nicht mehr zu den neuen Begriffen des fremden römischen Rechtes paßten.

Gleichwohl gelangte die Entwicklung des Gerichtswesens zu keiner einheitlichen Gestaltung, weil die geistlichen Gerichte des bischöflichen Offizials und zumal der Archidiakonen, ohne sich an eine Schranke der Zuständigkeit zu binden, in alle weltlichen Sachen einzudringen suchten und weil, von kleineren Gerichtsbarkeiten abgesehen, auch die Städte, voran die Stadt Osnabrück, sich eigene Jurisdiktionen bewahrten. Verschiedene konkurrierende Gerichtsbarkeiten waren die Träger der Rechtsprechung. Nur im Allgemeinen lassen sich folgende Umrisse geben.

Die Strafrechtspflege wurde in den niederen mit Geld sühnbaren Vergehen von den Brüchtengerichten, von der Land- und Justizkanzlei und von den geistlichen Gerichten gehandhabt. Auch den Holzgerichten waren kleine Bestrafungsrechte geblieben. In den eigentlichen Kriminalfällen war mit Ausnahme der Stadt Osnabrück allein die Land- und Justizkanzlei zuständig; für Geistliche beider Bekenntnisse besonders ernannte Kommissarien. Die Voruntersuchung der Kriminalfälle war gemeinsame Aufgabe der Gogerichte und Ämter oder des Kriminalgerichts in Osnabrück oder endlich der geistlichen Gerichte. Die Strafgerichtsbarkeit in der Stadt Osnabrück übte der Magistrat aus.

Ganz unabgegrenzt war die Verwaltung der Ziviljustiz. Hier konkurrierten eigentlich alle Gerichte mit geringen Zuständigkeitseinschränkungen in Beziehung auf Geschäfte oder Personen, weniger in Beziehung auf den Bezirk. In der ersten Instanz kamen die Land- und Justizkanzlei, die Gogerichte, die Stadt- und Fleckengerichte, die Archidiakonalgerichte, das Offizialat und die Konsistorien in Betracht. Nur die Gerichtsgewalt der Stadt Osnabrück hatte sich eine Grenze gegen die übrigen Gerichtsbarkeiten gezogen. Sonst war die Wahl groß und ein Mann in Iburg durfte zwischen seinem Stadtrichter, dem Gografen, dem Archidiakon¹⁾, dem Offizialat oder der Land- und Justizkanzlei wählen.

¹⁾ Vgl. hierzu Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten II, 202 unter 1, wo das Archidiakonatsgericht als für Iburg konkurrierend nicht aufgeführt ist. Vgl. auch eine übrigens fragliche Einschränkung bei Melle ebenda S. 344 unter 3 und 4.

Für das Prozeßverfahren gab die Karolina und das römische Recht die Vorschrift, einige Ausnahmen waren durch besondere Verordnungen festgestellt.¹⁾ Die Vertheidigungen mußten die in Osnabrück wohnenden Advokaten der Reihe nach übernehmen. Torturen traten in der Regel zuletzt nicht mehr ein. Die höchsten Strafen waren Todesstrafe und Landesverweisung; statt der letzteren wurde die Zuchthausstrafe eingeführt.

Auch beim zivilgerichtlichen Verfahren wurde im Allgemeinen der gemeine Prozeß beobachtet, wobei zugleich die kalenbergische Kanzleiordnung seit 1720 zur Befolgung vorgeschrieben war.²⁾ Sachen unter 30 Thalern wurden zuletzt ohne Schriftwechsel in mündlichen Vorbescheiden abgemacht. Wer sich durch das Erkenntnis des Unterrichters beschwert fand, hatte es ihm anzuzeigen, worauf dieser die Akten sofort dem Obrichter einsandte.

Die Vertretung der Parteien vor Gericht wurde durch die Advokaten und Prokuratoren wahrgenommen. Erstere verfaßten die Schriftsätze und erschienen in den persönlichen Terminen. Im Übrigen hatten für Einhaltung der Fristen und Termine und für die Einreichung der Schriften die Prokuratoren zu sorgen, unstudirte, in der Schreibstube gezogene Leute, die sich aber vor ihrer Zulassung bei der Land- und Justizkanzlei als qualificirt ausweisen mußten.

Bei dem Officialat, den Go- und Stadtgerichten war bis zuletzt das sogenannte Protokollarverfahren üblich, indem die Schriften insgemein *ad protocollum* oder *judicialiter* und nur dann besonders oder *extrajudicialiter* übergeben wurden, wenn über Nebenpunkte und Zwischenfälle Bescheid verlangt wurde.

Der ganze Prozeß konnte nach der osnabrücker Justizverfassung vor einem und demselben Gericht durch alle drei Instanzen fortgeführt werden, indem gegen das erste Erkenntnis die Nichtigkeitsbeschwerde, gegen das zweite das *remedium revisionis actorum* statt hatte. Im Falle eines mit den beiden ersten übereinstimmenden dritten Erkenntnisses war ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen, da man mit dem Gesuch um *revisio actorum* der Appellation entsagen mußte und die Justizkanzlei in einem solchen trotzdem eintretenden Falle die Appellation ablehnte. Im Übrigen konnte vom ersten und zweiten Erkenntnisse appellirt werden von den weltlichen Untergerichten an die Land- und Justizkanzlei, von dieser an die Reichsgerichte, von den Archidiaconalgerichten ans Officialat und von diesem an die Reichsgerichte oder an die landesherrliche Rekurskommission.

Das Nähere ergibt sich aus der folgenden Übersicht über die Gerichtsbehörden und über deren Zuständigkeit.

¹⁾ Abgedruckt *Cod. Const. Osnabr.* Bd. II S. 1389 ff.

²⁾ Die etwaigen Abweichungen im *Cod. Const. Osnabr. I*, 234 Not. 29.

A. Weltliche Gerichtsbehörden.

1. Die Land- und Justizkanzlei.

Es ist oben schon entwickelt worden, daß die Land- und Justizkanzlei die doppelte Eigenschaft einer Regierungs- und einer Justizbehörde hatte. Dort ist auch ihre Zusammensetzung mitgeteilt worden. Als Justizbehörde übte sie die Zivilgerichtsbarkeit in erster und zweiter, die Kriminalgerichtsbarkeit in oberster Instanz aus.

Als oberste **Kriminalbehörde** hatte die Land- und Justizkanzlei in allen Kriminalsachen zu erkennen.¹⁾ Der Voruntersuchung unterzog sie sich nur in ganz wenigen und besonders wichtigen Fällen²⁾, in der Regel wurden die Voruntersuchungen durch die Gografen und die Beamten der Ämter gemeinschaftlich oder in Osnabrück durch das Kriminalgericht geführt, bestehend aus einem Kriminaljustitiar und einem Aktuar. Die Kanzlei war ferner in den Brüchtensachen über exemte³⁾ weltliche Unterthanen zuständig und Berufungsbehörde bei Beschwerden, welche wider die Brüchtenansätze der Beamten und die von den Holzgrafen und den gutsherrlichen Gerichten verhängten Strafen erhoben wurden. — Lebenslängliche Zuchthaus- und Todesstrafen bedurften der landesherrlichen Bestätigung.

Als **Zivilgericht** war die Land- und Justizkanzlei in erster Instanz zuständig für alle weltlichen Stiftseingesessenen, ausgenommen die Bürger der Stadt Osnabrück, und in allen Rechtssachen, ausgenommen die geistlichen und vor die geistlichen Gerichte gehörenden Angelegenheiten. Die Justizkanzlei hatte die alleinige Gerichtsbarkeit in Landes-, Lehn-, Hoheit-, Schatz-, Marken-, Jagd- und Fischereisachen⁴⁾ und seit 1720 in vormundschaftlichen Angelegenheiten der Ritterschaft⁵⁾, ferner über die landesherrlichen Bedienten⁶⁾ und die in der Stadt Osnabrück wohnenden adligen und exemten Personen und Höfe.⁷⁾ Im Übrigen konkurrierte sie mit den Gogerichten, den Stadtgerichten, den Archidiakonatgerichten und dem Offizialatgericht in erster Instanz über alle weltlichen Unterthanen und mit dem Offizialatgericht über die auf dem Lande wohnenden adligen und befreiten Personen und Güter.

¹⁾ Ausgenommen die Stadt Osnabrück und die Geistlichkeit.

²⁾ Das war z. B. der Fall bei den Gesmolder und Gartlager Tumulten.

³⁾ Die Besitzer adlig freier Güter, ihre Familien und Gesinde waren von den Untergerichten exempt und kanzleisässig, d. h. sie standen unmittelbar unter der Land- und Justizkanzlei und dem Offizialatgerichte.

⁴⁾ Die Rechtsprechung in Jagd-, Fischerei- und Markensachen wurde auch vom Offizialat präsendirt.

⁵⁾ *Cod. Const. Osnabr. I*, 1 S. 394.

⁶⁾ Zur Zeit des letzten Bischofs war die untere Hofdienerschaft der Zivilgerichtsbarkeit des Hofmarschalls unterstellt.

⁷⁾ Vgl. Anm. 3.

Die Land- und Justizkanzlei war alleinige zweite Instanz für die Beschwerden oder Appellationen gegen die Urtheile der Gogerichte und der Stadt- und Fleckengerichte. Von ihr ging die Appellation an die Reichsgerichte.

Zum Entscheid der Appellationen bildete die Land- und Justizkanzlei in sich gleichsam einen zweiten besonderen Gerichtshof, welcher das **Generalkommissionsgericht** oder die **Audienz** und das **Audienzgericht** genannt wurde. Dieser Berufungssenat, wie man ihn heute nennen würde, bestand aus drei Personen: dem Vicekanzler oder Direktor, dem nach ihm ältesten Rath anderer Konfession und der überwiegenden Regel nach aus dem Dompropst, der, zwar bestritten, aber doch vielfach als Präsident des Generalkommissionsgerichts bezeichnet und als solcher zuletzt auch in den Stiftskalendern aufgeführt wurde. Dieses Gericht hatte früher alle 14 Tage besondere Sitzungstage gehalten. Als aber die Dompropste unregelmäßig und schließlich selten und gar nicht erschienen, wurden in den letzten Zeiten der stiftischen Selbstständigkeit auch die Appellationen im Plenum behandelt.

Das Generalkommissionsgericht hat gewissermaßen seine eigene Geschichte. Sie ist für die Entwicklung der Kanzlei zur Justizbehörde von gewisser Bedeutung und verdient mit einigen Worten behandelt zu werden.

Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß lange bevor die fremdrechtliche Appellation in Gebrauch kam, Beschwerden und Berufungen an den Landesherrn gebracht wurden und daß dieser ursprünglich für jeden Fall einzelne Räte oder sonst Männer seiner Umgebung zu Kommissaren ernannte. Als sich solche Berufungen mehrten, lag es nahe, zu ihrer Erledigung ein für allemal Kommissare zu ernennen. Das that zuerst i. J. 1587 der Bischof Bernhard und begründete damit das Kommissionsgericht. Bischof Philipp Sigismund ernannte 1617 nach Absterben zweier Generalkommissare andere zu Mitgliedern der Kommission und richtete diese Verfügung an Kanzler und Räte und zwar namentlich an den Domherrn Johann von Schorlemer, den Kanzler Pott und *Dr.* Lubbert von Bar. Es war von selbst gegeben, daß die Räte der fürstlichen Kanzlei auch zu Kommissaren ernannt und daß die Verhandlungen in der Kanzlei stattfanden. Als „die Generalkommission bei der Landkanzlei“ wurde daher später dieses Appellationsgericht bezeichnet. Mit dem Ableben der einzelnen Bischöfe erlosch der Auftrag, den der neue Bischof für dieselben oder andere Räte erneute und gleichzeitig einen Sekretär ernannte. Im J. 1623 berief das Domkapitel zur Zeit der Sedisvakanz den Dompropst Sixtus von Liauckema, den Vicekanzler Licentiat Wilhelm Henseler und *Dr.* Lubbert von Bar zu Kommissionsmitgliedern. Seitdem wurde die Theilnahme des Dompropstes die Regel und seiner Würde fiel das Präsidium wohl mehr thatsächlich als von rechtswegen zu. Unter Ernst August II entstand zuerst Streit, weil der neue Dompropst von Kerssenbrock

ohne Anzeige seiner Wahl ohne weiteres Sitz und Vorsitz im Kommissionsgericht übernehmen wollte, während doch unzweifelhaft eine Beauftragung seitens des Bischofs vorausgehen mußte. Es entsprach daher durchaus der Entstehung jenes Instituts, daß Ernst August II dem Domkürster von Korff 1719 die Kommission erteilte.

Als Beamte, welche bei der Justizkanzlei angestellt gewesen, als Kanzler oder Kanzleidirektoren, Kanzleiräthe, Sekretäre und Registratoren, lassen sich seit 1651 folgende feststellen.¹⁾

Kanzler bezw. Kanzleidirektoren:

Licentiat Dietrich **Siekman**, 1651 Kanzler, † 1651.

Christoph **Lohausen**²⁾, Kanzler 1652—1662.

Dr. Georg Heinrich **Derenthal**, Kanzleidirektor 1662, 1672 wurde er Geheimer Rath, er starb 1691.

Geheimer und Kammerrath Heinrich **Voß** wurde nebenamtlich unter dem Namen eines Vicepräsidenten 1674 zum Kanzleidirektor ernannt.

Christoph **von Weselau** 1693—1695; er war vorher Kanzleirath in Hannover.

Friedrich Johann **Derenthal** (Sohn) 1695—1704.

Johann Bernhard von **Glontz**³⁾ 1704—1719.

Christoph **von Weselau** (Sohn) 1721 ff.

Ludwig August **von Schele** 1727—1728.

Johann Bernhard **von Glontz**⁴⁾ 1728—1729.

Sixt Anton Ostmann **von der Leye**⁵⁾ 1729; † 1745.

Hermann Anton **von Ellerts**⁶⁾ 1746; † 1752.

Johann Heinrich **Pagenstecher** 1752; † 1756.

Dr. Johann Zacharias **Möser** 1756; † 1768.

Dr. Johann Bernhard **Hartmann** 1768; † 1798.⁷⁾

Justus Friedrich August **Lodtmann** 1799; † 1808.

Kanzleiräthe:

Dr. Georg Heinrich **Derenthal** 1651—1662; dann Direktor, vgl. oben.

Dr. Heinrich **Stammich** 1651.

¹⁾ Unter gütiger Beihilfe meines Amtsgenossen, des Herrn Archivars *Dr.* Merx.

²⁾ Auch Lahausen und Lahusen genannt.

³⁾ Glontz oder Gluntz wurde 1719 suspendirt, bezog aber das Gehalt der unbesetzten Stelle bis 1721; er starb 1729, nachdem er nach Ernst Augusts II. Tode 1728 vom Domkapitel in sein Amt zurückberufen worden war.

⁴⁾ Siehe oben.

⁵⁾ Er war vorher münsterscher Hofrath.

⁶⁾ Gleichzeitig Geheimer Rath.

⁷⁾ Er erhielt zuletzt den Titel Vicekanzler; neben ihm fungirte einige Jahre *Dr.* Johann Christian Gruner († 1787) als Vicekanzleidirektor.

Dr. Johann Wilhelm **Bockhorst** 1651; 1662 wurde er auch vom Bischof Ernst August zum Kanzleirath ernannt.

Dr. Heinrich **Brickwedde** 1662 ff.

Dr. Georg Lorenz **Meyer** 1670; † 1688.

Johann Philipp **Müller** 1674ff.

Johann **Meyer** 1676; † 1688. Er war vorher seit 1651 Sekretär.

Dr. Johann Bernhard **Schedtlich** 1679; † 1687.

Albert Philipp **von dem Bussche-Ippen**burg 1679ff.; er war seit 1677 Rath von Haus aus und hatte zugleich Titel und Rang eines Geheimen Rathes.

Friedrich Johann **Derenthal** 1683 bis zur Ernennung zum Direktor 1695.

Geheimer und Kammerrath Johann Friedrich **von der Recke** zugleich Kanzleirath 1683—1693.

Franz **Ostmann** 1687ff.

Christoph Bernhard **Hamm** 1688 ff.

Christoph **von Weselau** (Sohn) 1695 bis zur Ernennung zum Direktor 1721.

Bernhard **Nieman**, kommt von 1701—1706 vor.

Johann Anton **Geitzkofler von Geilenpach** 1701; † 1723.

Bernhard Heinrich **Heerde**, extraordinärer Rath, 1707ff.

Johann Georg **Schrader** 1717; † 1735.

Kaspar Ferdinand **von Bigeleben** 1719; † 1745.

Albrecht Theodor **Terlinden**¹⁾ 1724—1728.

Kammerjunker Ludwig August **von Schele**²⁾ 1727.

Johann Heinrich **Pagenstecher**³⁾ 1728—1752, wo er Kanzleidirektor wurde.

Dr. Johann Zacharias **Möser**⁴⁾ 1735 bis zu seiner Ernennung zum Direktor 1756.

Dr. Johann Bernhard **Hartmann** 1745 bis zu seiner Ernennung zum Direktor 1768.

Dr. Franz Wilhelm **Müseler** 1752; † 1782.

Berthold Heinrich **von Brocke**⁵⁾ 1756—1774.

Dr. Johann Christian **Gruner**⁶⁾ 1768; † 1787.

Dr. Eberhard **Berghoff** 1774; † 1780.

¹⁾ Vorher Advokat in Lingen.

²⁾ Vgl. über ihn oben S. 14, 15, 17, 25, 34.

³⁾ Vorher Gograf zu Osnabrück.

⁴⁾ Vorher Gograf zu Iburg.

⁵⁾ Vorher Kanzleirath zu Plön.

⁶⁾ Vorher Stadtsyndikus.

Justus Friedrich August **Lodtmann** 1780 — 1799, wo er Direktor wurde.

Friedrich Wilhelm **Dyckhoff** 1782—1808.

Sigmund Ludwig **von Bar** 1787—1808.

Heinrich August **Bezin** 1799—1808.

Kanzlei-Sekretäre:

Johann **Meyer** 1651; wird 1676 Rath.

Jakob Bernhard **Heinsius** 1662; † 1691.

Johann Erich **Nagel** 1683; † 1693.

Dietrich Hermann **Meyer** 1688ff.

Eberhard Philipp **Koch** 1693; † 1717.

Franz Joseph **Meyer** 1707; 1736 wurde ihm sein Sohn Karl Ludwig Joseph adjungirt.

Ernst Georg **Goelitz** 1717ff.

Dr. Johann Anton **Schwender** 1728; † 1735.

Dr. Anton Rudolf **Wetter** 1735; † 1753.

Karl Ludwig Joseph **Meyer** 1736; † 1773.

Dr. Christian Friedrich **Utermark** 1753ff.

Justus Friedrich August **Lodtmann** 1774—1780, seitdem Kanzleirath.

Philipp Werner **Docen** 1776; † 1802.

Johann Wilhelm **Friderici** 1785—1808.

Matthias **Nieberg**, 2. Sekretär, 1807—1808.

Registratoren:

Otto **Erdmann** 1651—1662.

Schlaeff 1680 erwähnt.

Dr. **Heldeweg** bis 1708.

Dr. Philipp Arnold **Schedelich** 1707; † 1726.

Dr. Johann Anton **Schwender** 1726—1728; ihm wurde *Dr.* Gerhard Christian Gildehaus adjungirt.

Theobald **Meckenheim** 1728; † 1735.

Ferdinand Anton **Stühle** 1735; † 1767. Sein Sohn Winold Franz Joseph wurde ihm 1760 adjungirt.

Friedrich August **Lodtmann** 1768—1774; wurde 1771 zum fürstlichen Archivar ernannt; später Sekretär, dann Rath, zuletzt Direktor.

Heinrich August **Vezi**n 1773—1799; seitdem Kanzleirath.

Karl Heinrich Ludwig **Lodtmann** 1800—1805.

Friedrich **Warnecke** 1808.

2. Die Gogerichte.

An der Spitze des Gogerichts stand der Gograf, der in Osnabrück die Bezeichnung Obergograf führte. Einige Gografen wurden Richter genannt, wenn sich nämlich ihre Gerichtsbarkeit zugleich auf eine Stadt oder einen Flecken erstreckte. Der Gograf stand unter der Oberaufsicht des Drostens, der aber auf die Rechtsprechung selbst gar keinen Einfluß hatte. Der zweite Beamte des Gogerichts war der Gerichtschreiber, auch Aktuar genannt, dem die Protokoll- und Registerführung oblag. Beide Beamte mußten studirt haben. Der Gerichtsdienstler (Pedell oder Frohne) wurde vom Gografen angestellt, in Osnabrück vom Landesherrn. Auch die Vögte standen in Sachen des Gerichts und der Vollstreckung der Erkenntnisse unter dem Gografen.

Die Sitze der Gogerichte befanden sich zu Osnabrück und Iburg für das Amt Iburg, zu Fürstenau, Quakenbrück und Ankum für das Amt Fürstenau, zu Vörden für Vörden, zu Ostercappeln für die später verbundenen Ämter Hunteburg-Wittlage, zu Melle für das Amt Grönenberg und zu Wiedenbrück für das Amt Reckenberg. Das Gogericht zu Osnabrück wurde Obergogericht genannt und war vor der Ausbildung der Kanzlei als Justizbehörde das oberste Gericht des Landes.

Die Gogerichte übten in ihren Bezirken die Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz über alle amtsässigen Unterthanen und über die Bürger in Iburg, Fürstenau, Quakenbrück, Vörden und Melle aus und zwar, wie oben erwähnt, in Konkurrenz mit der Justizkanzlei, dem Offizialgericht und, soweit deren Übergriffe sich behaupteten, mit den Archidiaconalgerichten; in Iburg und Melle¹⁾ in Konkurrenz mit den dortigen eigenen Stadtrichtern. Außerdem hatte der Obergograf in Osnabrück die Konkurrenz mit allen übrigen Gerichten in deren Bezirken in Konvokations- und Diskussionssachen amtsässiger Unterthanen, ausgenommen die Stadt Osnabrück.

In Kriminalsachen hatte der Gograf lediglich die Untersuchung zu führen durch Vornahme des Verhörs in Gegenwart des Amtsrentmeisters, welcher die Berichte und Akten zum Erkenntnis an die Land- und Justizkanzlei einsandte.

Endlich hatten die Gogerichte die von den Amtsbrüchtengerichten an sie verwiesenen Sachen gegen Nichtgeständige oder besonders verwickelte Fälle zu führen und die gewöhnlich alle 7 Jahre stattfindende Scheffel-, Haspel- und Kannenwroge vorzunehmen.

¹⁾ Vgl. dazu Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten II S. 344 unter 3 und 4, wo er die Konkurrenz des Gografen mit dem Fleckenrichter in Melle als irrtümliche Annahme bezeichnet. Der Gebrauch wird schwankend gewesen sein.

3. Die Stadt- und Fleckengerichte.

a) **Osnabrück.** Die Stadt Osnabrück hatte die volle Strafgerichtsbarkeit, welche von der **Gerichtskommission** ausgeübt wurde, die aus den beiden Gerichtsherren, den beiden Vorsitzenden Alterleuten und dem Stadtsekretär bestand. Zu dem Gerichtsbezirk gehörte die Stadt mit Ausnahme der geistlichen Freiheiten und die Feldmark mit Ausnahme der Bauerschaft Nahne. Besichtigungen toder und verwundeter Körper fanden innerhalb des städtischen Gerichtsbezirkes gemeinsam mit dem Obergografen statt.¹⁾ Dessen Zuziehung trat auch bei Vollstreckung von Todesurtheilen ein.²⁾ Geldstrafen setzten die Richter allein fest. Berufungen an die Kanzlei fanden in Strafsachen nicht statt.

Die Zivilgerichtsbarkeit übte die Stadt in erster oder richtiger in den beiden ersten Instanzen aus und zwar ausschließlich. Sie wurde durch Richter gehandhabt, deren zwei, einer für die Altstadt und einer für die Neustadt, bestellt waren. Jedem Richter war ein Aktuar beigegeben. Vom Richter der Neustadt wurde an den Magistrat der Neustadt, von diesem an den Magistrat der Altstadt und von diesem an die Kanzlei appellirt; die Berufungen vom Richter der Altstadt gingen an den Magistrat und von diesem an die Kanzlei. Einige Fälle hatten sich die Magistrate selbst vorbehalten, denen bei ihrer richterlichen Thätigkeit die Stadtsekretäre als Aktuare dienten. Die Vormundschaft- und Erbschaftsachen wurden von der **Pupillarkommission** bearbeitet. Sie bestand aus dem Syndikus, den beiden Rathssenioren der Alt- und Neustadt, den beiden vorsitzenden Alterleuten und dem Sekretär. Beschwerden gingen an den Magistrat.³⁾

b) **Iburg.** Der Flecken hatte einen eigenen Richter, der die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Bürger in erster Instanz in Konkurrenz mit den andern Gerichten ausübte.

c) **Melle.** Auch hier hatte ein eigener Fleckenrichter die Ziviljurisdiktion über die bürgerlichen Einwohner.

d) **Quakenbrück.** Der Magistrat hatte nur die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Versuch der Güte und die Bestrafung leichter Vergehen und Schlägereien mit Ausnahme der Blutronne. Ihm war ferner die Wroge zugestanden. In früherer Zeit nahmen Burgmänner und Rath

¹⁾ Im Übrigen wurden dergleichen Besichtigungen auf Anordnung der Justizkanzlei von dem Landphysikus und Landchirurgus im Beisein des betreffenden Gogerichts verfügt.

²⁾ Er brach wohl in älterer Zeit nur den Stab, da die Stadt nicht den Blutbann hatte. Über seine Theilnahme in späterer Zeit und die Streitfragen zwischen dem Obergografen und der Stadt vgl. Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten III S. 42 unter 26 ff.

³⁾ Näheres über die städtische Gerichtsbarkeit s. unten Abschnitt IV, 2.

auch an dem von den fürstenauschen Beamten auf dem Rathhause in Quakenbrück abgehaltenen Brüchtengerichte Theil.

e) **Fürstenuau.** Der Magistrat durfte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen und zu den Gerichtsverhandlungen des Gogerichts einen Vertreter entsenden. Er hatte ferner den Beisitz im Brüchtengericht und die Hälfte der Bruchfälle.

f) **Vörden.** Dieser Flecken hatte wie Iburg und Melle einen eigenen Richter, der jedoch lediglich zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt war. Aber auch leichte Vergehen pflegte der Magistrat zu bestrafen und noch im 17. Jahrhundert waren seine Jurisdiktionsbefugnisse größer als am Ende der Selbständigkeit des Hochstifts.

4. Die Brüchtengerichte.

Die Brüchtengerichte wurden vom Amte abgehalten und waren, wie der Name besagt, für die durch Geldstrafen (Brüchten) sühnbaren Vergehen zuständig. Die Vögte hatten ihren Ämtern Verzeichnisse der zu ihrer Kenntnis gekommenen Brüchtensachen einzureichen. Bei den jährlich einmal stattfindenden Gerichten hatten die Beamten gegen die Geständigen sofort die Geldstrafen festzusetzen, das Verfahren gegen die Nichtgeständigen aber oder sonst verwickelte Sachen an die Gogerichte zu verweisen. Bei diesen vertrat der Amtsfiskal als Kläger die Sache bis zur Freisprechung oder bis zur Straffestsetzung am nächsten Brüchtengericht. Beschwerden gegen die Ansetzung der Brüchten waren bei der Justizkanzlei anzubringen.

5. Holzgerichte (Höltinge).

Die Holzgrafen hatten in Gemeinheits- und Markensachen eine Art von Gerichtsbarkeit und gewisse Bestrafungsrechte. Die gewöhnlich in jedem zweiten Jahre abgehaltenen Holzgerichte erkannten über alle Markinteressenten ohne Rücksicht des geistlichen oder weltlichen, adligen oder nichtadligen Standes. Berufungen gingen an die Kanzlei.¹⁾

6. Kleinere Gerichtsbarkeiten.

Der Besitzer des **Meierhofs zu Dissen** hatte das Recht, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Zuziehung zweier Zeugen aufzunehmen. Er wurde unter dem Titel eines Richters zu Dissen bei der Land- und Justizkanzlei entweder selbst oder aber sein Substitut verpflichtet, falls er dem Amte nicht vorstehen konnte.

Bei einigen adligen Häusern hatte sich eine Art von niederer, vermuth-

¹⁾ Vgl. Klöntrup a. a. O. unter Hölting und Holzgraf und im *Cod. Const. Osn.* 1761 ff. den Abdruck des Entwurfs einer Holzgerichtsordnung v. J. 1671 und einige spätere Verordnungen. Ferner: Lodtmann, *De jureholzgravioli praesertim in episcopatu Osnabrugensi libellus*. Lemgo, 1770.

lich usurpirter Gerichtsbarkeit erhalten und zwar bei dem Hause **Gesmold** eine solche im gesmolder freien Hagen, im Hause **Wulfen** in der holthäuser Mark, beim Hause **Barenau** das mit dem Holzgerichte in Mimmelage, Kirchspiel Badbergen, verbundene Blutronnengericht und beim Gute **Ledenburg** das mit dem Holzgericht zu Holte verbundene Heckengericht zur Bestrafung der Feldfrevel.¹⁾

B. Geistliche Gerichtsbehörden.

7. Das Offizialatgericht.

Das katholische Offizialatgericht, dem man zuerst im Anfange des 14. Jahrhunderts begegnet, bestand später aus dem Offizial, dem Aktuar und einem Pedell. In den ältesten Zeiten wurden auch Geistliche mit dem Amte des Offizials betraut, dann bis zum Jahre 1728 war der Offizial in der Regel ein Rechtsgelehrter; damals wurde ein Domkapitular dazu angesetzt. Seitdem wurde das Amt immer durch einen katholischen Geistlichen versehen, der sich gegen Gehalt und die Relation- und Bescheidegebühren einen weltlichen promovirten Rechtsgelehrten als Referenten hielt. Bei Neubesetzungen des Offizialats wählte der Bischof zwischen zwei vom Domkapitel in Vorschlag gebrachten Personen.

Das Offizialatgericht war in erster Reihe für die geistlichen Angelegenheiten der Katholiken, zum Theil z. B. in Ehesachen in Konkurrenz mit den Archidiakonen, zuständig. Es übte aber auch weltliche Gerichtsbarkeit aus und hatte in Zivilsachen in erster Instanz über die katholischen Geistlichen zu erkennen und ferner in Konkurrenz mit der Justizkanzlei, mit den Gogerichten und den Fleckengerichten über amtsässige Einwohner und die Bürger in den kleinen Städten und in Konkurrenz mit der Kanzlei über adlige und befreite Personen auf dem Lande. Im Gerichtsbezirk der Stadt Osnabrück war das Offizialat in Zivilsachen nicht zuständig, dagegen übte es diese Gerichtsbarkeit über die weltlichen Personen auf der Dom- und Johannisfreiheit in Konkurrenz mit den Dekanen aus.

Über die Zuständigkeit des Offizialats in Diskussionssachen, Markensachen und dergl. ergingen einander widerstreitende Verordnungen verschiedener Bischöfe.²⁾

Das Offizialat war zweite Instanz für die gegen die Erkenntnisse der Archidiakonen und der Dekane vom Dom und St. Johann eingelegten Berufungen.

¹⁾ Wegen der Rechte der adligen Häuser Barenau, Gesmold und Wulfen vgl. *Cod. Const. Osnab. I*, 803—818; außerdem Taube, Gründliche Vertheidigung der Ober- und Untergerichte usw. der Burg zu Wulfen. Wien 1766.

²⁾ Vgl. darüber kurz v. Hugo, a. a. O. S. 28.

Gegen die Urtheile des Offizialgerichts in weltlichen Sachen gab es die Berufung an die Reichsgerichte oder überhaupt den durch die Immerwährende Kapitulation eingeführten *recursus ad principem*. Im letzteren Falle bestimmte der Landesherr oder in seinem Namen der Geheime Rath besondere Kommissare. Unter evangelischen Bischöfen ging der Rekurs in geistlichen Angelegenheiten der Katholiken oder wenn die Beklagten katholische Geistliche waren an den Erzbischof von Köln als Metropolitan.

8. Osnabrücker Dekanatgerichte.

Der Domdechant und der Dechant von St. Johann-Osnabrück hatten in Konkurrenz mit dem Offizialat die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit über die auf der Dom- und Johannisfreiheit wohnenden Personen. Berufungen gingen an das Offizialat.

9. Die Archidiakonaterichte.¹⁾

Den Archidiakonen stand anfangs lediglich die geistliche Gerichtsbarkeit und die Abhaltung der Sendgerichte zu. Die Verbriefung von Verkäufen und Verträgen durch sie lag nahe. So entwickelte sich zunächst eine Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die unter immer weiterer Ausdehnung der Befugnisse und Ansprüche schließlich zu einer Jurisdiktion in weltlichen Sachen und über Weltliche sich auswuchs. Katholische und evangelische Bischöfe haben in gleicher Weise aber mit gleich geringem Erfolge die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Archidiakonen zu verhindern gesucht.²⁾ Diese behaupteten sich vielmehr bis zum Ende der hochstiftischen Selbständigkeit im Besitze der weltlichen Gerichtsbarkeit, abgesehen von Kriminal- und Lehnsachen und nicht über die Städte Osnabrück und Quakenbrück und über die bischöflichen Beamten und die Adligen.

Die Archidiakonen übten ihre Gerichtsbarkeit im Sendgericht aus, das alljährlich im Kirchspiel, früher meist vom Archidiakon selbst, später in der Regel durch seinen Kommissar, einen Vikar am Dom oder St. Johann, abgehalten wurde. Vom Sendgerichte wurden die infolge Läggnens der Verklagten unerledigten oder einer genaueren Untersuchung bedürftigen Sachen an das sogenannte **Kommissionsgericht** gewiesen, deren es zwei gab, je eins am Dom und an St. Johann.

Von den Erkenntnissen der Archidiakonaterichte gingen die Berufungen an den Offizial.

¹⁾ Über die Zahl und Eintheilung der Archidiakonaterichte im Mittelalter vgl. Philippi in den Osnabrücker Mittheilungen Bd. XVI S. 228. Die Diözese zählte damals dreizehn Archidiakonate. Ein späteres von Lodtmann abgedrucktes und nur wenig abweichendes Verzeichnis findet sich in den *Acta Osnabrugensia* Bd. 2 S. 304 und die spätere Dekanatseintheilung in den *Acta synodalia* von 1653 S. 213.

²⁾ Darüber sind viele Streitschriften entstanden. Vgl. Kreß, Erläuterung des Archidiakonalwesens, Helmstedt 1725; Lodtmann in den Osnabrücker Mittheilungen X S. 215 ff.

Die Art der Ausübung der Archidiakonatsgerichtsbarkeit wurde geradezu zu einem Mißstand dadurch, daß die Archidiakonen sie schließlich ganz ihren Vikaren überließen, denen auf diese Weise die Kirchen- und Schuldisziplin und die Rechtsprechung anvertraut war. Ein mit jenen Verhältnissen durchaus vertrauter Mann, der später beim katholischen Konsistorium angestellte Rath Dorf Müller, hat sich 1787 über diese Mißstände eingehend ausgesprochen und beklagt, daß man, soviel Archidiakonatsbezirke, soviel geistliche Regenten in den unstudirten Archidiakonalkommissarien finde. So fehle es an Einigkeit in den Bezirken, an gehöriger Aufsicht, an Ansehn und die Folge sei Verachtung der geistlichen Obrigkeit und Verfall der Disziplin. Jeder Kommissar regiere nach seiner Willkür. Durch unerlaubten Gewissenszwang suchten sie Brüchten zu erpressen, während sie die Aufführung der sie wohl bewirthenden Pfarrer übersähen. Dadurch sinke das Ansehn der katholischen Geistlichkeit, während das Ansehn des evangelischen Konsistoriums wachse, weil es ein wohlbestelltes, mit tüchtigen Männern besetztes Kollegium sei.

10. Die evangelischen Konsistorien.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem *Consistorium Augustanae Confessionis*, welches auf die Immerwährende Kapitulation seine Einrichtung zurückführt¹⁾ und dem älteren evangelischen Konsistorium der **Stadt Osnabrück**²⁾ Ersteres könnte man als das Landeskonsistorium bezeichnen. Beide waren geistliche Verwaltungs- und Justizbehörden. Das Stadtkonsistorium übte lediglich die geistliche Gerichtsbarkeit aus. Das *Consistorium Augustanae Confessionis* war für alle gegen die evangelischen Prediger und Schuldiener oder deren Angehörige erhobene Klagen zuständig und ferner für die von ihnen erhobenen Klagen, wenn sich diese auf Kirchen- und Pfarrangelegenheiten und auf ihre Besoldungen bezogen. In letzteren, wie überhaupt in den rein geistlichen Sachen, gab es keine Appellation, im Übrigen konnte gegen die Zivilurtheile des Konsistoriums an den Landesfürsten katholischer oder augsburgischer Konfession Berufung erhoben werden.

¹⁾ Vgl. oben.

²⁾ Vgl. unten IV, 3.

III. Die Landstände.

Einleitung.

Die Entstehung der landständischen Verfassung reicht zurück in die Zeiten, da die Bischöfe von Osnabrück die Ausbildung ihrer Landeshoheit betrieben. Die Hülfe der damals korporativ vereinigten Einwohner des Landes — der Geistlichkeit, der Dienstmansschaft und der Stadt Osnabrück —, die Bewilligungen von Wehrkräften und Geld verschafften diesen Ständen gelegentlich ausbedungene Gerechtsame und sind hier wie überall der befruchtende Quell der ständischen Entwicklung gewesen. Was aber in Osnabrück am meisten zur Erlangung eines ständischen Berathungs-, Aufsichts- und theilweis eines Mitregierungsrechts beitrug, war die Wählbarkeit des Landesherrn. Denn jene bei passenden Gelegenheiten ausbedungenen Gerechtsame fanden eine immer wiederkehrende Verbriefung durch die von den Bischöfen bei ihrer Wahl eingegangenen Verpflichtungen, durch die sogenannten Wahlkapitulationen. Die Bestätigung alter Rechte war eine selbstverständliche, die Gewährung neuer keine seltene Vorbedingung der Wahl. Die älteste Kapitulation ist aus dem Jahre 1265 erhalten.¹⁾ Hier werden nur dem Domkapitel Zusicherungen gemacht, wie denn überhaupt das Domkapitel als der am festesten zusammengeschlossene, die Bischofwahl ausübende und immer gegenwärtige Stand die meisten Rechte als solcher erlangt hat. Dann gewannen aber auch die beiden anderen Stände auf die anfänglich nur vom Domkapitel aufgestellten Kapitulationen Einfluß und damit staatliche Rechte: Mitaufsicht über die Verwaltung, Steuerbewilligung und Zustimmung zu den auf die Vertheidigung und Verwaltung des Landes bezüglichen Angelegenheiten.

Jene Wahlkapitulationen sind also die ältesten Grundgesetze für die ständische Verfassung; ihnen traten später die Landtagsabschiede und das Herkommen zur Seite. Die Immerwährende Kapitulation bestätigte nur im Allgemeinen die „Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten“ der Stände und erkannte die früheren Kapitulationen an. Sie beschränkte aber insofern die Macht der Landstände und unterband ihre weitere Entwicklung, als sie ihnen das Recht, an der Gesetzgebung theilzunehmen, nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Zwar wurden zunächst noch unter Franz Wilhelm die Gesetze mit den Ständen „verglichen und verabschiedet“, später aber, seit Ernst August I., wurde ihnen nur noch ein „rätliches“ Gutachten zugestanden. Mehr noch aber hatten die Stände sich selbst geschadet und

¹⁾ Osnabr. Urk.-B. III Nr. 321.

gefehlt durch den Zwiespalt unter sich, durch engherzige Verfolgung nur der eigenen Berechtigungen und gänzliche Außerachtlassung der Rechte der übrigen Einwohner, der freien Bauern und Eigenbehörigen.

1. Die Elemente.¹⁾

Die Landstände setzten sich aus drei gesonderten Kurien zusammen: aus dem Domkapitel, der Dienstmansschaft (Ritterschaft) und der Stadt Osnabrück bezw. später den Städten. Eine wirkliche Vertretung der Landeseinwohner im heutigen Sinne sind diese drei Kurien nicht gewesen. Sie waren lediglich die bei der Ausbildung der Landeshoheit des Bischofs vorhandenen Vereinigungen, mit denen jener als neben ihm oder ihm gegenüber stehenden korporativ geschlossenen Mächten zu rechnen hatte. Auch später haben sich die drei Kurien nicht zu einer wirklichen Vertretung der Einwohner des Landes ausgebildet: sie bewilligten zwar für jene die Steuern, die sie aber selbst persönlich nicht zahlten. In der ältesten Zeit wurde die Bede nur von den Ständen getragen, die sie dem Fürsten bewilligten, aber nur insofern aus ihrem Eigenthum, als ihre Hintersassen, ihre Eigenbehörigen und Pächter das Geld aufbringen mußten. Aber wohl schon im 15., sicher in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde es Brauch und Recht, daß die Beschlüsse der Stände auch für die Gesammtheit der Unterthanen, für fremde Eigenbehörige und für die freien Grundbesitzer, also für alle Stiftseingesessenen verbindlich wurden. diese hatten nicht die Macht dagegen anzukämpfen und keine Vertretung, ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

a) Das Domkapitel.

Die Ausbildung des Domkapitels von seiner Stellung als Berather des Bischofs in geistlichen Sachen zu einem solchen in Bezug auf die weltlichen Angelegenheiten hat sich schon sehr früh unter Zurückdrängung der übrigen Geistlichkeit des Sprengels vollzogen. Unter dem Einfluß der Erwerbung des alleinigen Rechtes der Bischofwahl durch das Domkapitel vollzog sich dann weiterhin die Umbildung des Berathungsrechtes zu einem Rechte der Zustimmung, das schon die älteste Wahlkapitulation von 1265 für einen bestimmten Fall anerkannt hat. Seitdem hat das Kapitel mit Hülfe der folgenden Kapitulationen seine landständischen Rechte zu bedeutendem Umfange stetig erweitert.

Das Domkapitel bestand im Normaljahre 1624 aus dem Dompropst, dem Domdechanten, dem Senior und 22 Kapitularen.²⁾ Später wurde der

¹⁾ Quellen für diesen Abschnitt: Akten des Staatsarchivs Osnabrück, Landesarchiv B 65 und 70; Historischer Verein B IV Nr. 44; Nachlaß Stüve 6 Nr. 11^c (eine Ausarbeitung des Landrentmeisters Preuß über Schatzwesen und Stiftsrechnung); Msc. 106 (v. Lengerke, Nachricht von der ständischen Verfassung).

²⁾ Außerdem war eine große Anzahl Vikare am Dom thätig, zuletzt drei Dutzend.

Immerwährenden Kapitulation zuwider noch eine 26. Präbende gestiftet. Die Mitglieder des Domkapitels mußten von deutschem Adel sein¹⁾ und durch Aufschwörung 16 Ahnen nachweisen. Drei Domherren stellten wurden dem Normaljahre gemäß mit Evangelischen besetzt, welche bei den Bischofswahlen keine Stimme hatten. Jeder Domherr hatte Sitz und Stimme auf dem Landtage.

Das Domkapitel hatte die größten Rechte unter seinen Mitständen. Für den Fall der Sedisvakanz stand ihm außer der Wahl des neuen Bischofs die Verwaltung des Hochstifts bis zum Regierungsantritt des Neuerwählten zu. Bei einer mehr als ein Jahr währenden Abwesenheit des Bischofs ordnete das Kapitel zwei aus seiner Mitte den fürstlichen Räten zur Regierungsführung bei. Endlich sollte es die Regierung im Falle der Minderjährigkeit eines zum Bischof erwählten Fürsten aus dem braunschweig-lüneburgischen Hause führen. Als dieser Fall 1764 eintrat, wurde aber nicht hiernach verfahren, weil sich der König von England als Vater des minderjährigen Bischofs Friedrich die Regierung anmaßte. Mit Rücksicht auf die Regierung des Domkapitels während einer Sedisvakanz durften die Bischöfe den Kanzler, die Räte, Sekretäre und die Beamten und Richter nicht eher einsetzen, als bis sich diese dem Domkapitel eidlich verpflichtet hatten. Ohne dessen Einwilligung durfte auch mit den Beamten der Kanzlei keine Veränderung vorgenommen werden.

Das Domkapitel war die erste Kurie der Landstände und hatte als solche die erste Stimme und die Einleitung der Geschäfte. Zur Beschickung von Reichs- und Kreistagen sollte der vornehmste Gesandte aus dem Domkapitel genommen werden. Ihm wurden drei Tage vor Beginn der Landtagsverhandlungen die landesherrlichen Propositionen zugestellt, den beiden nachsitzenden Ständen erst bei der Eröffnung des Landtages selbst.²⁾ Das Domkapitel behauptete auch das allerdings bestrittene Recht, daß der älteste Landrath aus seiner Mitte und keiner sonst die Anweisungen der Land- und Justizkanzlei auf die Stiftspfennigkasse mit unterschrieb. Es beanspruchte endlich das einseitige Recht, den Stiftspfennigmeister dem Landesherrn zu präsentieren.

b) Die Ritterschaft.

Der eigentliche und älteste Adel, die edelen Familien des Landes, in den Urkunden als *nobiles* bezeichnet, waren schon mit dem Ende des 13. Jahrhunderts fast vollständig ausgestorben und später gänzlich verschwunden. Auch die Zahl der Freien hatte sich in jener Zeit der Umbildung

¹⁾ Seit dem Jahre 1517; vgl. unten S. 47.

²⁾ Ich weiß nicht aus welchem Grunde das geschehen ist; jedenfalls war es für die Beschleunigung der Geschäfte durchaus zuträglich, weil das Domkapitel auch zuerst seine Stimme abzugeben hatte.

der sozialen Verhältnisse und des Emporkommens der Ministerialität vermindert. Als eigener, bis dahin zweiter Stand verschwanden sie gänzlich aus dem Bilde der osnabrücker Verfassung.¹⁾ Dagegen erlangte der dritte weltliche Stand, die unfreien Diener des Bischofs (*servi, servientes, homines de familia*) als sein kriegerisches Gefolge das sonst nur dem freien Manne eigene Recht der Waffenfähigkeit und als Genossenschaft der Ministerialen Ritterwürde und Lehnfähigkeit. Infolge des Eintritts einiger weniger später ausgestorbener edler Vasallen und auch freier Männer in den Kreis der Ministerialen gelang es diesen Letzteren nach und nach die Unfreiheit abzustreifen²⁾ und die rechtliche Gleichstellung mit den freien Vasallen und den freigeborenen Ministerialen zu erreichen und schließlich durch Herrendienst und Ritterwürde die wirklich Freien zu überragen. Im Laufe des 13. Jahrhunderts erscheinen die Ministerialen des Stifts als korporative Vereinigung³⁾, wenig später mit landständischen Befugnissen und schließlich als die Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück.

Die Vorbedingung der Aufnahme in die landtagsfähige Ritterschaft war früher lediglich die persönliche Zugehörigkeit zur Dienstmannschaft der osnabrücker Kirche d. h. des Hochstifts Osnabrück. Gegen Belehnung mit Landbesitz oder Gefällen waren die Mitglieder dieser Ministerialenfamilien zum Dienste des Landesherrn und zur Vertheidigung des Stiftes und seiner Burgen verpflichtet. Alle diese Ministerialen erschienen auf den landtäglichen Versammlungen, ohne daß in älteren Urkunden erwähnt wurde, welches Gut sie gerade besaßen und daß sie auf Grund eines bestimmten Besitzes ihr Landtagsrecht ausübten. Dieses war eben ein rein persönliches, nur an die Tatsache der Ministerialität und dann der ritterlichen Geburt gebundenes. Noch im 16. Jahrhundert wurde die Dienstmannschaft namentlich zu den

¹⁾ Nur in den Freigerichten haben sie eine verfassungsmäßige Stellung behalten.

²⁾ Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts fanden Verläufe und Vertauschungen von Ministerialen statt z. B. von Mitgliedern der Familien Bar, Beesten, Ledebur, Horst, Vinke u. a. m.

³⁾ Die Vollendung eines korporativen Zusammenschlusses findet ihr äußeres Merkmal durch die Verwendung eines gemeinsamen Siegels. Domkapitel und Stadt führten ein solches schon ein Jahrhundert bzw. ein halbes Jahrhundert vor der Dienstmannschaft; diese, die *ministeriales ecclesiae Osnabrugensis*, nachweisbar zum ersten Mal an einer Urkunde von 1274 (Osnabrücker Urk. B. III Nr. 507). Wie sehr man auch später noch das Siegel als Ausdruck des Wesens einer Körperschaft auffaßte, trat zu Tage, als 1608 sich die Ritterschaft ein neues Siegel mit der deutschen Umschrift „Siegel der Ritterschaft zu Osnabrück“ zulegte. Das Domkapitel protestirte dagegen und wollte nicht mit der „Ritterschaft“ verhandeln und gemeinsam urkunden, die es vielmehr nur als die Ministerialen der Kirche bezeichnet sehen wollte. Vgl. Stüve, Hochstift II S. 466. Schließlich verglich man sich auf das seitdem von der Ritterschaft geführte Siegel mit der Umschrift *Sigillum ministerialium equestris ordinis ecclesie Osnabrugensis* 1625.

Zusammenkünften verschrieben und dann in den Protokollen und Landtagsschlüssen nach der Reihe der Ämter als der Burgen, zu deren Vertheidigung sie ursprünglich in erster Reihe berufen waren, vermerkt, wer aus jedem Amte geladen und erschienen sei. Erst später fing man an, den Namen der Erschienenen deren Güter und Häuser hinzuzufügen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts geschah das allgemein. Diese Verzeichnisse wurden dann den viel später angefertigten Ritterschaftsmatrikeln und den Verzeichnissen der landtagsfähigen Güter zu Grunde gelegt.

Auf diese Weise wurde mit dem Zurücktreten des wirklichen Lehndienstes das ursprünglich den Dienstleuten persönlich anhaftende Recht der Landtagsfähigkeit auf den Besitz bestimmter Güter übertragen. Auf die Eigenschaften des Gutes selbst kam es bei dieser Entwicklung überhaupt nicht an, es genügte, daß sie im Besitze der einst zum Landtage berechtigten Personen gewesen waren, mochten es nun größere Güter oder vormalige und oft sehr kleine Bauernhöfe oder ganz geringwerthige Burgmannshäuser sein.

Die Vorbedingung der Zugehörigkeit zur landtagsfähigen Ritterschaft war also später der Besitz — und zwar nicht etwa der pfandschaftliche Besitz — eines adligen landtagsfähigen Gutes. Zunächst hatte noch jeder adlige Besitzer eines solchen das Recht auf den Landtagen zu erscheinen. Später aber wurde auch dieses Recht an die Erfüllung einer weiteren Bedingung geknüpft und nur ein kleiner Theil der Berechtigten besuchte den Landtag, weil durch einen 1710 gefaßten Beschluß die Ritterschaft die Ahnenprobe einführte.

Die Ahnenprobe fand im hiesigen Hochstift durch ihre Einführung im osnabrücker Domkapitel Anwendung, welches durch den Papst Leo X. 1517 ein Privileg erhielt, daß nur solche Personen ins Kapitel aufgenommen werden sollten, die *de nobili baronum seu ex utroque parente de militari genere ac de legitimo thoro* geboren seien. Es lag nahe, daß die Dienstmansschaft oder, wie sie sich weiterhin nannte, die Ritterschaft darauf bedacht sein mußte, für eine sogenannte Reinheit ihrer Stammbäume zu sorgen, um bei Erlangung der domkapitularischen Pfründen keinen Schwierigkeiten zu begegnen. Von den Bischöfen wurden sie auch geradezu auf eine solche Vorsorge hingewiesen. Freilich kam die Erlangung der Pfründen — von den drei protestantischen Domherrenstellen abgesehen — bald nur noch für den katholisch verbliebenen Theil der Ritterschaft in Betracht. Aber andererseits drängte das Beispiel der Nachbarschaft, wo in den Kapiteln überall und auch auf den Landtagen die Ahnenprobe Eingang gefunden, zu der gleichen Einrichtung. So wurde, aber immerhin erst 1651, von der Mehrheit der auf dem damaligen Landtage versammelten Mitglieder der Beschluß gefaßt, daß der Landdrost keinen zur ritterschaftlichen Versammlung berufen solle, der nicht seine Abstammung von ritterbürtigen Geschlechtern auf väterlicher und mütterlicher Seite erwiesen habe. Dieser Beschluß ver-

anlaßte aber soviele Klagen und Widersprüche, daß der um Bestätigung angegangene Bischof Franz Wilhelm diese nicht ertheilt hat.

Erst 1710 erneute eine Mehrheit der Ritterschaft den Beschluß auf Einführung der Ahnenprobe. Eine förmliche Bestätigung hat auch dieser Beschluß nicht erhalten und die Ausgeschlossenen behaupteten stets, daß ihnen durch eine solche von einigen Rittern herbeigeführte, weder vom Bischof noch vom Kaiser bestätigte Neuerung die Landtschaft nicht entzogen werden könne. Gleichwohl gelangte der Beschluß damals zur Durchführung und schon der Bischof Ernst August II. wie nachher der Bischof Klemens August und unter dessen Regierung auch die für die Landtagsangelegenheiten zuständige Behörde der Land- und Justizkanzlei haben die Aufschwörung als bei der Ritterschaft eingeführt und hergebracht angenommen.¹⁾

Die Ahnenprobe erforderte den Nachweis der Abstammung von 16 Ahnen aus turnierfähigen, ritterbürtigen und stiftsfähigen Geschlechtern unter Beifügung der Wappen und, wenn nöthig, die Belegung durch beglaubigte Urkunden; außerdem mußten vier mit dem Antragsteller nicht verwandte Mitglieder der Ritterschaft die Richtigkeit der Angaben durch einen in der Versammlung geleisteten Eid erhärten.

Der in die Ritterschaft Aufzunehmende mußte großjährig sein oder andernfalls vom Landesherrn die *venia aetatis* erhalten haben.

Der erste Ritter, welcher den Vorsitz und den Titel Erblanddrost führte, war jedesmal ein Mitglied der Familie von Bar; das Amt war innerhalb dieser Familie herkömmlich und an den Besitz des Hauses Barenau gebunden.²⁾

¹⁾ Nur der Erblanddrost von Bar hatte damals für seine Person und Familie einen Prozeß beim Reichshofrath angestrengt, um als Erblanddrost d. h. als erblicher Vorsitzender der Ritterschaft von der Ahnenprobe für immer enthoben zu werden. Da man beim kaiserlichen Hofe damals die Rechtsgültigkeit eines solchen Beschlusses als von der kaiserlichen Genehmigung abhängig ansah, so erkannte der Reichshofrath zunächst, daß der v. Bar ohne Adelsprobe zum Vorsitze der Ritterschaft zuzulassen sei. Die Ritterschaft legte jedoch dagegen Revision ein und nach über einem halben Jahrhundert wurde nun entschieden, daß die Ritterschaft den Beweis von 8 Ahnen fordern könne. In diesem langen Zeitraum hatte nämlich der Gerichtshof den Grundsatz angenommen, daß die Ahnenprobe bei den Ritterschaften und adligen Stiftern auf einer allgemeinen deutschen Observanz beruhe. (Bericht des Regierungspräsidenten L. v. Bar an das Kabinetministerium vom 16. April 1818; Akten der Kgl. Regierung, Arch.-Nr. 942.)

²⁾ Dieses erblich gewordene Amt ist kein landesherrlich verliehenes Amt und kein Lehn. Es ist daher nicht mit sonstigen Erb- und Hofämtern zu verwechseln, sondern es hat sich zu einem rein ritterschaftlichen Amte mit der alleinigen Befugnis des Vorsitzes in der Ritterschaft und der damit verbundenen Obliegenheiten ausgebildet. Mit diesem erblichen Vorsitze in der Ritterschaft wurde die Bezeichnung einer ursprünglich und sonst dienstherrlichen Beamtung (Drost-Truchseß, dann allgemein Oberster, vgl. oben S. 23) verknüpft, die vielleicht einem der ersten Träger die Führung der Ministerialität und ihre Vertretung gegenüber dem Bischöfe und in seinem Rathe verschafft hatte. — Das vom Erblanddrosten

Nach dem Landdrosten folgten die beiden ritterschaftlichen Landräthe nach dem Dienstalter, dann der Johanniterkomtur zu Lage und die übrigen Mitglieder nach dem Datum der Aufschwörung.

Jeder Ritter hatte nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Güter besaß. Stimmenübertragung durch Vollmacht war unzulässig; jeder mußte persönlich erscheinen. diese Bestimmungen waren eine offene Folge davon und ein Beweis dafür, daß die Landtagsfähigkeit ursprünglich nicht ein am Besitz haftendes sachliches, sondern ein persönliches Recht war.

Die landtagsfähige Ritterschaft hatte eine Uniform, die aus einem rothen Rocke mit schwarzsammetnen, mit schmaler Goldstickerei versehenen Aufschlägen und Kragen und weißen Unterkleidern bestand.¹⁾

Die landtagsfähigen Rittergüter waren im Anfang des 19. Jahrhunderts folgende:

Im Amte Iburg: Honeburg, Leye, Sutthausen (*A, B*), Wulften, Osthof, Harderburg, Astrup, Schelenburg, Altschledehausen, Stockum (*A, B*), Bissendorf, Ledenburg, Brinke, Dratum, Borgloh, Willenburg, Bollen, Palsterkamp, Kommende St. Georg in Osnabrück.

Im Amte Grönenberg: Gesmold, Sondermühlen, Laer, Schmalage, Bruche, Ostenwalde, Huntemühlen (*A, B*), Overkamp, Auburg.

Im Amte Wittlage-Hunteburg: Ippenburg, Hünnefeld, Buddemühlen, Tappenburg, Wimmer, Kritenstein, Arenshorst (*A, B*), Streithorst, Schwege, Wahlburg, Schwegerhof, Kuhof, Antensburg, Langeage, Kaldenhof, Krebsburg.

Im Amte Vörden: Barenau, Rothenburg, Blankenburg, Rieste, Sögel, Harenburg, Twistel, Kommende Lage.

Im Amte Fürstenau: Schlichthorst, Lonne, Wegemühlen, Loxten, Eggermühlen, Schleppenburg, Meppenburg, Osthoff, Bruchhausen, Horst, Schulenburg und die 10 Burgmannshäuser in Quakenbrück.

Das waren insgesamt — vom Amte Reckenberg abgesehen — 77 landtagsfähige Güter und Burgmannshöfe.²⁾ Die Zahl der Landtagsmitglieder

ausgeübte Recht der Ausstellung von Hodebriefen (Schutzbriefe für Freie zur Aufnahme in die landesherrliche Hode) steht mit dem Vorsitz der Ritterschaft (Ministerialität) insofern in ursprünglichem Zusammenhang, als die landesherrliche Hode identisch war mit der früheren Ministerialität. Hierbei drängt sich die Frage auf, ob nicht überhaupt die Erblanddrostenwürde aus der Hodegerechtigkeit zu erklären ist. — Spangenberg nimmt als wahrscheinlich an, daß sie aus einer von den Baren erworbenen erblichen Vertretung der Ministerialität im „geschworenen Rathe“ des Bischofs herzuleiten sei. Vgl. den gleichzeitig hiermit in Druck gehenden Aufsatz Spangenbergs: Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Osnabrück in den Mitth. des Hist. Ver. Bd. XXV.

¹⁾ Zu hannoverscher Zeit wurde die Uniform durch die Verordnung vom 23. Dezember 1837 geändert.

²⁾ Die Übertragung der Landtagsfähigkeit von einem Gut auf ein anderes konnte nur mit Bewilligung der Ritterschaft stattfinden.

war aber erheblich geringer, weil mehrere Güter in einer Hand vereinigt waren, mehrere in bürgerlichen Händen, einige herrschaftlich, andere in vorübergehender Verwaltung, wieder andere im Besitz solcher Adligen sich befanden, welchen die 16 Ahnen fehlten oder die sie nicht nachweisen konnten.

c) Die Städte.

Ursprünglich bildete nur die Stadt Osnabrück den dritten Landstand. Erst spät und wohl nicht viel vor dem Ende des 15. Jahrhunderts sind auch die übrigen Städte herangezogen worden. Einige von ihnen haben überhaupt kaum davon Gebrauch gemacht. Denn die Vertretung von Osnabrück überwog so sehr, daß es den Flecken Iburg, Melle und Vörden nutzlos scheinen mochte, einen Abgeordneten zu den Landtagen zu entsenden. So schickten nur Wiedenbrück, Quakenbrück und Fürstenau, jene je zwei, dieses einen Vertreter. Aus dem obigen Grunde blieben aber auch diese fünf Abgeordneten sehr häufig aus.

Die Stadt Osnabrück hatte 7 Mitglieder auf dem Landtage: die beiden Bürgermeister der Altstadt, den Bürgermeister der Neustadt, den Rathssenior, einen Lohnherrn und die beiden vorsitzenden Alterleute; außerdem ihren Syndikus und ihren Sekretär. Besondere äußere Eigenschaften, wie bei der Ritterschaft, waren für die Mitglieder der Städtekurie (*Collegium Civitatisium*) nicht vorgeschrieben. Die osnabrücker Vertreter hatten durch die städtischen Ämter, die sie notorisch bekleideten, einen genügenden Ausweis; die Abgeordneten der übrigen Städte mußten auf Verlangen den Beweis ihrer innerhalb ihres Magistrates erfolgten Wahl vorlegen.

Die Verfassung der Stadt **Osnabrück** soll im nächsten Abschnitte besonders behandelt werden. Hier möge noch einiges über die Verfassung der übrigen Städte¹⁾ und der kleinen Flecken Platz finden.

In **Quakenbrück** bestand der Magistrat aus den adligen Burgmännern und dem Bürgerrath. Erstere gehörten zum Magistratskollegium vermöge des Besitzes eines mit der Burgmannsgerechtigkeit versehenen, in der Stadt belegenen Hofes. Die Anzahl dieser Burgmannshöfe betrug zuletzt zehn. Der Bürgerrath bestand aus 6 Personen, aus dem Rathssenior, welcher die Stelle eines ersten Bürgermeisters einnahm, aus dem Subsenior und 4 Rathsverwandten. Burgmänner und Rath stellten den Stadtsekretär an. In wichtigen Angelegenheiten wurde seit 1600 ein von der Bürgerschaft gewählter Ausschuß unter dem Namen der Sechszehner zugezogen.

Die Rathswahl fand jährlich, früher am 3. Januar, aber schon seit dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts am Tage nach Lichtmeß statt. Zehn Tage vorher wurden die Burgmänner dazu eingeladen. diese, die Sechs-

¹⁾ Mit Ausnahme von Wiedenbrück.

zehner und der Stadtsekretär versammelten sich auf dem Rathhause und die Sechszehner würfelten unter sich mit zwei Würfeln diejenigen vier, welche die niedrigsten Augen geworfen, als Wahlherren aus. Diese wählten 5 Körperherren und zwar 3 aus dem Sechszehnerkollegium und 2 angesessene Bürger, aus der St. Annenhalbstadt und der St. Antoniushalbstadt je einen. In gleicher Weise wurden in den einzelnen Jahren abwechselnd aus der einen Halbstadt zwei und aus der andern ein Sechszehner gewählt. Diese 5 Körperherren wurden allein auf dem Rathhause eingeschlossen und wählten mit Stimmenmehrheit die 6 Magistratspersonen. Die Namen der Erwählten wurden auf einen Zettel geschrieben und nachdem der Stadtdiener das Rathhaus auf Anrufen der Körperherren, daß die Wahl beendet sei, aufgeschlossen, den Burgmännern vorgelegt. Hatten diese nichts zu erinnern, so wurden die erwählten Rathsherren herbeigeholt und, soweit neu gewählte darunter waren, sofort auf dem Rathhause vereidigt.

Das Magistratskollegium in **Fürstenau**¹⁾ bestand aus zwei Bürgermeistern, zwei Rathsverwandten, einem sogenannten Gemeinmann und einem Sekretär. Der Gemeinmann hatte die Aufsicht über die Bürgergründe. Der Magistrat wurde jährlich am Dreikönigtage von einem Ausschusse der Bürgerschaft gewählt.

Von der Gerichtsbarkeit abgesehen, welche oben schon behandelt worden ist²⁾, versahen die Magistrate in den Städten die eigentlichen städtischen Angelegenheiten ohne Zuthun der Beamten, verwalteten die Kämmereigüter und verfügten über die Einkünfte, stellten die im Solde der Stadt stehenden Bedienten an, nahmen neue Bürger auf, besorgten die Angelegenheiten der Ämter und Gilden, erhoben die Abgaben zu den Bedürfnissen der Stadt ohne Einmischung der Beamten. Diese konkurrierten jedoch mehr oder weniger in verschiedenen Polizeiangelegenheiten. Die beiden Landstädte Quakenbrück und Fürstenau standen infolge landesherrlicher Privilegien unmittelbar unter der Land- und Justizkanzlei und sowie denselben die landesfürstlichen Verordnungen von der Regierung und der Kanzlei unmittelbar zugesandt wurden, so ward auch von den Magistraten unmittelbar berichtet.

Im Flecken **Melle** wurde der Magistrat — als Bürgermeister, Schöffen und Rath bezeichnet ihn das Privileg des Bischofs Heinrich von Holstein v. J. 1443 — durch einen Bürgermeister, einen Richter und zwei Rathsherren gebildet, von denen der älteste zugleich Lohnherr war. Diese Einrichtung erfolgte durch eine Verordnung Ernst Augusts I. vom 28. November 1694. Durch sie wurde mit der bis dahin größeren Zahl von Magistratspersonen gebrochen, doch so, daß die damals im Amt Befindlichen bis zu

¹⁾ 1642 erhielt das Wigbold Fürstenau die Bezeichnung Stadt.

²⁾ Vgl. oben S. 38.

ihrem Ableben darin verbleiben sollten. Dieselbe Verordnung regelte auch die Art der Wahl. Die nach Absterben bis auf drei übrig bleibenden Magistratspersonen sollten nämlich aus der Bürgerschaft 6 Personen bestimmen, welche wiederum 6 Personen auswählten. Diese sechs erwählten dann eine Person in die erledigte Magistratsstelle, die den Beamten zu Grönenberg zur Bestätigung namhaft gemacht werden mußte. Der Richter hatte zugleich die Sekretariengeschäfte zu besorgen.

Der Flecken **Iburg** hatte zuletzt 2 Bürgermeister und 4 Rathswandte, außerdem einen Fleckenrichter. Nach einer Verordnung des Bischofs Franz Wilhelm vom 13. Dezember 1657 sollte die Wahl jährlich auf Johannis und zwar in derselben Weise stattfinden, wie es später in Melle eingeführt worden ist: sechs von den bisherigen Bürgermeistern bestimmte Personen wählten diejenigen 6 Bürger, welche die Wahl des Magistrats vorzunehmen hatten. Das Bürgerrecht in Iburg machte Franz Wilhelm von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche abhängig.

Der Flecken **Vörden** begründete seine städtischen Gerechtsame auf ein Privileg des Bischofs Dietrich von 1387. Sie waren namentlich in Ansehung der Gerichtsbarkeit nicht gering. Im Privileg selbst war, wie auch in denen für Quakenbrück und Fürstenau, mehrfach auf das Stadtrecht von Osnabrück Bezug genommen. Der Magistrat bestand aus 2 Bürgermeistern, 2 Befehlshabern oder, wie sie zuletzt genannt wurden, Assessoren und 4 Rathsherren. Außerdem hatte der Flecken einen Richter. Die Rathswahl fand alljährlich statt am Handgiftentage, am 2. Januar. Der abtretende Magistrat bestimmte aus seiner Mitte 4 und aus der Gemeinde 4 Männer. Diese 8 Personen erwählten die 8 Rathsmitglieder und außerdem 4 Gemeinseute.

Die Gerichtsbarkeit auch dieser Fleckenmagistrate ist oben schon behandelt worden.¹⁾

Die Bevölkerung der Städte war im Normaljahr 1624 in überwiegender Mehrzahl protestantisch. Von Osnabrück ganz abgesehen bestanden die Magistrate in Quakenbrück, Fürstenau und Vörden zu jener Zeit nur aus Protestanten und für Fürstenau bezeugte 1637 der Gerichtschreiber Johann Glandorf in einer Eingabe an Franz Wilhelm, daß von den Bürgern „leider wenig katholisch sein“. Gleichwohl bestand zu Franz Wilhelms Zeit die Absicht, das Bürgerrecht in jenen Städten von der Zugehörigkeit zur katholischen Religion abhängig zu machen. Vermuthlich haben die Kriegsläufe den Erlaß solcher Verordnungen an die Städte gehindert, denn die betreffenden Verfügungen für Iburg²⁾, Vörden, Quakenbrück und Fürstenau waren

¹⁾ Vgl. oben S. 38 u. 39.

²⁾ Für Iburg erging die Bestimmung später; vgl. oben.

bereits für die Unterschrift vorbereitet. sie liegen nun unausgefertigt im Archive des Geheimen Rathes.

Auch in den kleinen Ortschaften Osterkappeln und Bramsche wählten die Einwohner ihre eigenen Vorsteher. In **Osterkappeln** fand die Wahl von 2 Bürgermeistern am Tage nach Neujahr statt. — Erst in der letzten Zeit der stiftischen Selbständigkeit suchte der Ort **Bramsche** eine gewisse Stadtgerechtigkeit zu erlangen. Seit alters übte er die freie Wahl seiner Vorsteher aus und entrichtete auch den Schatz *in concreto* unter eigener Vertheilung auf die Bürger. Verschiedene Handwerksgilden waren dort privilegiert. Da die Einwohner aus Mangel einer gemeinen Mark hauptsächlich vom Handwerk, Industrie und Handel lebten, so kamen die Vorsteher zur Hebung des Credits und Aufnahme des Handels 1765 bei der vormundschaftlichen Regierung um Einführung der ehelichen Gütergemeinschaft ein, um Hodefreiheit¹⁾, um eine Art Gerichtsbarkeit für ihre Vorsteher und um Befreiung vom Trafikantengelde. Unter Ablehnung der drei letzten Wünsche genehmigte damals die vormundschaftliche Regierung die Gütergemeinschaft unter Ehegatten, die jedoch erst 1789 durch eine erneute Verordnung eingeführt wurde, da die Vorsteher die öffentliche Bekanntmachung 1766 unterlassen hatten.

2. Die landständischen Verhandlungen.

Die in der Regel zu Anfang des Jahres stattfindende Zusammenberufung der Landstände zur Berathung über die Angelegenheiten des Landes erfolgte im Auftrage des Landesherrn durch Ausschreiben der Land- und Justizkanzlei. Die landesherrlichen Propositionen vermittelte der Geheime Rath an die Kanzlei und diese durch den Kanzleidirektor oder den ersten Rath an die Stände. Hierzu versammelten sich die drei Kurien der Landstände gemeinsam. Die Eröffnung und Rede des Kanzleidirektors wurde vom Syndikus des Domkapitels beantwortet. Darauf verlas ein Kanzleisekretär die Propositionen und übergab sie den Ständen.

Die Berathungen fanden getrennt statt und innerhalb der einzelnen Kurien entschied die Mehrheit der Stimmen. Das Domkapitel hatte als vorsitzender Stand den sogenannten Vorrath: es hatte die Propositionen schon drei Tage vorher schriftlich erhalten und übte das Recht aus, sich zuerst zu erklären. Seine Entschliebung gab es an die Ritterschaft weiter und diese mit ihrer Entschliebung an die Städtekurie, worauf die Vota auf demselben Wege an das Kapitel zurückgelangten. Wenn die drei Stände verschiedener Meinung waren, entschied die Mehrheit der Kurien. Die überstimmte Kurie war befugt, ihr abweichendes Gutachten der Land- und Justizkanzlei unter Begründung mitzutheilen.

¹⁾ Über die Hode vgl. v. Hugo, Übersicht über die neuere Verfassung S. 46 und Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten II S. 166.

Über das Ergebnis der Berathung wurde eine sogenannte Diktatur aufgesetzt und selbige unter Wiederzusammentritt der Stände der Kanzlei, deren Mitglieder sich gleichfalls wieder einfanden, übergeben. Wurden die Entschließungen vom Bischöfe sofort genehmigt, so erfolgte auch alsbald die Entlassung der Stände; blieb die Genehmigung noch aus, so trat eine Beurlaubung und demnächstige Wieder Einladung ein. Früher wurde über die gefaßten Beschlüsse ein Abschied ertheilt und den Kurien zugestellt; später erfolgten gedruckte Verordnungen zur Ausführung der Beschlüsse.

In den ältesten Zeiten nahm der Bischof selbst an den Landtagen Theil und bis zu Franz Wilhelms Zeit wurden wenigstens die Propositionen noch öfter in Gegenwart des Fürsten verlesen.

Die Zusammenkünfte fanden an verschiedenen Orten statt. Der von selbst gegebene Ort war das Haus des Domkapitels, der Dompörtikus. Der älteste erhaltene Landtagsabschied v. J. 1553 ist vom Kapitelhause datirt. Aber auch an anderen Orten versammelten sich die Stände: unter der hohen Linde bei Ösede, im dortigen Kloster und auch im Dorfe, im Barfüßerkloster und im Kanzleigebäude zu Osnabrück und auf dem Bokholte bei Wallenhorst. Dann aber heißt es seit 1626 in den Einladungsschreiben „in Unser Stadt Osnabrück am gewöhnlichen Ort" oder „by Unser Thumbkirchen". Nachdem dann 1680 die Einrichtung besonderer Zimmer für die Berathungen der beiden nachsitzenden Stände im Dompörtikus beschlossen war, wurde der Landtag regelmäßig dort abgehalten.¹⁾

Die Mitglieder des Landtags erhielten Diäten. Ihre Vertheilung im Einzelnen war den Kurien selbst überlassen. Das Domkapitel und die Ritterschaft erhielten je 900 Thaler bei jedem Landtage aus der Landeskasse, die Städte nur 300 Thaler. Diese Diäten wurden nur bei den Hauptlandtagen am Anfange des Jahres gezahlt. Ein etwa berufener zweiter Landtag von kürzerer Dauer hatte in der Regel nur die Verlesung der fürstlichen Bescheide auf die landständischen Beschlüsse und Wünsche zum Gegenstand.

Jede Kurie hatte einen besonderen Syndikus und Sekretär. Domkapitel und Ritterschaft erwählten ihre Syndici, als Syndikus der Städte aber fungirte derjenige der Stadt Osnabrück. Die Syndici hatten bei den Verhandlungen den Vortrag und entwarfen die Schriftsätze.

3. Landrath und Ausschuss.

Die stehende Vertretung der Stände waren die Landräthe. Von jeder Kurie wurden zwei erwählt, zwei katholische vom Domkapitel, ein katholischer und ein evangelischer von der Ritterschaft und zwei evangelische von der

¹⁾ Nutzung eines Versammlungslokals im Dompörtikus Seitens der osnabrückischen adligen Ritterschaft. Als Manuskript gedruckt. 1897. (Im Auftrage des Bischofs Höting verfaßt.)

Städtekurie. Bei der letzteren bekleideten gewöhnlich die beiden Bürgermeister von Osnabrück dieses Amt. Die Erwählten wurden dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiert. diese sechs Landräthe bildeten gemeinsam mit dem Kanzleidirektor und den Räten der Land- und Justizkanzlei den „**Landrath**“. Die Landräthe des Domkapitels hatten in diesem Kollegium den Vorrang, ihnen folgte die Kanzlei, dann die anderen Landräthe.

Zu den Geschäften des Landraths gehörte die Abnahme der Stiftsrechnungen, die Remissionen in Steuerangelegenheiten¹⁾, die Bearbeitung der Schatzsachen, Vertheilung der Prämien für Landeskultur, Vorberathung von Polizeiverordnungen und Erledigung eiliger Angelegenheiten. Außerdem gaben die Landräthe in den Kanzleisitzungen für Landessachen vielfach ihr Gutachten über bestimmte Fragen ab. Im Allgemeinen aber waren sie an die vorangegangene Beschließung ihrer Auftraggeber gebunden und behielten sich häufig die Berichterstattung an ihre Kurien vor. Der Landrath wurde namens der Landesherrschaft durch die Kanzlei gewöhnlich im Monat Oktober ausgeschrieben.

Die Landräthe des Domkapitels und der Ritterschaft erhielten jeder 170 Thaler Besoldung und 4 Thaler Diäten für außerordentliche Sitzungen, die der Städte nur 100 Thaler und 3 Thaler Diäten.

Außer der regelmäßigen Vertretung der Stände durch die Landräthe wurden aber auch in außerordentlichen Fällen von den einzelnen Kurien Deputirte ernannt zur Berathung und Vorbereitung wichtiger Angelegenheiten. Solche Fälle traten während des siebenjährigen Krieges von 1760 an bis zum Frieden und 1795 ein, als man einen Einfall der Franzosen besorgte. Die Deputirten traten damals auf der Kanzlei mit den fürstlichen Räten zusammen, um gemeinschaftlich über die vorzunehmenden Maßregeln zu berathen. Da diese Behandlung der Geschäfte als zweckentsprechend erkannt wurde, verfuhr man während der Dauer der Demarkationsanstalten auf dieselbe Art und ebenso später bei der Besitznahme des Landes durch die Franzosen.

4. Rechte der Landschaft.

Die Landstände waren insofern ein Faktor bei der Gesetzgebung, als bei allen Landes- und Polizeiverordnungen die Einholung ihres rätlichen Gutachtens erforderlich war. Der 37. Artikel der Immerwährenden Kapitulation setzte fest, daß der Landesfürst ohne Zustimmung der Stände keine Bündnisse eingehen könne. Sie hatten das Recht der Steuerbewilligung und ohne ihre

¹⁾ Remissionen waren die Steuernachlässe, welche vom Landrath nach den darüber erlassenen Verordnungen bei besonderen Vorfällen festgesetzt wurden, nämlich bei Hagelschlag, Viehsterben, Feuersbrünsten, Neubauten, Todesfällen, Krankheiten oder^a wenn Auffahrt von der Stätte bezahlt werden mußte.

^a korrigiert aus: oden

ausdrückliche Zustimmung konnten weder die gewöhnlichen noch außergewöhnlichen Steuern ausgeschrieben werden. Daher bedurften auch die landesherrlichen Anweisungen auf die unter ständischer Verwaltung stehende Landeskasse ihrer Zustimmung. Bei der Besetzung der Stelle eines Stiftspfennigmeisters, des Rendanten jener Kasse, der auch den Titel eines Schatzrathes führte, wirkten die Stände durch Präsentation mit. In dieser Hinsicht bestand aber ein Streit zwischen den Ständen, weil das Domkapitel das alleinige Präsentationsrecht behauptete. Bei der Ernennung des *Advocatus patriae* wurde auf den Vorschlag der Stände Rücksicht genommen. sie präsentirten ferner die Zuchthausbedienten¹⁾ und mehrfach auch die Wegebaubedienten.

Ein ständisches, wiewohl aus naheliegenden Gründen nur auf die Ritterschaft beschränktes Recht war es endlich, daß die drei ältesten Mitglieder derselben bei der Präsentation zum evangelischen Konsistorium mitzuwirken hatten.²⁾

5. Steuern und Landesausgaben.

Steuern in unserem Sinne gab es früher nicht. Nur bei besonderen Gelegenheiten und bei außergewöhnlichen, dem Landesherrn zur Last fallenden Ausgaben wurden sie auf seine Bitte als eine „Bede“ von den Ständen bewilligt und von den Unterthanen als Schatzung erhoben.³⁾ Auch später wurde die Schatzung bei weitem nicht regelmäßig gezahlt; sie reichte wohl auf mehrere Jahre und wurde neu bewilligt, wenn der Vorrath erschöpft war. Mit dem 16. Jahrhundert begann man die Schatzungen auf eine Reihe von Jahren zu beschließen und bald verging kein Jahr ohne die Erhebung.

Der damals übliche Steuerfuß war der Viehschatz, welcher auf das Vieh der schatzpflichtigen Unterthanen in verschiedener Höhe angeschlagen wurde. Auch die Anschläge selbst erhöhten und verminderten sich nach Maßgabe der Bedürfnisse. Außer dem Viehschatz wurde auch einigemal ein Gewerbe- und Handthierungsschatz und eine Accise erhoben. Reichten auch diese Steuern nicht hin, um den Bedarf zu decken, so wurde ein Erbeschatz, also ein Schatz auf die Erbstätten, ferner ein Feuerstätten- und Personenschatz ausgeschrieben. Die Feuerstätten-schatzung, zum ersten Mal 1598 bewilligt, sollte zur Entlastung des Landmanns dienen und wurde von allen, auch von den Geistlichen und der Ritterschaft, erhoben. Das Jahr 1602 brachte dann einen Kopf- oder Personenschatz, der schon 1519 und 1525 erhoben worden war.

Die Mitglieder der Ritterschaft waren für ihre Personen von der Verpflichtung zur Steuerzahlung, wie auch von Reihelasten und Einquartierung

¹⁾ Vgl. darüber die [Anmerkung am Schlusse des folgenden Abschnittes](#).

²⁾ Vgl. [oben S. 28](#). Die Mitwirkung des katholischen Domkapitels war hier von selbst ausgeschlossen und die Stadt Osnabrück hatte ihr eigenes Konsistorium.

³⁾ Nachweisbar erst seit dem 14. Jahrh.

befreit. Der Ursprung dieser Freiheit lag in ihrer früheren Verpflichtung zum Kriegsdienst.

I. J. 1667 wurde der bis zur Säkularisation des Hochstifts erhobene sogenannte **Monatschatz** eingeführt, eine Änderung, die neben der Erhöhung der Steuer auf 12000 Thaler monatlich vornehmlich den Zweck hatte, ihren Ertrag im voraus besser übersehen zu können. Ernst August veranlaßte eine Katastrirung der schatzpflichtigen Ländereien und der Gewerbe und Handelsleute. Man ging dabei von dem Grundsatz aus, daß alles, was vor 1602 schatzfrei gewesen, auch ferner steuerfrei bleiben solle. Nach diesem Grundsatz wurden die Güter der Geistlichkeit, des Adels und der Stadt Osnabrück nicht in das Steuerverzeichnis aufgenommen, ihre Gründe blieben als solche und für immer, also auch im Falle eines Besitzwechsels an einen jenen Ständen Nichtangehörigen, schatzfrei: dadurch wurde die Realfreiheit begründet. Alle übrigen Höfe und Erbstätten wurden in das Kataster aufgenommen und die Vollerben, Halberben, Erbkötter und Markkötter zu vier Klassen und innerhalb dieser vier Klassen zu vier und später zu acht verschiedenen Sätzen nach der Größe und dem Zustande der Wirthschaft und nach etwa vorhandenem Vermögen oder Nebeneinkommen durch Handwerk oder Handlung verschieden angeschlagen. Die Landstädte und Flecken wurden zu einem Pauschquantum angesetzt und ihnen die Besteuerung ihrer Bürger überlassen.

Der Monatschatz war kaum eingeführt, so machten sich schon die Nachtheile dieser ganz verfehlten Veranlagung geltend. Da man die zeitigen Umstände und Verhältnisse der Personen bei dieser auf die Grundstücke gelegten Steuer mitberücksichtigt hatte, so wurde sie bei eintretender Veränderung jener persönlichen Verhältnisse sofort ganz ungerecht. Bei dem schnell umsichgreifenden Verlangen nach einem anderen *modus collectandi* oder doch einer Berichtigung half man sich mit einer Entlastung der am meisten Prägravirten so lange, bis der Ausfall zu groß wurde. Schon seit 1679 drang Ernst August I. und auch seine Nachfolger fast auf allen Landtagen auf eine Berichtigung des Schatzes oder eine Änderung des Steuerfußes, die gleichwohl nicht erfolgte, da die eigennützigen Stände einen Ausfall an ihren gutsherrlichen Einkünften oder eine Heranziehung ihrer nach und nach aus der gemeinen Mark erworbenen Zuschläge fürchteten. Unter Ernst August II. wurde die Vermessung des Landes als eine wesentliche Vorbedingung für den beabsichtigten Zweck trotz des Widerspruchs der Stände wenigstens begonnen. Die Beschwerden und die immer ungerechtere Erhebung dauerten fort, die eine ungerechte Vertheilung auch dann blieb, als man allgemein ein Viertel des Schatzes weniger erhob. Erst 1784 trugen die Landstände selbst auf eine Berichtigung des Steueranschlages an, worauf dann eine Vermessung erfolgte und eine Bonitirung begonnen wurde. Aber auch am Ende des hier behandelten Zeitabschnittes war die Angelegenheit noch um so weiter entfernt

von einer vollkommenen Erledigung, als die schatzfreien Grundbesitzer, deren Gründe nicht mit vermessen waren, nunmehr auch ihre aus der Mark erhaltenen Zuschläge gleich alten Grundstücken frei zu machen suchten.

Bei den Ausfällen, welche der Monatschatz schon bald nach seiner Einführung unter Ernst August *I.* durch die nothwendigen Nachlässe der einzelnen Prägravirten auswies, wurde zu deren Ergänzung 1672 der **Rauchschatz** eingeführt. Dieser mußte von jeder Feuerstätte, also von jedem Wohnhause auf steuerbarem Grunde bezahlt werden und wurde zu einer dauernden Abgabe. Die in einem Hause wohnende zweite oder dritte Familie zahlte ihn als Beirauchschatz. Auch die auf schatzfreien Gründen wohnenden Händler und Handwerker hatten den Rauchschatz als eine Gewerbesteuer zu zahlen. Da die Übrigen, welche kein Gewerbe trieben, frei blieben, so erwuchs das Bestreben, auf solchem schatzfreien Boden zu wohnen.

Demnach wurden seit Ernst August *I.* bis zum Ende der Selbständigkeit als **gewöhnliche Steuern** der Monatschatz monatlich und der Rauchschatz zweimal im Jahre, im März und im September, von den Unterthanen entrichtet. Der Monatschatz wurde etwa seit Mitte des 18. Jahrhunderts unter Nachlaß des vierten Theils seines Anchlages, *demta quarta*, wie man es nannte, mit 107 000 Thalern ausgeschrieben und ergab nach Abzug der üblichen Remissionen und der Erhebungsgebühren gegen 94 000 Thaler.¹⁾ Der Ertrag des Rauchschatzes betrug in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach Abzug der Abgänge etwa 15 000 Thaler.

Außerdem konnten **außerordentliche Steuern** bewilligt und erhoben werden. Solche wurden entweder von den schatzpflichtigen Unterthanen allein oder von allen, also auch von den Privilegirten, getragen. Die erstere Art wurde besonders von den Bischöfen Karl und Klemens August gelegentlich der damaligen Reichskriege ausgeschrieben; sie bestanden in Kopfsteuern aller Schatzpflichtigen, ihrer Kinder, ihres Gesindes und der Händler, Bäcker, Brauer, Schlächter und Müller, die auf schatzpflichtigen Gründen wohnten. Einigemale ist dieser Kopfschatz auch auf die schatzfreien Personen ausgedehnt worden. Er wurde dann als außerordentlicher Kopfschatz bezeichnet. Seine Ausschreibung erfolgte in verschiedener Höhe. Aber diese letzteren Steuern, zu denen alle Einwohner beitrugen, sind nur in einigen wenigen Fällen ausgeschrieben worden, nämlich nach Abschluß des Westfälischen Friedens zur Aufbringung der schwedischen Satisfaktionsgelder und zur Abfindung des Grafen von Wasaburg, während des siebenjährigen Krieges, während des Reichskrieges von 1793 und zur Bestreitung der Demarkationskosten.

Von der Entrichtung der Steuern waren befreit: die Geistlichkeit und die Klöster und deren Bediente, die auf geistlichen Freiheiten Wohnenden und

¹⁾ Hiervon zahlten rund in Thalern die Ämter Iburg 31 400, Fürstenau 27 400, Vörden 13 500, Grönenberg 17 000, Wittlage 6 700, Hunteburg 6 400, Reckenberg 4 500.

zum Theil die Kirchhöfer; die adligen Güter und die auf deren Grund und Boden Wohnenden; die landesherrlichen Bedienten; die Stadt Os nabrück und ihre Feldmark.

Sämmtliche Steuern mußten von den Ständen, also von denen, die selbst nicht zahlten, bewilligt werden. Einigemal wurden sie, da die Stände sich ablehnend verhielten, unter Ernst August *I.* und Klemens August auch ohne ständische Zustimmung ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte durch die Land- und Justizkanzlei namens der Landesherrschaft. Die Steuern wurden früher durch besondere Beauftragte, dann durch die Vögte erhoben, welche für die Bemühungen 2—3 vom Hundert erhielten.¹⁾ Die Städte und Flecken übernahmen selbst die Vertheilung und die Erhebung bei ihren Bürgern. Die Vögte und die städtischen Einnehmer lieferten die von ihnen erhobenen Steuern nebst einer Berechnung an die Stiftskasse, die sogenannte Pfennigkammer, ab. Sie wurde vom Stiftspfennigmeister verwaltet, der die Gegenüberstellung dieser Einnahmen und der unten zu erwähnenden Ausgaben als Stiftsrechnung dem Landrathe zur Prüfung und Entlastung vorzulegen hatte.

Die gewöhnlichen **Landesausgaben**, welche aus der Stiftskasse bestritten werden mußten und die insgesamt etwa 130 000 bis 140 000 Thaler betrug, waren folgende:

1. Das sogenannte *Subsidium principis* wurde von den Ständen jährlich als Beihülfe zur Bestreitung des fürstlichen Aufwandes in Ansehung des geringen Ertrages der bischöflichen Domänen bewilligt. Seine Höhe war verschieden und wurde durch mehr oder weniger nachdrückliche Forderung des Bischofs beeinflußt. Ernst August *I.* pflegte die Höhe selbst zu bestimmen und drohte im Weigerungsfalle mit einseitiger Ausschreibung des Schatzes. Unter ihm wurden 120 000 bis 140 000 Thaler jährlich gezahlt, ähnlich unter dem Bischof Karl, der in seiner achtzehnjährigen Regierung 2 225 000 Thaler erhielt. Der persönlich anspruchlose Ernst August *II.* war mit bescheidenerer Beihülfe zufrieden, mit 1 274 000 Thalern in einer vierzehnjährigen Regierung; etwas mehr erhielt Klemens August: in 29 Regierungsjahren 3 132 000 Thaler. Der letzte Bischof begnügte sich mit den im Verhältnis zu seinen Vorgängern sehr geringen ständischen Erbietungen von 20 bis 60 000 Thalern jährlich, um im Übrigen eine Abtragung der während der Kriegsjahre erwachsenen Stiftsschulden zu ermöglichen.

2. Der beim Regierungsantritte eines neuen Bischofs gezahlte Willkommen von 10 000 Thalern.

3. Die Zinsen der Landesschulden.

¹⁾ Die näheren Vorschriften über das Verhalten der Vögte bei Erhebung und Berechnung des Schatzes enthält die 1753 erlassene Vögteordnung. *Cod. Const. Osn. I*, 524.

4. Die Gehälter der Landesbedienten¹⁾, namentlich der Land- und Justizkanzlei und des Landraths, der *Advocati patriae* und der Landphysici, der Beamten des Kriminalgerichts und des Zuchthauses, der ständischen Syndici und Sekretäre, des Pfennigmeisters²⁾, der Wegkommissarien und einiger geistlicher Stellen, nämlich des katholischen *Vicarii in pontificalibus et in spiritualibus*, des Offizials und des evangelischen Konsistoriums.

5. Die in Landessachen aufzuwendenden Diäten und Reisekosten.

6. Die Landtagskosten. Für die Landstände und das Kanzleipersonal wurden bestimmte Summen statt einzeln zu berechnender Diäten angesetzt: für das Domkapitel und die Ritterschaft je 900 Thaler, für die Städtekurie 300 Thaler, für die Land- und Justizkanzlei 258 Thaler, für den Kanzleipedell 11 Thaler und für Aufwartung an die Domkapitularbedienten 15 Thaler.

7. Legationskosten und Kammerzieler.³⁾ Sonstige Reichs- und Kreissteuern wurden vom Landesfürsten bestritten.

8. Prämien zur Beförderung der Industrie und Landeskultur.

9. Die Ausgaben für Schreibbedarf, Briefporto, Botenlohn und Buchbinderarbeiten für die Kanzlei und Pfennigkammer, für den Druck der Verordnungen und Ausschreiben der Regierung, der Kanzlei, des Vikariats und des Konsistoriums.

10. Für 6 Freitische für Studirende.

11. Unterhaltung des Zuchthauses.⁴⁾

12. Ausgaben auf Grund besonderer Bewilligungen für Kirchen, Schulen, Städte, Gemeinden, Kirchspiele, für Fabriken, für Wittwen und Waisen, Kranke, Arme und Findlinge.

13. Die Unterhaltung des Kanzleigebäudes.

¹⁾ Die fürstlichen Beamten erhielten ihre Besoldung durch den Landesherren.

²⁾ Vgl. die [Anmerkung S. 21](#).

³⁾ Die Beiträge der Reichsstände zur Unterhaltung des Reichskammergerichts.

⁴⁾ Zur Vollziehung der Strafen befanden sich auf den Ämtern Gefängnisse und in Osnabrück das Zucht- und Gefangenhaus. Im Gefangenhause befanden sich obere oder Staatsgefängnisse und untere Kammern oder Kerker. Im Zuchthause war eine Besserungsanstalt für Exzedenten und eine Zucht- und Arbeitsanstalt für Verbrecher. Das Zuchthaus stand unter dem Kriminaljustitiar, der den Titel Kriminalrath führte; ein Zuchthauskommissar, der zugleich Aktuar war, ein Zuchthausintendant oder Rechnungsführer, ein Speisemeister und ein Zuchtmeister versahen die Verwaltung. Der Letztere war zugleich Aufseher über die Gefangenen. Der Magistrat in Osnabrück hatte daneben seine besonderen Gefängnisse; die zu Zuchthausarbeit verurtheilten Bürger wurden aber gleichfalls ins Zuchthaus aufgenommen. Die Unterhaltung der Gefangenen erfolgte auf landesherrliche, die der Züchtlinge auf Landeskosten.

IV. Die Stadt Osnabrück.

Einleitung.

Die Stadt Osnabrück war eine vollkommen selbständige Stadt, ein wirklicher Staat im Staate. Zwar die Reichsunmittelbarkeit hatte sie in den Verhandlungen, die zum Westfälischen Frieden führten, nicht durchzusetzen vermocht, aber sie hat sich vor wie nachher von der Einwirkung der landesherrlichen Gewalt als solcher freizuhalten gewußt. Ihr Verhältnis zum Landesherrn wurde durch Privilegien und durch Verträge bestimmt. Sie stand in gewissem Sinne neben dem Fürsten, der früher in Iburg residirte und nur mit ihrer Bewilligung in Osnabrück sein Hoflager hielt. Bis in die letzten Zeiten der stiftischen Selbständigkeit durfte er nur nach Abschluß eines besonderen Konkordats eine mäßige Zahl Soldaten in die Stadt legen, da diese ihre eigene Militärgewalt besaß.

Die Stadt regierte sich selbst durch eigene Gesetzgebung und durch selbständige Handhabung aller Zweige der Verwaltung: außer der vollen Militär- und Polizeigewalt, der eigenen Vermögens- und Steuerverwaltung und eines seit der Reformation unbeschränkten Kirchen- und Schulregiments beanspruchte die Stadt die volle Gerichtshoheit und besaß die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Zivil- und in Kriminalsachen.

Für die vorliegende Übersicht über die Verwaltung des Hochstifts würde es zu weit führen, auch die Verfassung der Stadt Osnabrück in ihren ältesten Entwicklungsstufen zu verfolgen.¹⁾ Für den beabsichtigten Zweck wird es vielmehr genügen, einen Überblick über das Stadtre Regiment und über einzelne Verwaltungszweige zu geben, wie sie sich von der Mitte des 17. Jahrhunderts an entwickelt haben.

1. Das Stadtre Regiment.²⁾

Die Wahl des Stadtraths war völlig frei und vom Landesherrn unbeeinflusst. sie wurde nach der alten Sate des Jahres 1348 vollzogen.³⁾ Jene Sate schuf nicht durchaus neues Recht, sie brachte wohl nur alten

¹⁾ Sie ist mehrfach behandelt worden. Von älteren Arbeiten abgesehen vgl. verschiedene Aufsätze Stüves in den Osnabrücker Mittheilungen Bd. VI, 17—57; VIII, 1—110; XI, 1—213. Stüve, Darstellung des Verhältnisses der Stadt Osnabrück zum Stifte, Hannover 1824; Stüve, Heinrich David Stüve, Jena 1827; (Stüve), Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück, Jena 1844. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofstädte, Osnabrück 1894; Philippi, Zur Gesch. Der osnabrücker Stadtverfassung, Hansische Geschichtsblätter XVIII, 155 ff.

²⁾ Bei der folgenden Übersicht ist zum Theil der Bericht benutzt, den der Magistrat im Dezember 1802 und Januar 1803 an die hannoversche Organisationskommission erstattet hat. Staatsarchiv Hannover, *Hann.* 104^a.

³⁾ Gedr. *Monumenta Osnabrugensia* S. 137; Hansische Geschichtsblätter XVIII, 190.

Gebrauch zur Niederschrift und legte seine Formen infolge einer Erweiterung der Stadtverwaltung fest. Vier Jahrzehnte vorher nämlich hatte sich die bis dahin selbständige Neustadt zu gemeinsamer Verwaltung mit der größeren aus drei vormals selbständigen Bauerschaften oder Laischaften entstandenen Altstadt zusammengeschlossen.¹⁾ Für die Wahl der vor der Vereinigung aus 12, seitdem aus 16 Köpfen bestehenden gemeinsamen Obrigkeit schrieb die Sate die Festsetzungen nieder, die ein halb Jahrtausend unverändert in Kraft geblieben sind; noch heute erinnert die Einführung der Neugewählten am Handgiftentage an den Gebrauch der Vorfahren.

Bürgermeister und Rath wurden alljährlich am Handgiftentage, am ersten Wochentage nach Neujahr, gewählt: Die 16 Rathsmitglieder, Schöffen nennt sie die Sate, die im verflossenen Jahre den Rath gebildet hatten, würfelten vor der auf dem Rathhause versammelten Bürgerschaft auf den höchsten und den niedrigsten Wurf. Diejenigen Beiden, welche die meisten und wenigsten Augen geworfen, wählten aus jedem der vier Stadtviertel Neustadt, St. Johannislaischaft, Butenburg und Markt-Haselaischaft²⁾ je vier Wahlmänner. diese wählten wiederum aus den vier Stadtvierteln 16 Kürgenossen, und diese erst wählten die 16 Mitglieder des künftigen Rathes. Die so erwählten 16 Rathsmitglieder bildeten den sitzenden Rath im Gegensatz zu dem bisherigen, dem alten Rath, welchem gleichfalls noch eine unten zu erwähnende verfassungsmäßige Mitwirkung im Stadtre Regiment vorbehalten war. Zum sitzenden Rath traten ferner hinzu die 4 **Altermänner**, welche je zwei einer weiteren Eintheilung der Stadt in Gilde und Wehr²⁾ angehörten, von denen jene die Genossen der ehemals 11 später 9 privilegierten Handwerksämter umfaßte, diese, die Wehr oder die Schützen, alle übrigen Bürger. Die 4 Alterleute wurden jährlich durch die Stadtstände³⁾ erwählt. Endlich wurden zu den Verhandlungen des Rathes auch der Syndikus als Konsulent der Stadt und der Sekretär hinzugezogen, welche nicht für ein Jahr, sondern auf Lebenszeit vom Rathe gewählt wurden. Der Rath wählte aus seiner Mitte die Bürgermeister, zwei für die Altstadt und einen für die Neustadt.

Demnach bestand der Rath aus 22 Personen oder wenn, wie es vielfach der Fall, der Syndikus auch in den Rath gewählt war, aus 21 Personen.

In wichtigen Angelegenheiten zog der Rath die **Stadtstände** hinzu. Sie bildeten gewissermaßen einen großen oder äußeren Rath und bestanden aus den beiden Ständen der **Weisheit** und der **Gemeinheit**. Jene wurde

¹⁾ Urkunde von 1306 gedr. *Acta Osn. I*, 251 und *Monum. Osn.* S. 136. Vgl. darüber Philippi, *Hansische Geschichtsblätter XVIII*, 163 ff. und dagegen Rietschel, *Markt Stadt* S. 104, 105.

²⁾ Vgl. über diese Eintheilung den [Abschnitt 4](#).

³⁾ Vgl. darüber unten.

gebildet durch den alten Rath, diese, die Gemeinheit, durch die Gildebank und die Wehrbank. Der alte Rath bestand aus denen, welche zwei Jahre lang dem sitzenden Rathe angehört hatten oder welche im Jahre vorher Rathsmitglieder gewesen, aber nicht wieder in denselben gewählt oder, wie man sagte, vergessen waren. Die Gildebank setzte sich aus je zwei Gildemeistern der 11 bzw. 9 Ämter zusammen, einschließlich der beiden im Rathe sitzenden Alterleute. Der Stand der Wehr endlich wurde durch je 4 aus jedem Stadtviertel, im Ganzen also 16 vom Rathe im Einverständnis mit den Gilden erwählte Wehrherren gebildet, wobei die im Rathe sitzenden beiden Alterleute gleichfalls mitgerechnet waren. Was von Bürgermeister, Rath und Ständen beschlossen wurde, hieß ein "Rath- und Ständeschluß". Die Sitzungen der Stände fanden unter dem Vorsitz des Syndikus statt, der ihnen den Antrag des Rathes vorzutragen hatte. Ihre Versammlungen traten unregelmäßig ein und auf Berufung des Rathes, je nachdem es die Umstände erforderlich machten, z. B. bei Erlaß von Gesetzen, Ausschreibung von Steuern, Verkauf und Erwerb von Stadtgütern und Ablegung der Stadtrechnungen.

Die übrigen Verwaltungsangelegenheiten besorgten Bürgermeister und Rath in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen oder durch ihre Kommissionen. Zur Wahrnehmung der mit der Stadtverwaltung verbundenen Geschäfte wählte nämlich der Rath aus seiner Mitte besondere Kommissare:

1. Drei **Bürgermeister** zur Leitung der Gesamtverwaltung und als Vorsitzende des Rathes selbst; zwei Bürgermeister für die Altstadt und einen für die Neustadt. Ihre Wahl galt für so lange, als sie wieder in den Rath gewählt wurden.

2. Drei **Lohnherren** (*quaestores*) zur Verwaltung des Rechnungswesens, von denen zwei die mit den Einnahmen und Ausgaben der Altstadt, einer die mit denen der Neustadt verbundenen Geschäfte der Stadtkasse besorgten.¹⁾

3. Vier **Schatzrezeptoren**, für jedes Stadtviertel einen, zur Erhebung der Steuern, welche die Bürger nach jedesmal durch die Stände der Stadt beschlossener Schätzung allein an die Stadt, nie an den Landesherrn zahlten.

4. Zwei **Zensoren** oder **Gerichtsherren** und zwar einen Gelehrten und einen Ungelehrten zur Untersuchung der Beleidigungs- und Brüchtensachen.

5. Zwei Leggeinspektoren.²⁾

¹⁾ Die Einnahmen der Stadt bestanden in der Accise und in den Einkünften aus dem Kämmereibesitz als Häusern in der Stadt, Grundbesitz außerhalb der Stadt, Eigenbehörigen, Steinbrüchen, dem Piesberger Kohlenbergwerk, Kalkbrennerei, der Stadtwage und -Legge; dazu kamen die Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit, von den Ämtern und Gilden und endlich die Steuern.

²⁾ Die städtische Legge bestand bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts; vgl. Mitthlg. IV S. 347 und VI, 116. Vgl. auch den Eid des städtischen Leinwandmessers Hermann Blome v. J. 1473 bei Philippi, Die ältesten osnabrückischen Gildeurkunden S. 49.

6. Zwei **Billetkommissarien**.

7. Einen **Scholarchen** des Rathsgymnasiums, dessen Mitaufseher für immer der erste Bürgermeister und der Superintendent waren.

8. Einen **Inspektor des Bergwerks** am Piesberge¹⁾ und des Kalkofens. Ihm wurden der zweite Bürgermeister und der Sekretär beigegeben.

Die übrigen Geschäfte wurden entweder in der ganzen Rathsversammlung erledigt oder gleichfalls von besonderen, aber ein für allemal im Personal festgesetzten Kommissionen besorgt, nämlich:

Die **Landtagsverhandlungen** von den drei Bürgermeistern, dem Senior und dem ersten Lohnherrn der Altstadt und den beiden vorsitzenden Alterleuten; außerdem vom Syndikus und Sekretär.

Die **Kriminalverhöre** von der **Gerichtskommission**, nämlich den beiden Zensoren mit Zuziehung der beiden vorsitzenden (ersten oder worthaltenden) Alterleute und des Sekretärs.

Die **Vormundschaftsachen** von der **Pupillarkommission**, bestehend aus dem Syndikus und den Seniores der Alt- und Neustadt, den beiden vorsitzenden Alterleuten und dem Sekretär.

Die Aufsicht über die Befolgung der **Polizeiordnungen** von den beiden ersten Bürgermeistern und zwei anderen Rathsmitgliedern, insbesondere aber von den vier jüngsten Mitgliedern des Rathes in den einzelnen Stadtvierteln.

Das **Bauwesen** von den Lohnherren mit Zuziehung des Stadtbauverwalters.

Das **Quartierwesen** von den Billetkommissarien und den beiden nachsitzenden Alterleuten.

Die **Acciseerhebung** von 7 monatlich abwechselnden Rathsgliedern der Altstadt, denen zwei gleichfalls monatlich abwechselnde Acciseschreiber beigegeben waren.

Die Aufsicht über **Wälle, Gräben** und **Landwehren** vom zweiten Lohnherrn der Altstadt und dem Lohnherrn der Neustadt.

Die **Medizinalangelegenheiten** wurden unter der Oberleitung von Bürgermeister und Rath durch eine besondere Deputation besorgt, die mit Zuziehung des Stadtphysikus und -Chirurgus ihre Berathungen und die Prüfungen der Chirurgen und Apotheker abhielt.

Die **Armenpflege** wurde durch die Patrone der verschiedenen Stiftungen und durch ein für das Waisenhaus aus der Bürgerschaft erwähltes, aus einem Buchhalter und 10 Provisoren bestehendes Armenkollegium verwaltet.

¹⁾ Die Literatur über den Piesberg findet sich angegeben Mithlgl. des Historischen Vereins zu Osnabrück, Bd. *XXIII* S. 120.

²⁾ Erst seit 1772.

Der aus je einem Richter und Aktuar besetzten beiden **Niedergerichte** für Alt- und Neustadt für Schuldsachen und Diskussionen geschieht unten Erwähnung; ebenso des **Stadtkonsistoriums**.

Auf die obigen Kommissionen waren die Geschäfte der Stadtverwaltung zu ordnungsmäßiger Erledigung vertheilt, wobei es gleichwohl Brauch war, wichtige Fragen für die Berathung bei den ordentlichen Rathsversammlungen auszusetzen. Bei eiligeren Sachen, deren Dringlichkeit eine Aussetzung bis zur nächsten ordentlichen Versammlung unzutraglich erscheinen ließ, trat eine Berathung in einem seit altersher dazu bestimmten Ausschusse ein, welcher als der **Engere Rath** bezeichnet wurde. Er bestand aus den beiden Bürgermeistern, dem Senior, dem ersten Lohnherrn, den beiden vorsitzenden Alterleuten, Syndikus und Sekretär.

Zu bemerken ist endlich, daß die Rathsmitglieder aus der Neustadt trotz der Vereinigung der beiden Stadtverwaltungen doch noch unter sich ein eigenes Kollegium als **Magistrat der Neustadt** für die Besorgung gewisser besonderer Kämmereriangelegenheiten bildeten. Sie erledigten ferner die Untersuchung der Injurien- und Brüchtensachen und verwalteten die ihnen verbliebene Gerichtsbarkeit. Zu dem Ende pflegten sie sich nach Bedürfnis unter Zuziehung zweier von ihnen aus der Bürgerschaft der Neustadt erwählter Kämmerer und eines Sekretärs im neustädtischen Rathhause zu versammeln.

2. Die städtische Gerichtsbarkeit.

Als *Jurisdictionem omnimodam et merum et mixtum imperium* bezeichnete man in Osnabrück selbst die hoheitlichen Rechte der Stadt. Diese althergebrachten Rechte wurden als Bestand des Normaljahres 1624 durch die Immerwährende Kapitulation bestätigt. Die Stadt Osnabrück besaß die Zivil- und Kriminaljurisdiktion und die geistliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt und deren Landwehr. Die Strafgerichtsbarkeit übte sie in vollem Umfange¹⁾ aus ohne jede Appellation an ein landesherrliches Gericht; die Zivilgerichtsbarkeit begriff nur die ersten Instanzen. Beide erstreckten sich nicht auf die geistlichen Freiheiten innerhalb der Stadt und auf die durch Amt und Geburt exemten Personen. Der geistlichen Gerichtsbarkeit der Stadt waren nur die lutherischen oder reformirten unter ihrer bürgerlichen Gerichtsbarkeit stehenden Einwohner unterstellt. An der thatsächlichen Ausübung dieser Hoheitsrechte änderte der Umstand nichts, daß Streitigkeiten darüber zwischen der Stadt und den Bischöfen bis an das Reichskammergericht gelangten. Denn dort schwebten die Prozesse viele Jahrzehnte hindurch, die Stadt aber befand sich im Besitz des etwa Bestrittenen. Nur die Besichtigung von Leichen und die Vollstreckung der von der Stadt er-

¹⁾ Mit der oben S. 38 Anm. 2 erwähnten Einschränkung.

kannten Todesurtheile erforderte die Hinzuziehung des landesherrlichen Obergografen.

Die Wahrnehmung der städtischen Strafgerichtsbarkeit lag der Gerichtskommission ob, die, wie oben schon angeführt, aus den beiden Gerichtsherren (Zensoren), den beiden vorsitzenden Alterleuten und dem Stadtsekretär bestand. Die Gerichtskommission hielt die Verhöre ab und wurde dabei von den im Rathe mitsitzenden Gelehrten unterstützt. Die Abgabe der Erkenntnisse erfolgte entweder durch jene beisitzenden Gelehrten nach vorherigem Bericht und Erörterung im Rathe als *Decreta senatus* oder die Akten wurden an Juristenfakultäten zur Urtheilsprechung namens des Rathes verschickt. Die Gerichtskommission brachte die so ergangenen Urtheile zur Ausführung. Diese bedurften einer höheren Bestätigung nicht; ebensowenig gab es eine Berufung an ein landesherrliches Gericht. Thatsächlich war also der Rath Gerichtsherr und Strafgerichtsbehörde. Die Gerichtskommission war lediglich mit der Abhaltung der Verhöre und mit der Exekution der Urtheile beauftragt; die beiden Gerichtsherren allein mit der Entscheidung über die mit Geld sühnbaren Straffälle.

Die geistliche Jurisdiktion einschließlich der Untersuchung und Entscheidung der Ehesachen wurde in erster Instanz vom städtischen Konsistorium¹⁾ ausgeübt. Die Berufungen gingen an den Rath. Weitere Berufungen fanden nicht statt.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz wurde vom Rathe selbst oder in den gleich zu nennenden Sachen im Auftrage des Rathes von der Gerichtskommission, der Pupillarkommission und den Niedergerichten wahrgenommen. Nur diese letzteren, vor welche die Schuldforderungssachen gehörten, hatten den Charakter einer eigenen Gerichtsstelle, die beiden ersteren dagegen waren, wie schon der Name besagte, aus dem Rathe ernannte Kommissionen. Vor die Pupillarkommission gehörten alle Vormundschaft- und Erbschaftsachen. Alle übrigen Zivilstreitigkeiten gehörten vor den Rath, welcher die Instruirung, die Termine, Versuche der Güte und Zeugenverhöre im Allgemeinen von der Gerichtskommission vornehmen ließ oder auch von besonders für einzelne Fälle beauftragten Rathsmitgliedern. Dem Rathe selbst verblieb das Erkenntnis in den zur förmlichen gerichtlichen Verhandlung gelangenden Sachen. Aber auch in Vormundschaft- und Erbschaftsachen hatte der Rath das Erkenntnis, wenn es in schwierigeren Fällen von seiner Pupillarkommission an ihn gebracht wurde. Die Berufungen von den Erkenntnissen des Rathes gingen an die Land- und Justizkanzlei.

Die Niedergerichte der Alt- und Neustadt, aus einem Richter und einem Aktuar bestehend, der in der Neustadt zugleich der beim dortigen Magistrat

¹⁾ Über das Konsistorium und dessen Zusammensetzung vgl. unten.

angestellte Sekretär war, hatten in den ihnen zugewiesenen Schuldforderungssachen ebenfalls nur eine vom Rathe delegirte Jurisdiktion. Des Instanzenzuges von dem Niedergerichte der Neustadt an den dortigen Magistrat, von diesem und dem altstädtischen Niedergericht an den Magistrat der Altstadt und von hier weiter an die Land- und Justizkanzlei ist oben schon Erwähnung geschehen.

Die Stadt hatte endlich außerhalb ihrer Landwehren die Holzgrafschaften in der Heller und Hollager Mark und gemeinsam mit dem Hause Barenau und dem Dompropst in der Pyer und Schleptruper Mark.¹⁾

3. Die geistliche Verwaltung.

Wie die geistliche Gerichtsbarkeit so wurde auch die Verwaltung des gesammten evangelischen Religionswesens innerhalb des Stadtgebietes durch den Rath ausgeübt. Er erwarb dieses Recht zur Zeit der Reformation durch deren Einführung, durch die Einrichtung des Gottesdienstes und den Erlaß einer Kirchenordnung i. J. 1543.²⁾ Er übte das Bestimmungsrecht in geistlichen Angelegenheiten im Normaljahre 1624 aus und erhielt somit durch den Westfälischen Frieden und die Immerwährende Kapitulation eine Bestätigung dieses Besitzstandes.

Demnach hatte der Magistrat, von der bereits oben³⁾ behandelten geistlichen Gerichtsbarkeit abgesehen, die Regelung des öffentlichen Gottesdienstes wahrzunehmen, die Bestellung der Prediger und Kirchendiener und die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens. In allen diesen Angelegenheiten war der Rath die oberste Instanz und das für die geistliche Gerichtsbarkeit unterster Instanz und die Verwaltung eingesetzte Stadtkonsistorium handelte gleichsam nur als eine Kommission des Rathes.

Das städtische **Konsistorium** war bereits zur Zeit der Reformation eingerichtet und bestand im Normaljahre zu Recht. Seine Mitglieder waren: der Syndikus und die ständig zu Assessoren ernannten Superintendenten und Stadtprediger, ferner der Sekretär und als weitere Assessoren der Senior der Neustadt, die beiden Gerichtsherren und die vorsitzenden Alterleute. An jeder der beiden Kirchen zu St. Marien und St. Katharinen waren drei Prediger, ein Schullehrer, ein Küster, ein Organist und ein Struktur oder Werkmeister. Die unterste Aufsicht in jedem dieser Kirchspiele wurde durch vier Kirchenräthe und vier Diakonen ausgeübt. Den Kirchenräthen lag die Verwaltung des Vermögens ob, sie besorgten die Bausachen, besetzten die

¹⁾ Vgl. über Holzgerichte [oben S. 39](#).

²⁾ Über die Kirchenordnung und ihre Drucke vgl. Mittheilungen des Hist. Ver. *XIII* S. 227 ff. — Dazu Spiegel, Hermann Bonnus, Osnabrück 1864 und im Allgemeinen Röling, Osnabrückische Kirchenhistorie, Frankfurt-Leipzig 1755.

³⁾ Vgl. [oben S. 42](#).

Stellen der untersten Kirchendiener, bestätigten die Wahl der Diakonen und hatten das Recht, zu den erledigten Stellen eines Kirchenrathes, Predigers oder Diakonen drei von ihnen ausgewählte Personen der Gemeinde zur Wahl zu präsentiren. Die Wahl der ersteren beiden bedurfte der Bestätigung durch den Magistrat. Mit diesem gemeinsam vocirten die Kirchenräthe die Prediger, welche vom Stadtkonsistorium examinirt und vor versammeltem Rathe verpflichtet wurden.

4. Die Eintheilungen der Stadt; die Einwohner.

Die politische Eintheilung der Stadt ist oben schon kurz erwähnt worden. Sie stellte sich dar durch die vier **Stadtviertel** oder **Laischaften**: Neustadt, St. Johannislaischaft, Butenburg und Markt- und Haselaischaft. diese Laischaften waren früher wahrscheinlich selbständige Gemeinden, Bauerschaften, aus denen die Stadt zusammengewachsen ist.¹⁾ Die jüngste Aufsaugung einer neben der Stadt bestehenden besonderen Bauerschaft ist urkundlich noch nachweisbar. Wir haben sie oben kennen gelernt: die Aufnahme der Neustadt zu gemeinsamer Verwaltung i. J. 1306.

In der obigen Reihenfolge²⁾ der Stadtviertel fanden die Wahlen der Kürgenossen aus den vier Vierteln statt und die der 16 Rathsmglieder. Diese bisher meines Wissens noch nicht beachtete Reihenfolge ist bezeichnend für die Entstehung der Stadtgemeinde, insofern die jüngsten zu gemeinsamer Verwaltung vereinigten Bauerschaften vor den älteren zur Wahl gelangt sein werden. Auch danach wären die Stufen der Entwicklung diese: die beiden Bauerschaften Markt- und Haselaischaft bildeten mit je 2 Schöffen, also mit 4 Schöffen in ältester Zeit und Jahrhunderte hindurch allein die Stadtgemeinde. Erst in der ersten Hälfte oder gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts trat die Butenburg hinzu, die nunmehr in den gemeinsamen Rath gleichfalls vier Schöffen oder Rathleute entsandte, und nur wenige Jahre später, nämlich um 1250, die Johannislaischaft.³⁾ Der nunmehr und ein halbes Jahrhundert hindurch aus 12 Köpfen bestehende Rath wurde dann durch die Vereinigung mit der Neustadt auf 16 Köpfe vermehrt.

Mit diesen alten Bauerschaften sind nicht zu verwechseln die noch heute in Osnabrück bestehenden Laischaften, welche lediglich wirtschaftliche Zwecke

¹⁾ Vgl. oben S. 62 Anm. 2.

²⁾ In den 1769 bestätigten und erneuerten Erläuterungen der Rathswahlordnung von 1348 heißt es: „Gleichergestalt bleibt es bei dem Herkommen, daß erst mit der Neustadt, dann mit der Johannislehschaft, ferner mit Butenburg und endlich mit Markt- und Haselehschaft verfahren werde“.

³⁾ Aus dieser Veranlassung wird wohl das neue Johannisthor gebaut sein, das in einer Urkunde von 1251 als *nova porta sancti Johannis* erwähnt wird. Osnabrücker Urk.-B. III, 34.

verfolgende Realgemeinden sind. Sie haben mit jenen alten Laischaften wohl nichts zu thun.

Eine weitere für die Verfassung der Stadt gleich wichtige Eintheilung der Bürgerschaft war die in „**Gilde**“ und „**Wehr**“. Erstere hatte den Vorrang und umfaßte die elf privilegierten Handwerksämter und die, welche sich ihnen angeschlossen. Die Gilde hatte ihre eigene Verfassung. Jedes Amt wählte drei oder vier Gildemeister, von denen immer zwei das Amt regierten. Sämmtliche regierenden Gildemeister bildeten den zweiten Stand der Stadtstände¹⁾ und wählten aus sich zwei Alterleute, die zum Rathe gehörten. Alle Gildemeister, regierende und nichtregierende, und die im Rathe sitzenden ehemaligen Gildemeister bildeten ein besonderes „Freundekollegium“, welches in Handwerkstreitigkeiten und in Beleidigungsachen der Amtsgenossen entschied, ja selbst zur Verhängung der Thurmstrafe bei groben Ausschreitungen berechtigt war.

Alle welche nicht zur Gilde gehörten bildeten die **Wehr** oder **Schützen**. Ihre Vorsteher waren die 16 Wehrherren, für jedes Stadtviertel vier. Sie bildeten den dritten Stand der Stadtstände¹⁾ und wurden insofern unter Theilnahme der Gilde gewählt, als der Rath eine Tafel mit den Namen der vorzuschlagenden Wehrherren an die Gilde sandte, welche die ihr nicht genehmen Namen löschte. Bis zur Erlangung einer Einigung wurde dies Verfahren wiederholt. Die beiden ersten Wehrherren aus dem Johannisviertel waren die Alterleute der Wehr und als solche Theilnehmer am Rath. Streitigkeiten, welche unter den Schützenbrüdern vorkamen, unterlagen der Schlichtung des Großschäffers, welcher den Schützenkompagnien vorgesetzt war.

Auf der Eintheilung der Einwohner in Gilde und Wehr und der der Stadt in Stadtviertel beruhte nämlich eine dritte Eintheilung der Einwohner, auf welche sich die **Militärverfassung** gründete oder wozu diese schließlich wurde, das Bürgerwachtwesen. Die Stadt war im Besitze des Besatzungsrechts. Nur auf Grund besonders abgeschlossener Konkordate pflegte sie landesherrliche Truppen aufzunehmen. So bildete sie frühzeitig ihre militärische Verfassung aus. Damals hatte jeder osnabrücker Einwohner, den nicht sein Amt befreite, die Pflicht zu persönlichem Dienst. Alle dienstpflichtigen Stadtunterthanen, Bürger und Einwohner, waren in 12 Kompagnien oder Fahnen getheilt, 8 in der Altstadt und 4 in der Neustadt. Jede hatte eine örtliche Grundlage, insofern jede Kompagnie die Bewohner eines bestimmten Bezirks zu ihrer Fahne zählte. Die Mitglieder der Gilde und die Nichtbürger in der Altstadt machten 6 und in der Neustadt 3 Fahnen aus, die zur Wehr gehörigen Bürger bildeten in der Altstadt 2, in der Neustadt eine Fahne. Jede Fahne hatte einen Kapitän oder Chef, einen Leutnant, Fähn-

¹⁾ Vgl. oben S. 62 u. 63.

rich, Führer und Korporale. Die Gildefahnen hatten je einen Rathherrn zum Kapitän, die Chefs der Schützenkompagnien aber wurden aus ihrer Mitte vom Rathe ernannt. Die Kapitäne ernannten ihre Subalternoffiziere. Der älteste Kapitän der altstädtischen Gildefahnen war zugleich der Stadtmajor und hatte als solcher den Befehl über sämtliche Offiziere. Die zweite und dritte Schützenkompagnie und deren Kapitäne (Kleinschäffer) waren dem Großschäffer als dem Chef der ersten Schützenkompagnie unterstellt.

Gegen Zahlung einer Geldsumme von 5 Thalern wurde später eine Befreiung Einzelner von der Dienstpflicht üblich. Als aber wiederum später durch die Werthsteigerung von Arbeit und Zeit für jene Summe kein Ersatz mehr zu haben war und auch Niemand mehr zur Ersparung dieser Ausgabe den Wachtdienst ausüben wollte, die alte militärische Verfassung aber durch die neue Zeit weit überholt war, gerieth das städtische Bürgerwachtwesen in Verfall und es wurde gewissermaßen in den allerletzten Tagen der städtischen Selbständigkeit eine ständige Lohnwache eingeführt.

Nach der gewöhnlichen Eintheilung der im Hochstift Osnabrück belegenen Höfe in **Voll-** und **Halberben**, **Erb-** und **Markkötter** und Neuwohner oder **Brinksitzer** wurde auch in der Stadt Osnabrück eine Eintheilung nach der Größe der Häuser beobachtet. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bestand die Stadt aus 91 Erben, 280 Halberben, 419 Viertelerten oder Erbköttern, 391 Kotten und 216 Brinksitzern.¹⁾

Eine fünfte Eintheilung der Stadt war die in **Kirchspiele**. Diese wurden gebildet durch den Dom, die Johanniskirche, die Marien- und Katharinenkirche. Jene waren katholische Kirchspiele, die letzteren beiden evangelische. Ihre Bezirke deckten sich nicht mit den Stadt- bzw. Feldmarkgrenzen, sondern umfaßten die nächsten außerhalb gelegenen Bauerschaften.

Über die **Einwohnerzahl** von Osnabrück in der letzten Zeit der Selbständigkeit, über die Anzahl der Gewerbe und Häuser hat die Stadt selbst auf Erfordern der hannoverschen Organisationskommission im Januar 1803 einen Bericht eingereicht, der auf Grund des Kriegssteuerregisters v. J. 1801 verfaßt wurde.

Danach befanden sich im Stadtbezirk 6558 unter der Jurisdiktion des Magistrats stehende Einwohner, welche sich auf die einzelnen Stadtbezirke wie folgt vertheilen: Neustadt 2059, Johannislaischaft 1637, Butenburg 1531, Markt- und Haselaischaft 1133 und endlich außerhalb der Stadt aber innerhalb ihrer Landwehren 198 Einwohner. diese Einwohnerzahl setzte sich zusammen aus 1017 Hausvätern, 1208 Hausmüttern, 297 Kindern über 16 Jahren und 1913 Kindern unter 16 Jahren; ferner aus 687 Mit-

¹⁾ *Acta Osnabrug. I, 270.*

einwohnern, 216 Anverwandten und Tischgenossen, 466 Handwerks-
gesellen und Lehrjungen und 700 sonstigen Hausgenossen und
Dienstboten. Außer diesen 6558 dem Rath unterstehenden Einwoh-
nern gab es aber noch solche, welche nicht unter der Jurisdiktion des
Magistrats standen, nämlich die landesherrlichen und ständischen Be-
amten, Adel und Realfreie mit 502 Köpfen, die Bewohner der Dom-
und Johannisfreiheit mit 723 und die Garnison mit 781 Köpfen. Die
Gesamtzahl der Einwohner Osnabrücks belief sich danach im An-
fang Januar 1801 auf 8564 Menschen.

Über die Stärke der Ämter und Gilden in der Stadt giebt folgende
Übersicht Auskunft, wobei die Ziffern die Zahl der Werkstätten be-
zeichnen: Schmiedeamt 47 (Schmiede und Schlosser 30, Kupfer-
schmiede 5, Zinngießer und Uhrmacher je 4, Gürtler, Sparer, Büch-
senschnäbler und Feilenhauer je 1); Schuhmacher 72, Bäcker 40, Loh-
gerber 16, Schneider 73, Riemenschneideramt 13 (Weißgerber 10,
Kürschner 3), Schlächteramt 14, Schilderamt 21 (Sattler 7, Glaser 10,
Maler 4). — In den Gilden: Brauer 50 (Bierbrauer 47, Essigbrauer 3),
Gastwirth 34, Schmierhändler oder Höcker 33, Fuhrleute 26, Tisch-
ler 21, Leineweber 20, Böttcher 14, Maurer und Steinhauer 13, Wand-
macher und Stuhl- und Spinnradmacher je 12, Perrückenmacher und
Drechsler je 11, Klempner und Seiler je 10, Barbierer (und Chirurgen),
Buchbinder, Zimmermeister je 8, Dachdecker, Knopfmacher und
Tuchhändler je 7, Hutmacher, Schönfärber je 6, Kratzenmacher 5,
Goldschmiede, Korbmacher, Wagenmacher, Trödler je 4, Hornkam-
macher, Pumpenmacher, Mühlenpächter je 3, Klanderer, Traiteurs au-
ßer den Wirthen, Regenschirmmacher je 2 und je ein Posamentier,
Nadler, Scherenschleifer, Schornsteinfeger, Töpfer, Ziegelbrenner,
Thierarzt, Bildhauer und Glockengießer. Hierbei ist unberücksichtigt
geblieben das Krameramt; der Zustand der damaligen osnabrücker
Handlung wird durch folgende Zahlen gezeichnet: Es bestanden an
Fabriken eine Papierfabrik und in Verbindung mit ihr eine Karten-
fabrik, eine Linnenbleiche, eine Garnbleiche, eine Manufaktur von
buntem Linnen, eine Strumpfmanufaktur, zwei Seifensiedereien, eine
Stärkefabrik, eine Wachsbleiche, eine Essigbrauerei, 5 Tabakfabriken.
Die Verfertigung von groben Tüchern und Wollaken erfolgte durch
12 selbständige Tuchmacher. Der Großhandel war zum Theil mit je-
nen Fabriken, zum Theil mit dem Kleinhandel vereint. Die Zahl sol-
cher Handlungen in Gewürz-, Farbe- und Manufakturwaaren betrug
16, die der bloßen Detaillisten 82; Linnenhandlungen gab es 5 und
Weinhandlungen 10.

Die Zahl der Häuser in der Stadt einschließlich der Ställe an der
Straße betrug 1474.

V. Die Säkularisation und die Massnahmen der hannoverschen Regierung.

1. Die Besitzergreifung und die Regelung der Verwaltung.

Die Tage der Selbständigkeit des Fürstenthums Osnabrück waren mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts gezählt. Der im Frühjahr 1801 abgeschlossene Friede von Luneville, durch welchen das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und eine rechtsrheinische Entschädigung der betroffenen deutschen Fürsten in Aussicht genommen wurde, hatte die Säkularisation des damals tausendjährigen Bisthums zur Folge. Gleichwohl blieb die Zukunft zunächst ungewiß, bis im Herbst 1802 sich die Nachricht verbreitete, daß bei den Verhandlungen der Reichsdeputation in Regensburg die Übergabe des Hochstifts an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg berathen und beschlossen sei. Durch den Hauptschluß dieser Deputation wurde dann das bisherige Hochstift Osnabrück dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg und Könige Georg *III.* von Großbritannien als erbliches Fürstenthum endgültig überwiesen.

Als bald nach Sicherstellung dieses Beschlusses hatte der König Georg *III.* von England unterm 27. Oktober 1802 den Staats- und Kabinetminister Christian Ludwig August von Arnswaldt zum Kommissar für die Besitznahme des Bisthums Osnabrück ernannt. Unterm 29. Oktober aber trat der bisherige Bischof, Herzog Friedrich von York, das Fürstenthum an seinen Vater ab. Zugleich wies er seinen Geheimen Rath von dem Bussche in Osnabrück an, allen Maßnahmen der hannoverschen Regierung bei der Übernahme hülffreich Folge zu leisten. Im Kabinetministerium in Hannover hatte man schon Anfang Oktober alle vom Besitzergreifungskommissar zu treffenden Maßregeln genau besprochen und Festsetzungen darüber und auch über die Stärke der dabei zu verwendenden Truppenmacht vereinbart. Das Personal, welches Arnswaldt beigegeben wurde, bestand in dem Hofrath von Berg, dem Oberlizentinspektor und Geheimen Kanzleisekretär Rehberg, dem Kommerzrath Heise, dem Kanzlisten Wägener und einem Kanzleiboten. Arnswaldt selbst und Rehberg kannten die osnabrücker Verhältnisse aus früheren Dienststellungen: jener als Mitglied der vormundschaftlichen Regierung in der Zeit von 1780—1783, dieser als Sekretär in dem 1783 eingerichteten Geheimen Rathe des Bischofs Friedrich.

Nachdem Tags zuvor hannoversches Militär in Osnabrück eingerückt war, traf am 9. November 1802, Nachmittag zwischen drei und vier Uhr, Arnswaldt zur Besitznahme ein, festlich empfangen von den Einwohnern der Stadt. Der Magistrat war, umringt von bewaffneter Bürgerschaft, vor dem

Thore versammelt. Hier überreichte der Bürgermeister von Gülich die Schlüssel der Stadt mit folgenden Worten: „Der Magistrat und die Bürgerschaft dieser Stadt statten Eurer Excellenz zu Dero Ankunft ihren unterthänigsten Glückwunsch ab. Zugleich empfehlen sie sich zur höchsten Huld und Gnade seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und zum Beweise ihrer treu devoten Gesinnungen gegen diesen Monarchen, in allerhöchstdesselben Person wir nunmehr unsern gnädigsten Landesherrn verehren werden, nehmen sie sich die Ehre, die Schlüssel der Stadt hiermit in tiefster Unterthänigkeit Ew. Excellenz zu überreichen.“ Arnswaldt nahm die Schlüssel als Zeichen der Unterwerfung in Empfang, um sie gleich darauf unter Zusicherung der königlichen Huld mit dem Bemerkten zurückzugeben, daß sie in guten Händen seien. Diese Rückgabe habe, so berichtete Arnswaldt, „unter der Bürgerschaft eine beinahe ausschweifende Freude“ bereitet. „Alles,“ so berichtet er weiter, „was von der Bürgerschaft waffenfähig war, — und selbst sehr angesehene und reiche Bürger hatten sich nicht ausgeschlossen, — war mit Fahnen und Feldmusik auf beiden Seiten der Straße in einer Reihe aufgestellt, durch welche der Zug nach dem Schlosse ging, wo der feierlichste Empfang den ersten Akt der Besitznahme schloß.“

Mit dem Geheimen Rath von dem Bussche, dem geschäftsführenden Mitgliede der bisherigen Regierung, verabredete Arnswaldt alsbald die nächstliegenden Maßnahmen und zumal die Feststellung eines Patentes des Herzogs von York und der Reskripte desselben an die Stiftstände, an die Kollegien und die Beamten, deren Veröffentlichung sofort erfolgte. Sie enthielten die Erklärung von der Niederlegung der Regierung, die Entlassung der Unterthanen aus ihrer bisherigen Pflicht und ihre Verweisung an den König.

Am andern Morgen erschienen die Stände, das Domkapitel, die Ritterschaft, der Magistrat, ferner die Landeskollegien, der Weihbischof und das Kapitel von St. Johann zur Aufwartung im Schlosse, um ihre Ergebenheit gegen den König zu bezeugen. Arnswaldt eröffnete ihnen mündlich die Besitzergreifung, forderte sie zum Gehorsam gegen den König auf und versprach den königlichen Schutz der ihnen in der nunmehrigen Verfassung zustehenden Rechte. Dasselbe wurde den nicht anwesenden Ständen gegenüber bald darauf schriftlich ausgesprochen. An demselben Tage wurde dann die von dem bisherigen Landesherrn bereits entlassene Regierung provisorisch bestätigt und mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt.

Am folgenden Tage, am 11. November, verfügte Arnswaldt den öffentlichen Anschlag des Besitzergreifungspatents vom 4. November 1802¹⁾), und des Patents des Herzogs von York und deren Verlesung von den Kanzeln und am 12. November gelangten die provisorischen Bestätigungen auch der

¹⁾ *Cod. Const. Osnabr.* Theil II Bd. 2 S. 788.

übrigen Behörden zur Absenkung. Ihre förmliche Verpflichtung behielt sich Arnswaldt vor, er wies sie an, ihre Geschäfte nach ihren bisherigen Vorschriften fortzusetzen und übersandte ihnen die zu benutzenden Siegel. Solche Schreiben ergingen an die Land- und Justizkanzlei, an das evangelische Konsistorium, an sämtliche Beamte auf den Ämtern und an die Gogerichte, ferner an den Offizial und an das Generalvikariat.

Damit war die Besitzergreifung in der Stadt Osnabrück, vor deren Thoren am 12. November die hannoverschen Hoheitszeichen aufgerichtet wurden, und in Ansehung der Behörden des Landes vollendet.

In den nächsten Tagen begann dann die Ausführung im Einzelnen und die Besitzergreifung im Lande selbst.

Zur ersteren gehörten die Übernahme der Kassen, der Hofkasse, der Kammerkasse und der Stiftskasse durch den Kommerzrath Heise und die Versiegelung der Papiere, Kostbarkeiten und Kassen des zunächst in seiner Eigenschaft als politischer Stand säkularisirten Domkapitels, des Kapitels von St. Johann und der Klöster Natrup, Marienstätte und Gertrudenberg. Übrigens wurde die Versiegelung der Papiere zunächst nur auf das Domkapitel beschränkt, um die Anfertigung der von den Klöstern und Stiftern, verlangten Vermögensnachweise nicht zu erschweren und um nicht härter zu erscheinen als die preußischen in Münster thätigen Säkularisationskommissare, von denen bekannt wurde, daß sie die zuerst angelegten Siegel wieder entfernt hätten. Im Lande erfolgte die Besitzergreifung durch besondere Kommissare: durch den Kommerzrath Heise in den Ämtern Iburg, Grönenberg und Reckenberg, wo er in Wiedenbrück am 22. November einen sehr feierlichen Empfang erfuhr. Vorher hatte er unterwegs die Versiegelung der Klöster Ösede und Iburg vorgenommen. In den Ämtern Wittlage-Hunteburg, Vörden und Fürstenau vollzog der Kriegsauditor Heise die Besitzergreifung, die Aufstellung der Hoheitszeichen und die Versiegelung der Papiere im Kollegiatstift zu Quakenbrück, im Stift Bersenbrück und in den Klöstern Rulle und Malgarten.

Damit war die Besitzergreifung beendet und die mit dem 1. Dezember eintretende Säkularisation der Stifter und Klöster vollständig vorbereitet.¹⁾

Am 28. November konnte Arnswaldt dem Könige melden, daß die Übernahme der Landes vollzogen sei. Nach seinen Berichten war er mit der Stimmung der Einwohner zufrieden: „ich habe überall eine der neuen Regierung höchst günstige Stimmung bemerkt“. Und wirklich ließ ja auch die Aufnahme in den kleinen Städten bei der dem Deutschen eigenen Neigung

¹⁾ Die Akten über die Besitzergreifung befinden sich in den Staatsarchiven zu Hannover und Osnabrück. Am ersteren Orte (*Hann.* 104^a II 2 gen. Nr. 2 ff.) die eingehenden Akten der Besitzergreifungskommission, in Osnabrück die der Londoner Kanzlei, des Kabinet-ministeriums und die des Osnabrücker Geheimen Rathes.

zur Ergebenheit nichts zu wünschen übrig und die Antwortschreiben der Behörden und Stände flossen ebenso über vom Schmerz über den Verlust des bisherigen, wie von der großen Freude über den neuen Herrscher. Aber die Stimmung¹⁾ hielt nicht lange vor. Stand schon der katholische Theil der Bevölkerung der Säkularisation trauernd gegenüber, so erregte die nunmehr einsetzende thatsächliche Einziehung des geistlichen Gutes und die Aufhebung der Stifter und Klöster tiefe Mißstimmung, die durch Erzählungen, wahre und falsche, über Schroffheit und Härte bei diesem Verfahren bis zur Erbitterung gesteigert wurde. Und auch der evangelische Theil war nicht ohne Bedenken, voran die Stadt Osnabrück, die durch die Landtagsverhandlungen des Frühjahrs 1803 die Vernichtung ihrer einstigen Freiheit erkennen mußte.

Als die Besitzergreifung beendet war, stellte sich der zunächst ganz in dem bisherigen Zustande verbleibende Organismus der Verwaltung wie folgt dar. Als oberste Behörde war das **Kabinetministerium in Hannover** mit der Leitung der osnabrücker Angelegenheiten betraut worden. In Osnabrück aber verblieb als Zwischenbehörde zwischen Hannover und den osnabrücker Behörden und zur Aufsicht über diese die „Königlich Großbritannienische, Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgsche allerhöchst verordnete **Kommission**“ unter Arnswaldts Leitung, gewöhnlich als die **Organisationskommission** bezeichnet. Im Übrigen waren, wie wir gesehen haben, sämtliche Behörden als provisorische bestätigt und mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt worden. Dem bisherigen fürstbischöflichen Geheimen Rathe wurde die Bezeichnung „**Königlich Großbritannienische Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgsche verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück**“ beigelegt und die Anweisung ertheilt, die Berichte an das Kabinetministerium in Hannover zu erstatten. In gleicher Weise wurden die übrigen Behörden mit den etwas umständlichen Amtsbezeichnungen behaftet. Selbst das nun ganz überflüssig gewordene Hofmarschallamt führte seine Geschäfte vorläufig weiter, beunruhigt durch die bald kund gewordene Absicht des Herzogs von York, die Hofdienerschaft einfach und ohne Pension zu entlassen. Bei der daraus erwachsenen Mißstimmung war so eigenthümliche Sparsamkeit nicht wohl durchführbar und im April 1803 wurde das Personal der Hofverwaltung zwar aus dem Dienste des Herzogs endgültig entlassen, die Gehaltzahlung aber vom Könige übernommen und anderweite Dienstverwendung zugesagt.

Die erste Sorge der Organisationskommission war die Beschaffung einer eingehenden Kenntnis der bisherigen Landesverfassung, zu eigenem Gebrauch und zumal zu Nutzen des Kabinetministeriums in Hannover. Zu diesem Zwecke wurden namentlich die Land- und Justizkanzlei und die Stadt Osa-

¹⁾ Über die Stimmung vgl. Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover, Bd. I S. 10—12.

brück zur Berichterstattung über die verschiedensten Fragen der Verfassung aufgefordert. Noch im Laufe des November und Dezember 1802 fand die Zusammenstellung solcher Übersichten statt. Für die Stadt Osnabrück hatte der Bürgermeister *Dr. Heinrich David Stüve*, die Seele der damaligen Stadtverwaltung, die Anfertigung¹⁾ dieser noch heute werthvollen Nachweise übernommen.²⁾

2. Regelung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit und des Kirchenregiments.

Eine sehr wichtige Veränderung in der Verfassung des Landes und zwar in der Gerichtsverfassung trat fast unmittelbar nach der Besitzergreifung ein. sie betraf das Archidiakonatwesen und namentlich die Archidiakonatgerichtsbarkeit, jene Quelle jahrhundertelangen Zwistes, über die Arnswaldt einmal äußerte, daß sie als eine „große Landplage längst schon allgemein anerkannt“ worden sei. Für jene Jurisdiktion konnte natürlich in einem weltlichen Fürstenthum überhaupt kein Platz sein. Die verfassungrechtlichen Grundlagen waren ihr entzogen und durch die Säkularisation des Hochstifts und des Domkapitels waren die Archidiakonate in Wegfall gekommen. Schon am 5. November hatte man diese wichtige Frage im Kabinetministerium berathen und sich für eine schnelle Aufhebung entschieden, da sich eine solche zu Beginn des neuen Regiments mit geringerer Schwierigkeit bewerkstelligen lassen mußte als später. Infolge des Wegfalls der Archidiakonate mußten die Befugnisse ihrer Träger, ihre Oberaufsicht, ihre kirchliche Polizei und ihre geistliche und weltliche, freiwillige wie streitige Gerichtsbarkeit anderweitig geregelt werden. Da die naheliegende, übrigens auch zur Erwägung gekommene Einrichtung eines katholischen Konsistoriums sich nicht so schnell bewerkstelligen ließ, so erfolgte zunächst eine vorläufige Regelung durch ein von Arnswaldt erlassenes Publikandum vom 2. Dezember 1802 betreffend die provisorische Einrichtung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit.³⁾ Die von den Archidiakonen in Konkurrenz ausgeübte Gerichtsbarkeit wurde den

¹⁾ Vgl. darüber Joh. Karl Bertram Stüve, Heinrich David Stüve, Doctor der Rechte und Bürgermeister der Stadt Osnabrück S. 55.

²⁾ Der städtische Bericht befindet sich im Stadtarchiv Osnabrück und im Staatsarchiv Hannover, *Hann.* 104^a II 31 F 4^a Nr. 1. Er ist für den obigen Abschnitt über die Stadt Osnabrück zum Theil benutzt. — Ein Bericht der Land- und Justizkanzlei betitelt: *Einige Erläuterungen über die Hauptzweige der Regierungsverwaltung im Fürstenthum Osnabrück vom 30. Dezember 1802* findet sich im St.-A. Osnabrück, L.-A. B Nr. 65 u. 70 und abschriftlich in den Akten des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück B IV Nr. 44.

³⁾ Gedr. *Codex Const. Osnabr.* II, 2 S. 791. Diese von Arnswaldt als „provisorisches Regulativ“ selbständig erlassene Regierungsverordnung erhielt später unterm 31. Dezember 1802 zugleich mit anderen Maßnahmen Arnswaldts eine gelegentliche, übrigens nicht veröffentlichte Approbation durch den König. Staatsarchiv Osnabrück, L.-A. B Nr. 676.

konkurrierenden Gerichten zugewiesen, also die bürgerlichen Rechtsachen den Gogerichten und in Betreff der exemten weltlichen Personen der Land- und Justizkanzlei. Die geistliche Gerichtsbarkeit aber wurde provisorisch dem Offizialat übertragen. Gegen dessen Erkenntnisse erhielten die Parteien das Rechtsmittel der Supplikation oder der sogenannten Nullitätsquerel, wobei eine Aktenversendung stattfinden konnte, und sodann die Berufung an den König, der durch katholische von der osnabrücker Regierung zu ernennende Kommissare erkennen lassen sollte. Dem Offizialat wurde auch die Zivilgerichtsbarkeit über die katholischen Geistlichen auf der Dom- und Johannis-Freiheit überwiesen, die Gerichtsbarkeit über weltliche auf jenen Immunitäten wohnende Personen aber der Land- und Justizkanzlei. Die bisher bei den Sendgerichten bestraften Excesse der amtssässigen Unterthanen wurden den Ämtern übertragen zur Untersuchung und Bestrafung auf den Brüchtengerichten oder unter Zuziehung der Pfarrer, wenn diese erscheinen wollten. Die bisher von den Archidiakonen ausgeübte Aufsicht über Lebenswandel und Amtsführung der Geistlichen und Kirchenbedienten blieb theils den Landdechanten überlassen, theils wurde sie und zwar namentlich die allgemeine Oberaufsicht über den Gottesdienst und die Schulen einer interimistisch eingerichteten „**außerordentlichen Kommission**“ anvertraut.

Das Publikandum vom 2. Dezember 1802 ist übrigens zu einem kleinen Theile noch heute in Geltung. Die Prüfung und Anstellung der katholischen Schullehrer und Küster wurde nämlich einstweilen und bis zu weiterer Verordnung dem Vikariat, also der weihbischöflichen Behörde überlassen, jedoch mit Zuziehung der eben genannten interimistischen Kommission. Da eine solche weitere Verordnung in der Folgezeit nicht ergangen ist, so gründet sich auf diese vorläufige Einrichtung die noch heutigen Tages vom Bischof von Osnabrück ausgeübte, das preußische Schulrecht durchbrechende Befugnis der Lehrernachfolgerin des katholischen Konsistoriums, welches sich aus der außerordentlichen Kommission entwickelt hatte. Die damals vorbehaltenere weitere Verordnung, also eine endgültige Regelung dieses Provisoriums, steht daher noch aus.

Die eben erwähnte außerordentliche Kommission, gewöhnlich als die „**Geistliche interimistische Kommission**“ bezeichnet, wurde gebildet aus den Dechanten des Domkapitels und des Stiftes St. Johann, dem Rath Dorf Müller und dem zum Aktuar bestellten *Dr.* Nieberg. Mit der endgültigen Regelung des katholischen Kirchenwesens und der Einrichtung eines Konsistoriums sollte diese Kommission wieder aufhören.

Einer solchen endgültigen Einrichtung des katholischen Kirchenregiments ist dann die hannoversche Regierung auch thatsächlich sofort näher getreten.

Bei den damit verbundenen Schwierigkeiten war das Ziel in der kurzen Spanne Zeit vom Beginn dieser hannoverschen Organisationen bis zum Hereinbruch der feindlichen Okkupationen freilich nicht erreichbar. Ich möchte aber diese Verhältnisse, weil sie wichtig sind für das Verständnis der damaligen Lage und der späteren Einrichtung eines eigenen Landesbisthums, gleichwohl mit einigen Worten erörtern.

Durch den Westfälischen Frieden und die Immerwährende Kapitulation war die Ausübung der katholischen Diözesanrechte während der Regierung eines evangelischen Landesherrn dem Erzbischof von Köln als Metropolitan zugewiesen worden. Er hatte daher durch einen *Vicarius in pontificalibus et spiritualibus* alle Rechte eines katholischen Bischofs in der osnabrücker Diözese auszuüben. Diese Einrichtung erreichte durch den Tod des Erzbischofs und durch die Aufhebung des erzbischöflichen Stuhles von Köln ein Ende und auch das Grundgesetz der osnabrücker Verfassung, die Immerwährende Kapitulation, war mit dem nunmehrigen Aufhören der Eigenschaft eines Wahlstaates als der Voraussetzung der Kapitulation, ganz nothwendig von selbst hinfällig geworden. Eine grundsätzliche Neuregelung war daher nicht nur möglich, sondern auch geboten.

Bei der Besitzergreifung war, wie wir gesehen haben, dem noch vom verstorbenen Erzbischof von Köln beauftragten *Vicarius generalis*, dem Weihbischof Karl Klemens von Gruben, die Erwartung ausgesprochen worden, daß er sein Amt in der bisherigen Weise fortsetzen werde. Das ist auch geschehen. Der Weihbischof hatte außer der dem landesherrlich bestellten Official anvertrauten geistlichen Gerichtsbarkeit alle Zweige des bischöflichen Diözesanrechtes auszuüben. Als der letzte Kurfürst von Köln gestorben war, hielt er es jedoch in Ansehung der Zeitumstände für gerathen, sich für die ihm übertragenen priesterlichen Handlungen die erforderliche Vollmacht von der Kurie unmittelbar ertheilen zu lassen, während er in Betreff der Diözesanrechte von dem osnabrücker Domkapitel die sogenannten Fakultäten erhielt. Gruben selbst nahm nach erfolgter Säkularisation des Domkapitels eine Fortdauer desselben als geistliche Gemeinschaft und damit auch eine fortdauernde Gültigkeit der ertheilten Fakultäten an. Da das Domkapitel sich der Aufhebung, wie unten noch zu erwähnen sein wird, unbedingt unterworfen hatte und auch auf keine Rechte einer politischen Körperschaft mehr Anspruch machte, so konnte die hannoversche Regierung diese rein kirchliche Angelegenheit zunächst auf sich beruhen lassen. Immerhin schien ihr die Rechtmäßigkeit der Verwaltung des Weihbischofs nicht ohne Zweifel und bei der beunruhigenden Ungewißheit, womit diese Verwaltung verbunden war, mußte eine baldige Entschließung des Königs in Betreff der künftigen Einrichtung des katholischen Kirchenwesens im Fürstenthum erwünscht sein. Und auch für den Fortgang der speziellen Säkularisation mußte die Regelung sich

förderlich erweisen, da beispielweise die Aufhebung der Nonnenklöster von der Übereinkunft mit dem Diözesanbischof abhängig war oder die Verwendung gewisser geistlicher Stiftungen eine gemeinschaftliche Berathung nothwendig machte.

Die Verhältnisse lagen in territorialer Hinsicht günstig, da der bischöfliche Kirchensprengel im Verlauf der Jahrhunderte von seinem früheren Umfange viel verloren hatte und nur noch wenig über die Landesgrenzen hinausgriff. Von dieser Seite her waren aber umsoweniger Schwierigkeiten zu erwarten, als es in Rietberg und Rheda der Wunsch der weltlichen Herrschaft war, in der bisherigen Verbindung zu bleiben und eine neue mit einem Bisthum in den preußischen westfälischen Ländern zu vermeiden.

Die Möglichkeit, die osnabrücker Diözese einem benachbarten Bischofe zu unterstellen oder sie dem Metropolitan von Deutschland zu übertragen, ist zwar damals im Schooße der hannoverschen Regierung erwogen, aber wegen der damit verbundenen politischen Bedenken sehr schnell aufgegeben worden. Man entschied sich vielmehr für die übrige dritte Möglichkeit, für die Ansetzung eines eigenen Landesbischofs und die Einrichtung eines Konsistoriums. In diesem Sinne berichtete das Kabinetministerium Anfang Februar 1803 an den König und dieser erklärte sich nicht nur mit dem Vorschlage Arnswaldts einverstanden — denn von diesem war er in erster Linie ausgegangen — sondern auch mit der Person des zum Bischof ausersehenen, übrigens bei Evangelischen und Katholiken gleich geachteten Weihbischofs von Gruben. Man nahm dann auch ohne Verzug die Sache in Angriff und beauftragte den hannoverschen Gesandten in Wien, dem dortigen päpstlichen Nuntius mitzuthemen, daß der König die Einsetzung eines Landesbischofs für Osnabrück beabsichtige und jedesmal einen geeigneten Geistlichen dazu ernennen werde, für den alsdann die päpstliche Konfirmation nachgesucht werden solle.¹⁾

So leicht, wie die in kirchenpolitischen Verhandlungen noch wenig erfahrene hannoversche Regierung sich die Sache dachte, war sie nun freilich nicht. Die Angelegenheit blieb vielmehr schon im ersten Versuche stecken und wurde bis zu „ruhigen Zeiten ausgesetzt“, da, wie der Gesandte berichtete, vom Nuntius „Subtilitäten und Weitläufigkeiten“ erhoben würden. Erst zwei Jahrzehnte später hat dann die Umschreibung der neuen Diözese Osnabrück durch die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* stattgefunden.²⁾

¹⁾ Arnswaldt berichtete am 9. Februar 1803 an das Ministerium, daß auch der Weihbischof von Gruben der Meinung sei, daß der Bischof vom Landesherrn ernannt werde und sich dann in Rom unter Einreichung des Ernennungspatents zur Konfirmation melde.

²⁾ Vgl. unten [Abschnitt VII, 7.](#)

3. Weitere Aufgaben der Organisationskommission.

Die obige Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeit und der mißglückte Versuch der Einrichtung eines katholischen Kirchenregiments waren nur einige der mannigfachen Aufgaben, die sich die Organisationskommission bei der Neuordnung der Verhältnisse stellen mußte. Jene Aufgaben begriffen zwei Gebiete: einmal die allgemeine Organisation des geistlichen und weltlichen Regiments, zum andern die Säkularisierung der Stifter und Klöster und die Einrichtung einer Verwaltung des sämtlichen angefallenen geistlichen Gutes.

Zu dem ersten Kreise der Aufgaben gehörte außer den oben schon behandelten Gegenständen die von Arnswaldt befürwortete Neueinrichtung einer Regierung nach Art der in Stade, welche durch Beschränkung der Land- und Justizkanzlei auf eine reine Gerichtsbehörde einen Geschäftsumfang erhalten mußte, der um die von der Kanzlei bisher verwalteten Regierungsangelegenheiten vermehrt wurde. Arnswaldt sah in der Doppelstellung der Land- und Justizkanzlei als Regierung und als Gerichtsbehörde bei ihrer unzureichenden Besetzung einen Hauptgrund der mangelhaften Justizpflege, der zu kostspieligen und zeitraubenden Aktenverschickungen führte. Nur auf diese Weise, daß nämlich auswärtige Rechtsgelehrte die Sprüche abgefaßt, sei es, so führte er einmal aus, erklärlich gewesen, daß die Kanzlei bei nur vier Rätthen neben ihren vielen Regierungs- und Polizeigeschäften den Arbeiten der Justizpflege in einem von 130 000 prozeßsüchtigen Menschen bewohnten Lande überhaupt habe nachkommen können.¹⁾ Er trat daher für vollständige Trennung der Verwaltung von der Justiz wenigstens in dieser Instanz ein und wünschte die Land- und Justizkanzlei als eine Gerichtsbehörde und Appellinstanz nach dem Muster der hannoverschen Justizkanzleien einzurichten. Trotz dieses richtigen Grundsatzes wurden gleichwohl damals Stimmen laut, welche einer Ausdehnung der hannoverschen Justizverfassung auf die Untergerichte und der Übernahme der hannoverschen Domänenadministration das Wort redeten, also in der untersten Instanz eine Zusammenlegung von Justiz und Verwaltung, die für Osnabrück einen Rückschritt bedeuten mußte. — Endlich gehörte die Regelung der städtischen und landschaftlichen Verhältnisse zum Landesherrn zu den nächsten Aufgaben der Kommission.

Aber die Ausführung dieses ganzen Programms in seinen einzelnen Theilen war doch ungemein schwierig. Sie erforderte allein für die anzu-

¹⁾ In Betreff der Verquickung der Geschäfte führte Arnswaldt an, wie das Urtheil des Publikums in die Unparteilichkeit der Geschäftsführung auch durch den Umstand geschwächt worden sei, daß ein und derselbe Mann Kanzleidirektor, Konsistorialdirektor und Referendar im Geheimen Rathe sei. Er zielte damit auf Justus Friedrich August Lotdmann, von dem er ein anderes Mal in einem Briefe an den Minister von Lenthe in London sagt, daß er nicht beliebt sei, daß ihm aber Niemand etwas nachsagen könne.

stellenden Erwägungen vielfache Vorarbeiten und damit einen Zeitaufwand, der der Organisationskommission für ihre Einrichtungsthätigkeit nicht zur Verfügung stand. Denn als sie Hand anlegen wollte, brach die erste französische Okkupation im Mai 1803 herein.

4. Die Säkularisation der Stifter und Klöster.

Erfolgreicher war die Kommission bei der allerdings auch viel dringlicheren Einrichtung einer Verwaltung des angefallenen geistlichen Gutes nach zuvor stattgehabter Säkularisierung der geistlichen Gemeinheiten.

Im Fürstenthum Osnabrück befanden sich folgende Stifter und Klöster: in der Stadt selbst das Domkapitel, das Kollegiatstift St. Johann, das Dominikanermannskloster Natrup, das Augustinernonnenkloster Marienstätte und das bereits 1773 aufgehobene Jesuitenkollegium, dessen Vermögen in den Fonds des Gymnasium Carolinum mit enthalten war; im Amte Reckenberg das Kollegiatstift St. Aegidii und Caroli Magni zu Wiedenbrück und ebenda ein Franziskanermannskloster und ein Annunziatennonnenkloster; im Amte Fürstenau das Kollegiatstift St. Sylvestri zu Quakenbrück, welches jedoch für eine Besitznahme nicht in Betracht kam, da es nur noch dem Namen nach bestand und seine Einkünfte seit dem Westfälischen Frieden zu den Bedürfnissen der evangelischen und katholischen Kirchen verwendet wurden. Dasselbe war der Fall bei dem vormaligen Kloster Börstel, welches schon seit dem 16. Jahrhundert und endgültig seit 1650 in ein evangelisches freiweltliches adliges Damenstift umgewandelt worden war. Dagegen konnte bei der Säkularisierung und für eine andere Verwendung seiner Einkünfte in Betracht kommen das Stift Bersenbrück, ein ehemaliges Zisterziensernonnenkloster, welches schon 1786 zum Besten des katholischen Schulfonds aufgehoben und mit einem Theil seines Vermögens in ein weltliches Stift für Töchter osnabrücker katholischer Staatsdiener verwandelt worden war. Im Amte Iburg das Benediktinermannskloster in Iburg, die Benediktinerfrauenklöster Gertrudenberg und Ösede und das Zisterzienserfrauenkloster Rulle. Im Amte Vörden das Benediktinerfrauenkloster Malgarten.¹⁾ Alle diese Stifter und Klöster besaßen außer den Kirchen- und Klostergebäuden und den Kurien in Osnabrück mehr oder weniger Güter, eigenbehörige Höfe, Zehnten, Zinsen und andere Gefälle, sowie ausstehende Kapitalien.

Am 1. Dezember 1802 wurde an allen Stifts- und Klostergebäuden das königliche Wappen zum Zeichen der Besitznahme befestigt. Während

¹⁾ Die Einkünfte dieser adligen Frauenklöster kamen in noch höherem Maße, als das beim Domkapitel der Fall war, fast nur Ausländerinnen zugute; unter den 39 Klosterfrauen der Klöster Gertrudenberg, Malgarten, Ösede und Rulle finden sich nach Ausweis des osnabrücker Stiftskalenders v. J. 1800 nur drei Namen des osnabrücker Adels.

das in Osnabrück geschah, ließ der Minister von Arnswaldt dem Domdechanten von Hake und dem Dechanten Herft von St. Johann in schonender Weise durch den Auditor Heise ein Dekret überreichen, durch welches ihnen die Aufhebung ihrer Stifter und die Auflösung ihrer geistlichen Gemeinheiten angezeigt wurde. Zu gleicher Zeit ließ Arnswaldt den bisherigen Domsyndikus, den Sekretär von St. Johann und die übrigen Haupteinnehmer zu sich kommen und verpflichtete sie zu getreuer Verwaltung und Verrechnung der geistlichen Gefälle. Dasselbe geschah auf dem Lande durch die Beamten der Ämter. Auch hier wurde von dem sämmtlichen Eigenthum der Klöster Besitz ergriffen und wegen der künftigen Einrichtung die königliche Entschließung vorbehalten. Die Verwalter und Einnehmer wurden unter Verantwortlichkeit gegen den König in Pflicht genommen. Am 2. Dezember erfolgte die öffentliche Bekanntmachung wegen Besitznahme der katholischen geistlichen Güter. Diese selbst war in der Stadt wie auf dem Lande vollkommen ruhig verlaufen und die Domkapitulare erklärten in einem ihre Wünsche enthaltenden Schreiben vom 6. Dezember, mit dem sie die von der Organisationskommission verlangte Übersicht ihrer Güter und Einkünfte übersandten, daß sie sich als gehorsame Unterthanen dasjenige gefallen lassen wollten, was der König infolge des Reichsdeputationshauptschlusses über ihre Personen und Güter und Gerechtsame beschließen werde.¹⁾

Die nächste Aufgabe nach Aufhebung der Stifter und der etwas später erfolgenden Aufhebung der Klöster bestand in der Sorge für das künftige Schicksal der Stiftsgeistlichkeit und der Mönche und Nonnen. Hierfür hatte der Reichsdeputationsschluß vom 25. November 1802 gewisse allgemeine Bestimmungen getroffen:

¹⁾ Erst als zum Thomastage die auswärtigen Kapitulare, namentlich die münsterschen, nach Osnabrück kamen und den alten Domdechanten aufhetzten, waren Ermahnungen zur Ruhe erforderlich, da jene sich herausnehmen wollten, ein Kapitel abzuhalten. Die Auswärtigen veranlaßten auch eine neue Eingabe an den König, in der sie sich sogar zu einigen nicht ganz angemessenen Äußerungen herbeiließen, die Arnswaldt selbst bei der Weiterbeförderung mit der begreiflichen Aufregung zu entschuldigen bat. — Eine besondere Eingabe machten später (5. Januar 1803) die drei evangelischen Domherren (v. d. Bussche, v. Schele, v. Hammerstein). Sie schlossen sich im Allgemeinen den Wünschen ihrer katholischen Kollegen an, baten jedoch im Besondern um die Erlaubnis, mit Beibehaltung der Präbende oder der künftigen Pension heirathen zu dürfen. Dieser Wunsch war kein neuer. Schon 1774 hatte das Domkapitel die Frage, ob es den protestantischen Domherren freistehe zu heirathen, ohne zuvor ihre Präbenden niederzulegen, dem Reichshofrathe zur Entscheidung vorgelegt. Damals erging an die drei protestantischen Domherren Ernst August von dem Bussche, Philipp Clamor von dem Bussche genannt von Münch und Ernst Christian von Ledebur ein reichshofrätliches Reskript, wodurch ihnen dergleichen Behauptungen und Absichten untersagt wurden. Darüber wurde in demselben Jahre veröffentlicht: Standhafte Behauptung der Freiheit des Ehestandes der evangelischen Domkapitulare zu Osnabrück.

1. Die Domkapitulare sollten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelwohnungen behalten und zu ihrem Unterhalt neun Zehntel ihrer bisherigen Einkünfte und zwar von dem, was jeder Einzelne bisher genossen.

2. Den Mitgliedern der Mediatstifter sollten ihre Wohnungen und ihre bisherigen Einkünfte belassen werden, wenn diese unter 800 Gulden betragen, neun Zehntel, wenn sie über diese Summe hinausgingen.

3. Die Äbte der Mannsklöster sollten nach dem Vermögen der Klöster 2000 bis 8000 Gulden Pension erhalten, andere Klosterkonventualen 300 bis 600 Gulden. Novizen konnten mit dreijähriger Pension entlassen werden. Für die Auflösung der Frauenklöster war eine Vereinigung mit dem Bischof zur Bedingung gemacht. In diesem Falle sollten die Nonnen entweder bei ihrem bisherigen Genusse bleiben oder zu ihrer Zufriedenheit abgefunden werden.

4. Die Vikarien sollten im Genusse ihrer Einkünfte und Wohnungen verbleiben, dagegen aber den Kirchendienst fortsetzen und sich eine anderweite Anstellung gefallen lassen.

So klar diese Bestimmungen im Allgemeinen waren, ihre Ausführung im Einzelnen ließ doch manche Zweifel offen. So hatte der Reichsdeputationshauptschluß die Bedingungen, unter denen die Kapitulare ihre Pensionen genießen durften, ganz unberührt gelassen. Für die Organisationskommission — der Hofrath von Berg bearbeitete die Säkularisationsangelegenheit — war ebensosehr der Rechtsstandpunkt, wie der Vortheil der Staatskasse maßgebend. So gelangte die Kommission zu dem Grundsatz, daß wenn jeder das, was er bisher genossen, nach Abzug eines Zehntels ferner genießen solle, er auch die Verhältnisse, unter welchen und durch welche er jenen Genuß gehabt, nicht eigenmächtig verändern dürfe; es dürfe also Keiner in den weltlichen Stand übertreten, heirathen oder sonst etwas vornehmen, was ihm nach den kanonischen Rechten den Verlust seiner Präbende zugezogen haben würde. Ferner: es dürfe kein Kapitular seine Pfründe auf einen andern resigniren als auf den König. Es leuchtet ein, daß durch solche und andere Bestimmungen Manchem der Genuß der Pension erschwert werden mußte, daß aber gerade dadurch die natürlich beabsichtigte Veranlassung gegeben war, gegen Dispensation und eine einmalige oder jährliche Abfindung die Präbende zum Vortheil der Staatskasse auf den König zu resigniren.

Schwierig war auch die Frage, nach welchen Grundsätzen die Einnahmen der einzelnen Domkapitulare berechnet werden sollten. Diese Einnahmen waren nämlich von der verschiedensten Art, theils ständige, theils zufällige Einkünfte an Geld, Getreide, Holz, Vieh und andern Produkten, öfters aus einzelnen den Kapitularen eingeräumten Landgütern oder von einzelnen Pflichtigen bezogen. Die **gesamten** Einkünfte ihrer Präbenden konnten sie aber nur dann erheben, wenn sie sich zu bestimmten Zeiten bei der Dom-

kirche aufhielten und durch Kirchendienst dasjenige verdienten, was entweder an gewissen Tagen einzeln ausbezahlt oder an gewissen Festen nur unter die Anwesenden vertheilt wurde.

Hier entstanden mehrere Fragen. Wie war es künftig in Ansehung der Einkünfte zu halten, welche von der Anwesenheit und zum Theil von dem wirklichen Kirchendienste in Osnabrück abhängig gewesen waren? Es mußte hart erscheinen, daß die Kapitulare auch künftig zur Erhebung einzelner Einnahmen, z. B. am Krispins- und am Thomastage, in Osnabrück erscheinen sollten. Andererseits aber schien es auch wieder die Billigkeit gegen einen Theil der Pensionäre nothwendig zu machen. Denn auf den Bezug hatte nur der ein Recht gehabt, der sich in Osnabrück einfand und die Antheile der Abwesenden waren den Anwesenden zugute gekommen. Eine Durchschnitt-Berechnung und -Vertheilung würde die beständig oder öfter in Osnabrück Anwesenden benachtheiligt haben, denn sie hätten nicht dasjenige erhalten, was sie bisher genossen. Die aber, welche auswärts lebten, würden eines Vortheils theilhaftig geworden sein, den sie umsoweniger verdienten, als sie ihre Einkünfte außer Landes verzehrten.

Eine andere und zwar besonders wichtige Frage war die, ob die Kapitulare auch ferner in Ansehung ihrer Einkünfte wie bisher in frei werdende Obödienzen und Litterrevenue aufzurücken (*ascendiren*) durften und ob sie auch auf die gewöhnlichen Nachjahre Anspruch hatten. Die Obödienzen waren Güter, welche nur die älteren zehn Kapitulare nach ihrer in einer bestimmten Ordnung zu treffenden Wahl besaßen; ebenso konnten die in Osnabrück residirenden Kapitulare unter einer größeren Zahl einzelner, nach den Buchstaben des ABC (*Litterae*) abgetheilte Grundstücke wählen, je nachdem sie sie für mehr oder weniger einträglich hielten. Da nach dem Reichsdeputationshauptschluß künftig jeder nur neun Zehntel dessen erhalten sollte, was er bisher genossen, so konnte von einem rechtlichen Anspruch auf Ascension nicht wohl die Rede sein. Andererseits aber war den jüngeren, zum Theil nicht wohlhabenden Kapitularen die Ascension umsomehr zu gönnen, als sie ihre Pfründen für größere Geldsummen erworben hatten und nun bei Eintritt der Säkularisation noch nicht hoch genug in ihren Einnahmen hinaufgerückt waren, um einen ihrer Aufwendung entsprechenden Ertrag zu erhalten. — Die Rücksicht ferner auf die üblichen zwei Karenzjahre der Kapitulare bei ihrem Eintritt ins Kapitel war maßgebend dafür, daß ihnen der Genuß der zwei Nachjahre als ein berechtigter Anspruch für ihre Erben anerkannt wurde.

Ein Wunsch, den die Kapitulare in ihrer Eingabe vom 6. Dezember ausgesprochen hatten, betraf folgende Frage: Die Kapitulare und die Vikare hatten sich nach der bisherigen Verfassung zum Vortheil der Kirche einen Abzug von ihren Einkünften gefallen lassen müssen, der in dem sogenannten

Registrum Generalis Computus berechnet wurde und den sie jetzt aufgehoben wünschten. Die Aufhebung aber würde thatsächlich einen Zuwachs ihrer Einnahmen bedeuten haben, der nach dem Wortlaut des Reichsdeputationshauptschlusses nicht beansprucht werden konnte.

Ein anderer Wunsch der Kapitulare betraf den sogenannten Archidiaakonalfonds, dessen Theilung sie beantragt hatten. Dieser Fonds war im 18. Jahrhundert durch Beiträge der Archidiakonen zusammengebracht worden zu dem Zwecke, aus seinen Einkünften die zur Vertheilung der Archidiaakonalarbeitsbarkeit erforderlichen Kosten zu bestreiten. Dieser Zweck war aber nach Aufhebung jener Arbeitsbarkeit hinfällig geworden und der Fonds selbst als ein Theil des domkapitularischen Vermögens dem Könige zugefallen.¹⁾

Einen endgültigen und grundsätzlichen Entscheid auf alle diese Fragen brachte das Reskript des Königs Georg, St. James, 8. März 1803, in dem es hieß: Jeder Kapitular soll neun Zehntel dessen ausgezahlt erhalten, was jeder Einzelne bisher genossen hat, so lange, als sie nicht irgend eine Handlung begehen, die auch vor der Säkularisation nach kanonischen Rechten und eingeführten Observanzen den Verlust der Pfründe nach sich gezogen hätte. Eine Erhebung der Naturalgefälle kann ihnen nicht zugestanden werden, jeder erhält aus der Kasse das dafür auszumittelnde Äquivalent.

Da ein Theil der Einkünfte der Kapitulare nur dann von ihnen bezogen worden, wenn sie an gewissen Tagen in Osnabrück anwesend gewesen oder gewisse geistliche Verrichtungen selbst ausgeübt haben, so können sie die ihnen davon bleibenden neun Zehntel auch künftig nur unter derselben Bedingung genießen, es sei denn, daß mit diesem oder jenem eine besondere Übereinkunft getroffen würde. Hingegen müssen bei der Vertheilung gedachter Einkünfte diejenigen Pfründen, welche erledigt oder von den Praebendatis auf Uns resignirt worden, mit konkurriren.

Auf Jemand anders als auf Uns zu resigniren können wir nicht gestatten; hingegen wollen Wir in Rücksicht der ansehnlichen Summen, die sie zum Theil verwenden müssen, um dazu zu gelangen, zugeben, daß sie fernerhin ascendiren und das Äquivalent an Geld für die von ihnen zu wählenden Obödienzen oder Litter-Revenuen als Vermehrung ihrer Pension bekommen.

Der Genuß der Kurien soll ihnen verbleiben, auch wenn sie abwesend, und die landschaftlichen Diäten in Anrechnung gebracht werden, ebenso den Erben zwei Nachjahre in Rücksicht der zwei Karenzjahre.

Der Abzug, der bis jetzt zum Vortheil der Kirche stattgefunden und in das *Registrum Generalis Computus* gezogen worden, muß auch ferner bei-

¹⁾ Der Fonds wurde 1819 dem Königlichen katholischen Konsistorium zur Verwaltung überwiesen, welches ihn zu kirchlichen und Schulzwecken verwandte. Nach Aufhebung des Konsistoriums i. J. 1885 ging die Verwaltung mit den übrigen Geschäften an die Regierung in Osnabrück über.

behalten werden und auf den Archidiakonatsfond kann von den Kapitularen nach aufgehobenen Archidiakonalgerichten umsoweniger Anspruch gemacht werden, da die Kosten dieser Gerichtsbarkeit größtentheils auf Uns selbst fallen werden.

Den protestantischen Domherren können Wir die gebetene Erlaubnis, mit Beibehaltung ihrer Pensionen heirathen zu dürfen¹⁾, nicht ertheilen, da es jetzt nicht darauf ankommt, was nach den Grundsätzen der protestantischen Religion hätte stattfinden sollen, sondern auf das, was jeder Einzelne genossen und auf die Bedingungen, unter welchen er es genossen hat. —

Nach diesen Grundsätzen wurden die Pensionen der Kapitulare entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses auf Grund der inzwischen beigebrachten und geprüften Einnahmeübersichten berechnet. Die Pensionen bewegten sich in verschiedener Höhe zwischen nahezu 500 Thalern bis über 2000 Thaler.²⁾ Um dieselbe Zeit fand dann auch die Pensionirung der Konventualen des Mannsklosters Iburg statt und der mit Genehmigung des Weihbischofs von Gruben aufgehobenen Frauenklöster. Der Abt von Iburg erhielt ein Jahrgehalt von 1000 Thalern, der Prior 400 Thaler und die 20 Konventualen je 250 und bei zurückgelegtem 50. Jahre eine weitere Zulage von 50 Thalern. Der Gertrudenberger Äbtissin wurden 400 Thaler ausgesetzt, den 10 Klosterfrauen je 230, den 6 Laienschwestern je 100 Thaler. In gleicher Weise wurden die Insassen von Rulle, Malgarten und Ösede abgefunden. — Den Löwenantheil der Pensionen erhielt der vormalige Bischof, Herzog Friedrich von York, im Betrage von jährlich über 100 000 Thalern.³⁾

5. Verwaltung der säkularisirten geistlichen Güter.

Durch die Säkularisation des Hochstifts waren — abgesehen von den Regalien und bischöflichen Domänen, die wie bisher als landesherrliche Domänen weiter verwaltet wurden — die gesammten Güter des Domkapitels,

1) Vgl. oben S. 82 Anm. 1.

2) Sämmtliche Kapitulare konnten ascendiren. Der Domkapitular Graf von Herberstein z. B., der 1802 etwa die zehnte Stelle einnahm, stieg von seiner Pension von 900 Thalern auf 1973 Thaler i. J. 1813. Er besaß bei der Säkularisation die Obödienz Tönnern mit 374 und die Litter *F* mit 43 Thalern, wogegen er in der Folge die Obödienz Essen und die Litter *A* optirte, welche 1390 und 102 Thaler einbrachten, also eine Erhöhung der ersten Pension um rund 1073 Thaler herbeiführten. — Andere, die das Einrücken in die Obödienzen nicht erlebten, fuhren natürlich schlecht. — Einige der katholischen Domkapitulare traten in das Militär ein und die drei evangelischen haben später geheirathet.

Die Abfindung für den Herzog von York war nach der Versicherungsakte des Königs vom 1. November 1802 und der nachfolgenden Deklaration vom 22. April 1803 zu jährlich 16 400 Pfund Sterling bestimmt. 1812 wünschte der Herzog Friedrich von York einen Theil des der Rente entsprechenden Kapitals ausgezahlt zu erhalten und zwar 40 000 Pfund. Dadurch wurden künftig 4000 Pfund der Rente als eingelöst und abgekauft angesehen und seitdem jährlich 12 400 Pfund gezahlt.

der Stifter und der Klöster dem neuen Landesherrn zugefallen. Über die Art, wie die hannoversche Organisationskommission bezw. das Kabinetministerium damit zu verfahren gedachte, lassen sich folgende Gesichtspunkte entwickeln. Im Allgemeinen hatte man die Absicht, die Hauptmasse dieses geistlichen Gutes, nämlich die Güter des Domkapitels, entsprechend der Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 zu den Domänen zu schlagen, die frommen Stiftungen zu Seelmessen, Memorien, Stipendien, Almosen und dergl. unter landesherrlicher Aufsicht ihrer Bestimmung zu erhalten und aus dem säkularisirten Gut der Stifter und Klöster die Kosten des Kirchenregiments, des Kirchen- und Schuldienstes und die Ausgaben für die Pensionirung der Geistlichen und Klosterinsassen zu bestreiten. Aus Gertrudenberg und dem, wie wir gesehen haben, bereits seit 1786 ledigen Bersenbrück hatte Arnswaldt die Absicht unter Theilung der Ämter Iburg und Fürstenau zwei weitere neue Ämter Osnabrück und Bersenbrück zu errichten.¹⁾ Andererseits wollte man einige Klöster nach ihrer Aufhebung theils zur Beruhigung der Unterthanen zumal der Katholiken, theils um zu geistlichen Zwecken einen Fond zu haben, einer besonderen Verwaltung etwa nach Art der späteren hannoverschen Klosterkammer unterstellen. Endlich ist auch die Einrichtung eines der Klöster als eine Stiftung für die Töchter der katholischen und evangelischen Dienerschaft zur Sprache gekommen.

Alle diese Gedanken blieben aber zunächst unausgeführte Pläne. Allein die Einrichtung der nothwendigen Gesamtdadministration des geistlichen Gutes hat die Kommission in der kurzen Zeit ihrer Thätigkeit noch durchzuführen vermocht.

Die geistlichen Güter standen bei ihrer Säkularisation unter einer nichts weniger als vortheilhaften, weil zersplitterten und kostspieligen Verwaltung. So hatte beim Domkapitel jeder der 26 Kapitularer seinen Verwalter oder Erheber (Emonitor), der die Einkünfte der einzelnen Präbende und Obödienz erhob. Für das gemeinschaftliche domkapitularische Gut waren 5 bis 6 Emonitoren bestellt, die unter der Leitung des Kapitels standen. Beim Kollegiatstift St. Johann waren zwei Hauptemonitoren, während die Vikare ihre Einnahmen persönlich verwalteten und erhoben. Bei den Klöstern hatte der Abt oder die Äbtissin die allgemeine Aufsicht, daneben waren aus dem Konvente gewisse Personen zur Besorgung ökonomischer Geschäfte als Kellner, Kornschreiber und dergl. bestellt, während die äußere Ökonomie, namentlich die Landwirthschaft, einem Amtmann anvertraut war. Durch die Mannigfaltigkeit der Unterrezepturen in den Händen oft sehr unwissender und eigennütziger Leute war infolge der wohlwollenden Nachsicht und Sorglosigkeit der geistlichen Gemeinheiten nicht selten die größte Unordnung eingerissen. Die

¹⁾ Er erhielt unterm 8. März 1803 dazu die Genehmigung des Königs.

meisten Kapitulare waren zufrieden, wenn ihr Emonitor zur bestimmten Zeit eine runde Summe lieferte, im Übrigen aber nach Belieben mit den Eigenbehörigen handelte. In den Rechnungen herrschte Dunkelheit und Verwirrung und so schwierig war die vom Kommerzrath Heise in Angriff genommene Übersicht über das Gesamtvermögen, daß Arnswaldt es nach Rücksprache mit den nach Osnabrück berufenen hannoverschen Kammerbeamten für nöthig hielt, zunächst die Güter durch eine anzuordnende Kommission verwalten zu lassen, um die Angaben der Präbendirten und der Rechnungsführer zu untersuchen und richtig zu stellen.

Der Minister von Arnswaldt hatte dabei das Ziel im Auge, die zu den Domänen zu schlagenden Güter in die allgemeine Domänialverwaltung hinüberzuführen und den einzelnen Ämtern zuzuweisen. Zu dem Zwecke ließ er zwar zunächst durch die bisherigen Einnehmer die Gefälle erheben, dann aber mit Beginn des Jahres 1803 unter der Leitung des Kommerzrathes Heise vornehmlich durch den Kommissär Tiencken allen geistlichen Grundbesitz, Gerechtsame, Gefälle und zumal die Leistungen der nunmehr herrschaftlich gewordenen Eigenbehörigen nach verschiedenen Abtheilungen verzeichnen. Dadurch mußte ein förmliches Lagerbuch vorbereitet werden, nach welchem später mit Leichtigkeit den verschiedenen Verwaltungen der hannoverschen Kammer oder des Klosterdepartements oder im Einzelnen den Ämtern die Einkünfte zur Übertragung in ihre Register zugewiesen werden konnten.

Um den beabsichtigten Zweck vollkommener zu erreichen, wurden nun für die beträchtlichsten der säkularisirten Güterkomplexe, die man unter unmittelbare Verwaltung genommen, sogenannte Spezialadministratoren ernannt, während man für andere geistliche Güter geringeren Umfangs die eigene Administration zunächst belassen hatte, weil die unmittelbare Verwaltung zunächst mehr Kosten verursacht als Gewinn gebracht haben würde. Sämmtliche Spezialadministratoren aber wurden einer in Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck nur interimistisch niedergesetzten Kommission unterstellt, der „**General-Interims-Administrations-Kommission der säkularisirten geistlichen Güter**“. Diese nur auf kurze Zeit, nämlich bis zum 1. Mai 1804 eingesetzte Kommission hat dann aber länger bestanden, als manche andere zu jener Zeit eingerichtete und dauernd gedachte Behörde. Mit Unterbrechung hat sie bis 1818 die geistlichen Güter verwaltet.

Die General-Interims-Administrations-Kommission wurde bei ihrer Einrichtung aus drei Mitgliedern gebildet: dem Landrentmeister (oder Oberzahlkommissarius) Preuß, dem Amtschreiber Isenbart und dem vormaligen Domsyndikus Meyer. Ihr Geschäftskreis erstreckte sich auf die eingezogenen Güter des Domkapitels, des Stiftes St. Johann und des Paulinerkollegs (Gymnasium) in Osnabrück, der Klöster Iburg, Öse, Gertrudenberg^a, Rulle, Malgarten, Marienstätte, Natrup, Bersenbrück und des Stiftes Caroli

^a korrigiert aus:
Gertrudenberg

Magni und der beiden Klöster zu Wiedenbrück. Im Übrigen wurde die Thätigkeit der Kommission und der Spezialadministratoren durch eine Instruktion vom 31. März 1803 geregelt. Am 18. April 1803 wurden die oben genannten Kommissionsmitglieder und die damals bereits ernannten 5 Spezialadministratoren für die vormals domkapitularischen Güter und die des Johannisstiftes bereitet.¹⁾ Auch für die übrigen Klostergüter brachten die nächsten Wochen die Ernennungen. I. J. 1806 unterstanden der Administrationskommission einschließlich der Aufseher und Förster 32 Beamte.²⁾

Der Ertrag des in Verwaltung genommenen geistlichen Gutes belief sich auf rund 112 000 Thaler. Daran nahm das domkapitularische Gut einschließlich des Gutes Sondermühlen mit 52 500 Thalern Theil, das Stift St. Johann mit 18 000 Thalern. Von den Klöstern wurde in Iburg der größte Ertrag mit 13 350 Thalern erzielt, dann folgten Ösede und Bersenbrück mit je 7000 Thalern, Gertrudenberg mit 6600, Margarten und Rulle mit 4600 und 3000 Thalern. Der Gesamtreinertrag war schon damals dreimal so groß als die Einnahmen aus den landesherrlichen osnabrücker Domänen, welche nur etwa 36 000 Thaler betragen. Überdies aber versprach eine bessere Bewirthschaftung der Klostergüter eine erhebliche Steigerung der Einnahme, weil bisher allein der Aufwand an Speise und Trank in den Klöstern infolge von Verschleppung und Diebstahl ein unverhältnismäßig hoher gewesen war. Das Amt Iburg berechnete in einem Bericht vom 1. Februar 1803, daß für die vom dortigen Kloster täglich gespeisten 60 bis 70 Menschen jährlich etwa 90 bis 100 Malter Roggen zuviel verbacken worden seien und daß das Brod von den Knechten und Mägden und dem in Iburg wohnenden Gesindel gestohlen und verbraucht worden sei. Übrigens stimmten die dortigen Konventualen mit dem Amte in der Verurtheilung dieses Misbrauchs durchaus überein, wie denn Faulheit und Müßiggang bei den Umwohnenden durch die Leichtigkeit erfolgreicher Bettelei befördert worden war.

Die gesammte Thätigkeit der hannoverschen Organisationskommission, die Durchführung aller ihrer oben erwähnten Pläne in Hinsicht der künftigen Einrichtung der osnabrücker Verwaltung erlitt eine jähe Unterbrechung, als im Frühsommer 1803 die Franzosen zur Besetzung des Landes schritten.

¹⁾ Es waren der Kommissär Tiencken, der Strukturius Zumbrinck, der Kamerarius Brinckmann, der Succentor Bocke und der Vikar Eilers. Vier von ihnen waren bereits früher beim Domkapitel als Rechnungsführer angestellt gewesen. Sie sind übrigens nicht sogleich in Thätigkeit getreten, da es bei der französischen Okkupation für angemessen gehalten wurde, die alte Administration der Güter bestehen zu lassen und sie nur unter Aufsicht zu nehmen.

²⁾ I. J. 1806 hatte der preußische Kommissar in Osnabrück eine Übersicht über die Mitglieder der Kommission und ihrer Beamten eingefordert.

Ein eingehender Bericht des Ministers von Arnswaldt aus dem April jenes Jahres, der den Plan einer Änderung der Justizpflege entwickelte, erhielt in der Londoner Kanzlei den bezeichnenden Vermerk: „wegen eingetretener Invasion *ad acta*“.

VI. Die Fremdherrschaft.

1. Die erste französische Besitznahme vom Juni 1803 bis Oktober 1805.

Als mit Beginn des Jahres 1803 der nicht lange vorher geschlossene Friede zwischen Frankreich und England zu zerfallen drohte, erwuchs für Hannover von neuem die Gefahr einer feindlichen Besetzung, die Napoleon für den Kriegsfall mit England unverhüllt in Aussicht genommen hatte. Von England war eine Hülfe nicht zu erwarten und die Minister in Hannover waren viel zu unterthänig, als daß sie den Landesherrn in London auf seine Pflicht einer politisch wirksamen Berücksichtigung seines Stammlandes hätten aufmerksam machen sollen. Nicht einmal die Befehle zu den dürftigsten militärischen Rüstungen haben sie rechtzeitig erwirken mögen. Als sie in letzter Stunde in Berlin um Schutz nachsuchten, war es auch dort zu spät, weil der Minister von Lenthe in London bei Rußland um Gegenwirkungen gegen eine etwaige preußische Besetzung nachgesucht hatte. Ob die eigene Rüstung Hannovers dauernden Schutz gebracht haben würde, ist freilich fraglich; aber man hätte durch entschlossene Rüstung bessere Bedingungen von dem beim Einmarsch trotz des Fehlens jeder hannoverschen Rüstung nur wenig stärkeren Feinde erwirken können, als durch „zahme Unterwerfung“.¹⁾

Am 26. Mai 1803 marschirten die französischen Truppen ins Bentheimsche ein und am 29. Mai in hannoversches Gebiet, ins Fürstenthum Osnabrück. Hier war die Stimmung derartig, daß der Ankunft der Fremdlinge mehr mit Hoffnung als mit Trauer entgegengesehen wurde. Die hannoversche Regierung war, wie im ganzen Lande, so besonders auch in dieser neuen Provinz durch die Unthätigkeit der letzten Monate verächtlich geworden; den Katholiken aber hatte sie sich durch die Neuordnung der Dinge und durch eine dabei nicht ganz zu vermeidende Härte geradezu verhaßt gemacht. So hofften diese von dem katholischen Feinde mehr als von ihrer protestantischen

¹⁾ Diese Worte gebraucht der Befehlshaber der hannoverschen Armee, Graf von Wallmoden-Gimborn, in seiner Schrift: Darstellung der Lage, worin sich das hannoversche Militär in den Monaten Mai, Juni und Juli des Jahres 1803 befand. Beilagen S. 15. Vgl. im Übrigen über die damaligen Verhältnisse Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover I S. 37 ff.

Regierung. Allen aber schwebte die Möglichkeit einer Trennung von Hannover vor und die Wiederherstellung alter Gerechtsame. Freilich wurden so thörichte Hoffnungen schneller zerstört, als daß sie Zeit gefunden hätten, zum allgemeinen Ausdruck zu kommen.

Am 9. Juni 1803, am Frohnleichnamtage, zogen die Franzosen in die Stadt Osnabrück ein, der katholischen Prozessionsgebräuche nicht achtend, aber mit Plünderung drohend. Die schweren Lasten, die alsbald das osnabrücker Land und noch mehr die Stadt drückten, hielten auch alle Gedanken an die erhoffte Änderung nieder. Schon am 27. Mai hatte die Organisationskommission die Stadt verlassen. Arnswaldt begab sich nach Hannover und von dort mit dem Minister von Kielmansegge nach Schwerin, wo beide die Zeit der französischen Besitznahme verbrachten. Über sie und ihre als Privatleute in Hannover verbliebenen Ministerkollegen ergossen sich die Schmähungen des Landes.

Vor seiner Auflösung hatte das Ministerium in Hannover Deputationen in den verschiedenen Provinzen angeordnet, theils aus Beamten, theils aus Mitgliedern der Landstände bestehend, um die Forderungen der französischen Offiziere entgegenzunehmen und auszuführen. Der Chef der französischen Okkupationsarmee, General Mortier, ließ diese **Provinzialdeputationskollegien** bestehen, übertrug jedoch der calenberg-grubenhagenschen Deputation in Hannover eine Vertretung des gesammten Landes unter dem Namen eines **Landesdeputationskollegiums**. In dasselbe wurden einzelne Abgeordnete der übrigen Landschaften eingereiht: für Osnabrück der Kanzleirath Sigmund Ludwig von Bar. Beide Behörden waren nicht Regierungsbehörden, sondern nur die Repräsentanten der Stände, namentlich zur Beschaffung der für die Okkupationsarmee erforderlichen Mittel.

Die höchste Regierungsgewalt übte der französische General aus, erst Mortier, dann Bernadotte. Das Ministerium war durch die Konvention von Sulingen^a aufgehoben. Dagegen sollten nach Mortiers Bestimmungen die hannoverschen Mittel- und Unterbehörden in ihrer bisherigen Verfassung erhalten bleiben. Zur Ausführung der Befehle und Beschlüsse des französischen Generals wurde von diesem eine „**Exekutivkommission**“ in Hannover eingesetzt, deren verdienstvolle Mitglieder, namentlich Christoph Ludwig Albrecht Patje und Friedrich Franz Dietrich von Bremer, die schwierige Aufgabe der Vermittelung zwischen den Fremdlingen und dem Lande übernahmen und dessen Interessen, soweit das unter den traurigen Verhältnissen möglich war, aufs Beste wahrnahmen.

Es ist bekannt, wie außerdem die in Hannover zurückgebliebenen Minister von der Decken und von Grote unter der Hand und unauffällig, aber wohl nicht ohne stillschweigende Duldung der Franzosen, Sorge trugen, daß der bisherige Geschäftsgang in den Regierungsangelegenheiten des Landes

^a HIS-Data 5384

nicht gestört wurde. Die obigen Kommissionen enthielten sich durchaus jeder Einmischung in die Regierungssachen, diese wurden durch die bisherigen Kanzleisekretäre mit Wissen und nach Rath der beiden Minister bearbeitet. Und auch die in Schwerin weilenden beiden Minister betheiligten sich an der Leitung von Regierungsgeschäften. So hat Arnswaldt mehrfach Verfügungen an den Chef der osnabrücker Regierung, den Geheimen Rath von dem Bussche, erlassen oder an die General-Interims-Administrationskommission der geistlichen Güter.¹⁾ Die Arnswaldtschen Verfügungen wurden nach Hannover an den Geheimen Kabinetsekretär Rudloff gesandt als an den Sekretär des dort eingerichteten **Osnabrücker Departements**²⁾, gewissermaßen der Fortsetzung der Organisationskommission. Ungestört blieb zum Glücke des Landes auch die Kammerverwaltung und die der verschiedenen Kassen und vollständig unangetastet die Verwaltung der Justiz. So konnte während der ganzen Dauer der Okkupation die Verwaltung des Landes in den Händen der heimischen Behörden verbleiben.

Die Verhältnisse in Osnabrück entsprachen denen des übrigen Landes. Auch hier verblieb die Führung der Geschäfte den bisherigen Behörden, die am 16. Juni 1803 von der aufgehobenen Landesregierung in Hannover die geheime Weisung erhielten, bei den jetzigen Verhältnissen sich der von dem königlichen und kurfürstlichen Titel entlehnten Prädikate bis auf weiteres nicht zu bedienen, also beispielsweise nur zu zeichnen als „Verordnete Beamte zu N im Fürstenthum Osnabrück“.

Eine neue Erscheinung im Behördenbilde des damaligen Osnabrück war das oben erwähnte **Deputationskollegium**. Verfassungsrechtlich war es übrigens keine vollkommen neue Bildung.³⁾ Die Deputirten der Stände, der Ritterschaft und Städte, traten, wie es früher schon bei Nothlagen des Landes geschehen war, mit den Räthen der Land- und Justizkanzlei zusammen zur Entgegennahme der Forderungen der Franzosen und zur Durchführung ihres

¹⁾ Arnswaldt hat z. B. im Dezember 1803 auf Anfrage der General-Interims-Administrationskommission in Osnabrück die schwierige Frage bejahend entschieden, ob den Domkapitularen ohne vorher eingeholte Genehmigung des französischen Generals die fälligen Pensionen ausgezahlt werden dürften. Er hat ferner nach dem Tode des Domdechanten von Hake 1804 dem Dornpropst von Weichs die Aufsicht über den Gottesdienst im Dom übertragen und zwar auf den Antrag der Interimistischen Geistlichen Kommission, den diese an die Organisationskommission, also an Arnswaldt, gerichtet hatte. Arnswaldt blieb also deren Leiter auch im Auslande und eine Abschrift seiner bezüglichen an Bussche gerichteten Verfügung wurde der Osnabrücker Expedition oder dem Osnabrücker Departement in Hannover mitgetheilt.

²⁾ St.-A. Osnabrück, L.-A. B 601 Stück 159 findet sich z. B. der Vermerk: „Vom Geheimen Kanzleisekretär Rudloff im Osnabrückschen Departement formirt und abschriftlich zu den Akten des Kabinetministerii genommen, den 1. März 1805.“

³⁾ Vgl. oben [Landstände S. 55](#).

für Osnabrück gesondert eingerichteten Verpflegungswesens. Damals war Heinrich David Stüve, seit Neujahr 1804 erster Bürgermeister, wie die Seele der Stadtverwaltung, so das bedeutendste Mitglied des Deputationskollegs.

2. Die preussische Besitznahme vom Februar bis Oktober 1806.

Der Oktober 1805 brachte dem Lande die Befreiung von dem Bernadotteschen Armeekorps, weil der Krieg gegen Österreich dessen Theilnahme erforderte. Die Exekutivkommission in Hannover löste sich am 26. Oktober auf und an demselben Tage eröffneten die Minister von der Decken und von Grote das Ministerium durch Abhaltung einer Sitzung. Dem Landesdeputationskollegium wurde aufgegeben, die rückständigen und laufenden Geschäfte vorläufig weiter zu führen und schon am 28. Oktober erhielten die Landeskollegien und die Beamten die Weisung, bei den „nunmehr eingetretenen glücklich veränderten Umständen“ sich ihrer gewöhnlichen verfassungsmäßigen Unterschriften und des königlichen Siegels, wie früher, zu bedienen. Ein landesherrliches Patent vom 14. November aber belobte die Treue der Unterthanen, ertheilte dem Herzog von Kambridge die Leitung der hannoverschen Militärangelegenheiten und kündigte die Sendung des neuen Londoner Kabinetministers, des Grafen von Münster, an, um die Bedürfnisse des Landes kennen zu lernen. Durch ihn sollten durchgreifende Veränderungen in der Organisation der hannoverschen Landesverwaltung als eine aus dem Unglück gezogene Lehre eingeleitet werden. Er war über die ersten Einleitungen noch nicht hinausgekommen, als eine zweite militärische Besetzung seine Wirksamkeit beendete: die preußische.¹⁾

„Da ich zu Behauptung der Neutralität meiner Staaten und des nördlichen Deutschland in dem noch fortdauernden Kriege zwischen Frankreich und England mit der zuerst genannten Macht übereingekommen bin, die Staaten des Königs von Großbritannien in Deutschland durch meine Truppen besetzen und bis zum künftigen Frieden administriren zu lassen, so ist es nöthig, zur zweckmäßigen Anordnung und Führung dieser Administration einen besonderen Kommissarius zu ernennen, der mit dem nöthigen Ansehn von Rang und Würden alle die persönlichen Eigenschaften verbindet, die zu einem so wichtigen Auftrage erfordert werden.“ Mit diesen Worten beauftragte König Friedrich Wilhelm *III.* von Preußen am 24. Januar 1806 den General der Kavallerie, Grafen von Schulenburg-Kehnert, mit der Verwaltung des Kurfürstenthums. Gleichzeitig ordnete er ihm den Kammerpräsidenten von Ingersleben unter. Die Verwaltung solle, so verfügte der König, mit den vorhandenen Landesbehörden im Namen des Landes, aber ohne jede Verbindung

¹⁾ Über die Vorgänge, welche dieser Besitznahme vorausgingen, vgl. Thimme, a. a. O. I S. 129—137.

mit dem Könige von England fortgeführt werden. Am 27. Januar wurde dem hannoverschen Ministerium die bevorstehende Besetzung angekündigt. Dasselbe geschah durch ein königliches Manifest an die Landeseinwohner vom gleichen Tage. Mitte Februar 1806 begann der Einmarsch der Preußen, gleichzeitig traf der Administrationskommissar Graf Schulenburg in der Hauptstadt ein, am 17. Februar auch das Personal der **Administrationskommission**.

Infolge des vom Könige von Preußen mit Napoleon nothgedrungen geschlossenen Vertrages wegen Abtretung von Ansbach, Kleve und Neufchatel gegen das von Frankreich eroberte Kurfürstenthum Hannover erfolgte dann Anfang April 1806 die wirkliche Besitznahme des Landes durch Preußen. Durch ein Patent¹⁾ vom 1. April erklärte der König das Kurfürstenthum als in seinen Besitz übergegangen; die Regierung werde nunmehr in seinem Namen geführt werden, zu welchem Zwecke die Behörden ihre Thätigkeit unter der obersten Leitung des Grafen von Schulenburg und der Administrationskommission fortsetzen sollten.²⁾

Einem vorangegangenen Übereinkommen gemäß war das hannoversche Kabinetministerium mit Beginn der ersten preußischen Administration im Februar 1806 zurückgetreten, während in den Ministerialdepartements die Geschäfte durch die referirenden Geheime Kanzleisekretäre fortgeführt wurden. Durch diese ging dann den Mittel- und Unterbehörden wieder einmal die Weisung zu, sich der aus dem königlichen und kurfürstlichen Titel entlehnten Prädikate zu enthalten und sich lediglich nach ihrem Geschäftskreise zu benennen. Als diejenige Behörde, welche den Verkehr mit der preußischen Administrationskommission in Hannover zu führen hatte, wurde das von der französischen Okkupation her bewährte Landesdeputationskollegium bestimmt. Dieses sowie die Provinzialdeputationskollegien wurden daher von dem abtretenden Ministerium angewiesen, die früher besorgten Geschäfte wieder zu übernehmen.

Die preußische **Administrationskommission** mit dem Sitz in Hannover bestand unter der Oberleitung Schulenburgs aus dem Präsidenten von Ingersleben und sechs erfahrenen Räten. Als Schulenburg im Juli einen unbestimmten Urlaub erhielt, trat Ingersleben an die Spitze der Zivilgeschäfte.

¹⁾ Gedr. Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs II S. 525.^a

²⁾ Wie der König wirklich dachte, geht aus den Worten hervor, die er am 1. Juli 1806 an den Kaiser von Rußland schrieb: Hannover ist für die Vertheidigung Preußens unentbehrlich. So lange der Krieg zwischen England und Frankreich dauert, muß ich es ungestört in Besitz behalten; darnach will ich mich gern mit England freundschaftlich auseinandersetzen. Thimme a. a. O. II S. 135. Den obigen Ländertausch hatte Preußen in dem Vertrage mit Frankreich von der späteren Zustimmung Englands abhängig zu machen sich dringend, aber vergeblich, bemüht.

^a HIS-Data 5385

Mit dem 1. April 1806, als dem Tage der dauernd gedachten Besitzergreifung des Landes, wurde die Thätigkeit der preußischen Administrationskommission oder, wie sie nunmehr hieß, „**Königliche Administrations- und Organisationskommission der Königlich preußischen hannoverschen Provinzen**“ bedeutend erweitert. Das Ministerium und die Rückstände der Ministerialdepartements wurden nunmehr gänzlich aufgehoben. Die übrigen Behörden wurden von den preußischen Besitzergreifungskommissaren im Namen des Königs provisorisch bestätigt und mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt, nachdem die Beamten die Verpflichtung zu Gehorsam und Treue im Dienst schriftlich versprochen hatten. Da diese Reverse vorher den hannoverschen Ministern mitgeteilt waren, so waren diese in der Lage gewesen, im Interesse des Landes und der Beamten selbst diesen die Übernahme jener Verpflichtung zu gestatten.¹⁾ Die Geschäfte des Landesdeputationskollegiums wurden mit dem 1. April bedeutend verringert und die preußische Regierung hatte die Absicht, die Behörde ganz aufzuheben. Nur das baldige Ende der preußischen Herrschaft hat es verhindert.

Mit der endgültigen Besitzergreifung in Osnabrück wurde Anfang April der frühere hannoversche Oberappellationsrath, nunmehrige preußische Geheime Regierungsrath von Bülow beauftragt. Er versammelte zu dem Zwecke nach und nach die Mitglieder der einzelnen Behörden, zuerst am 11. April die osnabrücker Regierung. In deren Sitzungszimmer im Schlosse hatte der Vorsitzende, Geheime Rath von dem Bussche, das gesammte Personal versammelt. Der preußische Kommissar übergab die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Besitznahmepatents, befahl dessen Veröffentlichung, versiegelte das Archiv und die Registratur und eröffnete dem Personal, daß der König ihnen die Fortführung ihrer Amtsgeschäfte für jetzt belassen habe. Wegen der Führung der Geschäfte verwies er die Beamten bis zu weiterer Dienstanweisung auf ihren Amtseid und verpflichtete sie zum Gehorsam. Sämmtliche Beamte gingen die Verpflichtung ein. Hierauf entsiegelte der Kommissar das Archiv und die Registratur und gab der damit provisorisch bestätigten Regierung auf: allen ihr unterstellten Beamten die Besitzergreifung zu erklären, die bisherigen landesherrlichen Wappen zu entfernen, preußische Wappenschilder anzubringen und das Adlersiegel zu führen. In der gleichen Weise vollzog sich die Verpflichtung bei den übrigen Behörden, zuletzt, am 14. April, bei der General-Interims-Administrationskommission der geistlichen Güter. Die Behörden führten von nun an die Bezeichnung z. B.: „**Die**

¹⁾ Dem bei der provisorisch bestätigten Provinzialregierung in Hannover angestellten Geheimen Kanzleisekretär Rudloff wurde übrigens der Vortrag über die Angelegenheiten der säkularisirten geistlichen Güter in Osnabrück übertragen, da der Administrations- und Organisationskommission die bei jener Säkularisation befolgten Grundsätze nicht genügend bekannt waren.

von Sr. Königlichen Majestät von Preußen provisorisch bestätigte Regierung zu Osnabrück."

Die Stadt Osnabrück knüpfte später an diese Zeit eine der traurigen Erinnerungen des Verlustes ihrer Selbständigkeit. Sie, die sich rühmen durfte, seit dem dreißigjährigen Kriege keinem Herrn geschworen zu haben, mußte nun der kurzlebigen preußischen Herrschaft huldigen und am 17. April nahm der Bürgermeister Stüve den Beamten des Rathes den Eid ab.¹⁾

Um sicher zu gehen, daß die provisorisch bestätigten Behörden die Geschäfte auch wirklich im Sinne des Königs und nicht etwa im Gegensatz gegen die preußische Verwaltung führten, wurde den höheren Landesbehörden ein preußischer Kommissar zur Beaufsichtigung beigegeben. Unterm 23. April 1806 theilte das die Administrations- und Organisationskommission den osnabrücker Behörden, der Regierung, der Land- und Justizkanzlei und dem Konsistorium mit: um die genannten Behörden mit der Kommission in genaue Geschäftsverbindung zu bringen, sei für nöthig befunden und beschlossen worden, ein Mitglied der Administrations- und Organisationskommission zum beständigen Kommissar zu ernennen. Als solcher erschien in Osnabrück der Kriegs- und Domänenrath Delius mit der Befugnis, den Sitzungen der drei Behörden beliebig beizuwohnen und Instruktionen einzuziehen. Alle Entwürfe mußten ihm vor der Ausfertigung vorgelegt und mit seinem Vidi versehen werden. Die Archive und Registraturen standen ihm offen. Die Verantwortung dagegen für das Sachliche der Geschäfte verblieb den Behörden.

3. Die zweite französische Besitznahme vom Oktober 1806 bis September 1807.

Die unglückliche Schlacht bei Jena bereitete der preußischen Verwaltung in Hannover ein unrühmliches Ende. Am 20. Oktober 1806 verließ die preußische Garnison die Hauptstadt, ihr folgte die Administrations- und Organisationskommission. An demselben Tage traten die früheren hannoverschen Minister von der Decken, von Grote und von Bremer wieder an die Spitze der Verwaltung als „**Landesregierung**“ und gleichfalls unterm 20. Oktober machte diese neue Landesregierung der Regierung in Osnabrück und den übrigen dortigen Behörden bekannt, daß sie die Verwaltungsgeschäfte wieder übernommen habe und daß die Behörden sich derselben Unterschrift und desselben Siegels bedienen sollten, wie während der ersten französischen Okkupation. Die preußischen Adlerwappen wurden abgenommen, nachdem gleichfalls am 20. Oktober die Preußen auch die Stadt Osnabrück verlassen hatten. An den Grenzen ließ man Tafeln mit der Aufschrift *Pays d' Hanovre* anbringen, um das Kurfürstenthum den heranrückenden Franzosen als ein

¹⁾ Stüve, Heinrich David Stüve S. 65.

neutral zu behandelndes Land und nicht als preußische Provinz erscheinen zu lassen.

Wenige Tage später, am 26. Oktober, besetzte die Vorhut der Franzosen unter dem General Grandjean die Stadt Osnabrück. Er erklärte in einem Schreiben an die Regierung die Besitznahme im Namen des Königs von Holland und bestätigte die genannte Behörde unter der Bezeichnung „**Regierung des Landes Osnabrück**“. Am 3. November folgte eine Bekanntmachung des zum Generalgouverneur von Westfalen ernannten holländischen Generals Dändels in Münster: die öffentlichen Einkünfte seien für den König von Holland in Verwahrung zu nehmen. Durch eine weitere Bekanntmachung setzte er ein aus 17 Personen bestehendes **Administrationskollegium für die Provinz Münster** ein, zu dem von der Regierung in Osnabrück der Kanzleirath von Bar als Generalsekretär für die osnabrückschen Angelegenheiten abgeordnet wurde.

Über die anfängliche Zutheilung des osnabrücker Gebietes zu den Ländern des Königs von Holland hatte aber der Wille Napoleons innerhalb weniger Tage wiederum anders entschieden. Schon zwei Tage später, am 5. November 1806, theilte Dändels kurz vor seinem Abgange von Münster der osnabrücker Regierung mit: daß das erste Generalgouvernement der eroberten Länder, bestehend aus den Provinzen Münster, Mark, Tecklenburg, Lingen und Osnabrück dem französischen Divisionsgeneral Loison als Generalgouverneur übertragen sei. Dieser traf am 14. November in Münster als der Hauptstadt des *Premier gouvernement des pays conquis* ein, wo er bis Ende Februar 1807 blieb.¹⁾ Sein Nachfolger wurde der General Canuel. Als Intendant wurde dem Gouverneur der *inspecteur aux revues* Fririon beigegeben. Das von Dändels eingesetzte Administrationskollegium blieb bestehen. Es führte die Bezeichnung „**Administratives Kollegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder**“. Mitglied desselben für Osnabrück blieb der Kanzleirath von Bar.

In der Verwaltung des Fürstenthums Osnabrück trat im Übrigen keine Veränderung ein. Nur die Trennung des Landes vom Kurfürstenthum Hannover war durch die obigen Maßnahmen vollzogen. Sonst blieben Verfassung und Verwaltung des Landes unangetastet, die bisherigen Behörden bestanden auch weiterhin und arbeiteten nach dem bisherigen Geschäftsgange. Ebenso blieb das für die Kriegsangelegenheiten unentbehrliche, nun schon seit Beginn des Landesnoth un-
ausgesetzt wirkende **Deputationskollegium** in Thätig-

¹⁾ Im Dezember 1806 besuchte Loison auf acht Tage Osnabrück. Die Kosten seiner Bewirthung betragen 1800 Thaler. Drei Familien hatten das Tafelsilber dazu geliehen, von dem bei der Rückgabe ein Messer, eine Gabel und ein Löffel fehlten. Da auf jede der drei Familien ein Stück kam, so hatte der Hofmarschall von Freitag Recht, wenn er in seinem Berichte darüber sagte, es sei Methode bei dem Diebstahl gewesen.

keit. Die ständischen Deputirten dieses Kollegiums waren damals v. Schele-Schelenburg und v. Geismar, die Bürgermeister Stüve und Stock und die Syndici v. Lengerke und Kemper. Von Seiten der Land- und Justizkanzlei nahmen der Kanzleidirektor Lodtmann und gewöhnlich die Räthe Dyckhoff und Vezin und der Sekretär Friderici Theil. Die Beschaffung der Kriegskontribution und die Armeeverpflegung nahm die Thätigkeit dieses Kollegiums in hohem Maße in Anspruch. Während eines knappen Jahres mußte das Fürstenthum allein an Kontribution eine Million Francs nach Münster liefern. Innerhalb dieser Zeit erreichte auch die zweite französische Okkupation ihr Ende: das Land wurde dem westfälischen Königreich einverleibt.

4. Osnabrück unter dem Königreich Westfalen vom September 1807 bis 1. März 1811.

Am 11. August 1807 erließ der Kaiser Napoleon ein Dekret, welches die Gebiete bestimmte, aus denen der Staat seines Bruders Jerome, das Königreich Westfalen, gebildet werden sollte. Zu diesen Gebieten gehörte auch das Fürstenthum Osnabrück. Schon wenige Tage später begab sich auf kaiserlichen Befehl, wie schon vorher aus den übrigen Provinzen, so auch aus Osnabrück eine Abordnung nach Paris, um dem neuen Landesherrn aufzuwarten. Sie bestand aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Heinrich David Stüve und dem Stadtsekretär Struckmann, aus den ritterschaftlichen Abgeordneten dem Landdrosten von Böselager und dem Kammerherrn von Schele und von Seiten der Landeskollegien aus dem Erb-Landdrosten Gotthard Ludwig von Bar. In Paris wurde den Abgeordneten auch die neue Verfassung zur Begutachtung vorgelegt, zum Schein: in Wirklichkeit trat sie in der vom Kaiser befohlenen Weise in Kraft.¹⁾ Das Staatsgebilde, das er schuf, war eine konstitutionelle Monarchie, ausdrücklich dazu bestimmt, den deutschen Staaten als Muster und erstrebenswerthes Vorbild zu dienen. Gegenüber den zum Theil verrotteten Verhältnissen des alten Deutschland war es grundsätzlich ein Fortschritt. Die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz, Freiheit der Personen, freie Ausübung des Kultus, Abschaffung der Vorrechte gewisser Korporationen und Personen waren die für das Leben des Einzelnen und der Gesamtheit wichtigsten Verfassungsbestimmungen, die auch heute noch nicht vollständig durchgeführt — damals und zumal in Rücksicht der osnabrücker sozialen Verhältnisse neu und fast unerhört erschienen.

Für die Verwaltung des Königreichs ordnete die Konstitution vier Ministerien an: für Justiz und Inneres, für Krieg, für Finanzen und Handel

¹⁾ Gedr. *Bulletin des lois du royaume de Westphalie* Nr. 1. Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren III S. 270.

und für das Staatssekretariat. Unter ihnen bestanden die beiden gesetzgebenden Gewalten: der Staatsrath und die Reichsstände, welche letzteren durch die Departements gewählt wurden. Die Departements waren die höheren Verwaltungsbezirke, sie zerfielen in Distrikte, Kantone und Munizipalitäten. An der Spitze dieser Verwaltungsbezirke standen die Präfekten, die Unterpräfekten, die übrigens erst gegen Ende des Jahres 1810 eingeführten Kantonmaires und die Munizipalmaires. Dieser Eintheilung und der konstitutionellen Verfassung entsprachen die Generaldepartementsräthe und die zur Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten eingerichteten Präfekturräthe, ferner die Distrikträthe und die Munizipalräthe. Jeder Kanton erhielt ein Friedensgericht, jeder Distrikt ein Tribunal, jedes Departement einen Kriminalgerichtshof. Die oberste Instanz wurde durch einen Appellationsgerichtshof in der Hauptstadt Kassel gebildet. Mit dem 1. Januar 1808 wurde der Kode Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch eingeführt.¹⁾

Nach der Verwaltungseintheilung des neuen Königreichs gehörte das Fürstenthum Osnabrück zum Weserdepartement, welches außerdem das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg, die hessische Grafschaft Schaumburg und das Amt Thedinghausen umfaßte. Die Hauptstadt des Weserdepartements und damit Sitz der Präfektur wurde Osnabrück, nicht zum Wenigsten infolge der Bemühungen des Bürgermeisters *Dr. Stüve*, der mit anderen Deputirten im Dezember 1807 nach Kassel befohlen war. Bei der Einrichtung der Verwaltung zu Beginn des neuen Jahres wurde dem bisherigen preußischen Kriegs- und Domänenrath von Pestel das Amt des Präfekten übertragen, dem später Delius folgte, der ebenfalls bisher Kriegs- und Domänenrath in Minden gewesen war, den Osnabrückern vom Jahre 1806 her bekannt. Die Distrikthauptstädte des Weserdepartements waren Osnabrück, Minden, Bielefeld und Rinteln. Für den Distrikt Osnabrück wurde der örtlichen Verhältnisse wegen unter Beibehaltung der alten Eintheilung in Kirchspiele und Bauerschaften von der Bildung von Kommunen abgesehen, während in den übrigen Distrikten des Weserdepartements die gebildeten Kantone in Kommunen zerlegt wurden.

Der Distrikt Osnabrück zerfiel anfänglich in 22 Kantone, erhielt jedoch, ehe diese Eintheilung durchgeführt wurde, durch Beschluß vom 18. April 1808 eine Gliederung in 20 Kantone.³⁾ Es waren nach der im *Bulletin des lois du royaume de Westphalie* gegebenen Reihenfolge Osnabrück Stadt, Osnabrück Land, Glandorf, Bissendorf, Disen, Neuenkirchen bei Melle, Melle,

¹⁾ Durch das Dekret vom 7. Dezember 1807, Art. 45, publizirt im *Bulletin des lois*.

²⁾ Mit Ausnahme des für uns überhaupt nicht in Betracht kommenden, weil schon 1815 an Preußen abgetretenen Amtes Reckenberg.

³⁾ Die Kantone Borgloh und Merzen wurden aufgelöst und auf die Nachbarkantone vertheilt.

Buer, Iburg, Schleddehausen, Essen, Osterkappeln, Gehrde, Vörden, Bramsche, Üffeln, Fürstenau, Ankum, Quakenbrück, Berge. Zur Bildung dieser 20 Kantone des Distrikts Osnabrück waren die 37 alten Vogteien des Fürstenthums theils zusammengelegt, theils zertheilt worden, während eine Zersplitterung der Kirchspiele nicht stattgefunden hat.¹⁾

Am 12. September 1808 erschien der König Jerome in Osnabrück, vom Jubel der Bevölkerung begrüßt. Auf Wunsch des Präfekten von Pestel vereinigten sich mehrere Einwohner der Stadt zur Bildung einer Ehrengarde zu Pferde, um den König zu empfangen und während seines Aufenthalts zu bewachen. „Ewig unvergeßlich wird uns der Tag sein, an welchem wir das Glück und die Gnade hatten, Seine Majestät, unsern geliebten König, bewachen zu dürfen“ schrieben damals deutsche Männer, die Offiziere der Ehrengarde Rittmeister von Dincklage und Dr. Gruner, an den Präfekten, auch einen Deutschen, und baten, die Uniform, in der sie den König bewacht, auch fernerhin tragen zu dürfen.

5. Osnabrück unter dem französischen Kaiserreich vom 1. März 1811 bis 1813.

Die für Osnabrück getroffenen westfälischen Verwaltungseinrichtungen waren nur von kurzer Dauer. Der Wille des Kaisers Napoleon brachte eine neue Umwälzung hervor. Gegen Ende des Jahres 1810 ließ er durch den Senatbeschuß vom 13. Dezember Holland, die Hansestädte und einige niedersächsische und westfälische Gebiete für einen Theil von Frankreich erklären. Damit verlor das Königreich Westfalen unter anderm fast das ganze Weserdepartement. Durch den Vertrag vom 10. Mai 1811 trat der König von Westfalen in aller Form jene Gebietstheile an Frankreich ab, nachdem schon am 28. Februar die Übergabe selbst stattgefunden hatte.

Seitdem war das vormalige Fürstenthum Osnabrück²⁾ ein Theil von Frankreich. Es bildete hier mit anderen Gebieten das **Ober-Emsdepartement**. Die übrigen zu diesem Departement gehörigen Landestheile waren die Grafschaft Tecklenburg, die Grafschaft Lingen diesseits der Ems, das Herzogthum Arenberg-Meppen, der südwestliche Theil von Oldenburg, die Grafschaft Diepholz und Theile von Minden, Ravensberg und Münster.

Zunächst wurde für das Ober-Emsdepartement und die beiden anderen sogenannten hanseatischen Departements der Elbmündung und der Wesermündung durch ein kaiserliches Dekret vom 18. Dezember 1810 eine **Regierungskommission** in Hamburg errichtet, die ihre Thätigkeit mit dem

¹⁾ Eine gute Übersicht über die Eintheilung findet sich bei v. Düring, Ortsschaftsverzeichnis des ehemaligen Hochstifts Osnabrück in den Osnabrücker Mittheilungen XXI S. 46 u. 94.

²⁾ Mit Ausnahme des Amtes Reckenberg.

Jahre 1811 beginnen und die endgültige Organisation der Departements vorbereiten sollte. Der Vorsitz in dieser Kommission wurde dem Marschall Davoust als Generalgouverneur übertragen; unter ihm hatte der Staatsrath Graf von Chaban die Verwaltung des Innern und der Finanzen, der Staatsrath Chevalier Faure die des Gerichtswesens zu organisiren. Die Dauer dieser Kommission, die zunächst nur bis zum 1. Juli 1811 in Aussicht genommen war, wurde bis zum 1. Januar 1812 verlängert. Gleichwohl wurde schon am 4. Juli 1811 die Organisation der hanseatischen Departements unter einem gemeinsamen Generalgouverneur verfügt. Die Verwaltung unterschied sich in ihrem Organismus wenig von der westfälischen. Bereits im März 1811 hatten die neuernannten Präfekten ihre Ämter angetreten. Für das Ober-Emsdepartement war Karl Ludwig Wilhelm von Keverberg dazu ernannt. Die erste Arbeit der Präfekten war die Vorbereitung der Untertheilung der Departements in Arrondissements, der Arrondissements in Kantone und Kommunen. Vielfach flüchtig und ohne Rücksicht auf die bestehenden Bedürfnisse und historischen Verhältnisse entworfen erfolgte die Territorialeintheilung durch das Organisationsdekret vom 4. Juli 1811.

Das Ober-Emsdepartement mit der Hauptstadt Osnabrück zerfiel in vier Arrondissements: Osnabrück, Minden, Quakenbrück und Lingen, diese wieder in zusammen 41 Kantone und 101 Mairien. Den Arrondissements standen die Unterpräfekten vor, den Kantonen die später eingeführten Kantonpräsidenten¹⁾ und den Kommunen die Maires.

Der Chef des Ober-Emsdepartements war der Präfekt von Keverberg. Sein Bureau zerfiel neben dem Generalsekretariat in vier Abtheilungen: allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen und Finanzen, Militär und Konskription und Polizei und Generalstatistik.²⁾ Daneben stand ein Präfekturrath von 5 Mitgliedern (Struckmann, von Ostmann, von Reichmeister, Reinhartz und von dem Bussche) und ein aus 24 Mitgliedern zusammengesetzter Departementsrath. Außerdem befanden sich zu Osnabrück die verschiedenen Departementalbehörden für die Finanzen, die Direktion der direkten Steuern, für Enregistrement und Domänen, Brücken und Straßen, Bergamt, Vereinigte Rechte (*Regie de droits réunis*), der Douanen, der Forsten und Gewässer, Post, Lotterie u. a. m. — Als Unterpräfekt für das Arrondissement Osnabrück war Saillard berufen, neben ihm ein aus 10 Mitgliedern bestehender Arrondissementsrath.

¹⁾ Thimme Bd. II S. 617 sagt: „Kantonmaires sind in den hanseatischen Departements nicht eingeführt worden“. Das Statistische Jahrbuch des Ober-Emsdepartements für 1812 führt solche auch nicht auf, wohl aber enthält das für 1813 die Liste der inzwischen ernannten Kantonpräsidenten, die von 5 Kantonen abgesehen zugleich die Maires der betreffenden Orte waren.

²⁾ Eine genaue Darstellung der einzelnen französischen Verwaltungszweige findet sich bei Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren, III S. 1 ff.

Die Gerichtsverfassung entsprach fast vollkommen der westfälischen. Jeder Kanton erhielt ein Friedensgericht, jedes Arrondissement ein Tribunal erster Instanz und das Departement ein Geschworenengericht unter dem Namen eines Assisenhofes, der in der Regel alle drei Monate zusammentrat und dessen Richter das betreffende Tribunal erster Instanz stellte. Die Appellationen regelten sich durch Verweisung vor ein anderes Tribunal erster Instanz oder vor den kaiserlichen Gerichtshof in Hamburg.

Was nun die territoriale Vertheilung des Fürstenthums Osnabrück innerhalb des Ober-Emsdepartements betrifft, so fiel der Haupttheil des Landes in das Arrondissement Osnabrück, kleinere Theile gehörten zu Lingen und Quakenbrück, während das Arrondissement Minden nur aus westfälischen Bestandtheilen sich zusammensetzte. Zu Osnabrück gehörten 12 Kantone und 31 Mairien. Davon waren 9 Kantone osnabrücker Gebiet, nämlich Osnabrück Stadt, Osnabrück *extra muros*, Osnabrück Land, Iburg, Bramsche, Osterkappeln, Melle, Essen und Dissen. Die Mairien und Kirchspiele Glandorf und Laer gehörten zu den münsterschen Kantonen Ostbevern und Versmold desselben Arrondissements. Zum Arrondissement Lingen war der umfangreiche Kanton Fürstenau mit 8 Kirchspielen gelegt und zu Quakenbrück die Kantone Vörden, Ankum und Quakenbrück. Das Gebiet des früheren Hochstifts vertheilte sich also auf 15 Kantone und zerfiel weiter in 54 Mairien, welche sich mit den 54 Kirchspielen deckten.¹⁾

Die einzigen Behörden, zu deren Umgestaltung die Herrschaft der Fremden nicht Zeit gefunden hatten, waren die geistlichen. Diese blieben vielmehr im Allgemeinen bestehen: der Weihbischof von Gruben, das Generalvikariat und die von Hannover eingerichtete Geistliche Interimistische Kommission für die Katholiken, das Konsistorium für die Evangelischen. Nur mit der geistlichen Gerichtsbarkeit war inzwischen vollständig aufgeräumt worden — das Officialat war ausgestorben — und die Führung der Zivilstandsregister wurde durch die französische Verwaltung den Geistlichen abgenommen und den Maires übertragen.

Die einzelnen Zweige der französischen Verwaltung waren aber noch nicht vollkommen durchgeführt, manche Gebiete noch nicht einmal in Angriff genommen, als der Zusammenbruch der Fremdherrschaft erfolgte und die hanseatischen Departements, die am meisten unter dem Drucke des fremden Jochs gelitten haben, befreite.

¹⁾ Das Nähere über diese Eintheilung findet sich im *Annuaire statistique du département de l'Ems supérieur* für 1812 und 1813; kürzer, aber sehr übersichtlich bei v. Düring, Ortschaftsverzeichnis des ehemaligen Hochstifts Osnabrück, Osnabrücker Mittheilungen XXI S. 47 u. 94.

VII. Osnabrück als hannoversche Provinz.

1. Die provisorische Regierungskommission. Die Einrichtung der Justiz- und Ämterverfassung.

Als 1813 der deutsche Boden von der Herrschaft der Feinde befreit worden war, fiel das Fürstenthum Osnabrück, durch die Fremdherrschaft von den hannoverschen Landen vollständig getrennt, von selbst wieder an das Kurfürstenthum zurück.¹⁾ Die Wiedereinrichtung der rechtmäßigen Regierung erfolgte nicht auf einmal und gleichmäßig in den einzelnen Landestheilen des hannoverschen Staates, weil auch die Entfernung der Fremden nicht überall zu gleicher Zeit von statten ging. Was in Stade schon im März 1813 möglich war, gestatteten die Umstände in Lüneburg und Hannover erst im Oktober, in Hildesheim und Osnabrück gar erst im November 1813: die Einsetzung **provisorischer Regierungskommissionen**, denen unter Aufsicht des Kabinetministeriums — bestehend aus von der Decken und von Bremer — die Anordnung der ersten und dringendsten Maßnahmen anvertraut wurde.

Unterm 9. November 1813 wurde die **provisorische Regierungskommission** für das Fürstenthum Osnabrück eingerichtet und als deren Mitglieder der Oberappellationsrath von Stralenheim aus Celle und aus Osnabrück der Kammerherr Florenz Ostmann von der Leye und der Stadtsekretär Johann Gerhard Struckmann ernannt. Dem langjährigen Chef der vormaligen osnabrücker Regierung, dem Geheimen Rathe von dem Bussche, wurde die Einrichtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Umstände noch nicht gestatteten, im Fürstenthum Osnabrück sofort die vorige, von der rechtmäßigen Landesherrschaft sanktionirte Verfassung vollständig wiederherzustellen. Schon am 16. November trat die Regierungskommission unter Stralenheims

¹⁾ Das Fürstenthum Osnabrück erlitt jedoch wenig später gegen seinen bisherigen Umfang folgende Verminderungen: Durch Patent vom 28. Oktober 1815 wurde das ganze Amt Reckenberg an Preußen abgetreten und durch Patent vom 5. Mai 1817 eine Vereinbarung mit Oldenburg wegen Abtretung eines Landstriches und Ordnung der Territorial-Zugehörigkeit der Kirchspiele Damme, Neuenkirchen, Goldenstedt und Twistringen zur Durchführung gebracht. Damals wurden an Oldenburg abgetreten fast die ganzen Kirchspiele Goldenstedt und Damme und ein Theil des Kirchspiels Neuenkirchen. Zu Hannover kamen vom Kirchspiel Twistringen und der zu Goldenstedt gehörigen Bauerschaft Rüßen rechts der Hunte abgesehen vom Kirchspiel Damme die Ortschaften Hinnenkamp und Ahe und vom Kirchspiel Neuenkirchen der an der westlichen Seite der von Vörden nach Gehrde führenden Straße liegende Antheil der Bauerschaft Neuenkirchen und die Abtheilung Leuchtenberg; die Bauerschaft Hörsten mit Ausschluß der Abtheilungen Wahde und Harrighausen, ein Theil der Bauerschaft Bieste, endlich die Bauerschaft Kleinen Drehle.

Vorsitz zusammen. Eine besondere Dienstanweisung hat sie nicht erhalten. Sie war angewiesen, sich nach der allgemeinen Instruktion zu richten, die der Graf Münster unterm 30. März 1813 von London herübergesandt hatte und nach dem Nachtrage, den das Kabinetministerium unterm 30. Oktober hinzugefügt hatte.

Der Hauptgrundsatz jener Instruktion des Grafen Münster war der: „Die rechtliche Nullität der gegen alles Völkerrecht verfügten Inkorporationen deutscher Provinzen mit Frankreich oder Westfalen hat die Illegalität der vom Feinde getroffenen Einrichtungen zur Folge.“ Gleichwohl sollten die Behörden bei Einführung der alten Ordnung Modifikationen eintreten lassen, welche das Wohl der Unterthanen erforderten. Eine erste Folge der Rückkehr der alten Ordnung werde die sein müssen, daß die königlichen Beamten sich auf ihre unter der gesetzmäßigen Regierung bekleideten Posten zurückbegäben und daß die französischen Autoritäten aufgehoben würden. Die Umformung der Gerichtshöfe auf den alten Fuß und die Aufhebung des vom Feinde eingeführten Gesetzbuches solle mit gehöriger Vorsicht bewerkstelligt werden. Die Domänenverschenkungen und -Veräußerungen seien als null und nichtig zu betrachten.

In Osnabrück war die der Regierungskommission gestellte Aufgabe schwieriger als in den alten Landestheilen des Kurstaates. Dort war die alte den Beamten bekannte Verfassung lediglich wiederherzustellen. In Osnabrück aber hatte die vormalige Organisationskommission unter Arnswaldt nach kaum halbjähriger Thätigkeit im Mai 1803 vor der französischen Okkupation weichen und ein unvollkommenes Werk zurücklassen müssen. Die Fäden, an die man jetzt hätte anknüpfen können, waren durch die Fremdherrschaft fast alle zerrissen. Es galt also hier nicht einfach eine alte Verfassung wiederherzustellen, sondern die frühere Thätigkeit Arnswaldts unter ganz neuen Verhältnissen fortzusetzen: zwar schonend zurückzugreifen auf die alte osnabrücker Verfassung, aber sie gleichzeitig umzuformen und in Übereinstimmung zu bringen mit den Einrichtungen der übrigen hannoverschen Landestheile. Dabei mußte gerade in Osnabrück mit um so größerer Vorsicht vorgegangen werden, als hier mehr wie anderswo durch Vermischung der Verwaltung mit benachbarten Provinzen eine vollkommene Umwälzung aller früheren Einrichtungen und die größte Verwirrung hervorgerufen worden war. Eine sofortige Zurückführung auf die bis 1807 bestandene Einrichtung würde die Verwirrung lediglich vergrößert haben.

Eine Rücksicht dieser Art veranlaßte denn auch die Regierungskommission gleich bei der ersten Organisation des eigenen Kollegiums in Ansehung der vielfachen Berührung ihrer Thätigkeit mit der bisherigen Präfektur nicht etwa lediglich die früheren Beamten anzustellen, sondern gerade solche der aufgehobenen Präfektur zu übernehmen. Das waren der Registrator Rum-

schöttel als Gehülfe für den mit der Wahrnehmung der Archivgeschäfte wiederum beauftragten früheren Archivar Wedekind und die bisherigen Präfekturbeamten Rose und Linke, welche die Finanzsachen und das Verpflegungswesen zu bearbeiten hatten. Als dann nach einigen Monaten Rose und Rumschöttel abgegangen waren, bestand die provisorische Regierungskommission von den drei Oberbeamten abgesehen¹⁾ aus den Regierungssekretären Buch und Linke, dem vormaligen Präfektursekretär Hartung als Registrator, drei Kopisten, einem Pedell und einem Aufwärter.

Die dringendste Arbeit, von welcher die Kommission sofort nach ihrem Zusammentritt in Anspruch genommen wurde, war die Verpflegung der russischen Truppen, des Armeekorps des Generals von Benskendorf. Erst als dieses abgezogen war, vermochte sie sich ihren eigentlichen Verwaltungsausgaben zuzuwenden.

Hier war es in erster Linie die durch die Fremdherrschaft von Grund aus umgeänderte Justizpflege, welche man in die alten Bahnen zurückzuführen wünschte. Um für die nothwendigen Erwägungen Zeit zu gewinnen, ließ man die Friedensgerichte zunächst bestehen und veranlaßte nur die bisherigen Ziviltribunale zu Osnabrück und Quakenbrück einstweilen Ferien zu machen. Dann trat man in die Berathungen über die Neuordnung der Justizpflege ein. Das Kabinetministerium gab hierfür im Allgemeinen die Anleitung einer Wiedereinrichtung der vormaligen Land- und Justizkanzlei aber als reines Obergericht unter Wegfall jeder konkurrenten Gerichtsbarkeit mit den Untergerichten, vor allem aber unter Beschränkung allein auf die Rechtsprechung.

Wir erinnern uns, daß die Land- und Justizkanzlei zugleich ein Regierungskollegium war und von den Zeiten Ernst Augusts *I.* her den ihr zugemessenen Kreis der Geschäfte noch bedeutend erweitert hatte. Sollte daher die Justizkanzlei allein auf die Rechtsprechung beschränkt werden, so mußten folgende Gegenstände ihrer Kompetenz entzogen werden: alle Landespolizeiangelegenheiten, die Direktion des Steuerwesens, die Aufsicht über die öffentlichen Kassen, die Verteidigung der Beamten, die Landtags- und Landrathsangelegenheiten, die Landesgrenzsachen, Markentheilungsachen, Beschwerden über Beamte, Jagdangelegenheiten und Lehnsachen, soweit bei allen diesen letzteren Gegenständen nicht etwa Streitigkeiten zu entscheiden waren. Die Regierungskommission erklärte im Stande zu sein, die unmittelbare Besorgung dieser Angelegenheiten vorerst mit zu übernehmen. Gleichwohl schlug die Kommission eine Vermehrung der Rathsstellen der Justizkanzlei vor. Denn wenngleich durch das Aufhören der Konkurrenz in unterster Instanz und durch den Wegfall der Regierungsgeschäfte eine Verminderung der Ar-

¹⁾ Für die Zeit vom August bis Mitte Oktober 1814 war Stralenheim als Arbeitshülfe in das Ministerium nach Hannover berufen; er kehrte dann nach Osnabrück zurück.

beiten eintreten mußte, so hatten es doch andererseits gerade die früheren verschiedensten Geschäfte veranlaßt, daß die Kanzlei die Justiz nicht mit der nothwendigen Schnelligkeit und Gründlichkeit behandeln konnte. Eben dadurch war es ein altherkömmlicher Gebrauch geworden, daß in vielen, ja in den meisten Sachen die Akten zur Entscheidung an auswärtige Rechtsgelehrte und Fakultäten verschickt wurden. Dadurch erhielten zwar die Mitglieder der Kanzlei eine merkliche Erleichterung ihrer Geschäfte, aber die Rechtsprechung wurde verschleppt und vertheuert und das Recht selbst bei den abweichenden Ansichten der Fakultäten unsicher gemacht. Um diesem Mißbrauche für die Folge vorzubeugen, schlug die Kommission eine Besetzung der Kanzlei mit 6 Räthen vor.

Gleichzeitig mit der Neueinrichtung der Justizkanzlei mußte auch eine Regelung der sonstigen Rechtspflege stattfinden. Das vormalige Offizialatgericht war in der Zwischenzeit ausgestorben und da unter den veränderten Verhältnissen kein Grund vorlag, dieses landesherrliche geistliche Gericht wieder einzurichten, so schlug die Regierungskommission vor, die konkurrirende weltliche Gerichtsbarkeit des Offizials an die Untergerichte bzw. an die Kanzlei und die Gerichtsbarkeit in katholischen Kirchen- und Schulsachen an die von der Organisationskommission unterm 2. Dezember 1802 eingerichtete und vorläufig zu bestätigende Geistliche interimistische Kommission zu übertragen. In derselben Rücksicht mußte dann auch das evangelische Konsistorium wieder vollzählig eingerichtet werden.

Eine schwierigere Aufgabe war die Regelung der unteren Gerichtsbarkeit. Hier stand man vor der Frage, ob es rathsam sei, die Gogerichte in der früheren Verfassung wiederherzustellen, oder ob sie — wie das in den übrigen hannoverschen Provinzen mit den Niedergerichten der Fall war — mit den Ämtern zu verbinden seien. In Osnabrück war die untere Justiz von jeher von der Verwaltung getrennt gewesen, in Hannover war sie mit ihr vereinigt. Die Gleichmachung mußte für Osnabrück einen Rückschritt bedeuten. Trotzdem sprach sich die Kommission, in der zwei Osnabrücker saßen, dafür aus. Zwar verkannte sie vom rein theoretischen Standpunkte aus die erheblichen Bedenken nicht, die sich gegen eine Verbindung der Rechtsprechung mit der Verwaltung geltend machen ließen. Sie sprach sich aber andererseits als so überzeugt aus von den segensreichen Wirkungen der hannoverschen Einrichtung, von der Einheit aller Verfügungen, von der milden Rücksicht, die der Verwaltungsrichter dem wahrhaft Hilfsbedürftigen angedeihen lassen konnte, daß sie kein Bedenken trug, in praktischer Hinsicht der hannoverschen Amtsverfassung umso mehr den Vorzug zu geben, als auch die frühere Organisationskommission dies Ziel im Auge hatte und als später mit der Vereinigung der Ämter Wittlage und Hunteburg ein guter Anfang gemacht worden war.

Die Kommission war weiter der Meinung, daß, da man nun einmal beim Organisiren war und auch die Beamtenschaft endlich über ihr zukünftiges Schicksal vergewissert werden mußte, daß die Einrichtung der künftigen Amtsverfassung auch alsbald endgültig in Angriff zu nehmen sei. Sie kam bei dieser Gelegenheit auf einen Plan zurück, den auch Arnswaldt bereits verfolgt hatte: auf eine Theilung der größeren Ämter Fürstenau und Iburg. Auf Arnswaldts Bericht hatte damals der König die Errichtung zweier neuer Ämter Bersenbrück und Osnabrück bereits genehmigt.¹⁾ Für Fürstenau war die Theilung schwieriger, da dort drei Gogerichtsbezirke passend zu zerlegen waren, wozu die Kommission erst noch weitere Erfahrung zu sammeln wünschte. Die Theilung von Iburg aber in zwei Ämter brachte sie als sofort durchführbar beim Kabinetministerium in Antrag. Nach ihrem Vorschlage sollten dann die Drost, Rentmeister und Gografen in allen Ämtern mit Ausnahme von Fürstenau die Weisung erhalten, ähnlich wie in dem schon 1805 auf hannoverschen Fuß eingerichteten Amte Wittlage-Hunteburg in allen Amtsangelegenheiten mit Ausnahme der den Rentmeistern ausschließlich zu belassenden Rechnungsführung kollegialisch zu verfahren.

Das Kabinetministerium stimmte den Vorschlägen der Regierungskommission vollkommen zu und erwirkte hierfür und für die nothwendigen Ernennungen die Genehmigung des Prinzregenten, die unterm 31. März 1814 erfolgte.

Unterm 14. April 1814 hat dann die Regierungskommission die neue zum Theil nur provisorische Ordnung durch ein Publikandum „wegen vorläufiger Organisation des Justizwesens und der Ämterverfassung im Fürstenthum Osnabrück“ öffentlich bekannt gemacht. Dadurch wurden die Justizkanzlei sowie die sämmtlichen Untergerichte vom 2. Mai 1814 an wiederhergestellt, die Wirksamkeit der Tribunale und Friedensgerichte hörte auf.

Die vormalige Land- und Justizkanzlei erhielt die Bezeichnung: „Königlich Großbritannische Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgsche **Justizkanzlei des Fürstenthums Osnabrück**“. Ihre frühere Konkurrenz mit den Untergerichten fiel weg, sie blieb erste Instanz nur für die Exempten und wurde im Übrigen lediglich das Obergericht zweiter Instanz und die entscheidende und leitende Kriminalbehörde. Die von der vormaligen Land- und Justizkanzlei verwalteten Regierungsgeschäfte wurden vorläufig der Regierungskommission übertragen.

Das während der Fremdherrschaft, wie erwähnt, ausgestorbene Offizialatgericht wurde nicht wieder eingerichtet, also endgültig aufgehoben. Die ihm am 2. Dezember 1802 provisorisch übertragene katholische geistliche Zivilgerichtsbarkeit wurde nun gleichfalls vorläufig der einstweilen bestätigten

¹⁾ Vgl. oben S. 87.

„**Interimistischen Kommission in katholischen geistlichen Kirchen- und Schulsachen**“ zugewiesen.

In Ansehung der **Ämter und Gogerichte** wurde bestimmt, daß es zunächst bei der bisherigen Anzahl der Gogerichte sein Bewenden haben sollte. Es wurden aber die Drost, Rentmeister, Gografen oder Richter und die Amtschreiber angewiesen, künftig alle Offizialsachen d. h. alle Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme der den Rentmeistern ausschließlich verbleibenden Rechnungsführung, gemeinschaftlich zu behandeln. Die Untergerichte erhielten von den Exemptionen abgesehen ausschließlich die erste Instanz in allen bürgerlichen Streitigkeiten und hatten unter Leitung der Justizkanzlei die Untersuchungen in Kriminalsachen zu führen. Das Amt Iburg wurde getheilt: zum neuen Amte Iburg gehörte der vormalige iburger Gobe-zirk¹⁾, das neue Amt Osnabrück wurde aus dem vormaligen Obergografenbezirk²⁾ gebildet unter gleichzeitiger Beseitigung der in der früheren Verfassung begründeten Vorrechte des Obergogerichts vor anderen Gogerichten.

Die **Gerichtbarkeit der Stadt Osnabrück** wurde vom 2. Mai an wiederhergestellt. Da aber über die Einsetzung des Magistrats, von dem sie früher ausgeübt worden war, noch keine näheren Bestimmungen getroffen waren, so wurde zunächst eine aus dem Richter *Dr.* Stüve, dem Stadtsyndikus *Dr.* Kemper und dem Richter *Dr.* Ehmsen zusammengesetzte Kommission mit der Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit beauftragt.

Diese Bestimmungen des Publikandums traten am 2. Mai 1814 in Kraft, an welchem Tage die Behörden von der Regierungskommission wieder eingerichtet wurden.

Zum Direktor der **Justizkanzlei** wurde der vormalige älteste Kanzleirath *Dr.* Friedrich Wilhelm Dyckhoff, der während der westfälischen und französischen Zeit Tribunalrichter gewesen war, ernannt; zu Kanzleiräthen Herbot Sigmund Ludwig von Bar³⁾, Heinrich August Vezin⁴⁾, Heinrich Adolf Lehzen⁵⁾, *Dr.* Karl Ludwig Balcke⁶⁾ und Ernst von Reichmeister.⁶⁾

Von den geistlichen Behörden war das bischöfliche **Vikariat**, aus dem Weihbischof von Gruben, zwei bis vier Assessoren und einem Sekretär bestehend, auch während der Fremdherrschaft unverändert erhalten geblieben.

Da von der **Geistlichen interimistischen Kommission** nach Absterben der übrigen nur noch der weltliche Rath *Dr.* August Bernhard Dorf-

¹⁾ Die Kirchspiele Iburg, Glane, Hagen, Ösede, Glandorf, Dissen, Hilter, Laer und Borgloh.

²⁾ Die 4 osnabrücker Kirchspiele außerhalb der Stadt, ferner die Kirchspiele Wallenhorst, Rulle, Schledehausen, Belm, Bissendorf und Holte.

³⁾ Vormaliger Kanzleirath und dann westfälischer Präsident des Tribunals.

⁴⁾ Vormaliger Kanzleirath, dann westfälischer und französischer Tribunalrichter.

⁵⁾ Vormaliger Vicepräsident des Tribunals.

⁶⁾ Vorher Tribunalrichter.

müller am Leben war, so wurde der vom Weihbischof von Gruben während der französischen Okkupation angestellte Pastor Pieper von St. Johann bestätigt und der Kanonikus Kamps neu ernannt. Die Kommission bildete schon damals thatsächlich und erhielt auch wenig später die Bezeichnung als Königlich Hannoversches **Katholisches Konsistorium**, welches aus einem weltlichen Rath (Dorf Müller) als Vorsitzenden, zwei geistlichen Rätthen, einem Sekretär und einem Pedell bestand.

An die Spitze des **Evangelischen Konsistoriums** wurde der Kanzleirath von Bar¹⁾ nebenamtlich als Direktor berufen; als Rath der Garnisonprediger Albrecht Friedrich Ludolf Lasius. Die zweite Rathstelle blieb zunächst noch unbesetzt, sie wurde später dem Superintendenten Christoph Karl Mertens übertragen.²⁾

Die Gleichstellung der osnabrücker Ämter mit den althannoverschen war durch das obige Publikandum zwar noch nicht vollkommen bewirkt worden; in Ansehung der Domänenverwaltung waren sie nicht der hannoverschen Kammer³⁾, sondern zunächst der Regierungskommission und später der Regierung unterstellt. Der Umfang und die Behandlung der Amtsgeschäfte aber wurde alsbald mit Ausnahme des Amtes Fürstenau ganz auf hannoverschen Fuß eingerichtet. Die Kompetenz der Gografen oder Richter als solcher hörte auf. Die Rechtsprechung erfolgte nach dem hannoverschen Verfahren und die übrigens schon 1720 durch Ernst August II. eingeführte kalenbergische Kanzleiordnung und die Kriminalinstruktion galten als Gesetz. Die zunächst ausgesetzte Theilung des Amtes Fürstenau erfolgte drei Jahre später, nachdem sie durch ein Reskript des Prinzregenten vom 7. März 1817 genehmigt worden war. Zum Amte Fürstenau wurden die Stadt und das Kirchspiel Fürstenau gelegt und die Kirchspiele Schwagstorf, Voltlage, Berge, Bippen, Neuenkirchen, Üffeln und Merzen, zu dem neuen Amte Bersenbrück aber Quakenbrück, Ankum, Alfhausen, Bersenbrück, Badbergen und Menslage. Mit Rücksicht auf Quakenbrück als uralten Sitz eines Gogerichts und wegen der Entlegenheit vom neuen Amtssitze wurde der bisherige Richter für die Justizverwaltung in dem früheren Gografenbezirke als blos zu diesem Zwecke bestimmter Beamter beibehalten. Die Verwaltung der Kriminaljustiz, also die Untersuchungen in den beiden Ämtern, wurde aber lediglich den Beamten in Fürstenau übertragen; den Beamten in Bersenbrück und dem Richter in

¹⁾ v. Bars Nachfolger wurde 1816 Lehzen.

²⁾ Am Ende dieses Zeitraums wurde durch Verordnung vom 17. April 1866 über dem Konsistorium das Landeskonsistorium in Hannover errichtet, als oberste Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche.

³⁾ Die Überweisung an die Kammer erfolgte erst 1818. Vgl. darüber den folgenden Abschnitt S. 112.

Quakenbrück verblieb nur der erste Angriff und die erste unaufschiebbare Untersuchung.

Demnach zerfiel das Fürstenthum Osnabrück in die 7 Ämter Iburg, Osnabrück, Grönenberg (Melle), Wittlage-Hunteburg, Vörden, Bersenbrück und Fürstenau. Diese Ämtereinteilung hat bis zur Einführung der preußischen Kreisordnung Bestand gehabt. Zwar wurde durch das Gesetz vom 7. August 1852 gleichzeitig mit der Neuordnung der Gerichtsverfassung eine veränderte Ämtereinteilung des Königreichs vom 1. Oktober 1852 ab angeordnet, nach welcher nur die Ämter Vörden zu Malgarten und Fürstenau in ihrem Umfange bestehen blieben, die übrigen fünf aber in je zwei Ämter zerlegt wurden, nämlich Iburg in Iburg und Dissen zu Iburg, Osnabrück in Osnabrück und Schleddehausen zu Osnabrück, Grönenberg in Melle und Grönenberg zu Melle, Wittlage-Hunteburg in Wittlage und Hunteburg zu Wittlage und Bersenbrück in Bersenbrück und Quakenbrück.¹⁾ Einige Jahre darauf, durch die Verordnung vom 27. März 1859, wurden jedoch die alten sieben Ämter wiederhergestellt.

Eine vollständige Änderung in der Ämter- und Justizverfassung, eine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und damit eine Wiederherstellung dessen, was in Osnabrück schon früher bestanden hatte, wurde später durch die Gesetze vom 5. September 1848 und 8. November 1850 eingeführt. Die bisherigen Ämter blieben als reine Verwaltungsämter bestehen, daneben aber wurden seit dem 1. Oktober 1852 besondere **Amtsgerichte** gebildet und zwar für das Fürstenthum Osnabrück zu Bersenbrück, Fürstenau, Iburg, Malgarten, Melle, Osnabrück, Quakenbrück und Wittlage. Die Justizkanzlei in Osnabrück wurde aufgehoben und ein **Obergericht** eingeführt. — Die übrigen Landestheile des Landdrosteibezirks, die Amtsgerichte zu Bentheim und Neuenhaus, zu Lingen und Freren und zu Aschendorf, Haselünne, Sögel, Meppen und Papenburg wurden dem Gesammtobergericht in Meppen unterstellt.

2. Die Verwaltung der Domänen und des Klostergrundes.

Zu den allerersten Maßnahmen der Regierungskommission gehörte die Wiedereinrichtung der früheren Verwaltung der Domänen und der säkularisirten geistlichen Güter. Hier hatte die Fremdherrschaft mit der größten Rücksichtslosigkeit gewaltet. Durch die nunmehr wirkungslosen²⁾ Verkäufe

¹⁾ Über die Vertheilung der Kirchspiele auf diese Ämter vgl. v. Düring, Ortschaftsverzeichnis des ehemaligen Hochstifts Osnabrück, Mitthl. des Hist. Ver. XXI S. 96.

²⁾ Die von der westfälischen und französischen Regierung vorgenommenen Verkäufe wurden als von einer usurpirten Gewalt herrührend nach den Grundsätzen bei Völkerrechts

und Verschenkungen waren die alten Domänen sowohl, wie das säkularisirte geistliche Gut zerstückelt und verzettelt und später zum Theil zum Besten der Amortisationskasse verwaltet worden, aus der die Donatarien ihre jährlichen Renten erhoben. Durch solche Veränderungen war eine vollständige Verwirrung entstanden und die einzelnen Theile der Güter und Einkünfte zerrissen. Hier war es die schwierige Aufgabe der Regierungskommission, die von einander getrennten Theile wieder zu vereinigen, die Einkünfte zu sichern und die frühere Scheidung der alten Stiftsdomänen von den säkularisirten Gütern wiederherzustellen.

Für die Verwaltung dieser letzteren wurde daher schon Anfang Dezember 1813 die **General-Interims-Administrations-Kommission der säkularisirten geistlichen Güter** wiedereingerichtet. Von den im April 1803 ernannten Mitgliedern lebte nur noch der Syndikus Meyer, der Hofsekretär *Dr. Wedekind* war später dazu verordnet worden. Ihm wurde nunmehr die Kassenführung übertragen und als drittes Mitglied der Kommission der Amtschreiber Eisendecker aus Quakenbrück ernannt. Ihnen unterstanden wie früher die Spezialadministratoren, einer für Iburg und Ösede, einer für Bersenbrück und einer für Rulle und Malgarten; vier Administratoren für die Güter des Domkapitels und der osnabrücker Klöster, je einer für die des Stiftes Quakenbrück und der Kommenden Lage und St. Georg-Osnabrück.

Mit der vorläufigen Verwaltung der **alten Domänen**, also derjenigen Güter, welche dem jedesmaligen Bischöfe als Landesherrn zustanden, beauftragte die Regierungskommission schon zwei Tage nach ihrem Zusammentritt, am 18. November, den Regierungssekretär Buch. Ihm wurden die gesammten Domanalgeschäfte unter Aufsicht seiner Auftraggeber übertragen. Es war dies die **Provisorische Verwaltungskommission der alten Osnabrücker Domänen.**¹⁾ Nach Aufhebung der Regierungskommission 1816 wurde der dann eingerichteten Regierung aufgegeben, sich der in ihren Ge-

von der hannoverschen Regierung als null und nichtig angesehen; ebenso die von den Kolonen und Zensiten etwa geschlossenen Ablösungsverträge. Die Folge war, daß die Käufer der Grundstücke diese in demselben Zustande, worin sie sich zur Zeit des Ankaufs befanden, wieder abzuliefern, also etwaige Verschlechterungen zu vergüten hatten. Andererseits wurden die Verbesserungen und die Kosten baulicher Instandhaltung ersetzt. Überhaupt bestand das Bestreben einer wohlwollenden Behandlung dieser Fragen von Fall zu Fall.

¹⁾ Die Regierungskommission hatte Buch anfangs auch die Verwaltung der Allodialgüter übertragen; das Kabinetministerium aber hatte inzwischen anderweitig darüber verfügt, weshalb Buch auf die alten Domänen und zwar einschließlich der dazugehörigen Petersburg beschränkt wurde. — Gleichzeitig war übrigens der Hofsekretär *Dr. Wedekind* darum eingekommen, daß ihm die Verwaltung des Schlosses und der Petersburg wieder übertragen werde, die, dem vormaligen Hofmarschallamte unterstellt, ihm auch von der Westfälischen Regierung belassen worden war. Sein Antrag wurde indessen abgelehnt.

schäftskreis fallenden Kameralangelegenheiten bis zur späteren Überweisung an die Kammer in Hannover anzunehmen.¹⁾

Eine dritte Art von Domänen waren diejenigen Güter, welche von den vormaligen Bischöfen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg erworben und nach deren Absterben dem Kurhause angefallen waren: die sogenannten, vormalig vom Oberaufseheramt verwalteten **Allodialgüter**. Die Aufsicht über diese Domänen wurde durch ein Publikandum vom 23. November 1813 dem Landdrosten a. D. von dem Bussche-Ippenburg²⁾ zu Iburg wieder übertragen und zwar unter unmittelbarer Oberaufsicht der Kammer in Hannover.³⁾ Es waren das das Gut Palsterkamp, die Mühle zu Laer, die Saline Rothenfelde, das Schloß zu Osnabrück und obwohl eigentlich nicht hierher gehörig die Güter Scheventorf, Schleppenburg und Vinkenburg.⁴⁾ Zum Rechnungsführer wurde der Hofsekretär Wedekind ernannt. Nach Busches am 16. März 1816 erfolgtem Tode wurde ein neuer Oberaufseher nicht wieder ernannt. Die Schloßgebäude und Gärten wurden dem Oberhofbau- und Gartendepartement in Hannover unterstellt und die Möbel des Schlosses dem Oberhofmarschallamt überliefert. Die Verwaltung der übrigen Allodialgüter wurde vorbildlich für die spätere endgültige Regelung der gesammten osnabrücker Domänialverwaltung der Kammer in Hannover und unter ihrer Aufsicht den Beamten in Iburg übertragen.⁵⁾ Demnach wurde auch die Allodialhauptkasse am 1. Mai 1818 aufgehoben.

Die endgültige Regelung der osnabrücker Domänialverwaltung erfolgte 1818 in Übereinstimmung mit derjenigen der alten Provinzen durch ihre Überweisung an die selbständig neben dem Ministerium stehende **Königliche Kammer** in Hannover. Den Zeitpunkt für die Übernahme durch die Kammer setzte das Ministerium auf den 1. Juli 1818 fest. Aber nicht nur die alten osnabrücker Domänen wurden der Verwaltung der Kammer unterstellt, sondern auch ein Theil der säkularisirten geistlichen Güter, insofern nämlich das gesammte eingezogene Vermögen des vormaligen Domkapitels⁶⁾ zu den Domänen geschlagen wurde. Bei dieser Entschliebung hat übrigens der Prinzregent unter Berücksichtigung der damals in Rom geführten Verhandlungen den Vorbehalt gemacht, daß aus jenen Einkünften der Aufwand eines zu Osnabrück etwa zu errichtenden Bisthums und Domkapitels bestritten werden solle.⁷⁾

¹⁾ Verfügung v. 27. September 1816. St.-A. Hannover, *Hann.* 114, F 2 Nr. 1.

²⁾ Vgl. oben S. 26 Anm. 2.

³⁾ Vgl. oben S. 25.

⁴⁾ Vgl. oben S. 26 Anm. 1.

⁵⁾ Genehmigt Carlton House, 7. Mai 1816.

⁶⁾ Mit Ausnahme der darauf anzuweisenden Kultuskosten.

⁷⁾ Über die damals beginnenden Verhandlungen wegen Abschlusses einer Konvention mit der Kurie vgl. unten Abschnitt 7.

Die General-Interims-Administrationskommission der säkularisirten geistlichen Güter hatte die Verwaltung des domkapitularischen Vermögens in einer Weise geführt, daß sie leicht aus der übrigen Verwaltung herausgelöst werden konnte. Um es der Kammer zu ermöglichen, die domkapitularischen in allen Ämtern und selbst außerhalb der Grenzen des Fürstenthums zerstreut liegenden Güter je nach ihrer Belegenheit den osnabrücker Ämtern zur Spezialverwaltung zu überweisen, war in den letztverflossenen Monaten für jedes Amt ein besonderes und eingehendes Lagerbuch ausgearbeitet worden, worin sowohl die im Amte, als die im Auslande aber dem Amte zunächst belegenden Liegenschaften und Einkünfte verzeichnet waren. Auch wurde zuletzt eine sorgfältige Trennung der Einnahmen und Ausgaben des domkapitularischen Gutes von denen der übrigen säkularisirten Güter durch die Administrationskommission und den Hofrath Buch, letzteren als Vertreter des Domanialinteresses, vorbereitet. Mit dem 1. Juli 1818 konnte die Kammer die Verwaltung der osnabrücker alten und neuen Domänen übernehmen.

Bis zum Jahre 1823 wurde die Verwaltung der Domänen durch die neben dem Ministerium stehende Kammer geleitet, welche außer den Domanialgeschäften auch solche der Regiminal- und Polizeiverwaltung versah; bei der Behördenorganisation im Mai jenes Jahres wurde die Kammer aufgehoben und eine lediglich für die ökonomische Verwaltung des Domanialgutes bestimmte, unter dem Ministerium stehende Domänenkammer errichtet. Die unterste Verwaltung verblieb den Ämtern. Bei den damals eingerichteten Landdrosteien aber sollten Domänendeputationen gebildet werden, welche unter Aufsicht der Domänenkammer gewisse Gegenstände dieser Verwaltung selbständig zu erledigen, andere vorzubereiten hatten.¹⁾

Dieser Zustand blieb nur bis Ende 1838 bestehen. Vom 3. Januar 1839 an wurde die Domänenkammer aufgehoben, den Landdrosteien die Domanialangelegenheiten bis auf einige hoheitliche Befugnisse wieder entzogen und die gesammte Domänenverwaltung einer neuen Domänenkammer übertragen.²⁾ Nachdem dann auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1857 ein Komplex von Domanialgütern ausgeschieden worden war, um von den übrigen getrennt für Rechnung der Kronkasse verwaltet zu werden, wurde die Domänenkammer vom 1. Juli 1858 an aufgehoben. Die obere Verwaltung des ausgeschiedenen Komplexes wurde vom gleichen Zeitpunkte ab von dem Ministerium des Königlichen Hauses geführt, die der nicht ausgeschiedenen Domänen vom

¹⁾ Landdrosteireglement v. 18. April 1823, § 11—17; Verordnung betr. die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretende neue Domänenkammer vom 18. April 1823 und das Reglement über die künftige Verwaltung der Domanialeinkünfte.

²⁾ Verordnungen vom 28. Dezember 1838 und 8. März 1839.

Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, die örtliche Verwaltung verblieb den Ämtern.¹⁾

Wir sahen oben, wie 1818 der vom vormaligen osnabrücker Domkapitel herrührende Theil der säkularisirten geistlichen Güter von diesen abgezweigt und zu den Domänen gelegt worden war. Auch die bisherige provisorische Verwaltung des übrigen geistlichen Gutes erreichte mit demselben Zeitpunkte ihr Ende und damit die Thätigkeit der General-Interims-Administrationskommission. Durch ein landesherrliches Patent vom 8. Mai 1818 war die Errichtung einer allgemeinen Klosterkammer in Hannover verfügt worden, um dadurch die Güter der aufgehobenen Stifter und Klöster in den neuen Provinzen mit dem geistlichen Gute der älteren Provinzen zu vereinigen. Die gesammte Verwaltung sollte die Klosterkammer führen, welche unter Aufsicht des Kabinetministeriums und des in demselben eingerichteten Klosterdepartements stand.

Für Osnabrück erfolgte zunächst wegen der besonderen Aufsicht, welche die hiesigen säkularisirten Güter erforderten, eine Übergangsbestimmung. Am 13. Juli 1818 machte die Regierung in Osnabrück bekannt, daß unter Aufhebung der bisherigen General-Interims-Administrationskommission vom 1. August an die **Provinzial-Verwaltung der säkularisirten geistlichen Güter**, aus dem Regierungsrath Struckmann und dem Syndikus *Dr. Meyer* bestehend, in Wirksamkeit treten werde. Unter deren Leitung wurde die Verwaltung der nicht zu den Domänen geschlagenen geistlichen Güter gestellt. Die Spezialadministration der Güter des Stiftes Bersenbrück, des Klosters Natrup, der Kommende Lage und der nicht säkularisirten Fonds des Domkapitels und des Stiftes St. Johann sollte von den bisherigen Spezialadministratoren fortgesetzt werden. Die Spezialadministration der Güter des Stiftes St. Johann aber und der Klöster Iburg, Ösede, Malgarten, Rulle, Gertrudenberg und Marienstätte und der Kommende St. Georg nach der Belegenheit der Zubehörungen oder der Pflichtigen den betreffenden Ämtern überwiesen, mit der Ausnahme, daß die unbedeutenden Besitzungen im Amte Wittlage-Hunteburg dem Amte Osnabrück mitüberwiesen wurden. Für die Einnahmen wurde eine eigene Kasse eingerichtet, die Provinzialkasse der geistlichen Güter, deren Verwaltung dem Regierungssekretär Nieberg übertragen wurde.²⁾ In den Ämtern aber wurden die Register über die Einkünfte dieser Güter von denen der Domänen getrennt geführt.

Die Provinzial-Verwaltung der säkularisirten geistlichen Güter stand unter der Aufsicht der Klosterkammer. Es war ihr aber auch die Verwaltung

¹⁾ Verordnung vom 20. Juni 1858 und Domonialverwaltungsordnung vom 18. Dezember 1852.

²⁾ Die Einkünfte dieser Güter betragen damals 55 000 Thaler.

der nicht säkularisirten Fonds des Domkapitels und des Stiftes St. Johann übertragen worden. Diese nicht säkularisirten Fonds der beiden Stifter, welche vornehmlich für Jahresmessen, Memorien und für sonstige kirchliche Verrichtungen verwendet worden waren, sollten zunächst für diejenigen Ausgaben bestimmt bleiben, welche die künftige endgültige Organisation des Kultus an beiden Kirchen erfordern würde. Das Klosterdepartement des Kabinetministeriums hatte schon unterm 20. Juni 1818 bestimmt, daß die Regierung die Oberaufsicht über diese nicht säkularisirten milden Fonds nach wie vor führen solle und daß demnach die Provinzialverwaltung der säkularisirten geistlichen Güter über die Verwaltung dieser milden Fonds nicht an die Klosterkammer, sondern an die Königliche Regierung zu berichten habe. Dasselbe fand übrigens in Ansehung des Stiftes Bersenbrück und der Kommende Lage statt.

Der so geschaffene Übergang wurde 1824 und mit dem Zeitpunkte aufgehoben, als das Klosterdepartement des Kabinetministeriums die Überzeugung gewonnen hatte, daß die Klosterkammer eine genügende Kenntnis der osnabrücker Klosterfonds erworben habe, um auf gleiche Weise wie in den übrigen Provinzen des Königreichs auch in Osnabrück mit den klösterlichen Spezialrezepturen in unmittelbare Verbindung gesetzt zu werden. Mit dem 1. Juli 1824 wurde die Provinzialverwaltung der säkularisirten geistlichen Güter aufgehoben und die Verwaltung jener Güter einschließlich des schon 1786 säkularisirten Stiftes Bersenbrück der Klosterkammer übertragen. Ihr unterstanden unmittelbar die Klosterverwaltungen in den Ämtern. Nach und nach wurden diese vereinigt und der Sitz der Verwaltung nach Osnabrück verlegt. 1854 versah der Amtsassessor, spätere Klosteramtmann Reinecke die Geschäfte für Iburg und Osnabrück am letzteren Orte, durch Hinzufügung von Bersenbrück, Bentheim, Vörden und Grönenberg bildete sich thatsächlich ein seit 1868 den ganzen Bezirk umfassendes Klosteramt Osnabrück aus. Es wurde 1878 aufgehoben und mit der Klosterkammer in Hannover vereinigt. In Osnabrück blieb zur Wahrnehmung der unteren Verwaltungsgeschäfte ein Sekretär und die Klosterrezeptur.

Die oben erwähnten nichtsäkularisirten Fonds des Domkapitels und des Stiftes St. Johann wurden vom 1. Juli 1824 an von der osnabrücker Regierung oder richtiger von der nunmehrigen Landdrostei verwaltet. Jene Fonds der Domkirche und die vom früheren Domkapitel verwalteten frommen Stiftungen wurden erst 1858 nach erfolgter Ausstattung des bischöflichen Stuhles dem neuen Bischöfe *Dr. Paulus Melchers* unter Vorbehalt landesherrlicher Oberaufsicht zur Verwaltung abgetreten.

3. Die Aufhebung der Regierungs-Kommission; die Provinzialregierung; die Landdrostei.

Noch bevor die obigen wichtigen Verwaltungseinrichtungen in Ansehung der Domänen und des Klostergutes i. J. 1818 zur Durchführung gelangten, war die Auflösung der provisorischen Regierungskommission in Osnabrück, oder richtiger ihre Umänderung in eine wirkliche Regierung erfolgt, nachdem sie alle die obigen Einrichtungen und einige unten noch zu nennende Änderungen eingeleitet und somit im Wesentlichen die ihr gestellte Aufgabe gelöst hatte.

Am 14. Juli 1816 verfügte der Prinzregent an das Kabinetministerium, daß er Willens sei, eine Provinzialregierung in Osnabrück statt der bisherigen provisorischen Regierungskommission einzusetzen unter Beibehaltung des Geschäftskreises, aber unter Erweiterung des Wirkungskreises auf die Niedergrafschaft Lingen und auf die mediatisirten Territorien Bentheim¹⁾, Meppen und Emsbüren. Da Stralenheim eine richterliche Stellung vorzog²⁾, wurde nicht er, sondern der Kanzleirath und Konsistorialdirektor Herbort Sigmund Ludwig von Bar zum Präsidenten der osnabrücker Regierung ernannt, der Kammerherr Florenz Ostmann von der Leye, der Kammerherr Georg von Schele-Schelenburg und Johann Gerhard Struckmann zu Regierungsräthen, außerdem der Hofrath Buch als Mitglied in Domänensachen.

Am 30. September 1816 richtete sich die Provinzialregierung zu Osnabrück im dortigen Schlosse ein. Für die mediatisirten Landestheile wurde ihr mit Rücksicht auf die wegen der Hoheitsrechte schwebenden Verhandlungen besondere Rücksicht empfohlen. Die provisorischen Verwaltungsbehörden in Meppen und Emsbüren und auch die in Lingen wurden ihrer Aufsicht zugewiesen. Eine Ausnahme machte nur die Herrlichkeit Papenburg, welches seiner Seehandlung und Schiffahrtsverhältnisse wegen in allen Regierungsangelegenheiten der provisorischen Landesdirektion und späteren Regierung in Aurich unterstellt, in allen Justiz- und geistlichen Sachen aber den osnabrücker Behörden untergeordnet wurde.

Die bisherigen rasch einander folgenden Verwaltungsänderungen wurden erst durch das Königliche Edikt vom 12. Oktober 1822^a betreffend die Bildung der künftigen Staatsverwaltung zum Abschluß gebracht. Nach den Worten des Ediktes war es die Absicht, den Geschäftsgang der Behörden einfacher und rascher und dadurch die obere Leitung sämmtlicher Verwaltungszweige

^a [HIS-Data 5367](#)

¹⁾ Das war ein Versehen der Londoner Verfügung; auf Bentheim, wo eine sogenannte Provinzialregierung bestand, konnte damals der Wirkungskreis der Regierung noch nicht ausgedehnt werden.

²⁾ Er wurde Kanzleidirektor in Göttingen.

leichter zu machen. Die bisherigen Provinzialregierungen wurden vom 15. Mai 1823 an wieder aufgehoben und an deren Stelle als Mittelbehörden unter dem Kabinetministerium (bezw. der Domänenkammer für deren Geschäftskreis) sechs Landdrosteien für die Regiminal- und Domanialgeschäfte angeordnet.¹⁾ Der bisherige Regierungspräsident von Bar wurde zum Landdrosten in Osnabrück ernannt und angewiesen, die Neueinrichtung der Behörde mit dem 15. Mai 1823 auszuführen²⁾ Ostmann von der Leye und Struckmann wurden wiederum zu Regierungsräthen ernannt. Der Wirkungskreis der Landdrostei umfaßte nicht nur, wie bisher, das Fürstenthum Osnabrück, die Grafschaft Lingen und die Kreise Meppen und Emsbüren, sondern er wurde nunmehr auch auf die Grafschaft Bentheim ausgedehnt.³⁾

Damit waren diese Landestheile endgültig zur Einheit eines Landdrosteibezirks Osnabrück zusammengefügt und der hannoverschen Gesamtstaatsverwaltung eingegliedert worden, an deren Maßnahmen und Einrichtungen sie nunmehr gleichmäßig theilgenommen haben.

Es erübrigt, für diese Zeit des Übergangs und der weiteren allgemeinen Entwicklung nur einige besondere Gebiete noch zu berücksichtigen.

4. Die Forstverwaltung.

Im Hochstift Osnabrück gab es nur wenige landesherrliche Forsten. Ein Oberforstmeister oder Oberjägermeister hatte die Aufsicht über sie und die wenigen Amtsjäger. Erst unter Ernst August I. schenkte man ihrer Verwaltung eine größere Beachtung. I. J. 1688 wurde ein eigener Forstmeister angestellt in der Person des fürstenauer Rentmeisters Harsewinkel. Die fürstliche Kammer hatte damals keinen Einfluß auf die Verwaltung der Forsten und auf das Jagdwesen. Von ihr wurden zwar die Forstmeister und Holzförster vereidigt, dann aber nach erhaltener Bestallung an den Oberforst- und Jägermeister in Hannover verwiesen. An ihn wurden auch die Holzrechnungen eingesandt. Er ließ sie durch den Forstschreiber prüfen und sandte sie dann mit seiner Unterschrift versehen an die fürstliche Kammer. Gegen Ende der Regierungszeit Ernst Augusts erachteten die Geheimen Räte zur Erhaltung der herrschaftlichen Forsten auch den Erlaß einer Holzordnung

¹⁾ Verordnung vom 18. April 1823 nebst Reglement für die Landdrosteien und über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte.

²⁾ v. Bar war Landdrost bis 1838; seine Nachfolger waren Graf Karl von Wedel (—1845); Eduard Christian von Lütcken (—1853); Otto Alexander Freiherr von Marschalck (—1856); Eduard Christian von Lütcken (—1864); nach längerer Vakanz Staatsminister a. D. Freiherr Wilhelm Karl Konrad von Hammerstein (1866—1867); hierauf kommissarischer Landdrost Geheimer Regierungsrath Louis Vezin (—1869); Freiherr Konstantin von Quadt und Hüchtenbruck (—1878); Landdrost, dann Regierungspräsident Gustav von Gehrman (—1887); Dr. Gustav Stüve (—1900).

³⁾ Vgl. darüber das Nähere in den Abschnitten *B* bis *E*.

für nöthig. Der Statthalter Franz Ernst Graf von Platen übersandte ihnen 1697 als Vorlage einen Abdruck der vom Herzog Johann Friedrich 1678 für das Fürstenthum Kalenberg erlassenen Forstordnung. Zu Ernst Augusts *II.* Zeiten wurden mehrfach Holzförster und Jagdbediente bestellt und 1729 ernannte der Bischof Klemens August den Domkapitular Hans Werner von Hammerstein zum Oberjägermeister des Hochstifts.

Während der vormundschaftlichen Regierung wurde infolge der wahrgenommenen Mängel und um ferneren Verfall vorzubeugen ein Forstkommissarius angestellt, dem unter der Leitung der fürstlichen Kammer die Aufsicht über das Forstwesen und die dazu bestellten Bedienten (Revierförster) anvertraut wurde. Alles was zur Kultur und Nutzung der Forsten gehörte, wie überhaupt der Forsthaushalt, sollte von dem Forstkommissar und den Beamten aus den jährlich einmal in jedem Amte abzuhaltenden Forstschreibtagen berathen und dann der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden. Mit Beginn der letzten bischöflichen Regierung wurde Gerlach Justus von Voigts als Forstmeister angestellt, der bis ans Ende des Jahrhunderts dies Amt versehen hat.

Der an Umfang geringe landesherrliche Forstbestand erfuhr durch die Säkularisation der geistlichen Güter eine erhebliche Vermehrung. Freilich lag gerade der durch die Säkularisation erworbene Forstbesitz in Hinsicht seiner Bewirthschaftung sehr im Argen, was bei der Zerstückelung und der zerrissenen Verwaltung der geistlichen Güter unvermeidlich war. Schon 1803 hatte die Organisationskommission die Absicht, eine gemeinsame obere Verwaltung des gesammten Forstwesens in Osnabrück einzuführen.¹⁾ Die Forsten des säkularisirten Kirchenguts wurden damals einem reitenden Förster und 6 Aufsehern unterstellt, die auch 1806 noch ihr Amt versahen. Dann aber trat die feindliche Gewalt störend dazwischen und noch im November 1813 berichtete die General-Interims-Administrations-Kommission, daß die ihr unterstellten Forsten ohne jede Aufsicht seien. Am 1. Dezember 1813 übertrug die provisorische Regierungskommission dem Grafen Münster zu Langelage vorläufig die Geschäfte einer Generaladministration der Forsten im Fürstenthum Osnabrück, also auch die der säkularisirten Güter. Unterm 16. Juli 1816 wurde der Forstmeister Graf von Münster zum Oberforstmeister ernannt und ihm damit das zu jener Zeit eingerichtete osnabrücker **Oberforstamt** übertragen.²⁾ Sein Wirkungskreis wurde 1818 auch auf

¹⁾ Damals hatte sich der Kammerjunker Graf von Münster bei Arnswaldt gemeldet, um beim Forstwesen angestellt zu werden. Arnswaldt verwandte sich auch für ihn beim Minister von Lenthe in London, obwohl Münster vom Forstwesen noch nichts verstand.

²⁾ Münsters Nachfolger wurde nach dessen Tode (1824) und nach zwischenzeitlicher Verwaltung durch den Forstmeister Ostmann von der Leye Ernst Ludwig Klamor von dem Bussche.

die herrschaftlichen Forsten in Lingen ausgedehnt und auch die auf Meppen und Emsbüren bezüglichen technischen Fragen der Oberlandesforstpolizei wurden dem osnabrücker Oberforstamt zugewiesen. Andererseits wurde unterm 3. November 1817 die Thätigkeit des Oberjägersmeisters von Voß auch auf die Jagdangelegenheiten in Osnabrück, Lingen und Ostfriesland erweitert.

Später wurde die Verwaltung der Forsten von der Kgl. Kammer und nach der Verordnung vom 18. April 1823 von der Domänenkammer in Hannover wahrgenommen, bei welcher ebenso, wie bis dahin bei der Kammer, ein Forstdepartement bestand, dessen Wirkungskreis sich über das ganze Königreich (ausschließlich Harz) erstreckte. Es bestanden 8 Oberforstämter, von denen jedes mehrere Inspektionen umfaßte. Die Oberforstmeister waren in Forstangelegenheiten Mitglieder der Landdrosteien. Das **Oberforstamt** Osnabrück begriff die Provinzen Osnabrück, Lingen, Bentheim, Arenberg-Meppen und Ostfriesland und zerfiel in drei Inspektionen. Die Inspektion Iburg, die Ämter Iburg, Grönenberg, Osnabrück und Wittlage-Hunteburg¹⁾ umfassend, die Inspektion Vörden mit den Ämtern Vörden, Bersenbrück, Fürstenu, Lingen und Freren und im Übrigen die Inspektion Ostfriesland.

Die Jagdangelegenheiten wurden vom osnabrücker Oberforstamt und den drei Oberförstern der drei Inspektionen mit wahrgenommen. Sie standen in dieser Eigenschaft aber nicht unter der Domänenkammer, sondern unter dem zum Hofetat gehörenden Oberjagddepartement in Hannover.²⁾

Durch die Verordnungen vom 19. August und 19. Dezember 1848 wurden die Oberforstämter vom 1. Januar 1849 an aufgehoben und die Inspektionen und deren nunmehr als Forstmeister bezeichnete Vorsteher der Domänenkammer unmittelbar unterstellt. Mit dem 1. Juli 1858 erfolgte die Aufhebung der Domänenkammer, nachdem infolge des Gesetzes vom 24. März 1857 ein Komplex von Domänen und Forsten für die Krone ausgeschieden worden war. Die damals ausgeschiedenen Forsten wurden unter der obersten Leitung des Ministeriums des Königlichen Hauses, die nicht ausgeschiedenen unter Leitung des Finanzministeriums verwaltet.

Im Dezember 1813 war dem Forstmeister Grafen Münster auch die Verwaltung der Forsten der säkularisirten geistlichen Güter übertragen worden. Bei deren 1818 erfolgter Scheidung als Domänengüter domkapitularischer Herkunft einerseits und als von den übrigen Stiftern und Klöstern herrührende und der Klosterkammer zugewiesene Güter andererseits gelangten

¹⁾ Bis zum Februar 1823 gehörte Wittlage-Hunteburg zur Inspektion Vörden. Damals wurde Lingen zu Vörden, Wittlage-Hunteburg zu Iburg gelegt.

²⁾ Das Oberjagddepartement wurde durch eine Verfügung des preussischen Generalgouvernements, Departement der Finanzen, vom 18. Januar 1867 aufgehoben und die Geschäfte der bei dem Finanzdepartement eingerichteten Jagdverwaltungskommission übertragen.

natürlich auch die zur letzteren Gattung gehörenden Forsten unter die eigene Verwaltung der Klosterkammer. Erst durch die Verordnung vom 3. Juli 1850 trat hier eine Änderung insofern ein, als die sämtlichen dem Klosterfond gehörigen Forsten nunmehr von den Dominalforstbeamten mit verwaltet wurden, aber unter Leitung der Klosterkammer, die also im Bereiche dieser erweiterten Thätigkeit der Forstinspektionen deren vorgesetzte Behörde wurde.

5. Die Provinziallandschaft.

Nach Vertreibung der Fremdherrschaft wurden die Verhältnisse im Königreich Hannover auf den Stand des Jahres 1803 zurückgeführt als derjenigen Zeit, zu welcher durch die feindliche Besitzergreifung die staatliche Verwaltung unterbrochen worden war. So lebten auch überall die landständischen Verfassungen wieder auf, die übrigens noch lange Zeit während der ersten Jahre des fremden Joches fortgedauert und die Vortheile der Selbstverwaltung deutlich erwiesen hatten. Da die alte Ständeversammlung in Osnabrück 1802 von der hannoverschen Regierung mit Worten und durch die Einberufung des Landtags im Frühjahr 1803 auch thatsächlich anerkannt worden war, bestand auch die osnabrücker Landschaft zu Recht, als das Fürstenthum an Hannover zurückfiel.

Die neuen Verhältnisse bedingten aber auch hier gewisse Änderungen. Schon in der Proklamation des Prinzregenten vom 12. August 1814^a, durch welche die allgemeinen Stände einberufen wurden, war darauf hingewiesen, daß eine Modifikation der ständischen Verfassung in den einzelnen Provinzen rathsam werden würde. Durch Vereinbarung sollten diese Änderungen bewirkt werden und 1818 ergingen die Vorlagen an die einzelnen Landschaften. Vorher aber wurden die Gutachten der Regierungen über die verschiedenen Bedürfnisse und über die Rätlichkeit gewisser Änderungen eingefordert.

^a HIS-Data 5372

An die osnabrücker Regierung erging unterm 17. März 1818 ein Reskript des Kabinetministeriums, welches die Absicht des Prinzregenten ankündigte, die Landschaften der Provinzen, in welchen solche bestanden hatten, wieder in Thätigkeit treten zu lassen. Als einer Änderung bedürftige Punkte oder als neu einzuführende Bestimmungen machte das Ministerium folgende namhaft: die Abschaffung der Ahnenprobe bei der ritterschaftlichen Kurie, die Frage, ob nicht die landtagfähigen Gutsherren in Meppen, Emsbüren und Lingen in die osnabrücker Ritterschaft aufgenommen werden könnten; vor allem aber die Schaffung einer dritten Ständekurie durch die Deputirten der sehr zahlreichen freien Grundbesitzer. Maßgebend war dafür besonders der Umstand, daß in Ostfriesland die freien Landeigenthümer als besonderer dritter Stand ein sehr bedeutendes Gewicht in der ständischen Verfassung hatten und daß der Fortbestand der ostfriesischen landständischen Verfassung vertragsmäßig von Hannover übernommen worden war. Maßgebend war

weiter eine sehr verständige Erwägung allgemeiner Natur, die leider eine dauernde Beachtung nicht gefunden hat. Das Kabinetministerium schrieb: „So sehr wir alle wesentlichen Abänderungen der alten und wohl gegründeten Verhältnisse in der Landesverfassung als höchst gefährlich zu vermeiden wünschen müssen, so ist es doch einleuchtend, daß große Veränderungen in dem Bestande des Vermögens und vor allem des Grundeigentums nicht ohne allen Einfluß auf die Staatsverfassung und ständische Rechte in derselben bleiben können und daß eine vorsichtige Leitung von Veränderungen, die nicht ganz vermieden werden können, das sicherste Mittel ist, plötzlichen und daher gefährlichen Umkehrungen der bestehenden Verhältnisse und Rechte vorzubeugen.“

Die Osnabrücker Regierung erstattete einen sehr gründlichen vom Präsidenten von Bar selbst verfaßten Bericht. Als Erblanddrost d. h. als erblicher Vorsitzender der ritterschaftlichen, seit Aufhebung des Domkapitels ersten Kurie war er bei der ihm eigenen Kenntnis der Verhältnisse dazu vorzüglich berufen. Er schlug vor, die Ahnenprobe aufzuheben. Sie veranlasse die Geschlechter, sich von allen nicht ritterbürtigen Staatsbürgern abzusondern. Dem Norden Deutschlands sei das Institut ursprünglich fremd gewesen und Jahrhunderte lang habe sich die hiesige Ritterschaft dagegen gesträubt. Der ursprüngliche Zweck leichter Aufnahme in Orden und Domstifter sei weggefallen. Nach Fortfall dieses vornehmsten Zweckes sei zu besorgen, daß die Mitglieder der Ritterschaft künftig bei ihren Heirathen wenig darauf achten würden, ihren Nachkommen tadellose Stammbäume zu hinterlassen, wodurch dann eine Verminderung der landtagfähigen Geschlechter herbeigeführt werden würde. Ludwig von Bar schlug vor, daß den sogenannten landtagfähigen Gütern, d. h. den Gütern und Häusern, deren Besitzer seit mehr als 200 Jahren allein berechtigt waren, in den ritterschaftlichen Versammlungen zu erscheinen, dieses Recht zwar zu erhalten sei, daß jedoch nicht jeder Besitzer, sondern nur der in die Ritterschaft aufgenommen werde, der von einem alten ritterschaftlichen Geschlecht abstamme oder doch zum Adel des Königreichs gehöre. Der Vorschlag war durchaus angemessen, denn sobald man jeden Besitzer solcher Güter ohne Unterschied aufgenommen hätte, wäre es keine ritterschaftliche Kurie mehr gewesen, sondern eine Versammlung von Grundbesitzern und zwar eine Vertretung von zum Theil recht geringem Grundbesitz. Mehrere der landtagfähigen Güter hatten so unbedeutenden Werth, daß sie von Handwerkern erworben werden konnten.

Für eine landschaftliche Vereinigung der neuen Landestheile Meppen, Emsbüren und Lingen mit Osnabrück sprach sich der Regierungsbericht nur in bedingter Weise aus, da zumal im Kreise Meppen zu münsterscher Zeit verhältnismäßig viel mehr landtagfähige Häuser vorhanden gewesen als in Osnabrück. Hier müsse unbedingt eine starke Beschränkung eintreten.

Die Zahl der freien Grundbesitzer war in Osnabrück sehr groß im Vergleich zur Zahl der pflichtigen Hofbesitzer, in einigen Ämtern fast die doppelte Höhe erreichend. Der Bericht fand daher eine Theilnahme jener freien Grundbesitzer an den Landtagen billig.

Endlich redete der Bericht einer Änderung im Stimmenverhältnis der Städtekurie das Wort, da bisher die Stadt Osnabrück schon allein das Übergewicht hatte.

Am 30. Oktober 1818 ließ das Kabinetministerium eine Vorlage an die osnabrücker Stände gelangen mit folgenden Anträgen: 1. Vereinigung von Meppen, Emsbüren und Lingen mit Osnabrück zu einer gemeinsamen ständischen Verfassung¹⁾; 2. Vorbehalt je eines Deputirten für den Bischof und das Kapitel im Falle der Beibehaltung²⁾ eines bischöflichen Stuhles und ebenso eines landesherrlichen Deputirten wegen der eingezogenen geistlichen Güter; 3. Aufhebung der Ahnenprobe bei der Ritterschaft, jedoch Beibehaltung der persönlichen Matrikel für die Besitzer landtagfähiger Güter, welche der osnabrücker Ritterschaft oder andern altadligen oder solchen Familien angehören, denen der Adel von der Landesherrschaft verliehen; 4. Einführung des Fleckens Melle an die Stelle der durch die Abtretung an Preußen ausgeschiedenen Stadt Wiedenbrück und Aufnahme von Meppen, Haselünne und Lingen und demnächst der bentheimschen Städte; jede Stadt solle eine, Osnabrück zwei Stimmen führen; 5. Errichtung einer dritten Kurie für die in 28 Wahlbezirken zu wählenden Deputirten der freien Grundbesitzer³⁾; 6. Errichtung eines Ausschusses.

Der darauf zusammenberufene Landtag hat sich nur für einen Theil dieser Anträge zustimmend geäußert, andere, so besonders den ersten wegen der Vereinbarung mit Meppen, Emsbüren und Lingen lehnte er ab, nicht zum wenigsten in der Besorgnis, durch die besonderen Kosten für Deiche, Kanäle, Schleusen, Brücken und Wege in jenen Emsländern zu erhöhten Aufwendungen herangezogen zu werden, im Allgemeinen aber, weil die osnabrücker Landschaft für sich allein zu bleiben wünschte. Auch den zweiten Punkt lehnten die Stände ab, theils aus Rücksichten der Parität, theils weil sie es mit den Begriffen der Landstandschaft nicht vereinbar fanden, daß der Landesherr zugleich als Landstand auftrete. Ablehnend verhielten sich die Stände ferner gegen eine Änderung der Städtekurie: sie beschränkten sich auf Aufnahme von Melle und wünschten eine Beibehaltung des bisherigen Stimmenverhältnisses. Beim letzten Punkte baten die Stände es zunächst mit der Wiederherstellung bewenden zu lassen. Somit waren nur die beiden

¹⁾ Für Bentheim wurde es vorbehalten.

²⁾ Damals beabsichtigte man noch eine Ausstattung des Bisthums; vgl. die Verhandlungen mit der Kurie unten Abschnitt 7.

³⁾ Für Osnabrück 18, für Meppen 6, für Emsbüren 1, für Lingen 3.

allerdings sehr wichtigen Punkte der Abschaffung der Ahnenprobe und der Errichtung einer dritten Kurie angenommen.¹⁾

Die weiteren Verhandlungen mit den Ständen und deren Berathungen im Herbst 1819 änderten an dem Gesamtergebnis wenig. Den Antrag auf Vereinigung mit Meppen und Emsbüren zog die Regierung wegen der noch nicht geregelten standesherrlichen Verhältnisse jener Landestheile zurück und hielt nur die Vereinigung mit Lingen aufrecht. Hier spalteten sich die beiden Kurien. Die Ritterschaft war dafür, die Städtekurie hielt ihren Widerspruch aufrecht. Dasselbe war betreffs der Zulassung eines zukünftigen Bischofs und eines Domkapitels der Fall. In der Ablehnung eines landesherrlichen Deputirten blieben beide Kurien einig. Als dann das Ministerium sich bereit erklärte, der Stadt Osnabrück 3 Stimmen zu gewähren für den Fall, daß die Stadt Lingen zur städtischen Kurie hinzutrate, ließ die Stadt Osnabrück auch diesen Widerspruch insofern fallen, als sie auf den Vorschlag der Ritterschaft zur Verstärkung der städtischen Kurie einging, nämlich daß Osnabrück durch 7, die übrigen Städte durch je 2 Deputirte vertreten würden. Damit hätte nun auch einer Vereinigung mit Lingen nichts mehr im Wege gestanden; das Ministerium ließ sie aber doch nicht ins Leben treten, weil es sich inzwischen der Annahme zugewandt hatte, es könnte sich vielleicht bei der Regelung der landschaftlichen Verhältnisse in Meppen und Bentheim die Vereinigung mit diesen Landestheilen als angemessen ergeben.

So wurde von allen den obigen Verhandlungen und Beschlüssen zur Thatsache außer der Änderung der inneren Verfassung der Ritterschaft lediglich die Errichtung der dritten Kurie der freien Grundbesitzer. Für das Fürstenthum Osnabrück wurden 18 aus meist zwei bis drei Kirchspielen bestehende Wahlbezirke gebildet. Das aktive und passive Wahlrecht wurde von den Bestimmungen über Alter und dergleichen abgesehen durch folgende Festsetzungen begrenzt. Jeder Eigentümer eines freien Gutes, welches wenigstens zwei osnabrücker Maltersaat ($10 \frac{4}{5}$ kalenbergische Morgen) an Grundfläche enthält und jährlich 40 Thaler einträgt, ist wahlberechtigt, wählbar jeder Eigentümer eines stimmfähigen Gutes von 15 Maltersaat und 300 Thalern Bruttoertrag. Als freie Güter sollten diejenigen angesehen werden, über deren Substanz der Besitzer ohne Einwilligung eines Obereigenthumsherrn verfügen konnte, sowie nach Lehnrecht verliehene, nicht aber zu Erbpacht ausgethane Güter.

Nach diesen Bestimmungen wurden Anfang Dezember 1819 zum ersten Mal die Wahlen in den 18 Bezirken des Fürstenthums Osnabrück vollzogen.

¹⁾ Über alle diese Fragen ist ein sehr umfangreicher Schriftwechsel zwischen dem Ministerium und den Ständen erwachsen.

Im Anschluß an die Publikation des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833^a sollte dann die Organisation der Landschaft einer Revision unterzogen werden, namentlich auch nach der Richtung hin, die dritte Kurie nicht ferner allein auf die gutsherrnfreien Grundbesitzer zu beschränken, da durch die nunmehr gesetzlich zulässige Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte der bisher pflichtige Bauernstand eine veränderte Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft eingenommen hatte. Die Revision kam aber über dem Kampfe um das Staatsgrundgesetz und infolge seiner Aufhebung nicht zu Stande, wohl aber setzte sie — und zwar nun gerade im gegentheiligen Sinne — nach Erlaß des Landesverfassungsgesetzes v. J. 1840 ein.

[^a HIS-Data 5374](#)

Beide Male, 1833 und 1843, stand auch wieder die Einverleibung der kleinen Landestheile in Frage, ohne daß dies oder überhaupt eine Änderung durchgeführt worden wäre. Ganz besonders aber war es bei der zweiten Revision auf den Bestand der dritten Kurie abgesehen und es wurde die Frage erwogen, ob sie als in der damaligen osnabrücker landschaftlichen Verfassung begründet und als in anerkannter Wirksamkeit bestehend angesehen werden müsse, so daß eine Abänderung oder Aufhebung nur im Wege der Einigung zwischen Regierung und Landschaft zu bewerkstelligen sein würde, oder ob sie der ändernden oder aufhebenden Einwirkung der Regierungsgewalt noch unterworfen sei. Es wurden damals zwei Gutachten eingefordert, eins vom Justizrath Germann von Bar und eins vom Konsistorialrath und ritterschaftlichen Syndikus Ludwig Windthorst. Ersterer sprach sich dafür, letzterer dagegen aus, daß etwa die Landesherrschaft zur einseitigen Aufhebung der dritten Kurie befugt sei. Dem zutreffenden Gutachten Windthorsts schloß sich auch die Landdrostei in Osnabrück an und auch das Ministerium mußte ihm beitreten. Dagegen gelang der Regierung wenig später die Vereinbarung eines ritterschaftlichen Statuts, welches am 19. April 1847 erlassen wurde. Das Gesetz über die Reorganisation der Provinziallandschaften vom 1. August 1851 kam nicht zur Ausführung, weil der deutsche Bund auf die Beschwerde der Landschaften beschloß, daß mit seiner Durchführung inne gehalten werde¹⁾ I. J. 1855 wurde es aufgehoben.

Nach Einverleibung Hannovers als preußische Provinz wurde den einzelnen Provinziallandschaften des vormaligen Königreichs der Weiterbestand unter dem Namen von Landschaften durch die Verordnung vom 22. September 1867 gestattet. Die nothwendigen Änderungen fanden einige Jahre später statt. sie betrafen namentlich die Neuerung der osnabrücker Städte-

¹⁾ Vgl. einen kurzen Überblick über diese letzteren Vorgänge bei v. Meier, Hannov. Verf.- u. Verw.-Geschichte I 380 ff.^a und für Osnabrück Zöpfl, Rechtsgutachten über die Verletzungen der Rechte der Provinziallandschaften, insbesondere der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück, 1851.

[^a HIS-Data 1651](#)

kurie, welche von nun an aus Osnabrück mit 7 und aus Quakenbrück, Fürstenau, Melle und Bramsche mit je 2 Vertretern bestand, ferner die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Einrichtung eines Ausschusses, zu welchem der Landschaftspräsident und je ein Landschaftsrath und ein Deputirter der drei Kurien gehörten. Die alten 18 Wahlbezirke der dritten Kurie blieben bestehen. Durch das Verfassungsstatut für die Landschaft des Fürstenthums Osnabrück vom 28. September 1875 und dessen Ergänzung vom 24. August 1876 wurden diese Verhältnisse geregelt und gleichzeitig die Statuten der Ritterschaft vom 19. April 1847 durch ein neues Statut geändert. Die wichtigste Änderung war hier die Aufhebung des Adelsnachweises für die Besitzer landtagfähiger Güter und die Möglichkeit der Aufnahme neuer Güter in die Ritterschaftsmatrikel. Zu dem Zwecke wurde das ritterschaftliche Ärar der „alten“ osnabrücker Ritterschaft von dem übrigen Vermögen losgelöst und seine Verwaltung durch ein besonderes Statut geregelt. Der Erblanddrost wurde als ein ritterschaftlicher Beamter mit der Befugnis des Vorsizes anerkannt, daneben ein oder zwei Landschaftsräthe.

Die Befugnisse der hannoverschen Provinziallandschaften waren naturgemäß durch die Einführung der Allgemeinen Ständeversammlung beschränkt worden. Im Allgemeinen sollten ihnen die Rechte verbleiben, welche nicht auf die Allgemeine Ständeversammlung übergegangen waren, also diejenigen Angelegenheiten, welche nicht auf das ganze Königreich Bezug hatten. Sie behielten gleichwohl das ihnen früher zustehende rätliche Gutachten auch bei der allgemeinen Gesetzgebung, das schließlich zum Theil zu einem Rechte der Zustimmung wurde. Daneben besaßen sie das Recht der Präsentation zu Richter- und Schatzrathstellen und die Verleihung von Benefizien, Stipendien und Freitischen. — Nach Aufhebung der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und des landschaftlichen Präsentationsrechtes mit dem Beginn der preußischen Zeit verblieb den Landschaften nur die wenig umfangreiche Verwaltung der kommunalen Aufgaben ihrer Bezirke, also die Verwaltung ihres Vermögens, ihrer Stiftungen und Einrichtungen¹⁾, sowie die Befugnis, den Landschafts-

¹⁾ Als solche kam für Osnabrück die landschaftliche Brandversicherungsanstalt in Betracht. Die Brandassekurations-Sozietät der osnabrücker Stiftstände wurde durch das bischöfliche Edikt vom 8. September 1755 begründet und durch die Verordnungen vom 1. April 1780, 20. März 1789, 16. April 1816 und 17. August 1830 geregelt. (Gedr. *Cod. Const. Osn.* II S.351, 534 u. 639; Hagemann, Sammlung usw. S. 213 und Ebhardt, *Gesetze I*, 359.) Durch die Verordnung vom 24. Februar 1817 (Hagemann 1817 I S.30) wurden die Landestheile Arenberg-Meppen, Lingen und Emsbüren und durch Verordnung vom 24. März 1831 (Ebhardt I, 382) auch die Grafschaft Bentheim und die Herrlichkeiten Lage und Papenburg in den Verband der osnabrücker Brandversicherungsanstalt aufgenommen. Seit dem 1. Juli 1878 ist sie mit der landschaftlichen Brandkasse in Hannover vereinigt worden. Diese ursprünglich nur für die Fürstenthümer Kalenberg, Göttingen und

bezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen für Landschaftszwecke zu belasten.

6. Die Stadt Osnabrück und die anderen Städte.

Als im November 1813 die hannoversche Regierung wieder von Osnabrück Besitz ergriff, ließ sich hier nicht, wie wir oben gesehen haben, der frühere Zustand sofort wiederherstellen. Die französische Mairieverfassung mußte vielmehr noch ein volles Jahr beibehalten werden. Ihre Geschäfte führte der Adjunkt Thorbeke. Der *Dr.* Heinrich David Stüve, bis wenige Monate vor seinem Tode Maire, war kurz vor der Befreiung dem Typhus erlegen. Auch sonst waren die namhaftesten Mitglieder des vormaligen Rathes gestorben und der Munizipalrath war aufgelöst. Als daher die Wiedereinrichtung einer städtischen Verfassung in Angriff genommen werden sollte, fehlte nicht nur eine Behörde, es fehlten auch mit den Verhältnissen der alten Verfassung vertraute Männer, mit denen die Regierung hätte verhandeln können. So wenig auch der Wiedereinführung der Magistrate in den Städten und Flecken im Allgemeinen entgegenstand, so wünschte doch die hannoversche Regierung hier wie in anderen Städten der neuerworbenen Landestheile erst eine genaue Kenntnis der alten Verfassungen sich zu verschaffen. Und in der That erforderten die Bedürfnisse der neuen Zeit manche Änderung oder Anpassung veralteter Einrichtungen an die neuen Verhältnisse.

Durch die Verordnung betreffend die Organisation des Magistrats in der Stadt Osnabrück vom 31. Oktober 1814, auf Grund eines vom Regierungsrath Struckmann, dem früheren langjährigen Stadtsekretär, verfaßten Entwurfs erlassen, wurde die alte ehrwürdige Verfassung der Stadt gründlich verändert. Solche grundsätzlichen Änderungen waren die Unterwerfung der Kommunalverwaltung unter das staatliche Obergaufsichtsrecht, die Aufhebung der bisherigen städtischen Hoheitsrechte in Bezug auf Militär- und Steuerwesen, die Theilung der Polizeiverwaltung zwischen der Stadtbehörde und dem Landesherrn und die Beschneidung der Gerichtsbarkeit.

Wurde so die magistratische Gewalt überhaupt und nach oben vermindert, so erhielt sie andererseits eine sehr erhebliche Steigerung nach unten dadurch, daß die früher bedeutende Mitwirkung der Bürgerschaft fast ganz beseitigt wurde. Ein zweites Kollegium neben dem Magistrate wurde nicht wieder eingerichtet und die alten Stadtstände, die Weisheit und Gemeinheit, kamen in Wegfall. Denn die Zuordnung von vier Alterleuten als Vertreter der Bürgerschaft zum Magistrat war schon deshalb von keiner erheblichen Be-

Grubenhagen errichtete Anstalt umfaßt jetzt die ganze Provinz mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aurich, in welchem noch die Brandversicherungsanstalten der ostfriesischen Landschaft gesondert bestehen.

deutung, weil die Bürgerschaft bei der Wahl jener Vertreter nicht einmal den Ausschlag gab.

Durch die Verordnung vom 31. Oktober 1814 wurde die frühere Unterscheidung zwischen Altstadt und Neustadt aufgehoben und der Magistrat als Kollegium für die **Gesamtstadt Osnabrück** eingerichtet. Ihm wurde übertragen: die Verwaltung des Stadtvermögens, die Aufsicht über die protestantischen Kirchen und Schulen und über die geistlichen Güter, die Besorgung der Polizeiangelegenheiten unter gewissen Beschränkungen¹⁾ und die Justizpflege.²⁾

Der Magistrat sollte künftig nur aus 12, der bisherigen Verfassung gemäß evangelischen Personen bestehen: aus zwei Bürgermeistern, einem Syndikus, zwei Richtern, einem Lohnherrn oder Stadtkämmerer, vier Senatoren und zwei Sekretären. Sie wurden auf Lebenszeit gewählt. Die früher, man kann wohl sagen tatsächliche Lebenslanglichkeit war nunmehr zu einer rechtlichen geworden. Außerdem wurden dem Kollegium vier Alterleute (ohne Unterschied des Bekenntnisses) als Vertreter der Bürgerschaft beigeordnet. Das Kollegium theilte sich in eine administrative, aus sämtlichen Mitgliedern zusammengesetzte und in eine gerichtliche Kammer, welcher letzteren die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ausschließlich zugewiesen war. Sie wurde aus dem ersten oder Justizbürgermeister, dem Syndikus, den beiden Richtern und dem Gerichtssekretär gebildet. Anscheinend hatten also diese fünf juristischen Mitglieder ein gewisses Übergewicht, insofern der Justizbürgermeister der erste war und insofern kein Beschluß in Verwaltungssachen ohne ihre Mitwirkung gefaßt werden konnte, während in anderen Städten Hannovers die gerichtlichen Magistrats-Abtheilungen im Allgemeinen auf die Justiz beschränkt waren.

Die Art der Wahl der zehn ersten Magistratsmitglieder wurde wie folgt festgesetzt: Die beiden vorsitzenden Vertreter der Bürgerschaft und ein durch absolute Stimmenmehrheit des Magistrats erwähltes Mitglied desselben bestimmten aus jedem der vier Stadtkirchspiele drei, im Ganzen 12 Bürger, welche zusammen mit dem ersten Vorsitzenden Vertreter der Bürgerschaft für

¹⁾ Die Direktion der Polizei, namentlich der Sicherheitspolizei, wurde einem von der Regierung bezeichneten, von ihr besoldeten und unter ihrem Befehle stehenden Mitgliede des Magistrats als landesherrlichem Polizeidirektor übertragen. Die Polizei in weiterem Sinne, namentlich das Armenwesen, verblieb dem Magistrat.

²⁾ Alle Einwohner der Stadt und Feldmark, Fremde und Durchreisende, standen in erster Instanz unter der Gerichtsbarkeit des Magistrat-; eximirt waren der kanzeisässige Adel und die Beamten nebst Familien. — Bei der peinlichen Gerichtsbarkeit mußten die Verurtheilungen zu öffentlicher Arbeit oder zu Todesstrafe dem Ministerium zur Bestätigung vorgelegt werden. — Der Magistrat als solcher oder die Stadt stand in erster Instanz unter der Justizkanzlei; die einzelnen Mitglieder des Magistrats unter der Gerichtsbarkeit der Stadt.

jede frei gewordene Magistratsstelle drei Personen erwählten. Diese drei wurden dem Magistrate präsentirt, welcher sie der Regierung anzeigte und einen zur Bestätigung vorschlug. Von der erstmaligen Ernennung der Magistratsmitglieder durch den Landesherrn abgesehen, kam diese Art der Wahl unsomewhat auf eine Selbstergänzung hinaus, als die Bestätigung Seitens der Regierung nur dann versagt werden konnte, wenn der Präsentirte durchaus ungeeignet war. Diese Wahl beschränkte sich lediglich auf die Vollzähligmachung der Rathsmglieder; der Rath seinerseits vollzog, wie früher, selbständig die Besetzung der einzelnen Beamten, also auch der Bürgermeister. Die Alterleute, die Vertreter der Bürgerschaft, wechselten alle zwei Jahre. Am 2. Januar wählte der Magistrat aus jedem der vier Stadtviertel vier, zusammen 16 Bürger, welche unter Leitung des Syndikus die vier Vertreter wählten. Die erste Wahl erfolgte einige Tage nach der Einsetzung des zum ersten Male durch den König ernannten Magistratskollegiums, hierauf am 2. Januar 1817. Die Sekretäre wurden vom Magistrat aus den geeigneten Einwohnern der Stadt erwählt und der Regierung präsentirt.

Gleichzeitig wurde auch das evangelische **Stadtkonsistorium** wiederhergestellt. Es bestand seit der Zeit aus dem Stadtsyndikus als Vorsitzendem und je den beiden ältesten Predigern an der Marien- und Katharinenkirche, außerdem aus einem Stadtsekretär. Vor das Stadtkonsistorium gehörten alle Ehe-, Schwängerungs- und Alimenterklagen gegen protestantische, nicht eximirte Einwohner der Stadt und Feldmark, ferner die Disciplinarsachen und die persönlichen Klagen gegen Prediger und Kirchendiener und deren Familien. Das Stadtkonsistorium erkannte in erster Instanz; Appellationen gingen an das Oberappellationsgericht in Celle.

Am 21. November fand die Einführung und Vereidigung der neu ernannten Magistratsmitglieder und des Konsistoriums auf dem Rathshaus durch den Oberappellationsrath von Stralenheim statt.¹⁾

Die Verfassung von 1814 ist lange Jahre, bis 1848 bzw. bis 1853 in Kraft geblieben. An Versuchen zu Änderungen hat es nicht gefehlt. Die erste reife Prüfung der ihr anhaftenden Mängel trat 1832 ein. Die mit einer solchen beauftragte, aus Anlaß einer Petition im Auftrage des Ministeriums durch die Landdrostei niedergesetzte städtische Kommission, welche aus einem Mitgliede der Landdrostei, zwei Magistratsmitgliedern und zwei Bürgern

¹⁾ Die vom Kabinetministerium ernannten Mitglieder des Magistrats waren: Bürgermeister *Dr.* August Eberhard Stüve und Thorbecke; Syndikus *Dr.* Kemper; Richter Ehmsen und Rodowe; Lohnherr Lausberg; Rathsherren Lohmeyer, Körner, Gelhaus, Meyer; Sekretäre Pagenstecher, Graff. — Die Mitglieder des Konsistoriums: Syndikus *Dr.* Kemper, die Prediger Mertens und Terlahn von St. Marien, die Magister Krochmann und Gruner von St. Katharinen und der Stadtsekretär Pagenstecher.

bestand, empfahl vorab eine Erledigung des Hauptbedürfnisses durch Erweiterung der, wie wir oben gesehen haben, ganz mangelhaften Bürgerrepräsentation; erst nach einer solchen sollten unter Mitwirkung der Repräsentanten Verhandlungen über alle weiteren Reformen stattfinden. Nur einen Punkt hob die damalige Kommission besonders hervor, nämlich die Aufhebung der Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 31. Oktober 1814, nach welcher die Katholiken vom Eintritt ins Magistratskollegium ausgeschlossen waren. Diesem letzteren Antrage wurde entsprochen und jene, übrigens mit dem Artikel 16 der Bundesakte unvereinbare Bestimmung durch eine Verfügung vom 18. Oktober 1833 aufgehoben, vorbehaltlich jedoch der in der künftigen Stadtverfassungsurkunde näher zu bestimmenden Geschäftserledigung hinsichtlich der Oberaufsicht und des Patronatrechts über das evangelische Stadtkirchen- und Schulwesen.¹⁾ Im Übrigen blieb alles unerledigt, bis das Erscheinen des Staatsgrundgesetzes 1833 die Sachlage änderte. In diesem waren nicht nur gewisse, wenn auch sehr dehnbare Grundsätze vorgezeichnet, nach denen die Verhältnisse in den Städten geordnet werden sollten, es war auch die Revision derjenigen Verfassungen, welche den Befugnissen der Bürgerschaft engere Grenzen zogen, geradezu angeordnet worden.

Die Einleitung der danach nothwendig gewordenen Änderungen verzögerte sich. Erst 1836 legte die Landdrostei einen Entwurf dem Ministerium vor, über welchen dann mit 12 durch die Stadt erwählten Bürgerdeputirten verhandelt wurde. Diese Kommission erstattete im November ihren Bericht über den neuen Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für Osnabrück.²⁾ Hier kam es nun zu einem Zwiespalt zwischen dem Magistrat und jener Kommission. Diese wünschte das Übergewicht der Justizbeamten in der Verwaltung zu beseitigen und zu dem Zwecke das Stadtgericht ganz aufzuheben oder doch, worauf man sich später beschränkte, eine vollständige Trennung des Stadtgerichts, also der bisherigen gerichtlichen Kammer, von der administrativen herbeizuführen. Die Katastrophe von 1837, die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, brach alle weiteren Verhandlungen ab.

Bei dem gerechtfertigten Mißtrauen der damals unter Johann Karl Bertram Stüves Leitung stehenden osnabrücker Stadtverwaltung gegen die Absichten der Regierung war der Magistrat durchaus nicht geneigt, eine Verhandlung auf der neuen Grundlage des Landesverfassungsgesetzes zu eröffnen. Wohl aber wurde seitens der Regierung eine Revision der Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück nach den Grundsätzen jenes Gesetzes³⁾ angeordnet.

¹⁾ Hierdurch wurde der Grund gelegt zu der Einrichtung des späteren sogenannten evangelischen Magistrats.

²⁾ Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück. 1836, 4°. Mit den Änderungen der Kommission.

³⁾ § 59 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840.

Sie erließ zu dem Zwecke den „Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück“, den sie durch den Druck veröffentlichte und Exemplare davon an alle Bürger vertheilen ließ. In Osnabrück hatte inzwischen der Kampf für das Staatsgrundgesetz, in welchem die Stadt unter Führung Stüves in erster Reihe und hier an vornehmster Stelle focht, die Lage vollständig geändert und naturgemäß zu grundsätzlicher Opposition gegen die Regierung geführt. Der Magistrat und die nach der Anweisung und unter Einwirkung der Regierung erwählten 8 Vertreter der Bürgerschaft stellten dem die Erweiterung des Oberaufsichtsrechtes bezweckenden Entwurfe der Regierung einen Gegenentwurf zur Seite, der mit einer sehr umfangreichen von Stüve verfaßten, auf dem historischen Rechte fußenden Begründung Ende März 1843 der Regierung eingesandt wurde.¹⁾ Durch den Abdruck ihres Entwurfs und die Vertheilung an die Bürger hatte sich die Regierung zwar auf den Boden der Öffentlichkeit gestellt. Gleichwohl verbot sie dem Magistrat die etwaige Drucklegung des Gegenentwurfs, höchst bezeichnend für die Willkür, mit der sie ihre Macht handhabte. Trotzdem oder richtiger gerade infolge davon erschien im November desselben Jahres der Abdruck bei Frommann in Jena.²⁾

Mit diesem Gegenentwurf und seiner Begründung hatte Stüve lediglich das Ziel verfolgt, die Behandlung der Angelegenheit zu verschleppen und für die Regierung zu erschweren. Er hat dieses Ziel vollkommen erreicht, die Regierung war geradezu rathlos, erneute zwar 1846 und dann 1847 die Verhandlungen, aber ohne Erfolg.

Im Jahre 1848, nachdem inzwischen der Bürgermeister Stüve Vorstand des Ministeriums des Innern geworden war, nahm der Magistrat seinerseits die Angelegenheit, aber nur theilweise, wieder auf und legte der Regierung einen Entwurf provisorischer Bestimmungen vor, die sich jedoch fast lediglich auf die besonders dringliche Änderung der Vertretung der Bürgerschaft und der Wahl der Magistratsmitglieder beschränkte. Der Magistrat sah dabei von der allgemeinen Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Stadtverfassungsfrage mit Rücksicht auf die damaligen Zeitumstände und die Überbürdung der Regierung mit wichtigen Geschäften umsomehr ab, als

¹⁾ Näheres über beide Entwürfe findet sich bei [v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte II](#), 508 ff.

²⁾ Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück. Nebst der näheren Begründung des von Seiten des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft vorgelegten Entwurfs. Jena 1844. — Leider hat sich von Meier a. a. O. II S. 510 durch den Umstand, daß der obige Abdruck bei Stüves Freunde Frommann in Jena erschien, sowie durch einen leichtfertigen Bericht der Landdrostei zu der Annahme verleiten lassen, Stüve habe den verbotwidrigen Abdruck veranlaßt. Ich habe in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück XXIV S. 200ff. die Haltlosigkeit jener Behauptung nachgewiesen.

Verhandlungen der Allgemeinen Ständeversammlung über eine allgemeine Städteordnung in Aussicht standen. Die Regierung erklärte sich mit dem Vorgehen des Magistrats und einer weiteren Behandlung der Angelegenheit einverstanden und unterm 8. Dezember 1848 erfolgte die königliche Genehmigung der vorläufigen Verfassungsbestimmungen für die Stadt Osnabrück.

Infolge dieser Bestimmungen bestand das Magistratskollegium aus einem ersten, dem verwaltenden, und einem zweiten, dem Justizbürgermeister, einem Stadtsyndikus, zwei Stadtrichtern und vier Senatoren; ihm wurden beigegeben ein Stadtsekretär, ein Stadtgerichtsssekretär, ein Kämmerer und das Hilfspersonal. Wählbar zum Magistratsmitgliede war jeder über 25 Jahre alte Landeseinwohner, zur Wahl als Senator war der Besitz des Bürgerrechts erforderlich. Die stimmführenden Mitglieder der gerichtlichen Kammer mußten das Richterexamen bestanden haben oder sich ihm bei der Justizkanzlei unterwerfen. An der Wahl nahm die Bürgerschaft mit dem Magistrate, erstere durch die Bürgervorsteher, in der Art Theil, daß bei Wiederbesetzung einer erledigten Stelle die vorhandenen Magistratsmitglieder und sämtliche Bürgervorsteher ein Wahlkollegium bildeten, in welchem nach Köpfen abgestimmt wurde. Das Wahlkollegium wählte für jede erledigte Stelle durch Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte nacheinander zunächst drei Kandidaten und bezeichnete sodann ebenfalls durch Stimmenmehrheit einen zur Bestätigung durch die Regierung. Die Bürgermeister, der Syndikus, die Richter, Sekretäre und der Kämmerer wurden auf Lebenszeit gewählt. Von den Senatoren traten alle drei Jahre die beiden dem Dienstalder nach ältesten oder bei gleichem Dienstalder die durch das Loos bestimmten Senatoren aus, insofern sie 6 Jahre im Amte gewesen waren. Andernfalls blieben sie bis zum nächsten regelmäßigen Wahltage im Amte. Die Neuwahl fand am ersten Wochentage nach Neujahr unmittelbar nach der Vereidigung der Bürgervorsteher statt.

Die Vertretung der Bürgerschaft erfolgte durch ein aus 16 Bürgern bestehendes Kollegium von Bürgervorstehern, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten zugezogen wurden. Für ihre Wahl blieb die bisherige Eintheilung der Stadt in vier Stadtviertel (Laischaften) beibehalten. Jedes Stadtviertel (einschließlich der dazugehörenden Feldmark) wählte durch alle stimmfähigen, mit einem Wohnhause angesessenen Bürger durch Stimmzettel je 4 Bürgervorsteher auf 4 Jahre. Von den 16 Bürgervorstehern traten jährlich 4, die ersten drei Male nach dem Loose, später nach dem Dienstalder aus. Die regelmäßige Ergänzungswahl fand im Dezember statt, der Dienstantritt der Neugewählten am 2. bzw. 3. Januar, dem alten Handgiftentage.

In Ansehung der Verwaltung des protestantischen Kirchen- und Schulwesens und der protestantischen Stiftungen wurde bestimmt, daß von den

evangelischen Mitgliedern des Magistrats die evangelischen Bürgervorsteher entsprechend zugezogen werden sollten.

Mit dem 1. März 1849 traten die neuen vorläufigen Bestimmungen in Kraft.

Eine allgemeine Regelung erfolgte erst im Anschluß an die unterm 1. Mai 1851 erlassene allgemeine Städteordnung durch das vom Magistrat und den Bürgervorstehern unterm 23. Mai 1853 beschlossene, am 7. Juni vom Ministerium genehmigte Ortsstatut für die Stadt Osnabrück. Der Magistrat sollte danach aus einem Bürgermeister, einem Syndikus, zwei¹⁾ rechtskundigen besoldeten Senatoren und fünf ohne Rücksicht auf Rechtskunde und nur auf 6 Jahre zu wählenden unbesoldeten Senatoren bestehen. Die Art ihrer Wahl war bereits durch die allgemeine Städteordnung einheitlich geregelt worden und zwar in gleicher Weise, wie sie in Osnabrück durch die vorläufigen Verfassungsbestimmungen des Jahres 1848 eingeführt war. Auch die Bestimmungen des Ortsstatuts hinsichtlich der Zahl und Wahl der Bürgervorsteher entsprachen durchaus denen des Jahres 1848. Ein besonderer Anhang zum Ortsstatut regelte die Verwaltung des protestantischen Kirchen- und Schulwesens. Sie sollte ebenso, wie 1848 bestimmt war, durch die evangelischen Mitglieder des Magistrats wahrgenommen werden, in wichtigen Fällen nach Berathung mit dem aus sämtlichen protestantischen Stadtpredigern bestehenden geistlichen Ministerium und mit den der evangelischen Konfession zugethanenen Bürgervorstehern.

Eine Änderung dieser Bestimmungen erfolgte durch den Erlaß der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858, insofern nunmehr alle Magistratsmitglieder auf Lebenszeit und durch ein Wahlkollegium gewählt werden sollten, welches aus den vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleich großen Anzahl von Bürgervorstehern zusammengesetzt wurde. An der Wahl der Bürgervorsteher wurde durch das im Anschluß an die revidirte Städteordnung von der Stadt Osnabrück am 27. Dezember 1858 beschlossene Ortsstatut im Allgemeinen nichts geändert, jedoch bestimmt, daß von den 16 auf 4 Jahre gewählten Bürgervorstehern jährlich 4 und zwar jederzeit die aus einem und demselben Stadtviertel ausscheiden sollten.

Die alte Gerichtsbarkeit der Stadt war schon durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850 aufgehoben worden.

Das Jahr 1814 brachte auch den übrigen Städten und Flecken des Fürstenthums die Herstellung der Magistrate. Von einer genauen endgültigen Bestimmung über deren Wirkungskreise wurde zunächst abgesehen, das Reskript vom 31. Oktober 1814 beschränkte sich vielmehr vorläufig auf eine

¹⁾ Durch Beschluß der städtischen Kollegien 1871 in „einen rechtskundigen“ geändert.

Anordnung in Bezug auf die Zahl der Magistratspersonen in den Städten und die Zahl und Wahl in den Flecken.

Nach diesen Bestimmungen sollte der Magistrat in den Städten **Quakenbrück** und **Fürstenau** künftig auf Lebenszeit gewählt werden, die erste Ernennung aber durch den Prinzregenten ohne Konkurrenz der Bürgerschaft erfolgen. Jedem dieser Kollegien wurde ein alle zwei Jahre zu erneuernder Deputirter der Bürgerschaft mit Sitz und Stimme beigeordnet. Die Magistrate in Quakenbrück und Fürstenau sollten künftig aus einem Bürgermeister, zwei Rathsherren und einem Sekretär bestehen, welcher letztere womöglich die Rechte studirt haben und übrigens stimmberechtigt sein sollte. Dadurch wurde für Quakenbrück die frühere zwecklose und zuletzt wenig mehr ausgeübte Theilnahme der Burgmänner an der Stadtverwaltung aufgehoben.

Den Flecken **Melle**, **Iburg**, **Vörden** und **Osterkappeln** wurde vorerst die den Bürgern früher zustehende Wahl der Magistrate, jedoch unter Verminderung der Personals, in der bisher üblichen Weise belassen, die Wahl selbst aber unter Aufsicht des Amtes gestellt, welches bei der Regierung die Bestätigung nachzusuchen hatte. Die Rechnungen der Flecken sollten jährlich der Regierung durch das Amt eingesandt werden. Der Magistrat in Melle hatte künftig aus einem Bürgermeister, einem Richter und einem Rathsverwandten zu bestehen; in Iburg und Vörden aus zwei Vorstehern oder Bürgermeistern und einem Fleckenrichter; in Osterkappeln wurde die Verwaltung zwei Vorstehern übertragen.

Im Oktober 1820 beantragten einige Bürger in **Quakenbrück** die Wiederherstellung der alten Verfassung. Das lehnte die Provinzialregierung in Osnabrück ab, erließ jedoch eine Weisung an den Magistrat über die bisher noch nicht bestimmte Art der Wahl des wie oben erwähnt dem Magistrat alle zwei Jahre beizuordnenden Deputirten der Bürgerschaft und über den Wirkungskreis dieses Repräsentanten. Danach sollte der Magistrat durch Stimmenmehrheit aus der gesammten Bürgerschaft 6 ansässige Bürger bestimmen, welche ihrerseits auf dem Rathhause unter Leitung des Stadtsekretärs den Repräsentanten zu wählen hatten. Falls der Magistrat keine bei der Regierung anzubringenden begründeten Einwendungen gegen die Wahl zu erheben hatte, so sollte der Gewählte in Gegenwart der Wählenden vom Bürgermeister als Repräsentant verkündet werden. Dieser hatte allen Sitzungen des Magistrats als stimmberechtigtes Mitglied beizuwohnen.

Als aber wenige Jahre später die Stadt Quakenbrück unterm 5. Dezember 1828 ein neues Verfassungsreglement erhielt, ging die Stelle des Bürgerdeputirten wieder ein und der Magistrat blieb auf einen Bürgermeister, zwei Senatoren und den stimmberechtigten Stadtsekretär beschränkt. Dagegen wurde nun die Bürgervertretung auf eine breitere Grundlage gestellt, auf 6 für 6 Jahre zu wählende Bürgerdeputirte, von denen alle zwei

Jahre ein Drittel auszuschneiden hatte. Die Wahl der Magistratsmitglieder sollte unter Aufsicht des ersten Beamten von Bersenbrück auf dem Rathhause stattfinden: Sechs von den stimmberechtigten Bürgern erwählte Wahlmänner sollten mit den 6 Bürgerdeputirten das Wahlkollegium bilden und zwei der Landdrostei zu präsentirende Kandidaten für die erledigte, auf Lebenszeit zu besetzende Stelle wählen. Die Wahl der 6 Bürgerdeputirten hatte unter Leitung des Magistrats durch alle stimmberechtigten Bürger zu geschehen.

Damals erfolgte auch eine Regelung der städtischen Gerichtsbarkeit, die in den letzten Jahrzehnten der Selbständigkeit des Hochstifts zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben hatte. Sie wurde nunmehr auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und auf das Recht, Vormundschaften anzuordnen, beschränkt. Von der Zivilgerichtsbarkeit in streitigen Sachen dagegen, die dem Amte zugewiesen wurden, behielt der Magistrat nur einige wenige Handlungen, wie den Versuch der Güte und Arreste in dringenden Fällen. Außerdem übte der Magistrat den ersten Angriff in den von ihm entdeckten Kriminalfällen auch weiterhin aus.

Quakenbrück gehörte später zu den selbständigen Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung fand.

Fast zugleich mit Quakenbrück, unterm 11. Januar 1828, hatte auch die Stadt **Fürstenau** ein neues Verfassungsreglement erhalten, durch welches die Verwaltung der obrigkeitlichen Geschäfte unter Aufsicht der Landdrostei und unter beschränkter Aufsicht des Amtes einem Magistrate übertragen wurde, der aus einem Bürgermeister, einem ersten Senator und einem die Stelle des zweiten Senators vertretenden Stadtsekretär bestand. Die Bestimmungen über die Wahl der Magistratsmitglieder und der auch hier eingeführten 6 Bürgerdeputirten war in gleicher Weise geregelt worden, wie wir es soeben bei Quakenbrück gesehen haben. Die Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche dem Magistrate früher zustand, wurde aufgehoben. Sie sowie die übrige Zivil- und die Kriminalgerichtsbarkeit wurden dem Amte Fürstenau zugewiesen; nur der erste Angriff in den vom Magistrate entdeckten Kriminalfällen verblieb ihm.

In die Gültigkeitszeit des Landesverfassungsgesetzes fiel der Erlaß der Verfassungsurkunde für den Flecken **Iburg** vom 11. Dezember 1846. Die Gerichtsbarkeit wurde ihm, bis auf den vorläufigen ersten Angriff in Kriminalfällen, genommen und dem Amte überwiesen, wie denn überhaupt der Flecken vollständig unter die Aufsicht des Amtes gestellt wurde. Der Magistrat sollte aus einem lebenslänglich gewählten Bürgermeister und zwei auf 6 Jahre gewählten Wahlmännern bestehen, denen ein lebenslänglich gewählter Rechnungsführer und das nöthige Unterpersonal beigegeben wurde. Als Vertretung der Bürgerschaft wurde ein aus vier auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern bestehendes Bürgervorsteherkollegium eingerichtet.

Im Übrigen wurden später die bezüglichlichen Verhältnisse in den Städten nach der Allgemeinen Städteordnung vom 1. Mai 1851 und der Revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 durch Erlaß von Ortsstatuten geregelt.

Über die Städte Meppen, Haselünne und Papenburg, über die bentheimschen Städte und über Lingen sind unten in den entsprechenden Abschnitten die nothwendigsten Angaben gemacht worden.

7. Die Bulle *Impensa Romanorum* und die Ausstattung des Bisthums Osnabrück.

Als 1814 der Kongreß in Wien über die Ordnung der europäischen Angelegenheiten zu verhandeln begann, wurde von Seiten der Kurie auch eine allgemeine Regelung ihres Verhältnisses zu den deutschen Staaten aufs eifrigste angestrebt. Eine solche Regelung fand aber nicht statt. Gleich anfangs, am 28. September 1814, schrieb der Weihbischof von Gruben an den in Wien weilenden Minister Grafen Münster und brachte bei ihm die Wiederherstellung der beiden Bisthümer Osnabrück und Hildesheim in Antrag. Bei dem auf allgemeine Verhandlungen gerichteten Streben des römischen Hofes war aber zunächst für solche Partikularverhandlungen keine Aussicht.

Erst zwei Jahre später konnte die hannoversche Regierung dem Gedanken näher treten; sie that es mit einer gewissen Eile und zwar gleichzeitig von London und von Hannover aus.¹⁾ Die Dringlichkeit ergab sich durch die Erwägung, daß der Fürstbischof von Hildesheim bejahrt und schwach war und daß eine Sedisvakanz unangenehme Verwickelungen herbeiführen konnte, wenn nicht vor ihrem Eintritt die beiderseitigen Rechte bei der Wahl der Bischöfe festgesetzt wurden. Dazu kam ein Weiteres: die Diöcese Münster erstreckte sich über neuerworbene hannoversche Landestheile. Zur Vermeidung fremder Einmischung war auch hier eine Änderung erwünscht. Es war dieselbe Erwägung, die später dazu geführt hat, die hannoverschen Bischöfe von jeder erzbischöflichen Aufsicht zu eximiren und unmittelbar unter Rom zu stellen. Endlich mußte der Umstand ins Gewicht fallen, daß die Regelung der geistlichen Verwaltung gerade die Unterthanen der neuerworbenen Provinzen betraf und wohl geeignet war, deren Zufriedenheit und Gewissenberuhigung herbeizuführen.

So beschloß die Regierung mit der Kurie über den Abschluß eines Konkordats (oder richtiger einer Konvention) in Verkehr zu treten. Zur Führung der Verhandlungen wurde der Kammerherr Friedrich von Ompteda²⁾ aus-

¹⁾ Ein Auftrag des Grafen Münster kreuzte sich mit einem Bericht des Ministeriums in Hannover; 19. und 30. September 1816.

²⁾ Ompteda hielt sich damals bereits in Italien auf, allerdings zu einem von seiner neuen kirchenpolitischen Aufgabe etwas abweichenden, nicht ganz sauberen Geschäfte: als

ersehen. Als kanonistischer Sachverständiger wurde ihm der Hofrath Leist beigegeben, der übrigens zwar nicht bei den persönlichen diplomatischen Verhandlungen, wohl aber durch seine Gutachten sehr aner kennenswerthe Dienste geleistet hat; außerdem der Geheime Kanz leisekretär Kestner.

Vom 10. Januar 1817 datirte die dem Gesandten ertheilte Instruk tion. Damit begannen die interessanten aber — ganz vergeblichen, auf die Einrichtung zweier Bisthümer und die Regelung der gesammten geistlichen Verwaltung gerichteten Verhandlungen. Denn es zeigten sich sehr bald die Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Grund sätze einer protestantischen Regierung von denen der römischen Kurie für den Abschluß eines Konkordates darbot, das die verschiedenen Seiten des katholischen Kirchenregiments umfassen sollte. In wichti gen Punkten war eine Einigung nicht zu erreichen: so in Betreff des Einflusses der Landesherrschaft bei der Wahl der Bischöfe, bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Lehrer, bei der Auf sicht über die Vermögensverwaltung und die Einrichtung künftiger Stiftungen, vor allem aber in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit¹⁾ namentlich in Ehesachen und des Fortbestandes der landesherrlichen Konsistorien.

Nachdem die Verhandlungen unter Ertheilung mehrfacher In struktionen, Nachträge und Zusätze fast vier Jahre ohne Ergebnis ge führt waren, beschloß die hannoversche Regierung die weiteren Be mühungen aufzugeben. Sie schlug den Weg ein, den Ompteda, der in zwischen am 16. März 1819 gestorben war, schon im ersten Jahre sei ner Verhandlungen vorgeschlagen hatte: Verzicht auf ein vollständi ges Konkordat und Regulirung nur derjenigen Punkte, welche wegen eines allgemeinen und dringenden Interesses nicht unentschieden blei ben konnten. Es war das derselbe Weg, den auch Preußen mit schnel lem Erfolge eingeschlagen hatte, also lediglich die Vereinbarung einer Zirkumskriptionsbulle zur Errichtung eines Bisthums. Die Anordnung der übrigen kirchlichen Angelegenheiten blieb dann der Landesge setzgebung und der Übereinkunft mit dem Bischofe und der Geistlich keit vorbehalten.

So erhielt Omptedas Nachfolger, der vom hannoverschen Mini sterium schon von Anfang an dazu in Aussicht genommene Geheim rath F. L. W. von Reden, unterm 12. Januar 1822 eine völlig neue In struktion zu Verhandlungen auf neuer Grundlage. Der Gesandte sollte die Ausfertigung einer Bulle beantragen, welche bestimmte, daß sämtliche im Umfang des König-

Aufpasser der unglücklichen und abenteuerischen Prinzessin von Wales, ge borenen Karoline von Braunschweig, der Gemahlin des Prinzregenten und nachmaligen Königs Georg IV. Vgl. Ludwig von Ompteda, Irrfahrten und Abenteuer eines mittelstaatlichen Diplomaten. Leipzig 1894.

¹⁾ Die Kurie wollte den Bischöfen die Untersuchung und Entscheidung in allen Sachen übertragen, die nach den *canones nunc vigentes* und der *praesens ecclesiae disciplina* zu deren Gerichtsbarkeit gezählt würden.

reichs befindlichen katholischen Pfarreien, also auch die bisher zu Münster gehörigen, dem im Königreiche zu errichtenden **einen** Bisthum unterstellt würden. Dabei war die Errichtung nur **eines** Bisthums für das ganze Königreich und zwar in Hildesheim eine grundsätzliche Forderung der Regierung. dem Bedürfnis für die nur 170 000 katholischen Unterthanen in nur 170 Pfarreien schien damit genuggethan, zumal die eben errichteten neuen Diözesen Köln und Trier 686 und 634 Pfarreien zählten. Vor allem aber wollte es die Regierung nur mit **einem** Bischöfe zu thun haben, mit dem sie sich leichter verständigen zu können meinte, als mit zweien. Zudem schien die Änderung nicht einmal groß, da Osnabrück seit anderthalb Jahrhunderten fast immer einem Weihbischof unterstellt gewesen war. Endlich kam auch — etwas kleinlich in Ansehung der vollzogenen Säkularisationen — der Kostenaufwand in Betracht. Im Übrigen sollte die Bulle die Grenzen des Bisthums festsetzen, die Wahl des Bischofs, die Einrichtung eines Domkapitels und die Zahl der Domherren, sowie die Höhe der Dotation.

Man war sich in London und Hannover wohl bewußt, daß es für die Kurie unangenehm sein würde, zur Suppression eines früheren Bisthums mitzuwirken. „Es ist aber dieser Punkt solcher Art“ hieß es in einer Instruktion, „und es sind die Gründe, welche dafür sind, so stark und so überwiegend, daß davon nicht abgegangen werden darf“. Dagegen war man geneigt, der Kurie die Entscheidung leichter zu machen dadurch, daß man die Dotation für den Bischof von Hildesheim von 4000 Thalern auf 6000 Thaler erhöhen wollte. Werde das, führte das Ministerium aus, von dem Gesandten gehörig geltend und dem päpstlichen Hofe die „**Selbsttäuschung**“ möglich gemacht, daß nur von einem Provisorium die Rede sei, und werde mithin nicht auf die völlige Suppression eines bischöflichen Sitzes, wozu sich der Papst nicht gern verstehe, angetragen, so lasse sich erwarten, daß die Kurie nachgeben werde.

In Rom bedauerte man die Aufgabe der bisherigen Verhandlungen so sehr, daß man zunächst ihre Wiederaufnahme, freilich vergebens, vorschlug. Dann aber ging man auf die weiteren Forderungen ein, nur die Suppression des Bisthums Osnabrück bildete ein unübersteigliches Hindernis. Die Kurie, die zwar vorher bereit war, die Neuerrichtung zweier Bisthümer stillschweigend geschehen zu lassen, stellte jetzt, da die Regierung eins neu dotiren wollte, den von ihrem die Säkularisationen des Jahres 1802 nicht anerkennenden Standpunkte aus folgerichtigen Satz aus: die Bisthümer beständen noch beide und es müsse daher eins supprimirt werden. Das aber sei der Würde der Kirche zuwider.

Da fand sich ein Ausweg in der vom hannoverschen Ministerium schon angedeuteten „Selbsttäuschung“, die freilich thatsächlich im Verlauf der Zeiten zu einer „Selbsttäuschung“ des Ministeriums geworden ist. Im Oktober 1822

erklärte der die Verhandlungen leitende, kluge und weitschauende Kardinal-Staatssekretär Consalvi nach Redens Bericht in einer mündlichen Besprechung folgendes: der Papst werde keine Suppression aussprechen, sondern in der Zirkumskriptionsbulle die Sprengel beider Diözesen angeben, sowie die Zahl der Kapitulare für zwei Kapitel und die zwei Seminarier. Dann aber könnte in der Bulle gesagt werden, daß, da die Mittel zur Dotirung zweier Bisthümer jetzt noch nicht vorhanden wären, so würde gegenwärtig nur erst das Bisthum Hildesheim dotirt.

Auf diesen Vorschlag ging die hannoversche Regierung ein. Am 8. Januar 1823 wurde der Gesandte von Reden zu der Erklärung ermächtigt, daß man zwar den päpstlichen Wünschen nachgeben wolle, daß es aber „durchaus von dem diesseitigen Willen abhängen müsse, ob und wann man zu einer Dotation des zweiten Bisthums schreiten wolle und wenn es auch nicht zu erlangen stehen sollte, daß dieses, wie jedoch zu versuchen, in der Bulle auf irgend eine Weise ausgedrückt oder angedeutet wird, so ist doch mit größter Festigkeit darauf zu bestehen, daß kein Wort in die Bulle einfließt, welches jemals oder auch nur scheinbar benutzt oder zum Vorwande genommen werden kann, um das Gouvernement mit Gesuchen die Dotation eines zweiten Bisthums betreffend zu behelligen oder demselben einen Vorwurf wegen der nicht erfolgenden Dotirung desselben zu machen, da es, wie dem Gesandten oftmals zu erkennen gegeben, sehr daran gelegen ist, gegen alle Prätensionen unruhiger Geistlichen in Sicherheit gesetzt zu werden“. In einer vertraulichen Note vom 24. Februar 1823 theilte Reden der Kurie obiges mit und fügte für die Abfassung der Bulle hinzu: *encore est il nécessaire d'ajouter, que la Cour de Rome n'employera point dans la bulle des termes, qui pourraient servir dans la suite de prétexte, de presser vivement dans des circonstances peu opportunes la réalisation de la dotation de l'évêché d'Osnabruck.*

Darauf erfolgte der Entwurf der Bulle: *Quod vero attinet ad ecclesiam Osnaburgensem, quoniam calamitosae superiorum temporum illius regni circumstantiae non sinunt, ut regium thesaurum utriusque regni ecclesiae dotationum onus modo sustinere valeat . . .* . . hieß es in demselben. Reden, vertrauensselig wie immer den Vorschlägen der Kurie gegenüber¹⁾, fand den Grund gut angegeben. Das Ministerium verwarf die Fassung. Schon Graf Münster hatte auf eine allgemeinere Wendung gedrungen, etwa „daß mehrere Umstände die sofortige Dotation eines zweiten Bisthums nicht möglich gemacht hätten“. Es war ja auch klar, daß bei

1) Reden mußte mehrfach in seinen Instruktionen zur Vorsicht und zu größerer Festigkeit ermahnt werden. Er wurde gewarnt, den Berufungen auf die Gefühle des Papstes und auf die königliche Großmuth, zu welchen man in Rom, wenn es an anderen Gründen fehle, nur zu gern seine Zuflucht zu nehmen pflege, nicht zu großen Werth beizulegen.

einer ganz allgemeinen Fassung sich immer leicht neue Gründe für die Nichtdotirung auffinden lassen würden, während bei Angabe eines bestimmten Grundes dieser durch Anführung ebenso bestimmter Thatumstände leicht entkräftet werden konnte. Die Instruktion Redens vom 30. Juni 1823 schrieb eine Änderung der Stelle vor: „Wenn sie so, wie sie jetzt gefaßt ist, aufgenommen würde, so würden Geistliche, welchen wohl die vorhandenen Güter, nicht aber die auf denselben haftenden Lasten bekannt sind, unfehlbar bald auftreten und sich zu zeigen bemühen, daß die Dotation des zweiten Kapitels möglich sei.“ Die Regierung schlug vor: *quod vero attinet ad ecclesiam Osnaburgensem, quoniam superiorum temporum notissimae calamitates variaequae rerum circumstantiae non sinunt, ut utriusque regni ecclesiae dotationis onus sustineri possit, hinc idem sanctissimus dominus annuit, ut nova praedictae Osnabrugensis episcopalis mensae, capituli et seminarii dotatio maneat suspensa, usquedum necessaria ad eam exsequendam suppetant media, quo casu in fundis, decimis censibusque realibus est perficienda.*

Zur Kennzeichnung der Absicht der hannoverschen Regierung, nämlich der vollen Freiheit ein zweites Bisthum zu gründen oder, wie es ihre Absicht war, nicht zu gründen, war auch diese von ihr vorgeschlagene Fassung eigentlich nicht genügend. Freilich wurde neben den *calamitates* auch ganz allgemein *variaeque rerum circumstantiae* als Grund der Nichtdotirung angegeben. In Rom aber, wo man selbstverständlich das entgegengesetzte Ziel erstreben mußte, statt so allgemeiner Hinderungsgründe ganz besondere anzugeben, ließ man bei einer erneuten Redaktion die *calamitates* ganz weg und verwandelte die *variaeque rerum circumstantiae* in die auch noch wie ein allgemeiner Grund klingenden Worte *praesentes rerum circumstantiae*, die dann freilich durch das folgende *usque dum necessaria ad id suppetant media* erläutert schienen und nun für den Nichteingeweihten eigentlich wieder keinen andern Grund abgaben, als den des zeitigen Geldmangels.

Gleichwohl hieß der Gesandte von Reden den in mehreren andern Punkten nach den Wünschen der hannoverschen Regierung abgeänderten Entwurf der Zirkumskriptionsbulle gut und gab am 19. August 1823 seine Zustimmung ab, so daß das Ergebnis aller Verhandlungen wenigstens noch rechtzeitig unter Dach gebracht wurde. Am folgenden Tage starb der Papst Pius VII. So gab auch die hannoversche Regierung ihre Genehmigung. Unterm 26. März 1824 erließ der neue Papst Leo XII. die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* für die Bisthümer Hildesheim und Osnabrück, die dann durch königliches Patent vom 20. Mai 1824 genehmigt und als verbindliches Statut der katholischen Kirche veröffentlicht wurde.¹⁾

1) Die dem lateinischen Text in der Gesetzsammlung angehängte Übersetzung ist vom Hofrath Leist angefertigt worden.

Durch die Bulle *Impensa Romanorum* wurde das ganze Gebiet des Königreichs Hannover auf zwei Bisthümer vertheilt (*regnum ipsum in duas omnino dioeceses*): das Bisthum Hildesheim rechts der Weser und das Bisthum Osnabrück links der Weser.¹⁾ Demnach wurde der Sprengel des neuen Bisthums Osnabrück gegen den Umfang²⁾ des alten Hochstifts erheblich vermehrt. Außer dem Gebiete des Fürstenthums Osnabrück umfaßte der neue Sprengel die bisher zur Diözese Münster gehörenden Pfarreien der Kreise Meppen und Emsbüren, der Grafschaft Bentheim und des Fürstenthums Ostfriesland sowie die bis dahin zur holländischen Mission gehörige Niedergrafschaft Lingen. Der Weihbischof von Gruben sollte, so bestimmte die Bulle, bis zu seinem Tode den osnabrücker Kirchensprengel weiterhin verwalten, von da ab der zeitige Bischof von Hildesheim kraft der ihm vom apostolischen Stuhle jedesmal besonders zu ertheilenden Vollmachten. Dem zu diesem Zwecke vom Bischof von Hildesheim zu bestellenden Generalvikar für die Spiritualien mit dem Sitze in Osnabrück soll vom Papste der Titel eines Bischofs *in partibus* zur Ausübung der Pontifikalhandlungen verliehen werden. Weiterhin setzte die Bulle für den Fall der Wiedereinrichtung des Bisthums Osnabrück die Einkünfte des Bischofs und der Domgeistlichkeit³⁾ fest, die Anzahl der letzteren (ein Dechant, 6 Kapitulare und 4 Vikare), die

¹⁾ Es muß auffallen, daß die hannoversche Regierung mit dieser Theilung grundsätzlich die beiden Sprengel durch all jenes altprotestantische Land vergrößerte, in welchem seit dem 16. Jahrhundert und zumal seit 1648 die bischöfliche Gewalt aufgehoben worden war. Es ist wohl nur durch die Unkenntnis der Regierung in Sachen der päpstlichen Kurie und der katholischen Propaganda zu erklären, daß sie hier ohne weiteres der Missionsthätigkeit der Kurie einen solchen formalen und thatsächlichen Fortschritt einräumte und die im Königreich belegenen Theile des norddeutschen apostolischen Vikariats von diesem Missionsgebiete gewissermaßen abschied und zu den beiden Diözesen schlug. Dahin gehörten z. B. die namentlich aufgeführten Pfarreien Hannover, Göttingen und Celle, die vorher der Bischof von Hildesheim als apostolischer Vikar beaufsichtigt hatte, dahin würden aber auch alle irgendwo neu zu gründenden Pfarreien gehört haben. Die Regierung selbst hatte dabei wohl überhaupt nur an die Zuteilung der katholischen Pfarreien gedacht. Auch erinnere ich mich nicht, daß nach den Akten über die Verhandlungen mit der Kurie dieser Punkt überhaupt ein Gegenstand jener Verhandlungen gewesen wäre. Vgl. hierzu Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852. 1853. Bd. II, 419 und 434.

²⁾ Verringert gegen den früheren Umfang durch die Abtretung des Amtes Reckenberg an Preußen und Landabtretungen an Oldenburg. Vgl. oben S. 103.

³⁾ Der Bischof erhält 4000 Thaler, der Dechant 1500 Thaler, von den Kanonikern die beiden ältesten je 1400, die beiden mittleren je 1000 und die beiden jüngsten je 800 Thaler; die Vikare je 400 Thaler. Mit Ausnahme der beiden jüngsten Vikare sollen die Geistlichen Häuser zugewiesen erhalten. Für die Dauer der Verwaltung von Osnabrück durch den hildesheimischen Bischof erhält dieser eine Zulage von 2000 Thalern, der Domdechant eine solche von 300 Thalern.

Art der Wahl des Bischofs¹⁾ und die Art der Wiederbesetzung²⁾ der domgeistlichen Stellen; die Bulle bestimmte endlich die Dotirung eines bischöflichen Seminars nach dem Bedürfnis und im Allgemeinen die Zuweisung aller jener Einkünfte in Grundvermögen.

Am 4. Juli 1827 starb der Weihbischof Karl Klemens von Gruben. Da er bereits durch eine unter seinen Papieren vorgefundene schriftliche Erklärung vom 27. Dezember 1825 diejenigen Fakultäten, die ihm vom päpstlichen Hofe *cum potestate communicandi* seinerzeit ertheilt waren, auf den Vikariatsassessor, Domprediger Dr. Karl Anton Lüpke, übertragen hatte, so ertheilte das Kabinetministerium unterm 25. Juli 1827 die Genehmigung für die Übernahme der Funktionen eines Generalvikars durch Lüpke. Schon vorher hatte das Ministerium in Rom und beim apostolischen Provikar in Hildesheim die Regelung beantragt. Der Letztere übertrug dann auch in päpstlichem Auftrage und nach Verleihung der Fakultäten dem Domprediger Lüpke die geistliche Verwaltung der Diözese Osnabrück in der Eigenschaft eines apostolischen Provikars unterm 1. September 1827. Nach Wiederbesetzung des Bischofstuhles in Hildesheim durch Godehard Joseph Osthaus wurde Lüpke von diesem unterm 5. Oktober 1829 zum Generalvikar ernannt. Der Weihbischof Lüpke starb am 8. April 1855.

Durch die Veröffentlichung der Bulle war sofort der Keim gelegt zu einer zwiespältigen Auffassung ihres auf Osnabrück bezüglichen Inhalts. Während die Regierung eine Verpflichtung zur Ausstattung des Bisthums überhaupt nicht übernommen haben wollte, allenfalls nur eine solche, deren Ausführung hinsichtlich des Zeitpunktes ganz in ihrem Belieben stand, lasen die Katholiken der Diözese aus dem deutschen Wortlaut³⁾ der Bulle die Thatsache, ja geradezu das Versprechen heraus, daß wenn nach Änderung der

¹⁾ Durch Wahl des Kapitels nach Einreichung einer Wahlkandidatenliste ans Ministerium, welches die, welche *minus grati* sind, bezeichnet; doch muß noch eine für eine Wahl hinreichende Anzahl von Kandidaten übrig bleiben.

²⁾ Bei der Besetzung der Stellen konkurriren abwechselnd der Bischof und das Kapitel. Dem Ministerium soll eine Liste von 4 Kandidaten eingereicht werden, welches einen, der etwa *invisus aut suspectus*, als solchen dem Bischof bzw. dem Kapitel zur Streichung anzeigt. Hierauf erfolgt die *collatio* durch den Bischof bzw. die domkapitularische *nominatio* und die *canonica institutio* durch den Bischof.

³⁾ „Was hingegen die osnabrücksche Kirche anbetrifft, so soll, da die gegenwärtigen Zeitumstände es nicht erlauben, beide Kirchen auszustatten, eine neue Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Kapitels und Seminars des Bisthums Osnabrück so lange **aufgeschoben** bleiben, bis die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind, in welchem Falle jene gleichfalls in Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinsen geschehen soll.“ — Das Wort „**aufgeschoben**“ ist in der [Hannoverschen Gesetzsammlung](#) sogar gesperrt gedruckt. (Ges.-S. 1824, I S. 95.)

gegenwärtigen Zeitumstände die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sein würden, alsdann die bis dahin aufgeschobene Ausstattung des Bisthums erfolgen werde. Wiederum lag es nahe, daß man unter jenen „gegenwärtigen Zeitumständen“ die Verpflichtung der Regierung verstand, aus den Einkünften des säkularisirten Kirchengutes die reichschlußmäßigen Pensionen an den vormaligen Bischof, an die Geistlichkeit und an die Klosterinsassen zu zahlen. Es verstand sich nach dieser Auffassung, daß nach entsprechender Verminderung oder nach Wegfall dieser Pensionen die Ausstattung erfolgen mußte.

Diese besseren Zeitumstände waren nach derselben Auffassung eigentlich schon eingetreten, als der vormalige Bischof Herzog Friedrich von York, der den Löwenantheil der Pensionen im Betrage von 80 000 Thalern¹⁾ bezog, am 25. Januar 1827 gestorben war. Als bald regten sich denn auch die Hoffnungen und Wünsche der Geistlichkeit und der Diözesanen. Schon am 6. Dezember 1827 wandten sich die katholischen Rittergutsbesitzer des Fürstenthums Osnabrück, also nur einige wenige Leute, an das Kabinetministerium und baten um Ausstattung des Bischofstuhles und des Domkapitels. Der Weihbischof Lüpke und der damalige Exekutor der Bulle, der Bischof von Paderborn, unterstützten das Gesuch. Das Ministerium lehnte ab. Im Dezember 1830 wandten sich 8 Rittergutsbesitzer mit dem erneuten Gesuch nunmehr unmittelbar an den König. In dem gleichfalls ablehnenden Bescheide hieß es, „daß die Ausstattung des bischöflichen Sitzes und Domkapitels zu Osnabrück unter allen eintretenden Umständen fernerweit ausgesetzt werden müsse“. 1831 folgten die katholischen Bürger von Osnabrück, 1832 die sämtlichen Dekane der Diözese, wiederum unter Lüpkes Befürwortung.

Diesmal antwortete das Ministerium dem Weihbischof unterm^a 10. Oktober 1833 ausführlich und theilte ihm den Gang der eigenartigen Verhandlungen mit, die zum Abschluß der Bulle geführt hatten. „Wenn es nun in derselben heißt,“ so schloß das Ministerium, „daß die Ausstattung des Bisthums Osnabrück bis zum Vorhandensein der dazu nöthigen Mittel ausgesetzt bleiben solle, so kann es nach dem ganzen Hergange der Sache nicht die Meinung sein, daß das Gouvernement die seitdem disponibel gewordenen Fonds zunächst zur Ausstattung des Bisthums Osnabrück zu verwenden habe, sondern es muß die Ausstattung desselben so lange ausgesetzt bleiben, als das Gouvernement nach pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände dafür hält, daß andere Zwecke die Verwendung der vorhandenen Mittel nicht noch dringender in Anspruch nehmen, und wir müssen es gestehen, daß wir solchemnach uns gänzlich außer Stande befinden, schon jetzt den Zeitpunkt zu bestimmen, wo die Umstände uns gestatten werden, die Dotation des Bisthums Osnabrück bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.“

^a korrigiert aus:
unterm

¹⁾ Vgl. oben S. 86.

Es war wohl eine Folge dieses zutreffenden Bescheides an Lüpke, daß nun eine längere Zeit der Ruhe eintrat. Vielleicht hat auch ein Wink der Kurie von allzustürmischem Drängen abgerathen. Die Zeit mußte ja ohnehin die Wünsche erfüllen. Hätte die Regierung damals eine vollkommene Aufklärung über die ganze Angelegenheit und über ihren Standpunkt öffentlich gegeben, so würden sich wenigstens die Gebildeten unter den Katholiken ein Urtheil haben bilden können. Da das nicht geschah und die dem Weihbischof ertheilte Antwort natürlich nur wenigen Eingeweihten bekannt wurde, so drohte die Nichterfüllung einer scheinbar berechtigten Forderung immer mehr das Vertrauen zu der Regierung zu untergraben.

Erst nach 13 Jahren wieder, im Mai 1846, wurde eine mit fast 4000 Unterschriften bedeckte Petition dem Könige überreicht. Obgleich die Landdrostei in Osnabrück das Gesuch mit großer Entschiedenheit unterstützte und auch sonst mehrfach und immer sehr dringend sich dafür aussprach, indem sie es „ebenso weise wie gerecht fand, endlich ein Versprechen zu erfüllen, dessen Verwirklichung die bedeutend überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung des Landdrosteibezirks nun schon Jahre lang vergeblich erwarte“, so fand doch ein willfähiges Eingehen auf die Sache auch jetzt noch nicht statt. Das Kultusministerium stellte sehr bald aus den Akten über die dem Abschluß der Bulle vorausgegangenen Unterhandlungen fest, daß eine Verbindlichkeit zur Ausstattung des Bisthums Osnabrück nicht übernommen und der betreffende Passus seitens der abschließenden Theile eben nur als ein Auskunftsmittel betrachtet worden sei, um die vom römischen Stuhle gescheute förmliche Suppression zu umgehen.

So lagen die Verhältnisse, als die Ereignisse des Jahres 1848 und die Neubesetzung des Kultusministeriums diese Angelegenheit in ein anderes Fahrwasser brachten. Im März 1849 überreichte eine Deputation, zu der auch der Oberappellationsrath *Dr.* Windthorst gehörte, dem Ministerialvorstand Braun eine Petition mit angeblich 13 000 Unterschriften, die dieser nach den Mittheilungen der Deputation mit der Erklärung entgegengenommen haben soll, daß er den Anspruch der Katholiken als berechtigt anerkenne.

Thatsächlich begann man denn auch noch in demselben Jahre im Kultusministerium sich ernstlich mit der Frage zu beschäftigen; man erzog zunächst die Fragen, mit welchem Bedarf an Mitteln man für die Dotation ausreichen könne und woher die Mittel zu nehmen seien. Die Regierung ging nämlich von Anfang an von der Ansicht aus, daß es nicht möglich sein werde, den ganzen in der Bulle vorgesehenen Dotationsbedarf sofort zu gewähren. Man entwarf daher im Einverständniß mit dem Exekutor der Bulle, dem Weihbischof Lüpke, den Plan, vorläufig nur diejenigen Kosten zu decken, welche zu einer selbständigen Diözesaneinrichtung unentbehrlich schienen. Man wollte also nur die Besoldungen für den Bischof und die Kapitelmitglieder

verfügbar machen, die Dotirung eines Seminars aber und die Überweisung des Dotationsbedarfs in liegenden Gründen aussetzen.

Auf dieser Grundlage begann Anfang 1850 durch die Beauftragten¹⁾ der Regierung und des Exekutors der Bulle eine kommissarische Berathung, die zu dem Entwurf eines Vertrages führte, nach welchem die Regierung die Besoldungen und die Hergabe der nöthigen Wohnungen zu leisten übernahm, eine Bewilligung von Geld für ein Priesterseminar jedoch ablehnte und soweit die in der Bulle bestimmte Ausstattung nicht vollständig gewährt wurde überhaupt an dem Grundsatz festhielt, daß es allein von ihrem Ermessen abhängig sei, wann sie mit Rücksicht auf andere dringendere Bedürfnisse in der Lage zu sein glaube, das Bisthum vollkommen auszustatten. Andererseits wurde in dem Entwurfe zum Ausdruck gebracht, daß der Exekutor der Bulle in Beziehung auf die Größe und die Art der Ausstattung kein durch die Bulle begründetes Recht aufgabe.

Durch den im Oktober 1850 wiederum eintretenden Wechsel des Ministeriums erhielt die Angelegenheit eine neue Wendung. Der obige Plan einer nur theilweisen Erfüllung der in der Bulle begründeten Verpflichtungen wurde in einem gewissen Sinne verworfen, die ganze Angelegenheit sollte **endgültig** erledigt werden. Dieser Beschluß des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1851 erhielt die Genehmigung des Königs Ernst August. Man stellte dabei als Maßstab für die zu gewährenden Leistungen nicht allein den Umfang der bestehenden Verpflichtung, sondern auch den Umfang der vorhandenen Mittel auf. Indem man nun in den Vordergrund schob, daß die Mittel zu einer vollständigen Erfüllung der Verpflichtung nicht vorhanden seien, gleichzeitig aber eine endgültige Erledigung der Ansprüche herbeiführen wollte, ergab sich, daß im Augenblick für die Ausstattung entweder garnichts geschehen konnte oder daß auf dasjenige, was die hannoversche Regierung von ihren Verpflichtungen wegen Mangels an Mitteln zur Zeit nicht erfüllen zu können erklärte, für immer verzichtet werden mußte.

Der Exekutor der Bulle, Weihbischof Lüpke, wollte seine Bisthumsangehörigen nicht der Hoffnung berauben, nun wenigstens einen Theil von dem zu erhalten, was sie seit Jahrzehnten erwartet hatten. Vorbehaltlich der päpstlichen Zustimmung entschloß er sich daher, auf einen Theil der in der Bulle begründeten Ansprüche zu verzichten. Durch Weiterführung der kommissarischen Verhandlungen wurde unterm 23. Dezember 1851 der Abschluß eines Vertragsentwurfes herbeigeführt, in dem die Regierung nur wenig mehr an Dotationsleistungen übernahm, als nach dem früheren Plane, bei dem ein Verzicht auf die weiteren Rechte von dem anderen Theile nicht verlangt worden war. Die Mehrleistung bestand namentlich in einem kleinen

¹⁾ Geheimer Regierungsrath Bening und Oberappellationsrath Vezin.

Zuschusse für ein Seminar und in der weiteren Hergabe von Gebäuden für dieses und für die beiden ältesten Vikare. Von der vollständigen Ausstattung des Seminars und von der Fundirung des gesammten Dotationsbedarfs auf Grund und Boden wäre also die Regierung durch den beanspruchten Verzicht entbunden worden.

Dieser Vertrag hat die volle Zustimmung des päpstlichen Stuhles nicht gefunden. In einem Schreiben vom 18. März 1852 erklärte sich der Papst zwar damit einverstanden, daß unter Verwendung der in dem Verträge bezeichneten Mittel die selbständige Diözesanverwaltung eingerichtet werde; von einer Genehmigung des Vertrages oder des Verzichtes war aber so wenig die Rede, daß vielmehr im Gegensatz dazu die Hoffnung ausgesprochen wurde, die Regierung werde die erste günstige Gelegenheit ergreifen, die durch den Pakt mit der Kurie übernommenen und in der Bulle aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

Bei dieser Sachlage glaubte die Regierung die Genehmigung des Königs nicht beantragen zu dürfen. Vor allem aber glaubte sie bei einer nicht endgültigen Erledigung der Angelegenheit die für einen Theil der Aufwendungen erforderliche Zustimmung der Allgemeinen Ständeversammlung nicht erreichen zu können.¹⁾ In diesem Sinne gab sie dem Weihbischof Lüpke anheim, die vorbehaltene Zustimmung des päpstlichen Stuhles zu erwirken. Es steht dahin, ob der Weihbischof den anheimgegebenen Versuch überhaupt unternommen hat. Es leuchtet aber ein, daß er ganz vergeblich gewesen sein würde. Denn vom Standpunkte der Kurie war es in Ansehung des der ganzen Angelegenheit nun einmal zu Grunde liegenden Wortlautes der Bulle gerathener, die Vorenthaltung vereinbarter Aufwendungen noch Jahre lang zu ertragen, als unter Abhandeln und Verzichten eine Befriedigung nur theilweise zu erreichen.

Im Januar und wiederholt im März 1854 regte Lüpke die Sache von neuem an und hat, die Regierung möge die in dem Vertragsentwürfe vom 23. Dezember 1851 übernommenen Leistungen „als bloße Abschlagszahlung des Paktes von 1824 betrachten und demgemäß die Dotation in Ausführung bringen.“

Die hannoversche Regierung hat hierauf die ganze Frage von neuem erwogen. In der Sache selbst hatte sich zwar nichts geändert. Aber in

¹⁾ Der Gedanke, die Angelegenheit vor die Ständeversammlung bringen zu müssen, hat der Regierung während dieser ganzen Zeit viel Kopfzerbrechen gemacht und viele Verhandlungen mit dem Finanzministerium verursacht. Man hätte die Stände von Anfang an gern ganz aus dem Spiele gelassen. Wäre der oben S. 112 erwähnte Vorbehalt des Prinzregenten gelegentlich der Überweisung der säkularisirten domkapitularischen Güter an die Verwaltung der Domänen i. J. 1818 bekannt gewesen, nach welchem aus jenen Einkünften die Ausstattung des Bisthums bestritten werden sollte, so wäre die ganze Angelegenheit vielleicht glatter erledigt worden.

Anbetracht der Absichten, mit denen die Regierung die Bulle 1823 abgeschlossen hatte, und in Ansehung des zwischen ihr und der Kurie vereinbarten Wortlautes, der jene Absichten nicht mit Deutlichkeit wiedergab, lohnt es, die aus jenem Vertrage sich ergebende rechtliche Verpflichtung der Regierung noch einmal festzustellen. Die Regierung hatte, und zwar nach dem Wortlaute, eine ihrem Gegenstande nach ganz bestimmte Verpflichtung übernommen, zu deren Erfüllung sie schuldig war, sobald sie die dazu erforderlichen Mittel besaß. Die Bestimmung des Zeitpunktes, wann sie diese zu haben glaubte, war aber allein Sache der Regierung. Er war nicht etwa eingetreten mit dem Wegfall der infolge der Säkularisation zu zahlenden Pensionen und die Regierung war im Recht, etwa verfügbare Mittel zu anderen, ihrer Meinung nach dringenderen Bedürfnissen zu verwenden.

Diesen zeitlich unbestimmten rechtlichen Verpflichtungen gesellte sich aber im Laufe der Jahre immer dringender eine gewisse moralische Verpflichtung bei oder doch ein Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit. Das war die Rücksichtnahme auf die osnabrücker Katholiken und die unter ihnen verbreitete, durch das Stillschweigen der Regierung genährte Auffassung, daß allerdings mit dem Heimfall genügender reichsschlußmäßiger Pensionen der Zeitpunkt der Erfüllung eingetreten sei und daß die Regierung vertragwidrig die vorhandenen Mittel nicht dazu verwende. Nach dem Wortlaut der Bulle und den damaligen Umständen mußte wirklich diese Auffassung als die natürliche erscheinen, da die der Bulle vorausgegangenen Verhandlungen nur dem Weihbischof und der hannoverschen Regierung selbst, in weiteren Kreisen Niemandem bekannt waren.

Am 22. Januar 1855 genehmigte der König die Wiederaufnahme der Verhandlungen auf der Grundlage der 1850 getroffenen Vereinbarungen, also ohne Voraussetzung eines ausdrücklichen Verzichtes auf die Nichtleistungen der Regierung, aber unter Verminderung dieser Leistungen gegenüber dem Vertragsentwurfe vom 23. Dezember 1851 hinsichtlich des Seminars und der Wohnungen für die Domvikare. Das Ministerium ernannte den Regierungsrath Hoffmann zum Bevollmächtigten, der Weihbischof den früheren Minister *Dr. Windthorst*. Kaum begonnen wurden die Verhandlungen durch den am 8. April 1855 erfolgten Tod des Weihbischofs Lüpke unterbrochen.

Ein Jahr darauf, im Mai 1856 meldete sich der wenig später zum Exekutor der Bulle ernannte Bischof von Münster, *Dr. Müller*, als Überbringer eines an den König gerichteten päpstlichen Schreibens, das unter Übersendung einiger bei der Kurie eingegangener osnabrücker Petitionen die Bitte um nunmehrige Ausstattung des dortigen Bischofstuhles enthielt. Diese Anregung hatte die erneute Aufnahme der Verhandlungen zur Folge, die dann endlich den Abschluß der ganzen Angelegenheit herbeigeführt haben. Die Verhandlungen wurden von Seiten der Regierung durch den Regierungsrath

Hoffmann, von Seiten des Bischofs durch den geistlichen Rath *Dr. Bangen* geführt. Der unterm 11. November 1856 vereinbarte Vertrag erhielt am 12. Januar 1857 die uneingeschränkte Genehmigung der Kurie und am 3. Februar 1857 die des Königs. Danach übernahm die Regierung die Besoldungen des Bischofs, des Domdechanten, der 6 Kapitulare und der 4 Vikare sowie die Zuweisungen von Häusern für dieselben mit Ausnahme der beiden jüngsten Domvikare. Für das Seminar machte sich die Regierung zur Hergabe eines Hauses (der sogenannten *Staelschen Kurie*) und zur jährlichen Zahlung von 1000 Thalern verbindlich und, wozu sie nicht verpflichtet war, zur Zahlung von jährlich 500 Thalern für die Kosten des Generalvikariats, die sich jedoch bei einer etwa nöthigen Erhöhung des Zuschusses für das Priesterseminar entsprechend vermindern sollten.

Als erster Bischof nach der nunmehr erfolgten Wiederherstellung des Bisthums wurde der münstersche Domdechant und Generalvikar *Dr. Paulus Melchers* am 3. August 1857 präkonisirt. Seine Inthronisation fand am 20. April 1858 statt.¹⁾

VIII. Der preussische Regierungsbezirk Osnabrück.

Der König von Hannover war auf die von Preußen geforderte Zusage unbewaffneter Neutralität während des Krieges gegen Österreich nicht eingegangen. In Übereinstimmung mit der preußischen wiederholt abgegebenen Erklärung, daß die Fortsetzung der hannoverschen Rüstungen den Kriegsfall bedeute, erfolgte daher am 16. Juni 1866 die Überschreitung der Grenzen des Königreichs Hannover durch preußische Truppen. Am dritten Tage befand sich der größere Theil des Landes in ihrem Besitz.

Am 19. Juni 1866 erließ der Höchstkommandirende, General Vogel von Falckenstein, eine Bekanntmachung, durch welche er die Verwaltung des Königreichs übernahm und die Behörden an den mit der Zivilverwaltung betrauten preußischen Kommissar, Landrath Freiherrn von Hardenberg, wies. Die bisherigen Minister wurden (mit Ausnahme des Ministers des Kgl. Hauses) ihrer Funktionen enthoben und an ihrer Stelle mit der Geschäftsführung der Ministerien deren Generalsekretäre beauftragt: mit den Ge-

¹⁾ Nach Melchers Abgang — er wurde am 8. Mai 1866 Erzbischof von Köln — wurde vom Domkapitel als Nachfolger gewählt *Dr. Johannes Heinrich Beckmann* (18. Oktober 1866 — 30. Juli 1878). Ihm folgte sein Generalvikar, dann Kapitularvikar *Dr. Bernhard Höting* (3. Mai 1882 — 21. Oktober 1898); diesem seit dem 8. Oktober 1899 *Dr. Hubert Boß*.

schäften des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Geheime Legationsrath Hartmann, des Ministeriums des Innern der Geheime Regierungsrath Heinrichs, des Ministeriums des Kultus der Geheime Regierungsrath Brüel und mit den Geschäften der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz der Generalsekretär des Gesamtministeriums, Geheime Finanzrath von Seebach. Die Verwaltung sollte nach den hannoverschen Gesetzen fortgeführt werden. Überall verblieben die Beamten in ihren Stellen. Letzteres wurde durch eine vom Könige von Hannover zum Besten des Landes erlassene Proklamation unterstützt, durch welche der Zivildienerschaft die Fortführung der Geschäfte gestattet wurde. Demnach forderten die vier Generalsekretäre durch eine "Bekanntmachung für sämtliche Königliche Behörden und Beamten" vom 21. Juni 1866 diese zur Fortführung ihrer Ämter auf.

Nach der Beendigung des siegreichen Krieges beschloß der preußische Landtag das Gesetz vom 20. September 1866 über die preußischen Annexionen und damit die Einverleibung Hannovers in den preußischen Staat.

Nachdem diese durch das Patent des Königs von Preußen vom 3. Oktober 1866 ausgesprochen war, wurden durch die Ordre vom 15. Oktober hinsichtlich der Zivilverwaltung für die in Aussicht genommene einjährige Übergangszeit einige vorläufige Anordnungen getroffen, welche der Generalgouverneur, seit August der Generalleutnant von Voigts-Rhetz, unterm 24. Oktober 1866 zur öffentlichen Kenntnis brachte. Danach blieb die Zivilverwaltung auch ferner einstweilen mit dem **Generalgouvernement** zu Hannover verbunden und wie bisher dem Geheimen Regierungsrathe Freiherrn von Hardenberg als ständigem Kommissar des Staatsministeriums übertragen. Die bisherigen Departementsministerien in Hannover wurden aufgehoben und bei dem Generalgouvernement drei Departements eingerichtet: 1. Das Departement der Finanzen einschließlich Domänen und Forsten; 2. das Departement des Innern; 3. Das Departement des Kultus. Dem Finanzdepartement wurden zugleich die noch zu erledigenden Geschäfte des vormaligen hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegsministeriums zugewiesen mit Ausnahme der dem Departement des Innern übertragenen Militäraushebungssachen. Wenig später wurden dem Finanzdepartement durch eine Bekanntmachung des Generalgouverneurs vom 15. November auch die seither vom Hausministerium geführte Verwaltung des dem 1. Juli 1858 ausgeschiedenen Komplexes von Domanialbesitzungen, sowie die Wahrnehmung der Lehnssachen, insbesondere die Verwaltung des Lehnsallodifikationsfonds übertragen. Zum Geschäftskreise des Finanzdepartements gehörten endlich die Archive, die Bibliothek und die Schlösser und Gärten.

Der Ausnahmezustand einer Vereinigung der Zivilverwaltung mit der Militärverwaltung wurde durch einen königlichen Erlaß an den General-

leutnant von Voigts-Rhetz vom 14. September 1867 aufgehoben. Der Graf Otto von Stolberg-Wernigerode wurde zum Oberpräsidenten der Provinz Hannover ernannt. Die neue Zentralstelle sollte die Bezeichnung führen: „Ziviladministration von Hannover“. Die drei Departements des Innern, des Kultus und der Finanzen blieben bis zum 1. Juli 1868 bestehen. Mit diesem Zeitpunkte wurden die ersteren beiden ganz aufgehoben und die Eingaben an das Departement des Innern an den Oberpräsidenten, die an das Kultusdepartement an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gewiesen. Die Abtheilung der Finanzen legte mit dem 1. Juli diese Bezeichnung ab und führte die Benennung „Königliche Verwaltung der Domänen und Forsten“. Auch diese Einrichtung war nur ein Übergang zur Einführung einer besonderen Finanzbehörde. Durch einen königlichen Erlaß vom 5. April 1869 wurde zur Führung der Finanzverwaltung in der Provinz, jedoch mit Ausschluß der Verwaltung der indirekten Steuern und der Zölle, eine Provinzialbehörde unter dem Namen „**Königliche Finanzdirektion**“ mit dem Sitze in Hannover errichtet. sie wurde dem Finanzministerium untergeordnet und bestand aus den drei Abtheilungen: für direkte Steuern, für Domänen (einschließlich Lehnssachen und Regalien) und für Forsten (einschließlich Jagdsachen). An der Spitze der Behörde, die ihre Thätigkeit mit dem 11. Juni 1869 begann, stand ein Präsident. Das Obersteuerkollegium und die eben genannte Königliche Verwaltung der Domänen und Forsten gingen ein.

Von den Gerichtsbehörden erlitt nur das Oberappellationsgericht in Celle durch die Verordnungen vom 27. Juni und 17. August 1867 eine Änderung, insofern es vom 1. September 1867 an die Bezeichnung „**Appellationsgericht**“ zu führen und einen Theil seiner Zuständigkeit an den für die neuen preußischen Provinzen in Berlin begründeten obersten Gerichtshof, an das „Oberappellationsgericht“, abzugeben hatte. Erst mit der allgemeinen preußischen Justizreorganisation fand die endgültige Regelung des Justizwesens in der Provinz Hannover auf Grund des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 24. April 1878 statt. In der Provinz Hannover wurden danach eingerichtet ein Oberlandesgericht zu Celle und in dessen Bezirk 8 Landgerichte, von denen das zu Osnabrück den Landdrosteibezirk Osnabrück und das Amt Diepholz umfaßt. Die neuen Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Osnabrück wurden eingerichtet zu Bentheim, Bersenbrück, Diepholz, Freren, Fürstenau, Iburg, Lingen, Malgarten, Melle, Meppen, Neuenhaus, Osnabrück, Papenburg, Quakenbrück, Sögel und Wittlage.

Die mittleren und unteren Verwaltungsbehörden in den Provinzen des vormaligen Königreichs blieben im Allgemeinen bei der Einverleibung in den preußischen Staat bestehen. Nur in die Ämterverfassung wurde durch die

Verordnung vom 12. September 1867 eine Neubildung eingefügt. Zwar an der Eintheilung der Provinz in die zahlreichen kleinen Amtsbezirke wurde vorläufig nichts geändert. An ihre Spitze wurde ein vom König ernannter Amtshauptmann gestellt, der die Verwaltung im Amtsbezirke, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen war, nach der hannoverschen revidirten Amtsordnung vom 10. Mai 1859 zu führen hatte. Auch die durch das Gesetz vom 28. April 1859 angeordneten Amtsvertretungen blieben erhalten. Diese hannoverschen Amtsbezirke waren jedoch für einige administrative und kommunale Zwecke, insbesondere für die preußische Militär- und Steuerverfassung, zu klein. Dieses Bedürfnis führte dazu, neben und über den vorhandenen Amtsbezirken Kreise von annähernd gleichem Umfange wie in den übrigen Landestheilen des Staates einzurichten. Demnach wurden im Landdrosteibezirk Osnabrück durch Zusammenlegung von Amtsbezirken und selbständigen¹⁾ Städten neben jenen folgende Kreise gebildet:

1. Der Kreis **Meppen** (Ämter Meppen, Haselünne, Aschendorf, Hümmling und Stadt Papenburg).
2. Der Kreis **Lingen** (Ämter Bentheim, Neuenhaus, Lingen, Freren, Stadt Lingen).
3. Der Kreis **Bersenbrück** (Ämter Bersenbrück, Fürstenau, Vörden, Stadt Quakenbrück).
4. Der Kreis **Osnabrück** (Ämter Osnabrück, Wittlage, Stadt Osnabrück).
5. Der Kreis **Melle** (Ämter Grönenberg, Iburg, Stadt Melle).

Mit der Wahrnehmung der einen solchen ganzen Kreis umfassenden Geschäfte wurde einer der Amtshauptmänner des Kreises beauftragt, der während der Dauer dieses Auftrags den Titel **Kreishauptmann** führte. Er hatte, von den kommunalen Aufgaben abgesehen, überall da, wo in den in der Provinz Hannover publizirten, die Militär- und Steuerverfassung betreffenden preußischen Gesetzen der Landrath genannt war, dessen Geschäfte wahrzunehmen, während im Übrigen der Amtshauptmann die Funktionen des Landraths auszuüben hatte.

Jeder Kreis bildete einen kreisständischen Verband mit den Rechten einer Korporation, als deren Organ entsprechend den Amtsvertretungen eine Kreisvertretung eingerichtet wurde, die Kreisstände. Diese versammelten sich auf Kreistagen und hatten die Kreiskommunalangelegenheiten, die Anstalten des Kreises, seine Einkünfte und sein Vermögen zu verwalten und das Recht, die Eingesessenen mit Beiträgen zu belasten. Die Kreisversammlung wurde gebildet:

¹⁾ D. h. diejenigen, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung v. 24. Juni 1858 Anwendung findet.

1. Aus den in den Amtsversammlungen der Kreises zu Virilstimmen berechtigten Grundbesitzern.

2. Aus den Abgeordneten der Städte. Diese und zwar im Kreise Meppen Papenburg, Meppen und Haselünne, im Kreise Lingen Lingen, Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn und Schüttorf, im Kreise Bersenbrück Quakenbrück, Fürstenau und das Weichbild Bramsche, im Kreise Osnabrück Osnabrück und im Kreise Melle Melle und der Flecken Iburg entsandten je einen Abgeordneten, Papenburg zwei und Osnabrück deren vier.

3. Aus den Abgeordneten der Landgemeinden. Sie wurden von den Vertretern der Landgemeinden in den Amtsversammlungen aus ihrer Mitte gewählt, in der Regel vier Abgeordnete.

Diese 1867 getroffene Einrichtung hatte bis zu der Zeit Bestand, da infolge der für den gesammten Umfang der Monarchie ergangenen Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung¹⁾ eine neue Kreis- und Provinzialordnung für die Provinz Hannover erlassen werden mußte. Die zweifache Reihe von Behörden und Verbänden in der Kreisinstanz hatte auf administrativem wie auf kommunalem Gebiete doch manche Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt.²⁾ Mit den Grundsätzen der neuen Verwaltungsorganisation war die Einrichtung überhaupt nicht vereinbar. Die Amtsbezirke waren für sie zu klein und ihre Verwaltung zu theuer. Auf sie konnte nicht zurückgegangen werden. Andererseits aber waren die 1867 geschaffenen Kreise zu groß, um als alleinige Verwaltungsbezirke unterer Instanz zu genügen. Für ihren Umfang sollte das Erfordernis berücksichtigt werden, Bezirke zu bilden, in denen die Mittel und die Personen für die Selbstverwaltung in ausreichendem Maße vorhanden waren, es mußte aber auch die langjährige Gewöhnung der Bevölkerung an kleine Verwaltungsbezirke in Betracht kommen. Von entscheidendem Gewicht aber war dabei die Frage der Ortspolizeiverwaltung auf dem Lande, die dem Landrath übertragen werden sollte. Die Kreise mußten also kleiner gestaltet werden als in den übrigen Provinzen des Staates. Es blieb daher nur übrig, unter Aufhebung der bestehenden Ämter und Kreise neue Kreise zu bilden unter Zusammenziehung mehrerer bisheriger Amtsbezirke.

Mit dem 1. April 1885 trat die Kreisordnung für Hannover vom 6. Mai 1884 in Kraft. Für den Regierungsbezirk Osnabrück wurden statt der bisherigen 15 Ämter bzw. 5 Kreise folgende 11 Kreise eingerichtet:

1. Kreis **Meppen** (Amt Meppen, Amt Haselünne mit Ausschluß der Gemeinden Ahmsen, Groß Berssen, Klein Berssen, Herssum, Holte, Lühden, Lastrup, Vinnen und Wachtum).

¹⁾ Gesetze vom 26. Juli 1880 u. 2. August 1880, dann vom 30. Juli 1883.

²⁾ Die neuen Kreise hatten namentlich in kommunaler Hinsicht um so weniger Bedeutung gewinnen können, weil gewisse Verbände, z. B. für Landstraßen, bestehen blieben.

2. Kreis **Aschendorf** (Amt Aschendorf und Stadt Papenburg).
3. Kreis **Hümmling** (Amt Hümmling und vom Amte Haselünne die obigen Gemeinden).
4. Kreis **Lingen** (Ämter Lingen und Freren und Stadt Lingen).
5. Kreis **Grafschaft Bentheim** (Ämter Bentheim und Neuenhaus).
6. Kreis **Bersenbrück** (Ämter Bersenbrück, Fürstenau, Vörden und Stadt Quakenbrück).
7. **Stadtkreis Osnabrück** (Stadt Osnabrück).
8. **Landkreis Osnabrück** (Amt Osnabrück).
9. Kreis **Wittlage** (Amt Wittlage).
10. Kreis **Melle** (Amt Grönenberg, Stadt Melle).
11. Kreis **Iburg** (Amt Iburg).

An die Spitze der Verwaltung dieser Kreise trat ein Landrath, an die Spitze der Verwaltung der einzelnen Gemeinden der Gemeindevorsteher bezw. für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks der Gutsvorsteher. Jeder Kreis erhielt als Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten die Rechte einer Korporation und als Organ eine durch die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte erwählte Vertretung, die Kreisversammlung oder den Kreistag. Die Verfassung der Landgemeinden war also im Wesentlichen unberührt geblieben.

Nachdem zugleich mit der Kreisordnung auch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hannover eingeführt war, konnte auch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 auf die Provinz ausgedehnt werden. Mit dem 1. Juli 1885 trat diese Neuordnung in Kraft. An der Spitze der Verwaltung verblieb der **Oberpräsident**, die zum Theil sehr kleinen Landdrosteibezirke blieben als **Regierungsbezirke** bestehen, die Finanzdirektion in Hannover wurde aufgehoben und an ihrer Stelle und statt der gleichfalls aufgehobenen Landdrosteien 6 **Regierungspräsidenten** bestellt und 6 Bezirksregierungen eingerichtet. Diese hatten ihre kollegialischen Geschäfte in den drei Abtheilungen der Präsidialabtheilung, der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen und der für direkte Steuern, Domänen und Forsten wahrzunehmen. Für die neue Regierung in Osnabrück trat jedoch diese Einrichtung von Abtheilungen nicht sofort ein, die Geschäfte wurden vielmehr zunächst in einem ungetrennten Kollegium wahrgenommen. Erst am 22. April 1892 wurde eine Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten und unterm 2. September 1894 eine solche für Kirchen- und Schulsachen angeordnet.

Durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung wurden auch die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Osnabrück und Hildesheim gehört hatten, den

neuen Regierungen überwiesen. Die katholischen Konsistorien wurden daher mit dem 1. Juli 1885 aufgehoben.

Auch die Kirchenangelegenheiten der evangelischen Konsistorien erfuhren durch das Gesetz vom 6. Mai 1885 betreffend die Änderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover eine Regelung. Infolge dieses Gesetzes und des königlichen Erlasses vom 13. April 1885 wurde das evangelische Konsistorium in Osnabrück mit dem 1. Juli 1885 aufgehoben. Auch die dem sogenannten evangelischen Magistrate in Osnabrück zustehenden Konsistorialrechte für das Stadtgebiet und die Wahrnehmung eines Theils derselben durch das städtische Konsistorium kamen nun in Fortfall. Der evangelische Magistrat der Stadt Osnabrück hörte mit dem gedachten Zeitpunkte auf als Konsistorialbehörde zu fungiren und das städtische Konsistorium wurde aufgehoben. Die kirchlichen Zuständigkeiten dieser Behörden wurden dem Konsistorium in Hannover überwiesen.

B. Die Grafschaft Bentheim.

Einleitung.

Die Grafschaft Bentheim wurde früher als obere und niedere Grafschaft unterschieden. Jene nebst der später zur unteren Grafschaft gerechneten Herrschaft Emblicheim war ein deutsches Reichslehn, diese von Holland lehnrübrig. Dem ältesten nachweisbaren Geschlechte der Grafen von Bentheim folgten schon im 12. Jahrhundert nach dessen Absterben und durch Verheirathung der bentheimschen Erbtöchter Sophie die Grafen holländischer Herkunft und als diese gleichfalls 1421 ausstarben, gelangte die Grafschaft an Eberwin von Güterswick als den Nachkommen einer bentheimschen Tochter. Durch den nachmaligen Erwerb von Steinfurt, Tecklenburg, Rheda und anderer entlegenerer Besitzungen theilte sich das neue Grafenhaus in mehrere Linien. Für die Grafschaft Bentheim kommen die Linie Bentheim-Bentheim und die Linie Bentheim-Steinfurt in Betracht, insofern diese in der Regierung der Grafschaft jener ein Jahrhundert hindurch gefolgt ist.

Der Graf Ernst Wilhelm bestimmte in seiner Successionsverordnung vom 28. Mai 1679 den Sohn seines Bruders Philipp Konrad von Steinfurt, den Grafen Arnold Moritz Wilhelm, zu seinem Gesamtterben und Nachfolger, während er seine eigenen, einer morganatischen Ehe entstammenden vier Söhne als der Erbfolge an sich unfähig durch Geld abzufinden wünschte. In kaiserlichem Auftrage fand durch den Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (Bischof von Osnabrück) und den Fürstbischof von Paderborn eine Vermittlung in dem Bielefelder Vergleich vom 8. Mai 1691 statt, durch welchen die vier als Reichsgrafen anerkannten Söhne Ernst Wilhelms abgefunden wurden mit der Grafschaft Steinfurt und der Nachfolge in Bentheim für den Fall des Aussterbens der Nachkommen des Grafen Arnold Moritz Wilhelm. Dieser sollte in Bentheim zur Regierung gelangen.

Nach dem Tode Ernst Wilhelms nahm daher Arnold Moritz Wilhelm 1693 von der Grafschaft Bentheim Besitz, aber nicht ohne Störung seitens der nunmehrigen Grafen von Steinfurt. Arnold Moritz Wilhelm wurde 1695 vom Kaiser mit der Obergrafschaft und der Herrlichkeit Emblicheim belehnt,

Graf Ernst als Vertreter der vier Brüder dagegen vom Könige von England als Statthalter der Niederlande und Lehnsherrn von Neuenhaus mit diesem Theile der Grafschaft. Alsbald aber wurde durch kaiserliche Vermittlung in Haag von den Generalstaaten und dem Könige Wilhelm *III.* von England der widrige Streit 1696 und dann 1701 durch das sogenannte *Laudum regium* auf den Bielefelder Vergleich zurückgeführt. Arnold Moritz Wilhelm erhielt die Grafschaft; die Niedergrafschaft blieb bis zur völligen Erfüllung des Bielefelder Vergleichs durch ihn namentlich hinsichtlich der Geldzahlungen in Beschlagnahme der Holländer (bis 1715); Graf Ernst erhielt Steinfurt und das Erbrecht in Bentheim im Falle des Aussterbens.

Nach dem Tode des Grafen Arnold Moritz Wilhelm folgte ihm der minderjährige Sohn Hermann Friedrich 1701—1731. Die Regierung führte zunächst die Mutter, dann seit 1704 deren Bruder, ein Graf von Manderscheid-Blankenheim, bis zum Eintritt der Großjährigkeit 1716. Durch diese Vormundschaft vermehrten sich die schon durch die obigen Nachfolgestreitigkeiten erwachsenen Schulden. Eine Gemüthskrankheit des jungen Grafen steigerte diese Verwirrung. Seine Regierungsunfähigkeit veranlaßte die Landstände, beim Reichshofrathe die Einsetzung einer Regentschaft zu beantragen. Mit ihr wurde durch kaiserlichen Auftrag vom 27. Januar 1723 der Kurfürst Klemens August von Köln betraut, zugleich Bischof von Münster, Osnabrück, Hildesheim und Paderborn. Er trat diese Verwaltung durch ein Patent vom 8. April 1723 und durch gleichzeitige Einsetzung von Kommissaren an, welche als „zur kaiserlich bentheimschen Regierungsadministration subdelegirte Commissarii“ oder für gewöhnlich als die **„Bentheimsche Subdelegation“** bezeichnet wurden.

Diese katholische, dem fast rein protestantischen Lande höchst mißliebige Verwaltung währte bis 1746, da nach Hermann Friedrichs Tode 1731 dessen Sohn, der sechsjährige Friedrich Karl Philipp (1731—1803) gleichfalls nicht regierungsfähig war. Großjährig geworden mußte er sich nicht nur mit den Ansprüchen seines Oheims Leopold Ludwig, sondern auch mit denen der zweiten Gemahlin des Grafen Ernst Wilhelm auseinandersetzen. Dadurch wurde die Schuldenlast so bedeutend vermehrt, daß Friedrich Karl Philipp die Grafschaft Bentheim mit der gesammten Landeshoheit an den Kurfürsten von Hannover auf 30 Jahre nutznießlich verpfändete. Der Vertrag begann mit dem 1. Januar 1753 und enthielt die Bestimmung, daß falls nach Ablauf der Pfandzeit die Grafschaft eingelöst und demnächst anderweitig verpfändet werden sollte, Hannover ein Näherrecht erhalte, falls aber die Pfandsumme nach 30 Jahren nicht auf einmal bezahlt würde, der Pfandvertrag stillschweigend auf 30 Jahre verlängert sein solle.

Schon im siebenjährigen Kriege und zwar 1757 versuchte der Graf durch französische Hülfe wieder in den Besitz der Grafschaft zu gelangen.

Er war in französische Dienste getreten, hatte ein eigenes Regiment errichtet und kämpfte gegen den Pfandinhaber seiner Grafschaft. Durch eine Bekanntmachung des französischen Marschalls d'Estrees wurde er in den Besitz aller seiner Rechte wieder eingesetzt, rückte mit seinem Regiment vor Bentheim, erstürmte das Schloß und nahm am 2. August von seiner Grafschaft wieder Besitz. Diese Besitznahme war aber nur von kurzer Dauer: das Geld vermochte er nicht an Hannover zurückzuzahlen, die Landstände verhielten sich ablehnend und die französischen Truppen mußten die Grafschaft wenig später wieder räumen. Da auch 1782 der Versuch des Grafen, entgegen der Bestimmung des Vertrages die Pfandsumme nur theilweise abzutragen, scheiterte, wurde die Pfandschaft auf weitere 30 Jahre, also bis 1813 verlängert.

Der Graf Friedrich Karl Philipp starb kinderlos am 19. Februar 1803 in Paris. Sein Nachfolger wurde entsprechend dem Bielefelder Vergleich der Graf Ludwig Wilhelm I. Geldrich Ernst von Steinfurt (1803—17), also ein Nachkomme von Ernst Wilhelm. Er wurde auch von Hannover als solcher dergestalt anerkannt, daß ihm das vom Verstorbenen bezogene Jahrgeld von 50 000 holländischen Gulden ausbezahlt wurde. Damals hatten die Franzosen von den hannoverschen Landen Besitz ergriffen. Ludwig Wilhelm versuchte nun gleichfalls widerrechtlich und entgegen dem Pfandvertrage die Regierung der Grafschaft wiederzuerlangen. Er zahlte an Frankreich die Hälfte der Pfandsumme, versprach Nachzahlung und erwirkte dadurch die Herausgabe der Grafschaft, deren Regierung er durch ein Patent vom 16. Juli 1804 antrat. Nichtsdestoweniger wurde die Grafschaft schon am 1. August 1806 von Joachim Murat als Großherzog von Berg in Besitz genommen und später zum Emsdepartement des Großherzogthums mit dem Hauptort Münster geschlagen. Auch diese Verbindung war von kurzer Dauer und währte nur vier Jahre, bis nämlich das Land von Napoleon unter französische Hoheit gestellt und am 28. April 1811 dem sogenannten Lippedepartement zugetheilt wurde.

Mit dem 24. November 1813 erreichte die französische Herrschaft ihr Ende und Hannover trat wieder in den Besitz seiner Pfandschaft. Dieser Besitz wurde durch den Artikel 32 der Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 bestätigt und dabei bestimmt, daß falls eine Wiedereinlösung der Grafschaft stattfinden würde, diese mediatisiert und der Landeshoheit des Königreichs Hannover untergeben werden sollte.

Als bald begannen zwischen Hannover einerseits und dem Grafen Ludwig, dann dessen Nachfolger, dem nachmaligen Fürsten¹⁾ Alexis Friedrich von Bentheim-Steinfurt, andererseits langdauernde kommissarische Verhand-

¹⁾ Der Graf von Bentheim-Steinfurt wurde von Preußen in den Fürstenstand erhoben und in dieser Würde von Hannover anerkannt.

lungen über die Aufhebung des Pfandschaftsvertrages und die Bestimmung des staatsrechtlichen Verhältnisses der mediatisirten Grafschaft. diese Unterhandlungen erreichten erst 1823 ihr Ende. Ihr Ergebnis wurde in der „Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim vom 18. April 1823“ niedergelegt. Danach wurden dem Fürsten gewisse untergeordnete Regierungsrechte überlassen. Erst durch Aufhebung dieser Regierungsrechte 1848 wurde die Grafschaft auch in Ansehung der unteren Verwaltung den übrigen Landestheilen des Königreichs vollkommen gleichgestellt.

1. Die Verwaltung zur Zeit der gräflichen Regierung.

Die oberste Verwaltungsbehörde zur Zeit der gräflichen Regierung war von der Zeit an, da man überhaupt von einer Organisation bestimmter Behörden mit abgegrenzten Geschäftskreisen sprechen kann, die sogenannte Gräflisch Bentheimsche **Regierungskanzlei** in Bentheim. Sie war entsprechend der Entwicklung in anderen Ländern sowohl Verwaltungs- wie auch Justizbehörde. Infolgedessen wurde sie je nach dem Kreis der Geschäfte auch als bentheimsche **Regierung** oder als bentheimsche **Kanzlei** schlechthin bezeichnet. Ihr Personal bestand in der Regel aus einem Landdrosten, einem Kanzleidirektor (Kanzler) und einigen Räten. Das Präsidium führte in Abwesenheit des Landesherrn der Landdrost. Für die Geschäfte der Regierung, je nachdem sie eigentliche Regierungs- oder Kanzlei- d. h. Justizangelegenheiten betrafen, waren bestimmte Wochentage angesetzt.¹⁾ Zu ihrer Kompetenz gehörte wohl schon damals²⁾, wie später zur Zeit der Pfandschaft, eine ganze Reihe von der gewöhnlichen Instanzenfolge eximirter Rechtssachen z. B. Privilegien, Lehne, Domänen- und Fiskalgerechsamte, Markensachen, Klagen gegen herrschaftliche Bediente, gegen Wittwen, Waisen und sonstige privilegierte Personen, die Ehesachen der Lutheraner und Katholiken und in zweiter Instanz die Angelegenheiten der Juden.³⁾

Für die Verwaltung der Domänen bestand eine **Gräflisch Bentheimsche Kammer** und unter ihr ein **Gräflisches Rentamt**.

Die Justizangelegenheiten hatte in zweiter Instanz, soweit nicht die Regierungskanzlei zuständig war, das gräfliche Hofgericht wahrzunehmen, ebenfalls mit dem Sitze in Bentheim. An das Hofgericht gingen die Berufungen der Gerichte Bentheim, Schüttorf und Nordhorn in der Obergrafschaft und Neuenhaus, Velthausen, Ülsen und Emblicheim in der Nieder-

¹⁾ Z. B. gegen Ende der selbständigen Regierung der Montag für Regierungs- und Polizeisachen, der Freitag für *Feudalia* und *Domanialia contentiosa*.

²⁾ Sicher schon zur Zeit der kurkölnischen Administration.

³⁾ Bentheimsche Gerichts- und Landesordnung vom 23. November 1690.

grafschaft. Über die Kompetenz der Gerichte und des Hofgerichts soll unten gehandelt werden.

Das Hofgericht hat sozusagen eine eigene Geschichte.¹⁾ Die Zeit seiner Begründung habe ich nicht feststellen können. Nach den Unruhen des dreißigjährigen Krieges aber wurde es vom Grafen Ernst Wilhelm mit Bewilligung der Stände am 3. November 1652 wiederhergestellt. Damals wurden dem Hofrichter *Dr. Arnold Gisbert Pagenstecher* der Burgmann *Eberhard Degenhard* von Eitzbach zu Langen als adliger und *Rudolf Meyer* als gelehrter Beisitzer zugeordnet. Im Laufe des Jahrhunderts fanden dann mehrfache Irrungen statt zwischen den Ständen und dem Grafen, namentlich aber innerhalb der Stände selbst, die zur tatsächlichen Besetzung von zwei adligen Assessorenstellen führten, welche wegen der Einnahmen ohne eigentliche Gegenleistung sehr gesucht waren. Es folgten dann die oben erwähnten Successionsstreitigkeiten und zu deren Beilegung das *Laudum regium* des Königs von England als Statthalters der Niederlande v. J. 1701, durch welches die Rückführung des Hofgerichts auf den alten Fuß von drei Personen, also auf einen Hofrichter, einen adligen und einen gelehrten Assessor bestimmt wurde. Auf einen katholischen Hofrichter und einen katholischen Assessor sollte immer ein reformirter folgen und umgekehrt. Als nun 1704 der eine adlige Assessor starb, wurde trotzdem nicht die Bestimmung des *Laudum regium* durchgeführt, weil sich sofort ein anderer unter Berufung auf eine ihm schon 1687 ertheilte Anwartschaft meldete. Die Frage beschäftigte alsdann den nächsten Landtag und die overysselschen Stände als Mitstände von Bentheim sprachen sich gegen die dem *Laudum regium* widerstrebende Besetzung mit zwei adligen Assessoren aus.

Da nun infolge der in der Einleitung erwähnten, vom Grafen Ernst von Steinfurt unter Beistand des Königs von England erfolgten Besitznahme der Niedergrafschaft für diese die Gerichtsbarkeit des bentheimschen Hofgerichts nicht anerkannt war und durch die zu Neuenhaus angeordnete Amtsstube auch nach dem *Laudum regium* noch immer verhindert wurde, so brachte der bentheimsche Kanzler *Riccus* bei den Staaten von Overyssel eine Vorstellung ein. Diese entschieden am 7. April 1707, daß der nächste bentheimsche Landtag die Frage untersuchen und eine Vereinbarung mit dem Ausspruch des Königs herbeiführen solle. Das geschah aber nicht. Denn der bentheimsche Landtag beschloß am 4. Juli 1710 vielmehr eine Besetzung des Hofgerichts durch vier Personen. Der Wunsch, eine stets gleichmäßige Besetzung von Katholiken und Reformirten herbeizuführen, war dabei maßgebend. Von den adligen Assessoren sollte einer katholisch und der andere reformirt

¹⁾ Vgl. die von mir herausgegebene Geschichte des Hofgerichts zu Bentheim von Hermann Nikolaus Funck in den Mittheilungen des Historischen Vereins Bd. XXIV S. 1 ff.

sein. War der Hofrichter katholisch, so sollte der gelehrte Assessor aus den Reformirten genommen werden und umgekehrt. Der Letztere rückte nach Abgang des Hofrichters in dessen Stelle ein. Gleichzeitig unterwarfen dann auch die overysselschen Stände die Niedergrafschaft wiederum der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts.

Die **Kirchenverfassung**. Das herrschende Religionsbekenntnis in der Grafschaft war das reformirte. Die Lutheraner kamen überhaupt nicht in Betracht und die Zahl der Katholiken war gering. Sie hatten seit 1701 nur auf dem Schlosse und in ihrer Kirche zu Bentheim, auf dem Hause Altena zu Schüttorf, auf dem adligen Hause zu Brandlecht, auf der Burg zu Nordhorn, auf dem Amthause zu Neuenhaus und zeitweilig auch im Dorfe Emblicheim ihre freie Religionsübung.

Die reformirte Geistlichkeit besaß eigene Güter, welche von einem besonderen Rentmeister verwaltet wurden. Aus den Erträgen erfolgte die Besoldung der Prediger, soweit diesen nicht die Benutzung der Güter selbst zugewiesen war. Jede der reformirten Kirchen hatte einen Kirchenrath, der unter Vorsitz des Predigers aus Bürgermeistern, Bauerschulzen, einem Kirchmeister und den sogenannten Altarmännern bestand. Die Gesammtheit der Prediger bildete eine Art Synode, welche sich unter dem Namen Classis jährlich zweimal abwechselnd in den Gemeinden versammelte und das Betragen ihrer eigenen Mitglieder in Lehre und Leben und auch den Lebenswandel der Glaubensgenossen untersuchte.

Die oberste Kirchenbehörde der Reformirten war der **Oberkirchenrath**, vom Grafen Arnold Jobst unterm 13. Oktober 1613 eingerichtet. Er bestand aus vier Mitgliedern, unter denen nur ein Theologe war. Diesen übertrug der Graf die Aufsicht über den Gottesdienst, über Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armensachen und die Aufsicht und Verwaltung der geistlichen Güter. Die Beamten, Richter und Vögte waren angewiesen, auf Erfordern des Oberkirchenraths zur Ausführung seiner Maßnahmen Hülfe zu leisten.

Bei dieser Anordnung blieb es bis zu der Zeit, da Graf Ernst Wilhelm 1668 öffentlich zur katholischen Lehre übertrat. Während seiner Regierung wurde der Oberkirchenrath aufgehoben und die Administration der reformirten geistlichen Güter einem katholischen Rentmeister anvertraut. Die Güter selbst wurden nach den beim Grafen und bei den evangelischen Reichsständen angebrachten vergeblichen Beschwerden der Reformirten zum Theil für die Zwecke der Gegenpartei verwendet. Den Beschwerden wurde erst während der Successionsstreitigkeiten und durch das *Laudum regium* des Königs von England abgeholfen, welcher als Statthalter der Niederlande Veranlassung hatte, sich wegen seiner in der Grafschaft belegenen landtagsfähigen Güter jener Beschwerden anzunehmen. So wurde 1701 nach dem 2. Artikel des

königlichen Ausspruchs der Oberkirchenrath wieder eingerichtet und von jetzt ab mit fünf, theils geistlichen (2), theils weltlichen Personen besetzt. Der Präsident war in der Regel ein holländischer Adliger und die beiden weltlichen Beisitzer vielfach ein Richter aus der Grafschaft und ein holländischer Rechtsgelehrter. Die abgehenden Mitglieder wurden von den Übrigen durch Wahl ersetzt und dem Landesherrn zur Bestätigung vorgeschlagen.¹⁾

Außer den vorstehend ausgeführten, während der Selbständigkeit der Grafschaft bestehenden oberen Behörden sind noch einige namhaft zu machen, die nur zwischenzeitlich in Thätigkeit gewesen sind. Während des Successionsstreites waren das nach der Entfernung des Grafen Ernst aus der Niedergrafschaft von etwa 1696 an die „**Gräfllich Bentheimschen zur niedergrafschaftlichen Regierung heimgelassenen Rätthe**“ und die „**Niedergrafschaftlich Bentheimsche Amtsstube zu Neuenhaus**“ von 1697 bis 1715. Ihrer ist oben bereits Erwähnung geschehen. — Mit dem 8. April 1723 begann die bis 1746 währende kurkölnische Verwaltung der Grafschaft. Diese kurkölnische Administrationsregierung beließ die obigen Behörden in ihrem Bestande und unterstellte sie gewissermaßen der Aufsicht der „**Zur kaiserlich Bentheimschen Regierungsadministration subdelegirten Kommissare**“, als welche der Kurfürst den münsterschen Domkapitular und Geheimen Rath Jobst Matthias Freiherrn von Twickel, den Hofrath Karl Henrich Wibbert und den Kammerrath Johann Ferdinand Wettendorf abordnete.²⁾

Die bentheimsche Regierung selbst führte zu jener Zeit auch wohl die Bezeichnungen „**Kurkölnische Administrationsregierung**“ bezw. „**Kurkölnische Administrationskanzlei**“.

2. Die Zeit der braunschweig-lüneburgischen Pfandschaft.

Mit dem Anfang des Jahres 1753 begann die hannoversche Pfandschaft und damit die Übernahme der gesammten Verwaltung der Grafschaft. Sie unterstand seitdem der obersten Aufsicht der braunschweig-lüneburgischen Geheimen Rätthe oder des Ministeriums, wie sie sich auch damals wohl schon nannten, und zwar unmittelbar; ferner der kurfürstlichen Kammer, letzterer gemäß der Verfassung des Kurfürstenthums in Bezug auf die zum Kameral- und Finanzwesen gehörenden Angelegenheiten. Im Übrigen blieben die bis-

¹⁾ Die Gründungsurkunde von 1613 und das *Laudum* von 1701 waren also die grundlegenden Kirchengesetze in der Grafschaft; die vom Oberkirchenrath selbst später zusammengebrachte Kirchenordnung in holländischer Sprache aber nur insoweit, als sie mit jenen beiden übereinstimmte.

²⁾ In der Folgezeit finden sich die Rätthe: Föller, Schilgen, Freiherr von der Reck und Abeck.

herigen Behörden in der Grafschaft nach ihren Namen und dem Kreis ihrer Geschäfte im Allgemeinen bestehen.

Die **Regierung**. Sie führte dem hannoverschen Gebrauche entsprechend die ungefüge Bezeichnung „Königlich Großbritannienische und Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Regierung der verpfändeten Grafschaft Bentheim“ oder auch „Sr. Königlichen Majestät von Großbritannien und Kurfürstlichen Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg zur Regierung der Ihro verpfändeten Grafschaft Bentheim verordnete Landdrost und Räthe“. Die Regierung stand unmittelbar unter dem Geheimenrathskollegium in Hannover, hatte aber in Ansehung der zum Kameral- und Finanzwesen gehörenden Angelegenheiten auch die Verfügungen der Kurfürstlichen Kammer in Hannover auszuführen.

In den allerersten Jahren der Pfandherrschaft war die bentheimsche Regierung mit einem Landdrosten, drei Räten und einem Sekretär besetzt¹⁾, welche mit Ausnahme des Landdrosten Christoph Heinrich von Ompteda aus der gräflichen Regierung übernommen waren. Obwohl diese Beamten auch bei der Kammer und dem Hofgericht gleichzeitig Verwendung fanden, so konnte ihre Zahl doch eine Verringerung erfahren. Die Gelegenheit dazu bot sich, als der Graf Friedrich Karl Philipp mit französischer Hülfe die Regierung auf kurze Zeit wiedererlangte: nach seiner Entfernung nämlich erhielten die meisten bentheimschen Beamten ihre Entlassung. Neben dem Landdrosten von Ompteda wurde 1758 nur Johann Christoph Buch als Regierungsrath angestellt. Nach Omptedas Tode (8. Mai 1762) blieb die Landdrostenstelle unbesetzt und der ihn überlebende Regierungsrath Buch der einzige Rath, dem bald nach seinem Ableben 1774 Hermann Nikolaus Funck²⁾ im Amte folgte. Einige Jahre vor dem am 18. März 1802 erfolgten Tode des Letzteren, seit 1800, wurde Ferdinand Konrad von Pestel zum zweiten Rath bestellt, welche Stelle er dann allein versah, bis er durch die gräflich steinfurtsche Besitznahme gleich den übrigen Beamten verdrängt wurde.

Daß die Regierung für gewisse Geschäfte zugleich Justizbehörde war und übrigens auch blieb, ist oben schon ausgeführt³⁾ worden. Die nähere Umschreibung dieser richterlichen Thätigkeit gründete sich auf eine zur Zeit der kölnischen Administration ergangene Verordnung, welche später durch ein Ministerialreskript vom 11. Januar 1772 bestätigt wurde. Abgesehen von den Klagen, welche Lehne und herrschaftliche Angelegenheiten betrafen, konnten aber die übrigen Sachen auch bei den Gerichten, unter denen die Beklagten standen, verhandelt werden, wenn sie sich nicht ausdrücklich auf die Regierung

¹⁾ Es waren v. Ompteda; v. Beesten, Branus, Thambusch; Cantzler.

²⁾ Vgl. über H. N. Funck Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osabrück Bd. XXIV S. 1 ff.

³⁾ Vgl. oben S. 157.

beriefen. Außer dieser der Regierung zugetheilten Gerichtsbarkeit hatte auch noch eine in der Landesordnung¹⁾ begründete *Revisio extraordinaria* statt, vermöge deren von den Hofgerichtsurtheilen, ehe an die Reichsgerichte appellirt wurde, die Revision bei der Regierung eingeführt werden konnte.

Für die Art der Geschäftsführung entbehrte die Regierung auch zur Zeit der Pfandschaft einer schriftlichen Dienstanweisung. Der bentheimsche Hofrath Johann Adam Thambusch stellte schon im Juni 1755 den Antrag auf Erlaß einer Kanzleiordnung und der Regierungsrath Buch entwarf 1763 ein ausführliches Regierungsreglement, welches alle Zweige der Regiminalverwaltung umfaßte. Es wurde aber nicht vollzogen, so daß auch der Regierungsrath Funck um eine Instruktion für sich bat, um, auf sich allein angewiesen als einziger Regierungsrath, dem der König „die Regierung dieser Grafschaft in Allerhöchstdesselben Namen zu verwalten anvertraut“, nichts zu versehen.

Mit der Führung der Regierungsgeschäfte durch einen Rath und einen Sekretär fand dann häufig neben der Bezeichnung als „Regierung“ auch die der Sache nach entsprechendere als „Sr. Kgl. Majestät usw. zur Regierung der Ihro verpfändeten Grafschaft Bentheim verordneter Regierungsrath“ Anwendung.

Die **Kammeradministration**. Die Verwaltung der Domänen und des Finanzwesens wurde unter der obersten Leitung der kurfürstlichen Kammer in Hannover den Mitgliedern der bentheimschen Regierung, dem Landrentmeister und dem obersten Forstbeamten anvertraut. Diese Beamten, anfangs an Zahl größer, später nach Entlassung der bentheimschen Diener vier, bildeten ein besonderes Kollegium unter dem Namen der „Königlich Kurfürstlichen Kammeradministration der Grafschaft Bentheim“.²⁾ Ihr unterstanden die beiden eben genannten technischen Beamten als solche und außerdem der Kornschreiber, der Schloßverwalter, der Bergmeister, die Vögte, die Jagd- und Forstbedienten, der Aufseher auf der Picardie, der Hofgärtner, der Hofschmidt und die Rentamtsdiener. Der Geschäftskreis dieses wichtigen Kollegiums ist in dem ausführlichen Kammerreglement vom 24. September 1754 genau bestimmt.

Die **Gerichtsverfassung**. Das Hofgericht und die oben bereits aufgeführten sieben Gerichte zu Bentheim, Schüttrorf, Nordhorn, Neuenhaus, Velthausen, Ülsen und Emblicheim blieben auch unter der Pfandherrschaft

¹⁾ Gerichts- und Landesordnung vom 23. November 1690.

²⁾ Die Kammeradministration bestand beispielweise 1764 aus dem Regierungsrath Buch, dem Regierungssekretär Wedekind, dem Landrentmeister Isenbart und dem Oberförster Cumme.

bestehen. Die Gerichte bestanden aus einem Richter, zwei Assessoren, in der Regel den Bürgermeistern des Hauptortes, und einem Aktuar. Die Richterstellen waren zum Theil in einer Person vereinigt; so für Bentheim und Schüttorf. Die drei Gerichte der Obergrafschaft hatten nur einen Aktuar. Auch Neuenhaus und Velthausen hatten nur einen Richter und die vier Gerichte der Niedergrafschaft gleichfalls nur einen Aktuar. Weder die Richter noch die Aktuare hatten ständige Besoldungen. Die Ersteren genossen noch in alten Zeiten ihnen zugelegte Naturalienbezüge in Roggen, Hühnern und dergl., außerdem Kleidergelder, die ihnen vormals aus dem herrschaftlichen Rentamte gezahlt wurden. Dagegen war die gleichfalls bereits alte Sporteltaxe sehr hoch.

Die Gerichte erkannten:

a) In allen Zivilsachen ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages.

b) Sie verrichteten alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

c) In Kriminalsachen stand ihnen die Ergreifung des Verbrechers und die erste summarische Untersuchung zu, welche dann von der Regierung fortgesetzt wurde. Damit wurde insgemein der bentheimsche Richter beauftragt.

d) Die fiskalischen Sachen wurden von ihnen nach dem Reglement vom 27. Oktober 1754 untersucht und die Protokolle zum Bruchtenanschlage an die Kammeradministration eingesandt. Wer sich bei dem Ausspruch nicht beruhigen wollte, konnte den Rekurs an die Regierung nehmen. Die Fiskalsachen wurden von den *Procuratores fisci* betrieben, deren einer für die Obergrafschaft und einer für die Untergrafschaft angestellt war.

Außerdem verwalteten die Gerichte die Polizei unter Aufsicht der Regierung.

Von den Entscheiden der Gerichte gingen die Berufungen an das Hofgericht, nur in den Sachen der Juden an die Regierung.

Das **Hofgericht** bestand aus dem Hofrichter, einem gelehrten und zwei adligen Assessoren, bei denen, wie oben erwähnt, die Gleichheit der Bekenntnisse stets gewahrt werden mußte. Die adligen Assessoren waren nur stumme aber kostspielige Ehrenmitglieder, die gar keine Arbeit leisteten.¹⁾ Dieses Personal, der Hofgerichtssekretär und der Pedell wurden aus der Landeskasse besoldet. Daher hatten die Stände bei Besetzung erledigter Stellen das Vorschlagsrecht von drei Kandidaten, von denen der Landesherr einen auswählte.

¹⁾ Der Regierungsrath Funck sprach sich 1784 auch gegen diese unnütze Einrichtung aus. Der Hofrichter erhalte 100 Thaler, der gelehrte Assessor 80 Thaler, die adligen Assessoren aber je 200 Thaler! Letztere sollten zwar bei den Sitzungen gegenwärtig sein, das sei aber in Abgang gekommen und wenn sie kämen, verstünden sie nichts von den Vorgängen und beschäftigten sich mit Nebendingen. Vgl. Funcks Geschichte des Hofgerichts in den Mittheilungen des Historischen Vereins Bd. XXIV S. 19.

Das Hofgericht war zugleich erste Instanz für die Sachen der Landstände und deren Heuerleute, für die steuerfreien Personen und Güter¹⁾, für die in den Städten und Dörfern liegenden befreiten Häuser²⁾ und für die Landesbedienten, also für diejenigen Beamten, welche aus der Landeskasse besoldet wurden, soweit sie nicht zugleich in landesherrlichen Diensten standen.

Nach der Entlassung des Hofrichters Schilgen und des gelehrten Assessors Branus i. J. 1758 wurden die Geschäfte des Hofgerichts auf kurze Zeit der Regierung übertragen. Das Hofgericht wurde dann 1763 durch Ernennung Buchs zum Hofrichter im Nebenamte wieder eröffnet. Seine Nachfolger waren von 1774—1776 Karl Joseph Riccius, dann seit 1777 der Regierungsrath Funck bis 1802, zuletzt Bernardin Friedrich von Beesten. Die gelehrten Assessoren waren in derselben Zeit Riccius, von Beesten und seit 1802 Christian Philipp Steuer.

Der **Oberkirchenrath** blieb während der pfandschaftlichen Regierung in seiner Verfassung gleichfalls bestehen. Er hatte außer den Kirchen- und Disziplinarsachen auch noch die Jurisdiktion über seine eigenen Mitglieder, über die sämtlichen reformirten Prediger, Schullehrer und den geistlichen Rentmeister. Er erkannte ferner in den Ehesachen der Reformirten, sowie in allen Angelegenheiten, welche die Kirchen und die Armen betrafen. Das Kollegium kam selten zusammen, weil die Mitglieder weit von einander entfernt und, wie oben erwähnt, zum Theil außerhalb der Grafschaft wohnten.

Die **Stände** der Grafschaft Bentheim. Zu ihnen gehörten 1. der Statthalter der vereinigten Niederlande wegen der ihm von der Provinz Overyssel geschenkten, in der Niedergrafschaft belegenen Bauerngüter; 2. das Augustinerkloster Frenswegen; 3. das freiweltliche Stift Wietmarschen; 4. bis 7. die adligen Häuser Langen, Brandlecht, Wolda und Ravenhorst³⁾; 8. die drei Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, welche aber zusammen nur eine Stimme hatten. Von diesen Ständen waren fünf, nämlich die beiden Klöster und Langen, Brandlecht und Wolda katholisch. Schon dies Verhältnis von 5 katholischen Ständen zu 3 nichtkatholischen in einem Lande, in dem das herrschende Bekenntnis das reformirte war und die katholische Bevölkerung etwa nur den zwölften Theil ausmachte, war für ein gedeihliches Wirken unzutraglich. Der Landtagsbeschluß, bei allen Landesbedienungen die Religionsalternative einzuführen, ist dafür bezeichnend.

¹⁾ Außer den zum Landtag gehenden alle übrigen befreiten Güter als: Dinkelrode, Baar, Echteleer, Oedinghof, Schulenburg, Gemmenburg, Althaus, Ketthorst, Pöpelburg, Eilering, Monkeböld, Schütte in Tinholz, Groon zu Brandlecht und die Riete.

²⁾ In Bentheim 4, in Schüttorf 5, in Nordhorn 1, in Ülsen 1, in Emblicheim 2.

³⁾ Den von Elverfeld, vorher den von Etbach, den Droste-Vischering, vorher den von Rhede, den von Bentink und dem gräflichen Hause Steinfurt gehörig.

Dazu kam aber weiter, daß die Stände, von der einen städtischen Stimme abgesehen, nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung, nur ihre steuerpflichtigen, eigenbehörigen Bauern repräsentirten. Bei weitem der größte Theil der Unterthanen, die Bewohner Bentheims und aller Dörfer, welche ihre selbstgewählte Magistratur und die Marktgerechtigkeit hatten, wie auch die vielen freien Bauern blieben auf den Landtagen unvertreten und mußten sich gleichwohl von den Ständen brandschatzen lassen.¹⁾ Ein großer Theil der Einkünfte der Landeskasse wurde als Diäten an die Stände selbst wieder ausgezahlt. Sie erhielten für eine Sitzung 10 Gulden und wenn deren zwei an einem Tage gehalten wurden das Doppelte. Außerdem bezogen sie Fuhrgelder, welche ihnen zur Hin- und Rückreise für jede Stunde Entfernung von Bentheim mit anderthalb Gulden selbst dann bezahlt wurden, wenn sie nicht persönlich auf den Landtagen erschienen, sondern sich durch Bevollmächtigte aus Bentheim vertreten ließen.

Die Stände genossen gänzliche Steuerfreiheit, welche sogar auf ihre bürgerlichen Gewerbe z. B. Brauereien, Brennereien, ja selbst auf die solche Gewerbe treibenden Pächter der in ihren Hovesaaten belegenen Häuser ausgedehnt waren.

Die Stände hatten die Steuern der Unterthanen, die Landesanleihen, das landesherrliche Subsidium, Steuernachlässe usw. zu bewilligen, sie prüften die Rechnungen und schlugen die Personen zur Besetzung der erledigten Landesbedienungen vor. Solche waren: die Beamten des Hofgerichts, die beiden Landsyndici und deren zwei Gehülfen, der General- und die Speziallandeseinnehmer²⁾, je zwei Landphysici und Chirurgen, der Landmesser, die Hebeammen und die Landsoldaten.

Die **Gemeindeverwaltung**. Die drei Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, der Flecken Bentheim und die Dörfer Gildehaus, Velthausen, Ülsen und Emblicheim hatten ihre selbstgewählten und vom Landesherrn bestätigten Magistraturen. Von der Verwaltung ihrer Kämmereien hatten sie der Regierung Rechnung zu legen. Zu Schüttorf waren zwei Bürgermeister, welche die Bürger wählten und der Landesherr bestätigte, in Neuenhaus vier, von denen der Landesherr zwei anstellte und zwei bestätigte,

¹⁾ Der Flecken Bentheim und die Dörfer Gildehaus, Ülsen, Velthausen und Emblicheim versuchten 1792 für sich und die übrigen Bewohner des platten Landes durch Eingaben an die hannoversche Regierung und an den Grafen eine Vertretung im Landtage durch eine Stimme zu erreichen. Da der Graf nicht antwortete, war auch die Regierung in Hannover nicht in der Lage, eine solche Änderung der Verfassung eigenmächtig vorzunehmen, selbst wenn sie dazu Neigung gehabt hätte.

²⁾ Diese, Spezialempfänger genannt, wurden für jedes Gericht und den Bezirk Wietmarschen bestellt.

und in Nordhorn ebenfalls vier, welche aber der landesherrlichen Bestätigung nicht bedurften. Der Flecken Bentheim und die Dörfer Gildehaus und Veldhausen hatten zwei vom Landesherrn bestätigte Bürgermeister, die zwei Bürgermeister in Emblicheim ernannte die Regierung und das Dorf Ülsen hatte vier Bürgermeister mit der Art der Bestellung wie in Neuenhaus. Die Amtsdauer betrug zwei Jahre. Die obigen Dörfer hatten Marktgerechtigkeit. Ihre Bürgermeister waren (mit Ausnahme derjenigen von Gildehaus) wie die der Städte zugleich geborene Gerichtsbeisitzer. Gerichtsbarkeit besaßen die Städte nicht.

Die Höfe der Bauern lagen zerstreut und waren zu Bauerschaften vereinigt, deren Vorsteher Schulzen hießen. Dies Amt ruhte entweder auf einem bestimmten Erbe oder ging der Reihe nach um. Die Höfe waren theils frei, theils irgend einem Gutsherrn eigenbehörig, welcher davon außer der jährlichen Pacht, die bald in Naturalien, bald in Geld bestand, die sogenannten Eigenthumsgefälle als Erbwinnung, Versterb, Auffahrt, Freikauf und dergl. bezog. Die der Landesherrschaft eigenbehörigen Höfe und Bauern standen unter der mit der Domänenverwaltung beauftragten Kammeradministration, die in Klagesachen gegen die Eigenbehörigen vor Verweisung an die Gerichte einen gültlichen Ausgleich zu versuchen hatte.

3. Die Zwischenregierungen von 1804—1813.

Am 16. Juli 1804 trat der Graf Ludwig von Bentheim-Steinfurt die durch Frankreichs Hülfe erlangte Regierung in der Grafschaft an. diese Besitznahme währte bis zum 1. August 1806. Die braunschweig-lüneburgischen Beamten wurden entlassen, die Einrichtung der Verwaltungsbehörden aber, das Hofgericht und der Oberkirchenrath wurden beibehalten. Als erstere wurden eingerichtet die „**Gräfllich Bentheimsche Regierung**“ und die „**Gräfllich Bentheimsche Domänenkammer**“. Bei jener wurden theils sofort, theils später angestellt der Regierungsrath Johann Wilhelm Melsbach, der Kanzleirath Georg Friedrich von Bohy, der Regierungsrath von Reinhard und der Regierungsrath Karl Funck¹⁾, bei der Domänenkammer außer Melsbach und Funck der Justizrath Arnold Iken und der Hofkammerrath Arnold Justus von Warendorf. Diese Domänenkammer ist übrigens über die Zeit der gräflichen Regierung hinaus während des gräflichen Besitzes der Domänen bis November 1813 in Thätigkeit geblieben.

Mit dem 1. August 1806 wurde das Land für das Großherzogthum Berg in Besitz genommen und zwar durch eine „**Großherzoglich Bergische Besitzergreifungskommission**“. Durch den Kommissar Grafen von

¹⁾ Vgl. über Karl Funck, den Sohn des oben mehrfach genannten Hermann Nikolaus Funck, meine Angaben in den Mittheilungen des Hist. Vereins. XXIV S. 4, 5.

Westerholt-Giesenburg wurden als Regierungsräthe und Kriegskommissarien eingesetzt Johann Wilhelm Melsbach und Karl Funck¹⁾, letzterer auch als Landtagskommissar. Wenig später wurde dann diese **Großherzoglich Bergische Provinzialregierung der Grafschaften Bentheim und Steinfurt** aufgehoben; eine vollständige Umschmelzung in die Formen der französischen Verwaltung fand aber erst statt, als infolge Joachim Murats anderweiter Verwendung der Kaiser der Franzosen am 15. Juli 1808 selbst die Regierung des Großherzogthums übernahm. Durch den Erlaß vom 15. November 1808 wurde das Großherzogthum in vier Departements getheilt, die wieder in die Unterabtheilungen der Arrondissements oder Bezirke und weiter in Kantons zerfielen.

Die Grafschaft Bentheim nebst der Herrlichkeit Lage wurde zum Emsdepartement gelegt, welches im Übrigen aus dem nördlichen Theile des Fürstenthums Münster, aus den Ämtern bzw. Grafschaften Horstmar, Rheine-Wolbeck, Tecklenburg, Lingen und Steinfurt bestand. Das Departement zerfiel in die Arrondissements Münster, Koesfeld und Lingen. Die Grafschaft selbst war ungleichmäßig zu Koesfeld und Lingen geschlagen, wo sie im ersteren Arrondissement den Kanton Bentheim, im letzteren die Kantone Nordhorn und „Emlingkamp“ bildete. Zum Kanton Bentheim gehörten die alten Gerichtsbezirke Bentheim und Schüttorf, zu Nordhorn die Gerichte Nordhorn, Neuenhaus und Velthausen und die Herrlichkeit Lage und zu Emlingkamp die Gemeinden der Gerichte Emblicheim und Ülsen. Die Sitze der Kantonsverwaltung waren die Orte Bentheim, Nordhorn und Emblicheim.

Nummehr begann man die französische Munizipalverfassung in den Gemeinden des Großherzogthums einzuführen unter Errichtung der Präfekturen und Unterpräfekturen in den Departements und Arrondissements und später der Mairien in den Kantonen. Das Hofgericht in Bentheim verblieb in der ersten Zeit der bergischen Hoheit in Bentheim, wurde dann aber aufgehoben und als großherzoglich belgisches Hofgericht des Kreises Steinfurt nach Koesfeld verlegt.²⁾ Diesem Hofgerichte wies übrigens die bergische Regierung die gesammte bisher vom Oberkirchenrathe ausgeübte Jurisdiktion zu und ließ dieser geistlichen Behörde nur die Disziplinar- und die nicht streitigen Kirchensachen. Aber selbst in der nachmuratschen Zeit des Großherzogthums wurde in der Grafschaft die politische und gerichtliche Verfassung noch nicht vollkommen nach französischem Zuschnitt durchgeführt, es entwickelte sich zumal keine praktische Handhabung der französischen Munizipalverfassung, weil Napoleon durch sein Dekret vom 26. Dezember 1810 wiederum eine Änderung schuf: das gesammte Emsdepartement und damit die Grafschaft Bentheim

¹⁾ Er nahm schon im Februar 1807 seine Entlassung.

²⁾ Direktor war v. Kolff bis zu seinem Tode 1809. Die Stelle wurde nicht wieder besetzt.

wurde neben anderen Theilen des Großherzogthums dem französischen Kaiserreiche einverleibt.

Jene Verordnung vom 26. Dezember 1810 bestimmte zugleich die Territorialeintheilung der verschiedenen mit Frankreich vereinigten Landestheile. Die Grafschaft Bentheim wurde dadurch zerrissen und zwei verschiedenen holländischen Departements, dem der Ysselmündung und dem der West-Ems zugetheilt, zu jenem der Kanton Bentheim, zu diesem das Arrondissement Neuenhaus mit den Kantons Neuenhaus, Nordhorn, Emblicheim und den meppenschen Kantons Heede und Wesuwe. Es gelang den Bemühungen der Behörden und Einwohner von Münster — dieser Bezirk selbst war zum Departement Oberyssel gelegt — eine so widersinnige Vereinigung einander fremder Landestheile zu verhindern und den Beschluß rückgängig zu machen. Am 27. April 1811 beschloß der französische Senat, die Arrondissements Rees und Münster, welche dem Departement Oberyssel, das Arrondissement Steinfurt, welches dem Departement der Ysselmündung und das Arrondissement Neuenhaus, welches dem Departement West-Ems zugetheilt waren, sollten davon wieder getrennt und zu einem eigenen Lippe-Departement mit dem Hauptort Münster zusammengelegt werden. Das ist dann durch eine Verordnung Napoleons vom 28. April 1811 geschehen. Es war das letzte Departement, das der Kaiser aus deutschen Landestheilen zusammenfügte. Das gegen die frühere Bestimmung etwas abgeänderte Arrondissement Neuenhaus vereinigte nun in sich die gesammte Grafschaft Bentheim und umfaßte 5 Kantons (Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn, Heede und Wesuwe) und 17 Mairien.

In Neuenhaus wurde eine **Unterpräfektur** errichtet und ebenda gleichzeitig gewissermaßen als Fortsetzung des Koesfelder Hofgerichts ein **Tribunal** erster Instanz unter dem Präsidenten Steuber. Hierdurch, durch die Einrichtung der **Friedensgerichte** zu Bentheim, Nordhorn, Neuenhaus und Emblicheim und die Einführung der Mairieverwaltung und der Munizipalräthe war die französische Gerichts- und Munizipalverfassung vollkommen durchgeführt.¹⁾

Der Oberkirchenrath wurde aufgehoben und ein Mitglied desselben, der Prediger Schulz in Nordhorn, zum geistlichen Inspektor ernannt.

Am Ende dieses Zeitraums bei Vertreibung der Fremdherrschaft ergriff der Erbgraf Alexis zu Bentheim und Steinfurt am 14. November 1813 von der Regierung namens seines Vaters Besitz, nachdem er durch die russische Heeresleitung zur Beschaffung der bereits ausgeschriebenen Requisitionen aufgefordert war. Gleichzeitig richtete er eine **Provisorische Ad-**

¹⁾ Eine knappe Darstellung der Departementsbehörden und ihrer Geschäftskreise in Verwaltung und Gericht findet sich bei Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren III S. 31 ff.

ministrationskommission für die Grafschaft Bentheim in Neuenhaus ein, aus dem Präsidenten Steuber, dem Friedensrichter Wedekind und dem *Procureur substitut* Hoogklimmer bestehend, übrigens verblieb der Unterpräfekt von Tenspolde in Neuenhaus und half der obigen Kommission bei der Ausschreibung der Truppenlieferungen.

4. Die Grafschaft unter hannoverscher Regierung.

Als mit dem Ende der französischen Herrlichkeit Hannover im November 1813 wieder in den Besitz seiner Pfandschaft gelangte, knüpfte es die Führung der Verwaltung an den 1804 zerrissenen Faden an. Grundsatz war, die durch die Usurpationen geschaffenen Neuerungen wiederaufzuheben. Schon am 17. Dezember 1813¹⁾ wurden durch eine Verordnung der wiedereingerichteten bentheimschen Regierung alle seit 1804 eingeführten Gesetze außer Kraft und dagegen sämtliche vorher bestandenen Rechtsnormen wieder in Wirksamkeit gesetzt, insonderheit die bentheimsche Gerichts- und Landesordnung vom 23. November 1690. Nur wo solche Aufhebung nicht sofort durchführbar war, wurde, wie bei den Gerichtsbehörden, das inzwischen Gewordene zunächst provisorisch bestätigt, um wenig später gleichfalls der alten Verfassung entsprechend aufgelöst zu werden. Aber auch hier blieb zunächst der provisorische Charakter verwaltest, weil, wie oben gezeigt, das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft zum Königreiche erst durch Verhandlungen mit dem Fürsten von Bentheim-Steinfurt festgestellt werden mußte. Da das erst 1823 geschah, bildeten diese zehn Jahre für die Grafschaft eine Zeit des Übergangs, der sich für die Beamten und die Bevölkerung merklich fühlbar machte.

Die Besitzergreifung der Grafschaft vollzog der Regierungsrath Konrad von Pestel, derselbe Beamte, der 1804 durch die steinfurtsche Usurpation verdrängt worden war. Ihn begleitete der damals gleichfalls verdrängte Christoph Nikolaus Duncker, welcher sich seit 1797 als Archivar eine große Kenntnis der Verwaltung und gleichzeitig als *Procurator domanialis et feudalis* auch des Gerichtswesens erworben hatte. Beide Männer bildeten seit 1813 die Königliche und Kurfürstliche, dann die **Königlich Großbritannisch-Hannoversche Regierung der Grafschaft Bentheim**, v. Pestel als Regierungsrath, Duncker als provisorischer Regierungssekretär. Die ebenfalls wiedereröffnete Königliche **Kammeradministration** bestand aus den obigen beiden Mitgliedern der Regierung, dem provisorischen Landrentmeister Christoph Heinrich Meier und dem provisorischen Forstmeister von Beesten. Ihr erwuchs die besondere Aufgabe, das seit zehn Jahren außer Acht gesetzte herrschaftliche Interesse wahrzunehmen und die zum Theil

¹⁾ Hagemann, Sammlung usw. S. 251.

aufgelösten landesherrlichen und gutsherrlichen Gerechtsame wieder geltend zu machen. Dazu kam der erweiterte Umfang der Domänen durch Zuwachs der sogenannten neuen Domänen, die in den 1806 säkularisirten geistlichen Stiftungen des Klosters Frenswegen und denen des Stiftes Wietmarschen, in den overysselschen Gütern der Niedergrafschaft¹⁾ und in einigen in der Grafschaft belegenen Besitzstücken auswärtiger Stiftungen bestanden. Die Kammeradministration versah zugleich die Geschäfte eines Forstamtes und war in Ansehung der bentheimschen Forstangelegenheiten dem osnabrücker Oberforstamt als der beaufsichtigenden Mittelbehörde unterstellt.

Schwieriger gestaltete sich die Regelung der Justizverhältnisse. Hier war die Wiederherstellung der vormaligen Gerichte und des aufgehobenen Hofgerichtes oder die Anordnung eines anderen Tribunals zweiter Instanz umso mehr ein dringendes Bedürfnis, als die von den fremden Behörden eingeführten Gesetze, wie oben erwähnt, alsbald aufgehoben und die alten wiedereingeführt worden waren. Zu dem Zwecke wurde das **Tribunal** zu Neuenhaus zwar provisorisch beibehalten, jedoch 1814 an den alten Sitz des vormaligen Hofgerichts nach Bentheim zurückberufen. Maßgebend dafür war besonders der Umstand, daß dem Tribunal von der nur mit einem Rath besetzten Regierung die Kriminalgerichtsbarkeit auftragweise übertragen wurde, zu Neuenhaus aber die dazu nöthigen Gefängnisse nicht vorhanden waren. Das provisorische Tribunal war mit drei Mitgliedern, einem Präsidenten (Christian Philipp Steuber) und anfangs drei, dann zwei Richtern besetzt.

Das Tribunal erkannte in erster Instanz in allen den Friedensgerichten nicht verbliebenen Streitsachen und war, wie erwähnt, mit der Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit beauftragt und mit einigen Geschäften, welche früher vor die Regierung gehört hatten, nämlich Domanal-, Marken- und Privilegiensachen. Außerdem erkannte das Tribunal in den Ehesachen der Protestanten, die früher zur Jurisdiktion des Oberkirchenraths gehörten, dessen Mitglieder aber bis auf den Pastor Schulz in Nordhorn verstorben waren. Das Tribunal war zweite Instanz für die Berufungen gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte. Von seinen Erkenntnissen wurde infolge einer Verordnung der Regierung vom 10. Dezember 1814²⁾ an die Justizkanzlei in Osnabrück appellirt.

Die **Friedensgerichte** wurden gleichfalls einstweilen beibehalten und nur die alten Gerichtsbezirke in gewissem Sinne wiederhergestellt. Namentlich wurde Ülsen, das die Franzosen in zweckwidriger Weise mit dem Friedensgerichte in Bentheim vereinigt hatten, von diesem dem Wunsche der Eingesessenen entsprechend wieder getrennt. Es hatten nunmehr die Bezirke

¹⁾ Vgl. über diese sogenannten Prinzen Güter unten S. 175 Anm. 1.

²⁾ Hagemann, Sammlung usw. S. 1067.

Bentheim und Schüttorf einen Friedensrichter, Nordhorn einen, Neuenhaus, Velthausen und Emblicheim einen und Ülsen einen. Die Beibehaltung der Friedensgerichte machte es nothwendig, einstweilen auch deren Kompetenz, wie sie durch die französischen Gesetze bestimmt war, fortbestehen zu lassen. Sie behielten also das Erkenntnis in Bagatellsachen bis zu 100 Francs oder 50 holländischen Gulden. Sachen über 50 Gulden wurden in erster Instanz beim Tribunal angebracht. Die Friedensgerichte waren ferner zuständig in Vormundschaftsachen, Gesindeangelegenheiten, bei Flurbeschädigungen und bei Wrogensachen und — nach Aufhebung des französischen Notariatwesens — auch für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der von der französischen Regierung aufgehobene **Oberkirchenrath** wurde nicht sofort wieder eingesetzt. Der als geistlicher Inspektor beauftragte Pastor Schulz in Nordhorn verblieb in dieser Stellung. War die Wiedereinrichtung jener Behörde unter einem protestantischen Landesherrn überhaupt kein dringendes Bedürfnis, so konnte eine Wiederherstellung der Befugnisse des vormaligen Oberkirchenraths in vollem Umfange schon gar nicht im Interesse der Regierung liegen, da schon früher Kollisionen mit dieser geistlichen Behörde nicht ausgeblieben waren. Immerhin mochte sich die hannoversche Regierung den Wünschen der Eingesessenen nicht entziehen und so wurde durch Verordnung vom 16. September 1818 die Wiederherstellung des reformirten Oberkirchenraths aber unter zweckmäßigen Beschränkungen und Verbesserungen verfügt. Nach dieser Verordnung sollte er bestehen aus einem Direktor, einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede. Dem Kollegium wurde außerdem ein Aktuar für die Expedition und Registratur beigegeben und zur gehörigen Verwaltung der reformirten geistlichen Güter ein Rentmeister. Die Besetzung erledigter Stellen erfolgte zwar durch Ernennung nach Vorschlag des Kollegiums, aber ohne daß der König an diesen Vorschlag gebunden war.

Der Oberkirchenrath übte wie früher die Aufsicht über die reformirten geistlichen Güter und die niedere Kirchenverfassung, die clasilicalen Versammlungen, Niederkonsistorien und Gemeinden aus und war zur Suspension der Kirchendiener unter sofortiger Anzeige befugt. Absetzungen erfolgten dagegen durch den König oder das Ministerium nach vorangegangener Untersuchung durch den Oberkirchenrath. Die Gerichtsbarkeit, die er früher ausübte, wurde ihm endgültig genommen. Seine Mitglieder wie alle Kirchendiener sollten ihren Gerichtsstand in allen bürgerlichen Rechtssachen und in Ansehung aller gemeinen Vergehen und Verbrechen bei dem provisorischen Tribunal haben. Ebendahin gehörten auch alle Rechtstreitigkeiten über das Kirchenvermögen und über die kirchlichen Gerechtsame. Der Zuständigkeit des Oberkirchenraths unterlagen dagegen alle Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten, die keine Justizsachen waren, und die Ehesachen der evangelischen Einwohner. Gegen

seine Entscheide in den zuerst genannten Gegenständen fand nur eine Beschwerde an die Regierung statt, bei den Ehesachen aber Berufung an das Oberappellationsgericht zu Celle oder Revision und Aktenverwendung.

Am 1. November 1818 wurde der Oberkirchenrath nebst einer zu Nordhorn errichteten Registratur eröffnet. Er hat bis zum 1. April 1884 bestanden. Mit diesem Zeitpunkte gingen seine Zuständigkeiten durch den königlichen Erlaß vom 20. Februar 1884 an das Konsistorium in Aurich über, welches als Kirchenbehörde für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover bestellt wurde.

Die Verwaltung der Städte und der Landgemeinden blieb vorläufig ebenfalls bestehen, jedoch unter Einführung der Bezeichnung Bürgermeister an Stelle der französischen Maires.

Es ist oben schon erwähnt worden, daß das Ergebnis der mit dem Fürsten von Bentheim-Steinfurt gepflogenen Verhandlungen über die Aufhebung des Pfandschaftvertrages und die Bestimmung des staatsrechtlichen Verhältnisses der zu mediatisirenden Grafschaft in der „Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim vom 18. April 1823“ niedergelegt worden ist. Danach gehörte das Haupt des fürstlichen Hauses zu den Standesherrn des Königreichs. Der Fürst war den allgemeinen Landesgesetzen und der Landeshoheit des Königs unterworfen. Die allgemeine Oberaufsicht, die gesetzgebende Gewalt, Ertheilung von Privilegien, Besteuerung, Postregal und Militärzug stand allein dem Könige zu.

Der Fürst durfte für die Ausübung der ihm überlassenen untergeordneten Regierungsrechte Beamte bestellen, die zugleich als Staatsdiener zu betrachten waren und auf dieselbe Art geprüft, bestätigt und vereidigt wurden, wie die königlichen Staatsdiener. Ihre Besoldung trug der Fürst. Für die Verwaltung seiner Domänen erhielt er das Recht zugestanden, eine Rentkammer oder Domänenkanzlei anzuordnen; die dazu angestellten Diener standen jedoch nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu ihrer Dienstherrschaft. Die Regierungsrechte, deren Ausübung dem Fürsten unter Beobachtung der Landesgesetze und unter Aufsicht der betreffenden Oberbehörden zugestanden wurde, waren folgende:

1. Die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in streitigen und nichtstreitigen Sachen, der polizeilichen Forst- und Markengerichtsbarkeit. In peinlichen Sachen hatten die standesherrlichen Gerichte nur die Untersuchung. Sie waren ganz wie die königlichen Ämter zu bestellen. Die zweite Instanz und das Kriminalgericht bildete die Justizkanzlei in Osnabrück bis dahin, daß vom Fürsten eine eigene fürstliche Justizkanzlei in Bentheim errichtet

werden würde. Die höchste Instanz wurde das Oberappellationsgericht in Celle.

2. Die Ausübung der niederen Polizei einschließlich der niederen Forst- und Jagdpolizei durch vom Fürsten zu ernennende Beamte unter Aufsicht eines standesherrlichen Regierungsrathes, jedoch unter Oberaufsicht der Landdrostei zu Osnabrück. Die höhere Landespolizei stand allein dem Könige zu und sollte durch die Landdrostei Osnabrück unmittelbar oder durch einen eigens zu bestellenden Hoheitskommissar ausgeübt werden.

3. Die niedere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen sowie das Patronatrecht.

Im Anschluß an diese Vereinbarungen wurden nunmehr eine Reihe neuer Behörden eröffnet. Zunächst wurde unter Oberaufsicht der Landdrostei in Osnabrück ein **Hoheitskommissariat** in Bentheim eingerichtet und damit der bereits seit langen Jahren in der bentheimischen Verwaltung thätige bisherige Regierungssekretär, Rath Christoph Nikolaus Duncker, betraut. Nach dessen am 27. November 1830 erfolgten Tode wurde das bentheimsche Hoheitskommissariat laut Bekanntmachung der Landdrostei Osnabrück vom 29. April 1831 mit dem zu Meppen¹⁾ vereinigt. — Ferner wurde eingesetzt der **Standesherrliche Regierungsrath**. Mit diesem Amte betraute der Fürst von Bentheim den Hofrath Adolf Bornemann.²⁾

Zur Beseitigung von Mängeln in der bisherigen Gerichtspraxis und zur Erzielung einer Übereinstimmung mit den übrigen Landestheilen wurde die im Königreich bestehende Ämter- und Gerichtsverfassung auf die Grafschaft ausgedehnt. Mit dem 1. September 1824 wurden die bisherigen, seit dem 1. Juni 1823 als "Fürstlich Bentheimsche" bezeichneten Behörden des provisorischen Tribunals, der Friedensrichter und der Bürgermeister auf dem Lande aufgehoben.³⁾ Die von ihnen ausgeübte Justiz, Verwaltung und Polizei wurde den vom gleichen Zeitpunkte an eingerichteten Fürstlich Bentheimschen **Mediatämtern** und als deren Unterbehörden den **Vogteien** übertragen.

Solcher Ämter wurden zwei in der Grafschaft errichtet: 1. Das Amt Bentheim in Bentheim mit den Kirchspielen der Obergrafschaft, der Stadt Schüttertorf und dem Flecken Bentheim (ausgenommen Stadt und Kirchspiel Nordhorn und Gemeinde Wietmarschen); 2. Das Amt Neuenhaus in Neuen-

¹⁾ Dort war Kaulen, dann seit 1833 Sermes Hoheitskommissar.

²⁾ Nach Bornemanns Tode (1844) wurde *Dr.* August Schüssler sein Nachfolger. Beide Beamte waren zugleich Mitglieder der fürstlich bentheimschen Domänenkammer in Burgsteinfurt.

³⁾ Verordnung über die Ämter- und Gerichtsverfassung in der Grafschaft Bentheim vom 20. Mai 1824.

haus mit den Kirchspielen der Niedergrafschaft, Stadt Neuenhaus, Stadt und Kirchspiel Nordhorn und Gemeinde Wietmarschen. Das Amt Bentheim bestand aus den Vogteien Bentheim und Schüttorf, das Amt Neuenhaus aus den Vogteien Neuenhaus, Nordhorn und Emblicheim.¹⁾ Die Ämter erhielten die Rechtspflege und die gesammte Regiminal- und Polizeiverwaltung erster Instanz in demselben Umfange übertragen, wie in dem übrigen Königreiche. Das Amt Bentheim jedoch wurde als Kriminalamt für die ganze Grafschaft angeordnet und den Beamten in Neuenhaus nur der erste Angriff und die damit verbundenen Geschäfte übertragen. Unter Aufsicht der Beamten — an jedem Amte ein Amtmann und ein Amtsassessor — hatten die Magistrate in den Städten Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus und im Flecken Bentheim und die Vögte aus dem Lande die Ortsverwaltungsgeschäfte zu besorgen.

Als Appellinstanz gegen die gerichtlichen Erkenntnisse der Ämter wurde die gleichzeitig vom Fürsten von Bentheim-Steinfurt errichtete „**Standesherrliche Fürstlich Bentheimsche Justizkanzlei**“ mit dem Sitze in Bentheim bestimmt, welche nach der obigen königlichen Verordnung aus einem Kanzleidirektor, zwei Assessoren und einem Sekretär-Registrator bestehen sollte. Diese Mediatjustizkanzlei war Appellinstanz und Justizstelle in peinlichen Sachen, an sie wurden die geschlossenen Untersuchungsakten vom Kriminalamte Bentheim zum Urtheilspruch eingereicht. Die Justizkanzlei war auch das Gericht erster Instanz für diejenigen, welche einen privilegierten Gerichtsstand hatten und nicht — wie z. B. die königlichen Beamten²⁾ in der Grafschaft — von der standesherrlichen Jurisdiktion ausgenommen waren. Die Berufungen gingen an das Oberappellationsgericht in Celle. Zum Kanzleidirektor wurde Karl Funck³⁾ bestellt, als Assessoren Hoffmann und Bening. — Mit der Mediatjustizkanzlei wurde ein Pupillenkollegium verbunden.

Eine besondere Regelung erforderte die Verwaltung der Klostergüter in Bentheim. Solange eine königliche Regierung in Bentheim bestand, wurde von dieser die Aufsicht über die Verwaltung jener Güter geführt; nach Auflösung der Regierung im Juni 1824 ging jene Aufsicht an die Landdrostei in Osnabrück über, die Verwaltung selbst sowie die Rechnungsführung wurde provisorisch von dem Kreiseinnehmer Köhler zu Neuenhaus wahrgenommen, zu welchem Zwecke eine besondere Kasse der bentheimschen Klostergüter zu

¹⁾ Die Bestandtheile jedes Amtes und die Eintheilungen sind der Verordnung vom 20. Mai 1824 angeschlossen. Vgl. Ebhardt, Ges. II S. 42.

²⁾ Diese hatten ihren Gerichtsstand vor der Justizkanzlei zu Osnabrück.

³⁾ Karl Funck war schon seit dem 1. Juni 1823 auch Präsident des bisherigen Tribunals gewesen.

Neuenhaus eingerichtet war, deren Einkünfte hauptsächlich zur Zahlung der Pensionen an die Konventualen des aufgehobenen Klosters Frenswegen und zu Verbesserungen der Pfarren und Schulen und zu anderen gemeinnützigen Ausgaben in der Grafschaft verwandt wurden. Von der Gesamtheit der Klostergüter war aber infolge eines Vergleichs mit dem Fürsten vom 16. März 1823 und dann eines solchen vom 14. September 1824 das ganze Stift Wietmarschen mit allem Zubehör aber auch mit allen Lasten an den Fürsten und zwar vom 1. Januar 1823 an übergegangen und ebenso die Gebäude, Gärten und die sogenannte Hovesaat des Augustinerklosters Frenswegen, letztere jedoch gegen eine an die bentheimsche Klosterkasse jährlich zu zahlende Rente von 2500 Gulden.

Die übrigen Klostergüter wurden zufolge eines an die Landdrostei gerichteten Ministerialreskripts vom 29. November 1824 der oberen Verwaltung der Klosterkammer in Hannover überwiesen. Diese Güter bestanden in den obigen 2500 Gulden jährlicher Rente, in den dem Fürsten nicht abgetretenen Besitzungen des vormaligen Klosters Frenswegen, in dessen Aktivkapitalien, in den beim Rentmeister in Bentheim belegten Überschüssen der Klostereinkünfte im Betrage von 17 500 Gulden und in den sogenannten oranischen Besitzungen. In den Besitz dieser vormals oranischen oder holländischen Güter hatte sich die Klosteradministration seit 1813 gesetzt als Pfand gegen die in der Twente gelegenen Besitzungen des Klosters Frenswegen, welche bei der Wiederbesitznahme der Grafschaft nicht zurückgegeben und immer vergeblich reklamirt waren.¹⁾

Die obige Verordnung vom 18. April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim-Steinfurt blieb, soweit sie die Überlassung gewisser Regierungsrechte betraf, nur bis 1848 in Kraft. Durch Verordnung vom 21. Juli 1848 wurden die Bestimmungen darüber aufgehoben²⁾, nachdem der Fürst auf die Ausübung der standesherrlichen Rechte verzichtet hatte. Seitdem wurden die standesherrlichen Mediatämter königliche Ämter und ebenso die standesherrliche Mediatjustizkanzlei eine königliche Justizkanzlei. Die Grafschaft wurde der Landdrostei Osnabrück unmittelbar

¹⁾ Diese sogenannten oranischen oder Prinzen Güter bestanden in einer Anzahl in der Niedergrafschaft belegener Bauernhöfe, welche vormals die Provinz Overyssel besessen und dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande geschenkt hatte. Als der Erbstatthalter 1795 durch die Unruhen vertrieben worden war, nahm der Staat die Güter zurück. Nach der Vereinigung des Königreichs Holland und des Großherzogthums Berg mit Frankreich wies Napoleon jene Prinzen Güter an die bentheimsche Administration, während er andererseits die in der Twente belegenen Höfe des Klosters Frenswegen der holländischen Administration unterstellte.

²⁾ Nur die §§ 28 und 53 blieben bestehen, von denen jener die Errichtung einer eigenen Rentkammer, dieser die dem fürstlichen Hanse verbliebenen Patronatrechte betraf.

unterstellt und das Hoheitskommissariat für Bentheim kam in Wegfall.¹⁾ Die Justizkanzlei in Bentheim aber wurde wenig später infolge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 und durch die Verordnung vom 7. August 1852 vom 1. Oktober desselben Jahres an aufgehoben und die mit demselben Zeitpunkte von den Verwaltungsämtern getrennten Amtsgerichte Bentheim und Neuenhaus zu dem Bezirke des neu errichteten Gesammtobergerichts in Meppen gelegt. Nach dessen Aufhebung am 1. Oktober 1875 gehörten die bentheimschen Amtsgerichte zum Bezirke des Obergerichts in Osnabrück.

Die **Städte**. Nachdem durch die Einführung der Ämterverfassung die Verwaltung des platten Landes unter Aufhebung der Bürgermeister und Einführung der Vögte ihre Regelung gefunden hatte, wurde einige Jahre später auch die bisherige provisorische Verwaltung der Städte Neuenhaus, Nordhorn und Schüttorf und des Fleckens Bentheim aufgehoben und nach vorgängiger Verhandlung mit dem Fürsten durch das Reglement vom 20. Januar 1832 einem Magistrate anvertraut. Neben ihm wurde der Bürgerschaft eine Vertretung durch Deputirte gegeben. Das Reglement setzte fest: Die Gerichtsbarkeit in den vier Orten steht den betreffenden Ämtern zu, der Magistrat selbst hat als solcher in den gegen ihn angestellten Klagen vor der Justizkanzlei in Bentheim Recht zu geben. Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister und zwei Senatoren, von denen der zweite zugleich Kämmerer; dem Magistrate werden bei der Berathung bestimmter Angelegenheiten sechs auf 6 Jahre gewählte Bürgerdeputirte beigeordnet. Die auf Lebenszeit gewählten Magistratsmitglieder werden vom Hoheitskommissar in Gegenwart des standesherrlichen Regierungsraths in Eid und Pflicht genommen, nachdem von diesem Letzteren aus je zwei von der Bürgerschaft Gewählten einer der Landdrostei angezeigt und von dieser bestätigt worden. Dem Magistrate liegt die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Wahrnehmung der niederen Ortspolizei, die Regelung der Abgaben und überhaupt die Leitung der das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten ob. Außerdem steht ihm die Befugnis zu, streitende Theile auf Wunsch zu vergleichen, in Sterbe-, Konkurs- und Administrationssachen die Versiegelung und Aufnahme des Inventars unter Leitung des Amtes und neben dem Amte der erste Angriff der Verbrecher.

¹⁾ Der mit diesen Geschäften beauftragte Hoheitskommissar für Meppen behielt jedoch auch weiterhin bis zum 1. Oktober 1875 die Aufsicht über die Verwaltung des 1806 aufgehobenen Klosters Frenswegen und der vormals oranischen Domanialbesitzungen in der Niedergrafschaft.

Anhang: Die Herrlichkeit Lage.¹⁾

Eine Ausnahme von dem Geltungsbereich der Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse vom 18. April 1823 machte die unter der unmittelbaren Hoheit des Königs sich befindende von Wassenauer-Twickelsche Herrlichkeit Lage, auf welche die standesherrlichen Gerechtsame des Fürsten von Bentheim nicht ausgedehnt waren.

Diese sogenannte, bis 1806 mit völligen Souveränitätsrechten versehene Herrlichkeit Lage aus Gut und Dorf Lage bestehend erwarb 1346 der Bischof von Utrecht. Später wurde sie vom Könige Philipp II. 1576 an Dietrich von Ketteler verpfändet und von der damit belehnten Familie von Ketteler 1642 an die Familie von Raesveld verkauft. Von dieser gelangte die Herrlichkeit Lage an die gräflich von Wassenauer-Twickelsche Familie in Holland, welche ihre Landeshoheit, abgesehen von der französischen Okkupation 1803, durch die 1806 erfolgte Vereinigung Lages mit dem Großherzogthum Berg, dann mit Frankreich, eingebüßt hat.

Nach Vertreibung der Franzosen befand sich die thatsächlich mediatisirte Herrlichkeit Lage herrenlos und wurde zusammen mit der Grafschaft Bentheim, von der sie fast ganz eingeschlossen ist, als gleichfalls zum Arrondissement Neuenhaus gehörig von Hannover als erobertes Land in Besitz genommen.

Die von Wassenauer-Twickelsche Familie oder richtiger die Vormünder der letzten Erbgräfin Maria Kornelia hatten sich zwar weder früher zur Sicherung ihrer Rechte einem größeren Staate angeschlossen, noch hatten sie während des Kampfes mit Frankreich Schritte gethan, welche einen Anspruch auf Wiedereinräumung jener Rechte hätten verschaffen können; gleichwohl traten sie nach wiederhergestelltem Frieden mit Ansprüchen an Hannover heran. Sie erreichten auch sofort im Mai 1815 die Zurückgabe des Eigenthumsrechtes über diese mediatisirte Besitzung, die weitergehenden Ansprüche auf standesherrliche Rechte aber lehnte das hannoversche Ministerium ab, erklärte sich jedoch bereit, beim Könige die Verleihung der Verwaltung und Polizei in unterster Instanz an die Eigenthümer der Herrlichkeit als einen Akt der Gnade zu beantragen. Da der Ehemann der Gräfin von Wassenauer, der Baron von Heeckern auf Twickel, sich damit zufrieden erklärte, so erfolgte auch thatsächlich die königliche Genehmigung unterm 11. August 1834. Die sofort zur Einrichtung der Verwaltung eingeleiteten, durch den Hoheitskommissar *Dr. Sermes* geführten Verhandlungen mit dem v. Heeckern-

1) Über die ältere Geschichte von Lage und über ihr Verhältnis zur Grafschaft Bentheim vgl. die übrigens nicht ganz zutreffenden Ausführungen bei v. Raet von Bögelscamp, *Gesch. v. Bentheim I*, 254 ff.

Wassenaer waren aber ohne schließliches Ergebnis, weil der Letztere doch wiederum die weitergehenden Ansprüche auf standesherrliche Rechte und sogar auf Entschädigung für entgangene Landsteuern und andere landesherrliche Einkünfte, freilich vergebens, geltend machte. Auch spätere Verhandlungen sind ohne Ergebnis verlaufen.

Da, wie erwähnt, die standesherrlichen Rechte des Fürsten von Bentheim sich auf die Herrlichkeit Lage nicht erstreckten, so blieb, wie nach dem Aufhören der Fremdherrschaft, so auch nach der Vereinbarung über die standesherrlichen Gerechtsame in Bentheim die bisherige Lokaladministration in Lage vorerst bestehen. Mit der Aufsicht darüber wurde der Hoheitskommissar betraut. Thatsächlich wurden aber sehr bald alle wichtigeren Verwaltungsgeschäfte vom Amte Neuenhaus wahrgenommen und nur die unteren vom Bürgermeister in Lage versehen. Die Zivil- und Kriminaljurisdiktion wurde 1824 den standesherrlich bentheimschen Gerichten, insbesondere dem Amte Neuenhaus, *per modum specialis commissionis* übertragen.

Noch vor dem Ausgang der, wie erwähnt, ergebnislosen Verhandlungen mit dem Baron von Heeckern wurde dann durch die Verordnung vom 11. Januar 1849¹⁾ die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Herrlichkeit Lage endgültig geregelt, nachdem nach Aufhören der standesherrlich bentheimschen Rechte die Behörden der Grafschaft als königliche in Wirksamkeit getreten waren. Unter Aufhebung des Artikels 10 der Verordnung vom 20. Mai 1824 wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit dem Amte Neuenhaus bzw. dem Kriminalamte Bentheim und der Justizkanzlei daselbst, die Aufsicht über die Ortsverwaltung in Lage aber dem Amte Neuenhaus übertragen.

¹⁾ Gesetz-S. Abthlg. I Nr. 2.

C. Die Niedergrafschaft Lingen.¹⁾

Einleitung.

Die Niedergrafschaft Lingen umfaßt die vormals zur Grafschaft Tecklenburg gehörigen Städte und Kirchspiele Lingen und Freren und die ländlichen Kirchspiele Baccum, Bawinkel, Lengerich auf der Wallage, Thuine, Bramsche, Beesten, Plantlünne und Schapen. Diese Kirchspiele erhielt Nikolaus *IV.*, der zweite Sohn des Grafen Nikolaus *III.* von Tecklenburg, durch einen Vertrag von 1493 als eine besondere Herrschaft auf Lebenszeit. Nach der Beilegung eines Streites mit seinem Bruder Otto erhielt er die weiteren vier Kirchspiele Ibbenbüren, Brochterbeck, Recke und Mettingen. Jene zehn tecklenburgischen Kirchspiele wurden später als die niedere, diese als die obere Grafschaft Lingen bezeichnet.

Mit des Grafen Nikolaus *IV.* 1541 erfolgten Tode fiel die ganze Herrschaft an Tecklenburg zurück. Vorher aber hatte sie Nikolaus *IV.*, um die Folgen ihrer Eroberung durch den Bischof von Münster abzuwehren, vom Herzog Karl Egmond von Geldern 1526 zu Lehn genommen. Der Erbe dieses kinderlos verstorbenen Herzogs war der Kaiser Karl *V.* Als daher der Graf Konrad von Tecklenburg infolge seines Beitritts zum schmalkaldischen Bunde durch kaiserliches Urtheil seiner Güter für verlustig erklärt wurde, nahm der Kaiser eine doppelte Veranlassung, über die Grafschaft Lingen zu verfügen. Er belehnte mit ihr als mit einem geldrischen Lehn am 13. März 1548 den Grafen Maximilian von Büren. Nach dessen Tode verkaufte seine Tochter Anna von Büren die Grafschaft an den Kaiser (1551), der die Verwaltung nunmehr seiner Schwester Maria, Statthalterin der Niederlande, übertrug, welche sie durch den Grafen Johann von Arenberg ausüben ließ. Karls Nachfolger Philipp *II.* überließ die Statthalterschaft in den Niederlanden seiner Schwester Margarethe von Parma und setzte in den einzelnen Provinzen Unterstatthalter ein und zwar für Friesland, Overyssel und Lingen den Johann von Arenberg.

¹⁾ Dieser Abschnitt findet sich, von einigen Änderungen abgesehen, bereits in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. u. Landeskunde von Osna brück Bd. 24 S. 24ff. gedruckt.

Mit d. J. 1578¹⁾ kam die Grafschaft Lingen als ein Geschenk der Generalstaaten an den Statthalter Wilhelm *I.* von Oranien und damit unter die Herrschaft des Hauses Nassau-Oranien. Bei den nun folgenden Kämpfen zwischen Spanien und den Niederländern wurde Lingen ununterbrochen in Mitleidenschaft gezogen, die 1605 infolge der Eroberung Lingens durch Spinola zu einer dauernden Besetzung der Grafschaft durch die Spanier führte. Erst 1630 zog der König von Spanien die Besetzung aus Lingen zurück und erst am 5. Januar 1633 konnte Friedrich Heinrich von Oranien durch den Drost Rütger von Haersolte die Grafschaft wieder in Besitz nehmen lassen²⁾, die im westfälischen Frieden 1648 auch förmlich an Wilhelm *II.* von Oranien abgetreten wurde. Nach dessen frühem Tode folgte der kurz zuvor geborene Sohn Wilhelm *III.* von 1650—1702. Für ihn regierten zunächst die Vormünder, die Großmutter, die Mutter und der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher die älteste Schwester Wilhelms *II.* zur Gemahlin hatte.

Diese Heirath und die daraus erwachsenen Erbansprüche waren für den König Friedrich *I.* von Preußen die Veranlassung, sofort nach Wilhelms *III.*, Königs von England, am 19. März 1702 erfolgtem Tode von der Grafschaft Lingen Besitz ergreifen zu lassen. Schon i. J. 1700 hatte er von dem Grafen Johann Adolf von Bentheim-Tecklenburg dessen Ansprüche auf Lingen erworben. Am 25. März 1702 nahm der Geheime Rath Thomas Ernst von Danckelmann³⁾ im Auftrage des Königs die Grafschaft Lingen in Besitz.

Die preußische Herrschaft über Lingen währte von 1702—1806. Im November des letzteren Jahres rückten die Franzosen ein und nach Abtretung der Grafschaft an Napoleon wurde sie zuerst zum Großherzogthum Berg, dann zum französischen Kaiserreiche selbst geschlagen. Nach Vertreibung der Fremdherrschaft ergriff Preußen zunächst wieder Besitz, trat dann aber am 29. Mai 1815 die Niedergrafschaft Lingen förmlich an Hannover ab, während die Obergrafschaft unter preußischer Herrschaft verblieb.

1. Lingen unter den niederländischen Statthaltern; unter preussischer Herrschaft.

In Übereinstimmung mit der westfälischen Verwaltungsweise war der eigentliche administrative Beamte der Drost in Lingen. Auch unter der kaiserlichen (statthalterschaftlichen) Verwaltung, während deren die Grafschaft

¹⁾ Die Urkunde ist in Philipps *II.* Namen ausgefertigt; daher die Notiz z. B. bei Büsching, *Erdbeschreibung VI*, 425, Philipp habe dem Prinzen Lingen geschenkt.

²⁾ Damals wurde Sylvester Danckelmann als Landrichter der Grafschaft angestellt.

³⁾ Er war früher mindenscher Richter, dann lingenscher Landrichter im Dienste des Prinzen von Oranien, hierauf seit 1684 Rath und Archivar in Minden.

als geldrisches Lehn angesehen wurde, wie später zu oranischer Zeit, wo sie mit der Provinz Overyssel verbunden war, hatte ein Drost in Lingen seinen Sitz, der noch in den letzten Jahren der oranischen Herrschaft zusammen mit dem **Landrentmeister** und dem **Richter** die Regierung führte. Das lingsche Landrecht von 1639 bezeichnet ihn als des Drostens „Substitut ofte Richter“. Er stand unter Aufsicht des Drostens, der in Kriminalsachen auch das erste Verhör abhielt. Der Richter hatte einen Gerichtsschreiber unter sich und neben sich vier Beisitzer (4 Bürgermeister der Stadt Lingen). Zum Gericht gehörten ferner die Prokuratoren oder „Vorspraken“ und der Gerichtsbote oder Vogt. Früher hatte die Grafschaft zwei Gerichte, für die niedere Grafschaft in Lingen, für die obere in Ibbenbüren. Die Berufungen in Zivilsachen über 25 Gulden gingen an die „Gedeputeerden der Heerlichkeit und Landtschap Lingen“, welche zwei oder drei Verständige von der Ritterschaft erwählten, die unter Hinzuziehung von Rechtsgelehrten erkannten.¹⁾ Die letzte Berufung in Sachen über 50 Gulden ging an den Landesherrn. Außerdem gab es zu oranischer Zeit ein Hof- und Appell-Gericht in Lingen, besetzt durch den Drost oder den vom Drostens Beauftragten und zwei adlige Assessoren. Die Obliegenheiten dieses Appellgerichts werden durch das lingsche Landrecht²⁾ genau umschrieben. Ihm wurden 1647 auch die die Beamten, Ritterschaft, Städte und Gemeinden angehenden Sachen zugewiesen. Das Gericht letzter Instanz war im Haag.

Als Preußen die Grafschaft 1702 in Besitz genommen hatte, wurde der Geheimrath Thomas Ernst von Danckelmann als königlicher Kommissarius — *commissaire en chef* — mit der Verwaltung beauftragt. Die Gerichtsverfassung — das **Landgericht** in Lingen als erste Instanz und das **Hof- oder Appellationsgericht** daselbst — blieb bestehen. Statt des Gerichtshofes im Haag aber wurde durch einen Erlaß vom 9. Juni 1702 Danckelmann nebst zwei Unparteiischen als letzte Instanz bestellt. An deren Stelle trat nach einer weiteren Verfügung vom 15. Februar 1706 das Oberappellationsgericht in Berlin, wo dann am 2. Oktober 1709 das sogenannte **oranische Tribunal** errichtet wurde als Appellhof für die Berufungen aus den oranischen Successionslanden und zwar für Mörs, Lingen und — die Grafschaft Tecklenburg.³⁾

¹⁾ An deren Stelle traten durch Verordnung von 1647 der Drost und seine Assessoren, also das Hof- und Appell-Gericht.

²⁾ Landrechten ende Ordonnanzen van Lingen. In s'Gravenhage 1652.

³⁾ Die erste Appellation kam im März 1710 aus Lingen an das neue Tribunal. Vgl. *Acta Borussica*, Behördenorganisation Bd. I, S. 90, 91.

Als Danckelmann am 10. August 1709 gestorben war¹⁾, beauftragte der König die lingschen Beamten, bis auf weiteres die Regierung des Landes wahrzunehmen und alles „was in jenen Landes- Justiz- Polizei- Kontributions- und Kammersachen“ vorkomme in ihren Versammlungen zu berathen und in wichtigen Angelegenheiten die königliche Willensmeinung einzuholen. Die drei Beamten — der Vicedrost, der Kammerrath und Landrentmeister und der Landrichter — gaben selbst am 21. August 1713 in einem Bericht an den König ihre Geschäfte an: Der Vicedrost *Dr. jur.* Johann Arnold Westenberg hatte die „publicquen Conferencien über Regierungs- Land- und Grenzsachen“, die Oberaufsicht über das gesammte Finanzwesen und die Schulen der Grafschaft und die oberste Polizeigewalt. Unter seinem Vorsitz wurde das Hof- und Appellationsgericht gehalten. Der Kammerrath und Landrentmeister Famars hatte die Verwaltung der Domänen und Forsten und war zugleich Kriegskommissar. Der Richter und Gograf Johann Philipp Koppen war damals Vertreter des jungen Danckelmann²⁾ und hatte die Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen mit Ausnahme derjenigen der Eximirten, die vor den Drosten gehörten. Er hatte gemeinsam mit den beiden ersten Beamten „die Land- Grenz- Mark- Public- und landesherrlichen Sachen“, mit dem Landrentmeister gemeinsam das Forstwesen zu verwalten. Der *Advocatus fisci* Rath Johann Friedrich Recke hatte außer den gewöhnlichen fiskalischen Obliegenheiten das königliche Interesse bei den Angelegenheiten der königlichen Eigenbehörigen wahrzunehmen, mit dem Drost die Kirchspielrechnungen zu revidiren und für schnelle Beendigung von Streitigkeiten der Kirchspiele, Bauerschaften und Gemeinheiten zu sorgen.³⁾ Die Beamten zeichneten später, nachdem Sylvester Dietrich von Danckelmann als Nachfolger des Vaters zum *Commissaire en chef* ernannt worden war, als „**Königlich preußische zur Regierung der Stadt und Grafschaft Lingen verordnete Commissaire en chef und Beamte**“.

Einigemale und zwar zum ersten Male sofort nach der Erwerbung der Grafschaft Tecklenburg im Jahre 1707 wurde der Plan erwogen, die Verwaltung beider Grafschaften in einer Regierung zu vereinigen. Der Umstand, daß Lingen außerhalb des Reichsverbandes stand, ließ schon damals

¹⁾ Johann Jakob de Famars meldete am 11. August den Tod Danckelmanns und bat den König, einen neuen *Commissaire en chef* anzustellen oder zu verordnen, „daß die drei Beamte wie bei des hochseligsten Königs (Wilhelms III.) Zeiten hiesige Grafschaft regieren“.

²⁾ Sylvester Dietrich, Sohn von Thomas Ernst, wurde diesem am 27. Oktober 1705 als Richter und Gograf adjungirt und am 26. August 1709 bestätigt. Er war später, wie sein Vater, *Commissaire en chef* der Regierung und zugleich Richter. Während seiner mehrfachen Beurlaubungen versahen Vicedrosten (so Johann Philipp Koppen seit 1711) seine Geschäfte.

³⁾ *Acta Borussica*, Behördenorganisation I, 555,

die Vereinigung schwierig erscheinen und davon absehen.¹⁾ Im Jahre 1714 wurde der Plan nach der Richtung wieder aufgenommen, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen mit Minden zu vereinigen, aber sowohl die Regierung zu Tecklenburg, der Landdrost und die Drostent der Grafschaft Ravensberg und die dortigen Landstände wie auch die Beamten in Lingen sprachen sich dagegen aus. Dasselbe war 1721 der Fall. Unterm 14. April 1722 aber erging ein Reskript an Danckelmann, an den Hofrath von Reck und den Rath *Dr.* Friedrich Hermann Balcke, durch welches der *Commissaire en chef* von Danckelmann über beide Grafschaften gesetzt wurde. Der Hofrath von Reck wurde Richter in Lingen, Balcke Richter in Tecklenburg, beide hatten die erste Instanz unter Danckelmanns Direktion. Die Berufungen gingen unmittelbar an das Oberappellationsgericht in Berlin, das Hof- und Appellgericht in Lingen fiel weg. Gleichzeitig wurde den drei Beamten aufgegeben, die Landes-, Hoheits-, Kontributions- und Domänensachen gemeinsam zu erledigen. Im Jahre darauf folgte eine weitere Ausbildung der Verwaltung. Der Sitz der für beide Grafschaften eingerichteten Regierung — „**Königlich preußische zur Regierung der Grafschaften Lingen und Tecklenburg verordnete Direktor und Regierungsräthe**“ — blieb Lingen. Diese Regierung war Verwaltungs- und Konsistorialbehörde und stand in Hoheits-, Grenz- und Lehnssachen unter der **Kriegs- und Domänenkammer in Minden**, von welcher eine besondere Deputation — ein *Deputatus camerae* — für die Domänialangelegenheiten beider Grafschaften in Lingen eingerichtet wurde. In Religionssachen stand die lingsche Regierung, bei welcher 1739 ein eigener Konsistorialrath angestellt wurde, unter dem evangelisch-reformirten Kirchendirektorium in Berlin. Dieser Behörde war schon bei der Errichtung die lingsche reformirte Geistlichkeit unterstellt worden.²⁾

¹⁾ Danckelmann und der Kirchenrath Heinrich Pontanus wiesen auf jenes Verhältnis Lings hin und waren beide für eine Verbindung beider Grafschaften nur in der Art, daß auch Tecklenburg vom Reiche abgelöst würde. Der König aber fand eine Trennung Tecklenburgs vom Reiche bedenklich, lehnte aber die Meinung des Pontanus ab, nach welcher die Staaten von Overyssel wegen der Vereinigung einige Ombrage schöpfen könnten. Vgl. das Nähere in *Acta Borussica*, Behörden Organisation I, 46.

²⁾ Die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Lingen befanden sich seit langer Zeit in einem höchst traurigen Zustande. Die Reformation hatte dort keinen Eingang gefunden. Erst unter oranischer Herrschaft und namentlich unter dem Prinzen Wilhelm III. von Oranien wurde die Ausübung des katholischen Kultus gänzlich untersagt, die Geistlichen ausgewiesen und die Kirchen und Schulen aus Holland berufenen reformirten Predigern übergeben. Das katholische Kultusvermögen wurde eingezogen und mit Ausschluß der Pfarrhäuser und Gärten unter eine einzige Verwaltung gestellt, in deren Kasse, die sogenannte geistliche Kasse, sämtliche aus Eigenthumsgefällen, Zinsen, Heuergeldern, Meßkorn und Opfergeld bestehenden Einnahmen flossen. Aus dieser Kasse erhielten die reformirten Prediger feste Gehälter. Erst durch Übergang Lings an Preußen trat eine

Neben der Regierung¹⁾ blieb das Landgericht²⁾ oder wie es auch genannt wurde, das **Stadt- und Landgericht** bestehen, von dessen Urtheilen erster Instanz 1748 eine Appellation an die mindensche Regierung insofern eingerichtet wurde, als die instruirten Akten zweiter Instanz zum Spruche nach Minden versandt werden sollten. Die dritte Instanz und die Revision verblieb dem Tribunal in Berlin.

Eine Kombinirung beider Behörden, der Regierung und des lingenschen Landgerichts, fand erst 1749 bei einer persönlichen Anwesenheit des Großkanzlers von Cocceji in Lingen statt. Diese vorläufige Kombinirung war jedoch nur eine äußerliche, insofern die Justizpflege dem *Commissaire en chef* von der Horst genommen und dem Direktor und zwei Räten der Regierung übertragen wurde.³⁾ Sie zeichneten: **Königlich preußische**

geringe, aber keine durchgreifende Besserung ein, insofern die Katholiken nunmehr als eine geduldete Glaubensgenossenschaft betrachtet wurden und sich Bethäuser, dann unter Friedrich II. auch einzelne Kirchen bauen durften. Gleichwohl blieb die reformirte Kirche die herrschende und übte auch weiterhin mit wenigen Ausnahmen den Pfarr- und Schulzwang aus. Sie blieb im Besitze der Kirchen-, Schul- und Armenfonds, der Stolgebühren und aller Kirchen und Schulen, deren Unterhaltung bei der geringen Anzahl der Reformirten — sie betrug etwa den zwanzigsten Theil derjenigen der Katholiken — fast allein von den Letzteren beschafft werden mußte. Die Fremdherrschaft und die darauf folgende kurze Zeit der preußischen Verwaltung brachten wieder, namentlich die letztere, einige Verbesserungen und Ausgleichungen in diese ungerechten Verhältnisse. Sie reichten aber zu einer vollkommenen Ordnung des Kirchen und Schulwesens bei weitem nicht hin. Hier hat dann erst die hannoversche Regierung Wandel geschafft. Die Zahl der 10 reformirten Kirchen wurde auf vier selbständige beschränkt, denen die übrigen als Filialen beigelegt wurden mit der Bestimmung, daß die Kirchen an den Filialorten zugleich von den Katholiken benutzt werden sollten. Die dadurch frei gewordenen Pfarrhäuser wurden den Katholiken überwiesen, welche von jeder Belastung den Reformirten gegenüber befreit wurden und an den Einnahmen des geistlichen Gutes Antheil erhielten. (Verordnungen vom 25. Juni 1822 und 12. März 1824.) Näheres über jene unerquicklichen konfessionellen Verhältnisse findet sich bei Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen und ihres Kirchenwesens. Osnabrück. 1850.

¹⁾ Die Regierung bestand 1745 aus dem Geheimen Oberfinanzrath und *Commissaire en chef* von der Horst, der auch zugleich *Deputatus camerae* war, dem Direktor Karl Pontanus und den Regierungsräthen Heinrich Pontanus, Metting, Schlegtendal, von Rossum und Meyerinck.

²⁾ Das Landgericht bestand 1745 aus von der Horst als Richter, dem Vizerichter Metting, der von Ersterem besoldet wurde, und den beiden Assessoren Hofrath Lünig und Regierungsrath Meyerinck.

³⁾ Damals gehörten zur Regierung und zum Landgerichte nach einer von Cocceji eingeforderten Liste folgende Beamte: Der *Commissaire en chef* von der Horst, präsidiert in publicquen und Landessachen; der Direktor und Geheime Rath Pontanus präsidiert allein in Ziviljustiz- und Prozeßsachen; der Regierungsrath Schlegtendal und der Regierungsrath Hoorn; beide haben nebst dem Direktor Votum in den Regierungssachen. Später wurde der Konsistorialrath von Hoven hinzugefügt. Außerdem ein Regierungs- und Landsekretär,

zum Justizdepartement der Stadt und Grafschaft Lingen verordnete Regierungs- und Justizdirektor, auch Geheimer Rath und Regierungsräthe.

Eine wirkliche, auf die Verbesserung des Justizwesens abzielende Zusammenlegung der lingen-tecklenburgschen Regierung mit dem lingschen Landgericht fand erst 1753 statt, als nach Aufhebung der alten und sofortiger Einrichtung einer neuen tecklenburg-lingschen Regierung diese einem Präsidenten und zwar dem durch seine juristischen Schriften damals bekannten Freiherrn von Loen in Frankfurt a. M. unterstellt wurde. Zur Vermeidung der bisherigen, vielfach aus religiösen Unduldsamkeiten reformirter Regierungsmitglieder hervorgerufenen Reibereien wurde sie zum Theil mit neuen Mitgliedern besetzt. Damals erfolgte auch die Einführung des *Codex Fridericianus*. Das Amt des *Deputatus camerae* blieb auch weiterhin bestehen. Es wurde dem Sohne des bisherigen *Commissaire en chef*, dem Kriegsrath von der Horst, als Nachfolger des Vaters, der ebenfalls *Deputatus camerae* gewesen war, übertragen.

Die **lingen-tecklenburgsche Regierung zu Lingen**, welche Verwaltungsbehörde für beide Landestheile und Justizbehörde für Lingen war, erfuhr eine Erweiterung ihrer Thätigkeit, als durch königliche Verordnung vom 27. Dezember 1765 auch das bis dahin gesondert bestehende Landgericht in Tecklenburg mit ihr vereinigt wurde. Für diesen weiteren Ausbau des Regierungs- und Justizwesens in beiden Grafschaften wurde unterm 18. Januar 1766 eine Instruktion für die **kombinirte lingen-tecklenburgische Regierung** erlassen. Danach sollte das Personal bestehen — da der Präsident von Loen wegen seines Alters von der Arbeit dispensirt war — aus einem Direktor¹⁾, drei Räthen²⁾, einem Sekretär, einem Archivar und Registrator, einem Kopisten und einem Pedell oder Kanzleidiener. Neben dem die *jura fisci* wahrnehmenden Hof- und Kammerfiskal und dem *procurator fisci* für Lingen und dem *advocatus fisci* für Tecklenburg, welche auch Prozesse für Privatleute übernehmen durften, wurden noch 5 Advokaten für beide Landestheile bestellt, von denen zwei zu Lingen, einer zu Ibbenbüren und zwei zu Tecklenburg wohnten. Die Regierung war sowohl Verwaltungs-

ein Sekretär für die Prozeßsachen, ein Kopist, dazu 6 Advokaten. Die Justiz war neben Pontanus den Räthen Schlegental und Hoorn aufgetragen. Die unterste Verwaltung wurde durch Vögte wahrgenommen, die zugleich die Pächter der Domänen waren, nämlich Oberamtmann Rump für Ibbenbüren, Recke, Mettingen und Brochterbeck, der Oberamtmann Lamping für Lengerich, Bawinkel, Baccum und Bramsche, der Amtmann Rump für Beesten und Freren, ferner Muhlert für Schapen, Perizonius zu Thuine und Smoock zu Plantlünne.

¹⁾ Der zugleich als Rath arbeitete.

²⁾ Von denen der eine blos in Hoheits-, Kirchen- und geistlichen Sachen arbeitete.

wie Justizbehörde. Als erstere hatte sie die Regalien und Grenzsachen, die Lehnssachen, die Durchmarschsachen, die in ihr Ressort fallenden sogenannten *publica*¹⁾ und endlich Kirchen-, Stifts-, Konsistorial- und Schulsachen zu verwalten. Als Justizbehörde gehörten zum Ressort der Regierung die Zivilgerichtsbarkeit über die königlichen Bedienten, über die von Adel und andere Privatgutsbesitzer nebst deren Eigenbehörigen, über die Bürger in den Städten Lingen²⁾, Tecklenburg, Lengerich, Cappeln, Freren und Ibbenbüren und über die sogenannten Kammerfreien³⁾; ferner die Kriminalgerichtsbarkeit ohne Unterschied der Personen und also auch in Ansehung der königlichen Eigenbehörigen; endlich die Ehesachen und zwar gleichfalls ohne Ansehung der Personen.

Die Verwaltung aller Kameralangelegenheiten war bisher von der Domänenkammer zu Minden geführt worden und zwar unter ihrer Leitung durch einen von ihr nach Lingen (bezw. nach Tecklenburg) deputirten Beamten, den *Deputatus camerae*. Mit dem 1. Juni 1769 wurde nun zu Lingen eine eigene kollegiale „**Kammer-Deputation**“ für beide Grafschaften errichtet⁴⁾, welche aber von der mindenschen Kriegs- und Domänenkammer abhängig, deren Chef also der Kammerpräsident in Minden war. Die Veranlassung dazu lag theils in der ziemlich bedeutenden, noch dazu durch fremde Gebiete unterbrochenen Entfernung von Minden, theils in den Mißhelligkeiten, welche zwischen der dortigen Kammer und ihren Deputirten in Lingen und Tecklenburg einerseits und der lingschen Regierung andererseits seit langen Jahren vorgekommen waren. Dieses neue „**Königlich preußische tecklenburgisch und lingsche Kriegs- und Domänenkammer-Deputations-Kollegium**“ bestand aus einem Direktor, dem bisherigen tecklenburgischen Landrath von Nolting, vier Kriegs- und Domänenräthen, von denen einer Landrath für Tecklenburg und einer Steuerrath beider Grafschaften war, einem Oberjäger, einem Bergrath und dem Subaltern-, Kassen- und Baupersonal. Der neuen Behörde wurde nunmehr die Verwaltung aller Kameralangelegenheiten übertragen: Finanz-, Kriegs- und

¹⁾ Nach einem Reglement vom 19. Juni 1749.

²⁾ Jedoch behielt der Magistrat in Lingen die ihm früher verliehene und bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit über die dortigen Bürger in kleinen, nach der jetzigen beschränkenden Feststellung 20 Gulden nicht übersteigenden Streit-sachen, desgleichen in geringen Injurien-Sachen und die Vormundschaften der Bürgerkinder.

³⁾ Die Kammer hatte jedoch durch ihre Beamten oder Deputirten die Zivilgerichtsbarkeit über die königlichen Eigenbehörigen und bei der Amtsstube oder dem General-Brüchten-Ansatz die Gerichtsbarkeit ohne Unterschied der Personen in Fällen von Unpfllichten, Hurerei, Injurien (ausgenommen die Bürger von Lingen und die Eximirten), Polize-, Feld-, Marken-, Forst- und Jagd-Excessen.

⁴⁾ Durch Kabinetresolution vom 21. Februar 1769 und Instruktion vom 28. April 1769.

Domänensachen¹⁾, Landespolizei, Bergwerks-, Manufaktur-, Kommerzien- und Salzsachen.

Die Kammerdeputation war zugleich Justizstelle für die königlichen Eigenbehörigen und auch das bisherige sogenannte Holz- und Markengericht kam in Wegfall. Die Appellationen gingen theils an die mindensche Kammer, theils an das Generaldirektorium in Berlin. In Hinsicht dieser Seite der Thätigkeit der neuen Behörde wurde dann der damaligen neuen preußischen Justizverfassung entsprechend durch Reskript vom 19. März 1782 von der Kammerdeputation eine besondere „**Justizdeputation**“ abgesondert, aus dem Direktor und zwei Kriegs- und Domänenräthen bestehend.

Die Unterstellung der Kammerdeputation unter die mindensche Kriegs- und Domänenkammer wurde später durch Kabinettsordre vom 7. November 1787 aufgehoben, der mindensche Kammerpräsident von der Aufsicht entbunden und das Präsidium über die lingsche Kammerdeputation dem Kammerdirektor von Bessel übertragen.

Die ganze Einrichtung brachte aber schließlich doch nicht den Nutzen, den man sich i. J. 1769 von ihr versprochen hatte. So kehrte die preußische Regierung zu dem früheren Zustande zurück: durch eine Kabinettsordre vom 22. Oktober 1793 wurde die lingsche Kammerdeputation vom 1. Januar, thatsächlich aber erst vom 1. März 1794 an wieder aufgehoben und die Verwaltung der Provinzen Lingen und Tecklenburg wie vordem der Kriegs- und Domänenkammer in Minden dergestalt übertragen, daß wiederum in jeder der beiden Grafschaften ein Kammerdeputirter zur Erleichterung für die Unterthanen und zur Aufsicht über die Bedienten, das Kastenwesen und die Kamealgeschäfte seinen Sitz erhielt. Dies Amt wurde für Lingen dem Kriegs- und Domänenrath Mauve, für Tecklenburg Balcke übertragen. Da durch die Aufhebung der Kammerdeputation zugleich die 1782 eingerichtete Justizdeputation einging, so wurde für die Prozesse der königlichen Eigenbehörigen und andere zum Kammerressort gehörende Justizfälle ein **Deputationsgericht** eingerichtet, welches die Sachen in erster Instanz zu behandeln hatte.

Als bei der Säkularisation des Bisthums Münster das Oberstift zum größten Theil an Preußen gelangte, wurde auch die lingsche Verwaltung durch das „Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den

¹⁾ Der Umfang der Domänen und die Zahl der herrschaftlichen Eigenbehörigen war sehr bedeutend. Vgl. die interessante sozialgeschichtliche Untersuchung von Schriever, Die Lasten und Abgaben der Niedergrafschaft Lingen, in den Mittheilungen des Hist. Ver. XIII S. 184 ff. Danach war im 16. Jahrhundert über die Hälfte des angebauten Grundbesitzes in der Hand des Landesherrn, der vierte Theil gehörte dem Adel, der fünfte Theil Klöstern und Kirchen, knapp ein Zwanzigstel verblieb den freien Leuten.

Landeskollegien in den preußischen Entschädigungsländern vom 2. April 1803" insofern beeinflusst, als dieses Reglement auch auf die Grafschaften Tecklenburg und Lingen ausgedehnt wurde. Infolgedessen fiel die Zuständigkeit der Kammer in Minden weg und an ihre Stelle trat die **Kriegs- und Domänenkammer in Münster** in dem durch jenes Reglement vorgeschriebenen Geschäftsumfange. Zu diesem gehörten auch die Kirchen- und Schulsachen. Daher trat die Regierung in Lingen von der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zurück. Die Kriegs- und Domänenkammer in Münster wurde angewiesen, vom 1. September 1804 an die reformirten geistlichen und Schulsachen in Lingen und Tecklenburg unter Oberaufsicht des reformirten Kirchendirektoriums und auch im Übrigen die der Lutheraner und Katholiken¹⁾ zu verwalten.

Im Jahre 1806 nahmen die Franzosen von diesen Ländern Besitz und zwar durch eine Proklamation des Generalgouverneurs Loison vom 14. November. Die administrative Kammer der Provinz Münster wurde als **administratives Kollegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder** beibehalten. Zu diesem Gouvernement wurde auch Lingen gerechnet. Die örtlichen Behörden blieben hier zunächst bestehen, bis die Grafschaft infolge des tilsiter Friedenschlusses vom 9. Juli 1807 von Preußen an Napoleon förmlich abgetreten wurde. Am 1. März 1808 wurde sie mit dem Großherzogthum Berg verbunden und dem Emsdepartement zugetheilt. Hier umfaßte das **Arrondissement Lingen** die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und den größeren Theil von Bentheim. Die Niedergrafschaft Lingen gehörte theils zum Kanton Lingen²⁾, theils zum Kanton Freren.³⁾ Die Verwaltung wurde unter Einführung des Kode Napoleon am 1. Januar 1810 der französischen angepaßt und Lingen Sitz des **Unterpräfekten** und des **Tribu-**

¹⁾ Lingen gehörte ursprünglich zum Bisthum Osnabrück und wurde erst später nach Gründung des Bisthums Deventer 1561 mit diesem vereinigt. Da das Bisthum Deventer schon 1590 wieder einging, wurde die Grafschaft Lingen den holländischen Missionen zu-gewiesen. Nach ihrer Trennung davon wurde auf Antrag des Königs von Preußen 1788 die *cura spiritualis* über die lingschen Katholiken dem Bischöfe von Paderborn und Hildesheim Franz Egon von Fürstenberg übertragen. Wenig später 1791 und 1794 ging sie an die kölnischen Nuntien Pacca bzw. della Genga über, 1798 an den Fürstbischof von Ermland Karl von Hohenzollern und nach dessen Tode 1803 abermals an Egon von Fürstenberg. Noch kurz vor dem Ende der Fremdherrschaft übertrug Fürstenberg infolge Aufforderung des westfälischen Justizministers die von ihm ausgeübte bischöfliche Jurisdiktion subdelegationsweise aus dem Weihbischof von Gruben in Osnabrück. Die Subdelegationsakte datirt vom 11. April 1812. Erst durch die Bulle *Impensa Romanorum* vom 26. März 1824 wurden die lingschen Pfarreien wieder mit der Diözese Osnabrück vereinigt.

²⁾ Nämlich die Kirchspiele Lingen, Bawinkel, Baccum, Bramsche, Plantlünne.

³⁾ Die Kirchspiele Freren, Thuine, Beesten, Lengerich.

nals. Diese Verfassung blieb bestehen und wurde noch weiter nach dem französischen System ausgebildet, als der Senatbeschuß vom 13. Dezember 1810 auch die Niedergrafschaft Lingen mit Frankreich vereinigte und das Dekret vom 4. Juli 1811 sie dem Ober-Ems-Departement mit der Präfektur in Osnabrück zuwies. Die Niedergrafschaft Lingen bildete auch hier einen Theil des gleichnamigen Arrondissements, die Stadt Lingen blieb Sitz eines **Unterpräfekten** und eines **Tribunals** erster Instanz. Die Kantons Lingen und Freren bildeten die Friedensgerichtsbezirke und die alten Kirchspiele wurden die Bezirke der französischen Mairieverfassung.

Nach Vertreibung der Franzosen nahm Preußen wieder von seinen westfälischen Landestheilen Besitz und zwar durch ein Publikandum des Generalleutnants von Bülow zu Münster vom 18. November 1813, welches an die Einwohner und Behörden der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, des jenseits der Ems gelegenen, zum bisherigen Ober-Emsdepartement gehörig gewesenen Theils des Fürstenthums Münster und des ganzen Lippedepartements mit Ausschluß des Arrondissements Neuenhaus gerichtet war. Für diese Landestheile ernannte er eine besondere, die Geschäftskreise des Präfekten und Präfekturrathes, der Steuer- und Domänen direktionen umfassende Behörde unter der Benennung: „**Kgl. preußische provisorische Regierungskommission**“ in Münster. Diese Behörde wurde gebildet durch den Landrath Freiherrn von Ketteler, Geheimen Rath von Druffel, Kriegs- und Domänenrath Scheffer, Hofrath Kottmeier und Kanzleidirektor Naber. Gleichzeitig wurden diejenigen Behörden einstweilen eingerichtet, welche die Geschäfte der bisherigen Unterpräfekten unter Benennung von **Landrätthen** wahrnehmen sollten. Für die Grafschaft Lingen und den vormaligen Kreis Bevergern wurde der Geheime Kriegs- und Domänenrath Mauve dazu ernannt. Die Maires wurden als „Bürgermeister“ einstweilen beibehalten. Die Justizverfassung blieb bestehen, jedoch wurde am 1. Januar 1815 das Ziviltribunal zu Lingen aufgehoben und ein **Stadt- und Landgericht** daselbst eingerichtet.

2. Lingen unter Hannover.

Durch den Reichenbacher Traktat vom 14. Juni 1813 und die zwischen Preußen, England, Österreich, Rußland und Frankreich zu Wien am 13. und 21. Februar 1815 getroffenen Vereinbarungen hatte Preußen eine Entschädigung England-Hannovers durch Überweisung eines Landgebietes mit 22 000 Seelen übernommen. Zu dem Ende erfolgte die Abtretung der Niedergrafschaft Lingen und der sogenannten münsterschen Abspalten, nämlich der auf dem rechten Emsufer belegenen Theile der Kirchspiele Emsbüren, Schepsdorf und Salzbergen, bestehend aus den vormalig preußisch-münsterschen Ortschaften Vennhausen, Darne, Holsten, Morlage, Helsen, Listrup,

Bexten, Glesen und Hesselte. Durch ein Patent vom 28. Oktober 1815 erklärte Hannover die Besitznahme der Niedergrafschaft Lingen und der obengenannten Absplassen. Die eigentliche Übergabeverhandlung fand am 26. und 27. Dezember 1815 zu Lingen statt zwischen dem preußischen Kommissar, dem Präsidenten von Goldbeck, und dem hannoverschen Oberappellationsrath von Stralenheim. Die bisherigen Beamten wurden verpflichtet, ihre Dienste im Namen des Königs von Hannover fortzusetzen. Das **Stadt- und Landgericht** in Lingen versah weiterhin die gerichtlichen Angelegenheiten des ganzen Bezirkes, Berufungen gegen die Urtheile, die bisher an das Oberlandesgericht in Münster gegangen waren, wurden an die Justizkanzlei in Osnabrück gewiesen. Die bisher von Mauve geführte allgemeine Verwaltung aber wurde vom hannoverschen Kabinetministerium unter vorläufiger Geschäftsleitung und Oberaufsicht Stralenheims dem Landdrosten von Fürstenau, Maximilian Friedrich von Böselager, übertragen¹⁾ und ihm der Sekretär Koch beigegeben. Diese Behörde erhielt die Bezeichnung "**Provisorische Administrationskommission**" und wurde nach Aufhebung der unter Stralenheims Leitung stehenden Regierungskommission in Osnabrück der im Jahre 1816 dort eingerichteten Provinzialregierung unterstellt.

Da der Überleitung der provisorischen Verwaltung zu bleibenden Einrichtungen in Lingen nicht wie in Bentheim, Meppen und dem Kreise Emsbüren die vorgängige Regelung standesherrlicher Rechte entgegenstand, so beantragte die Regierung in Osnabrück schon 1817, die Niedergrafschaft Lingen und die Absplassen in zwei Ämter zu theilen und so die hannoversche Ämterverfassung einzuführen.²⁾ Erst 1819 beantragte das Kabinetministerium in Hannover beim Prinzregenten die Organisation, die dann auch am 18. Mai 1819 genehmigt wurde. Die Niedergrafschaft Lingen und die Absplassen wurden zu zwei Ämtern vereinigt:

1. Das Amt **Lingen** mit zwei Vogteien, den Kirchspielen Lingen, Baccum und Bawinkel als der einen und Bramsche, Plantlünne und den münsterschen Absplassen als der andern;

2. das Amt **Freren** mit vier Vogteien: *a)* Kirchspiel Lengerich, *b)* Thuine, *c)* Freren, *d)* Schapen, Beesten und Messingen.

Damit war die hannoversche Ämter- und Gerichtsverfassung eingeführt. Dem Amte Lingen wurden die Kriminaluntersuchungen für beide Ämter übertragen. Die bisherige Verwaltung und Gerichtsverfassung und deren Behörden wurden mit dem 1. Juli 1819 aufgehoben.

¹⁾ Patent Stralenheims vom 30. Dezember 1815.

²⁾ Die Ausführung verzögerte sich, da inzwischen die Frage des Rechtssystems zu erörtern war. Auf Antrag des Justizdepartements wurde verfügt: „in Lingen und den münsterischen Absplassen die daselbst vorgefundenen preußischen Rechte unter ähnlichen Modifikationen wie in Ostfriesland beizubehalten.“

Übrigens fand die erfolgte Einrichtung zweier Ämter als zu kostspielig die Mißbilligung der königlichen Kammer in Hannover und sie beantragte umso mehr die Wiederaufhebung dieser Theilung, als zu Freren kein Amtsgebäude vorhanden war. Thatsächlich war nämlich der Sitz des Amtes Freren aus diesem Grunde zunächst (1819—1832) ebenfalls in Lingen. Von London aus, wo man aus der zwiefachen Ansicht ganz richtig die Nichtnothwendigkeit der Theilung folgerte, wurde gleichwohl die Sammlung weiterer Erfahrungen bis zum endgültigen Entscheid verfügt. Der Umstand aber, daß durch die Seitens des Herzogs von Loos-Corswaren am 17. Dezember 1824 erfolgte Abtretung der standesherrlichen Rechte im Kreise Emsbüren auch dort eine endgültige Verwaltungseinrichtung ermöglicht wurde, veranlaßte die Landdrostei in Osnabrück zu dem Antrage der Vereinigung von Emsbüren als einer dritten Amtsvogtei mit dem Amte Lingen. Dieser Antrag wurde am 5. August 1825 genehmigt und am s. Oktober 1826 die **Amtsvogtei Emsbüren** unter Aufhebung der dortigen provisorischen Verwaltung zum Amte Lingen gelegt. Von der Wiedervereinigung des Amtes Freren mit Lingen konnte nun abgesehen und die Erbauung eines Amtsgebäudes in Freren verfügt werden, in welchem die Amtsverwaltung am 3. Mai 1832 eröffnet wurde.

3. Die Stadt Lingen.

Der Magistrat der Stadt Lingen bestand zur Zeit der Erwerbung der Grafschaft durch Preußen und von älterer Zeit her aus vier Bürgermeistern und vier Rathsherren, welche jedoch lediglich Worthalter der Bürgerschaft und ohne Stimmrecht waren. Der erste Bürgermeister war allemal Lohnherr oder *oeconomus* der Stadt und verwaltete deren Einkünfte. Eine eigentliche obrigkeitliche Gewalt über die Bürgerschaft besaß der Magistrat nicht, er hat nur die Vermögensverwaltung übrigens ohne landesherrliche Oberaufsicht und nicht zum Besten der Stadt geführt, ferner die Aufsicht über die Gilden und das Bürgerwachtwesen; außerdem prüfte er die Feldschäden auf den Bürgergründen. Er bestellte die städtischen Subalternbedienten und wohnte den vom landesherrlichen Richter sowohl über die Bürger als andere Landesunterthanen gehaltenen Gerichtstagen als Beisitzer bei. Eine eigene Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit über die Bürger hat der Magistrat nicht ausgeübt, sie wurde vielmehr vom landesherrlichen Gericht gehandhabt. Die Polizei war gleichfalls lediglich von den landesherrlichen Beamten verwaltet worden.

Die Vermögenslage der Stadt und der einzelnen Bürger war in hohem Maße ungünstig. Der Bericht, den die preußische Regierung 1724 von der von ihr zum Zweck der Einführung der Accise eingesetzten sogenannten Accisekommission auch über die lingsche Stadtverwaltung erforderte, mißt die

Schuld daran der falschen Handel- und Gewerbepolitik bei und dem Umstande, daß man dem Gewerbe in der Stadt nicht den nach damaliger Anschauung nöthigen Schutz gegenüber dem platten Lande und gegenüber dem Auslande hatte angedeihen lassen. Die konfessionelle Zerrissenheit und Unduldsamkeit und der Ausschluß der katholischen Mehrheit von den städtischen Ämtern hatte zudem ein Mißverhältnis zu Wege gebracht, das die Beförderung des Gesamtwohles in hohem Maße erschwerte. Damals waren als Beamte der Stadt thätig: als Bürgermeister *Dr. Johann Metting*, der Apotheker *Bernhard Hüllesheim*, der Kaufmann *Gerhard Friedrich Kerkering* und der Advokat *Dr. Winold Meyerinck*; als Rathsherren *Nikolaus Wessel Coppenberg*, *Nikolaus Rys*, *Gerhard Schmoock* und *Rudolf Hoorn*; außerdem der Stadtsekretär *Konrad Beckhaus*. Das untere Beamtenpersonal bestand aus einem Stadtdiener, einem Portirer (Thorwart), einigen Hirten, dem Stadttambur, dem Markmeister und Armenjäger und zwei Nachtwächtern.

Zur Besserung der städtischen Verhältnisse erließ die preußische Regierung unterm 31. März 1724 ein „rathhäusliches Interimsreglement“, welches, ohne eine spätere endgültige Regelung des Justiz-, Polizei-, Handel- und Kämmerei-Wesens auszuschließen, schon damals der Stadt ein ihr bisher nicht eigenes Maß von Rechten in obrigkeitlicher und richterlicher Beziehung ertheilte und eine neue Form der Verwaltung.

Dem Magistrat wurde übertragen: Die erste Instanz in allen bürgerlichen Streitigkeiten und Injuriensachen über die Bürgerschaft¹⁾, die Vormundschaft über unmündige und andere Personen, die Verwaltung des Kämmereiwesens unter Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer, die Handhabung der Polizei und die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Das Magistratskollegium sollte künftig aus 6 Personen evangelisch-reformirter Religion bestehen. Dazu wurden ernannt: Der Hofrath und Professor der Medizin *Dr. Lüning* zum Oberbürgermeister, *Dr. Johann Metting* und *Dr. Winold Meyerinck* zum zweiten bzw. dritten Bürgermeister;²⁾ *Nikolaus Wessel Coppenberg*, *Lambert Wolters* und *Rudolf Hoorn* als Rathsverwandte oder Rathsmänner. Letztere wurden als Worthalter der Bürgerschaft angesehen; in wichtigen, namentlich Vermögensangelegenheiten wurde ihnen ein

¹⁾ Diese erste Instanz wurde in der Weise ausgeübt, daß alle Bürger Klagen gegen ihre Mitbürger zuerst bei dem regierenden Bürgermeister mündlich anzubringen hatten, der die Parteien entweder in Güte verglich oder die Sache in der Rathssitzung untersuchte und durch protokollarischen Spruch entschied. Erforderte die Sache ein schriftliches Verfahren, so wurde sie an das königliche Gericht in Lingen verwiesen, dem der erste und dritte Bürgermeister wie früher als Assessoren beiwohnten. Der Magistrat hatte alle Donnerstage einen Gerichtstag abzuhalten.

²⁾ Später auf einen 1. und 2. Bürgermeister beschränkt, von denen der zweite als Justizbürgermeister thätig war.

Stimmrecht beigelegt. Das Reglement schrieb endlich eine sehr eingehende Geschäftsvertheilung für die Mitglieder des Magistrats vor und eine sachgemäße Aufsicht durch die königlichen Behörden. Wie großes Gewicht die preußische Regierung auf die Einrichtung namentlich eines geordneten Kämmererwesens legte, geht auch daraus hervor, daß sie später genehmigte, daß der Regierungs- und Justizdirektor Pontanus die wichtige Stelle des zweiten Bürgermeisters übernahm, zu dessen Obliegenheiten eben das Kämmererwesen der Stadt gehörte.

Der Magistrat hat die oben erwähnte Gerichtsbarkeit bis zum Jahre 1811 ausgeübt, nur daß durch die Instruktion für die kombinierte lingen-tecklenburgische Regierung vom 18. Januar 1766 die vom Magistrat zu behandelnden Streitsachen auf solche beschränkt wurden, welche 20 Gulden nicht überstiegen. Die Gerichtsbarkeit in geringen Injuriensachen und die Vormundschaften der Bürgerkinder verblieben ihm gleichfalls bis zum Jahre 1811. Damals wurde die französische Gerichtsverfassung vollständig durchgeführt und die Stadt Lingen verlor ihre Jurisdiktion, die auch dann nicht wieder hergestellt wurde, als bei der 1815 stattgehabten preußischen Justizeinrichtung in Lingen ein Land- und Stadtgericht angeordnet wurde. Im Jahre 1821 wurde die Stadt bei der hannoverschen Regierung wegen Rückgabe ihrer früheren Gerichtsbarkeit vorstellig. Da aber das Ministerium den Antrag der Stadt weder durch einen rechtlichen Anspruch begründet fand, noch andererseits die Wiederherstellung bei den schlechten städtischen Finanzverhältnissen mit dem wahren Interesse der Einwohner vereinbar schien, so wurde das Gesuch des Magistrats abgelehnt. Jedoch wurde ihm die bisher unbestritten ausgeübte Kognition über alle eigentlichen Polizeivergehen und Markenexcesse zugewiesen, welche in der Stadt und Feldmark von Einwohnern der Stadt oder von Auswärtigen begangen würden.

Der Magistrat der Stadt Lingen bestand bis zur Einführung der großherzoglich-bergischen Verfassung aus zwei Bürgermeistern, drei Senatoren und einem Stadtsekretär. Von den beiden Bürgermeistern war der erste mit der Verwaltung, der zweite mit der Justizpflege beauftragt, weshalb diese letztere Stelle immer mit einem Rechtsgelehrten besetzt wurde. Während der großherzoglich-bergischen Regierung war der Magistrat aufgelöst und statt dessen ein Maire und eine Munizipalität ernannt. Die gleiche Verfassung verblieb unter der französischen Herrschaft. Nach deren Vertreibung führte der von den Franzosen eingesetzte Maire Thesing die Geschäfte als Bürgermeister weiter, neben ihm der von dem preußischen Geheimrath Mauve angeordnete Bürgermeister Kriegsrath Beckhaus und auf beider Vorschlag ernannte Mauve auch den Kaufmann Frye, den Empfänger Leesemann und den *Dr.* van Nes als interimistische Rathsherren. Die letzten drei verblieben nach Abgang Thesings und nach dem Tode des anderen Bürgermeisters als

die einzigen Mitglieder des Magistrats, bis nach längeren Vorberathungen der Behörden eine neue Verfassungsurkunde für die Stadt Lingen unterm 2. Januar 1824 erlassen wurde.

Nach dieser Verfassungsurkunde wurde die Verwaltung der Stadt, namentlich des Kämmereivermögens und der städtischen Polizei, einem unter der Landdrostei Osnabrück stehenden Magistrate übertragen, der aus einem Bürgermeister und 2 Senatoren gebildet werden sollte und dem für wichtige Angelegenheiten 8 Bürgerdeputirte beigegeben wurden. Die Wahl des auf Lebenszeit zu bestellenden Bürgermeisters wurde der Bürgerschaft überlassen, insofern sie zwei durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Amtes Lingen erwählte Personen der Landdrostei zur Auswahl und Ernennung vorzuschlagen hatte. Die Wahl der gleichfalls auf Lebenszeit zu bestellenden Senatoren wurde dem Magistrat und den Bürgerdeputirten unter Vorsitz des ersten Beamten von Lingen übertragen. Auch hier hatte die Landdrostei unter zwei Präsentirten eine Person zu ernennen. Die Stellen der Bürgerdeputirten wurden durch freie Wahl der Bürgerschaft unter Vorsitz des Bürgermeisters auf 3 Jahre besetzt. Die erstmalige Ansetzung der Magistratsmitglieder hatte sich das Ministerium vorbehalten. Die Stelle des ersten Bürgermeisters wurde dem bisherigen Advokaten *Dr. Horkel* übertragen, die des ersten Senators dem bisherigen Senator *Dr. van Nes*, die des zweiten Senators dem Kaufmann *Feldmann*.

Die Verfassungsurkunde vom 2. Januar 1824 blieb bis zum Jahre 1848 in Kraft.

D. Das Herzogthum Arenberg-Meppen.

Einleitung.

Das seit 1826 als Herzogthum Arenberg-Meppen bezeichnete standesherrliche Gebiet umfaßt das vormalig zum Fürstenthum Münster gehörige Amt Meppen oder Emsland. Zu beiden Seiten der Ems gelegen bildete dieses Amt mit den jetzt oldenburgischen vormaligen Ämtern Vechta und Cloppenburg bis zum Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 zusammen das sogenannte Niederstift Münster. Bei der Säkularisation des Bisthums Münster erhielt das Amt Meppen durch den § 3 des erwähnten Schlusses der Herzog von Arenberg als Entschädigung überwiesen; im Dezember 1810 wurde es ihm wieder genommen und Frankreich einverleibt. Nach Vertreibung der Fremdherrschaft kam das Amt Meppen an Hannover unter Vorbehalt standesherrlicher Rechte für den Herzog von Arenberg, welche durch die Verordnung vom 9. Mai 1826 ihre Regelung fanden. Erst durch diese Verordnung wurde dem Gebiete der Name eines Herzogthums Arenberg-Meppen beigelegt.

1. Das Amt Meppen zu münsterscher Zeit.

Das Amt Meppen hatte zu münsterscher Zeit eine der Verfassung des Fürstenthums entsprechende Verwaltung. An der Spitze des Amtes stand ein Drost, der im Namen des Landesherrn die Verwaltung mit Hilfe eines ihm untergeordneten **Rentmeisters** führte. Der Drost war ein Adliger; vom Rentmeister wurden Geschäfts- und Rechtskenntnisse verlangt. Er leistete die eigentliche Arbeit, während das Drostenamts zur Sinekure wurde. Die Beamten des Amtes hatten die Aufsicht über die landesherrlichen Hoheitsrechte und Regalien und die gesammte Polizei- und Domanialverwaltung. Das Amt erhielt seine Weisungen vom Landesherrn unmittelbar bezw. von dem *sede vacante* regierenden Domkapitel oder von der Geheimen Staats- und Kabinetsskanzlei und dem Geheimen Rathe, in Marken- und Domanialangelegenheiten aber von der Hofkammer in Münster und außerdem in Justizangelegenheiten vom weltlichen Hofgericht. Der Drost war gleichzeitig Obergograf und hatte als solcher die Aufsicht über die Richter.

Das Amt Meppen war in 6 aus den ehemaligen Gogerichten erwachsene landesherrliche Untergerichte getheilt zu Meppen, Haren, Haselünne, Sögel, Lathen und Aschendorf. Die ersten beiden wurden in der letzten Zeit münsterscher Selbständigkeit durch einen zu Meppen angestellten Richter und Gerichtsschreiber verwaltet. Die übrigen Gerichte hatten je zwei besondere Beamte. Außer dem Entscheid in der niederen Zivilgerichtsbarkeit hatten die Gerichte auch die Kriminalsachen zu instruiren. Zum Entscheid aber wurden die Akten nach Münster an den Hofrath, späterhin Regierung genannt, eingeschickt. Diese hatte ausschließlich in Kriminalsachen zu entscheiden, stand in gewissem Betracht über dem weltlichen Hofgerichte und war die Revisionsinstanz in den Fällen, in denen die Parteien der Berufungen an die Reichsgerichte eidlich entsagen wollten.

Neben den obigen fürstlichen Gerichten bestand noch das freiherrlich von Landsberg-Velensche, von einem Gerichtshalter verwaltete **Patrimonialgericht in Papenburg**.

Ein Theil der Verwaltung wurde durch die **Amtsstände** wahrgenommen. sie bestanden aus den adligen Besitzern von gegen 30 landtagsfähigen Gütern und Burgmannshäusern, welche beim allgemeinen Landtage in Münster als Mitglieder der Ritterschaft nach vorher abgelegter Ahnenprobe aufgenommen waren.¹⁾ Die Amtsstände — zu denen die Städte nicht gehörten — hielten in Gemeinschaft mit den fürstlichen Beamten, also mit dem vom Fürsten aus ihrer Mitte ernannten Drossten und mit dem Amtsrentmeister, die jährlichen Versammlungen ab, Amtskonventionen genannt. Hier wurden — die allgemeine Schätzung stand ein für allemal fest — die besonderen Bedürfnisse des Amtes namentlich für Bauten, für die Gehälter der Amtsbedienten (Syndikus, Aktuar, Physikus, Chirurg, Postboten usw.) festgestellt, und zur Umlage gebracht. Bei Mißwachs und anderen besonderen Gelegenheiten waren die Amtsstände zur Aufnahme von Geldern befugt. Sie ernannten die Amtsbedienten und prüften die Rechnungen der Einnahmer. Unter arenbergischer Regierung blieb diese ständische Verfassung bestehen; seit Einführung der französischen Verwaltungsweise aber sind keine Amtskonventionen mehr gehalten worden.

2. Das Amt Meppen unter arenbergscher und französischer Herrschaft.

Gleichzeitig mit der Säkularisation des Fürstbisthums Münster wurde das Amt Meppen durch den Reichsdeputationseschluß vom 25. Februar 1803 dem Herzoge von Arenberg als weltliche und erbliche Besetzung mit voller

¹⁾ Zum Landtage nach Münster gingen der Amtsdrost und der Reihe nach wechselnd zwei Ritter.

Landeshoheit und allen Domänen als Entschädigung überwiesen. Schon vorher hatte Preußen sequestrationsweise eine Verwaltung des Stiftes im Namen und für Rechnung der künftigen Besitzer eingerichtet. Die zu dem Zweck in Münster eingesetzte Organisationskommission begann ihre Thätigkeit im August 1802. Die eigentliche Verwaltung führte unter ihr ein **Geheimer Rath**, „die zum Geheimen Rath verordneten Präsident und Geheimen Rätthe.“ Sämmtliche übrigen Behörden blieben während der kurzen Zeit dieser Verwaltung bestehen.

Aus Paris vom 1. Februar 1803 war das Patent des Herzogs Ludwig Engelbert von Arenberg datirt, durch welches der münstersche Hofrath Franz Theodor von Olfers beauftragt wurde, die Besitznahme des Amtes Meppen bekannt zu geben und die bisherigen Beamten provisorisch zu bestätigen. Am 25. Februar nahm v. Olfers die beiden Beamten, den Amtsdrosten Geheimen Rath Freiherrn Ferdinand von Galen und den Rentmeister *Dr.* Bues, in Eid und Pflicht und beauftragte sie — da er selbst verhindert — im Lande die Besitznahme zu vollziehen und die Richter, Magistrate usw. zu verpflichten. Dem Drost von Galen wurde „die provisorische Verwaltung des Amtes sowohl was die innere Regierung als die äußeren Verhältnisse betrifft bis zu einer definitiven Einrichtung“ übertragen. Gleichwohl blieb für die nächste Zeit eine gewisse Verbindung mit einigen Behörden in Münster bestehen, da die Umstände eine plötzliche und vollständige Lösung nicht gestatteten.¹⁾

Im Januar 1804 trat der Herzog Prosper Ludwig die Regierung an, nachdem er schon unterm 16. November 1803 ein Regierungsantrittspatent erlassen und darin erklärt hatte, daß sein Vater, der Herzog Ludwig Engelbert, ihm als dem älteren Sohne die für das ehemalige Herzogthum Arenberg er-

¹⁾ Die hierüber erlassene „Instruktion für das Amt Meppen“ setzte folgendes als Richtschnur fest: 1. Die Generalvikariate bleiben in Thätigkeit. 2. Da im Niederstift keine Archidakonen, sondern in jedem Amt nur ein Landdechant vorhanden, so bleibt deren Wirkungskreis bestehen. 3. Das Generalvikariat übt in *ecclesiasticis contentiosis* auch fernerhin die Gerichtsbarkeit *per modum commissionis* aus, hat sich aber aller Einmischung in weltlichen Sachen zu enthalten. 4. Von dem weltlichen Hofgericht werden gleichfalls die bereits anhängigen Rechtssachen fortgesetzt. Auch fährt das Hofgericht provisorisch fort, *per modum specialis commissionis* in der Ausübung der Jurisdiktion über weltliche eximirte Personen, Korporationen und Güter, sowie in der Aburtheilung der von den Untergerichten einkommenden Appellationen. Der bisher über nichteximirte Personen und Güter ausgeübten Jurisdiktion muß sich das Hofgericht enthalten. 5. Der Regierungs- und Hofrath fährt in seinem Wirkungskreise fort, muß sich aber der Kriminaljurisdiktion enthalten. 6. Die Hofkammer hört auf, eine Gerichtsbarkeit in Juden-, Post- usw. -Sachen zu üben, ausgenommen die bereits rechtshängigen Gegenstände. 7. Das Landfiskalatgericht hat sich von jetzt an in solchen Brüchtesachen, in denen auch die Unterrichter eine Jurisdiktion haben, aller Kognition zu enthalten, im übrigen übt es seine Gerichtsbarkeit weiter *per modum commissionis* aus. 8. Das Brüchtenappellationsgericht setzt seine Thätigkeit auftragweise fort.

haltene Grafschaft Recklinghausen und das Amt Meppen erblich abgetreten habe. Aber schon im Oktober ging der junge Herzog auf Reisen und ernannte den Geheimen Rath von Westerholt-Giesenberg zum **Statthalter**. Dieser zeichnete als „Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.“ Er war zugleich Präsident eines herzoglichen Steuerrathes. Die eigentliche **herzoglich arenbergische Regierung**, deren Leiter v. Olfers war, hatte ihren Sitz in Münster.

In Meppen selbst blieben die Verhältnisse in der Verwaltung und namentlich in der Gerichtsverfassung und damit die bisherigen Gesetze zunächst bestehen. Etwas später wurde durch Verordnung vom 18. April 1804 ein provisorisches **Hof- und Appellationsgericht** in Münster und zum ferneren Rekurs eine Behörde in Recklinghausen angeordnet.¹⁾

Dieser Zustand währte bis zu der Zeit, da der Herzog infolge der Konstitutionsakte des Rheinbundes zu einem souveränen Fürsten erhoben und von dem bisherigen Reichsverbande getrennt wurde. Durch die Verordnungen vom 28. Januar und 10. Dezember 1808 führte er das französische Gesetzbuch, den Kode Napoleon, ein, der mit dem 1. Februar 1809 in Kraft trat. Die Folge davon war die Errichtung eines **Ziviltribunals** in Meppen und dreier **Friedensgerichte**. Für jenes bildete der **Hofgerichtsrath** in Recklinghausen die Appellationsbehörde. Das Ziviltribunal war mit einem Präsidenten, einem Procureur, zwei Richtern, zwei Sekretären und einem Pedell besetzt. Die drei Friedensgerichte hatten ihren Sitz in Meppen, Haselünne und Papenburg, an welchem letzteren Orte die Patrimonialgerichtsbarkeit der von Landsberg dem französischen System entsprechend natürlich aufgehoben worden war.

Die Eintheilung der Friedensgerichte war folgendermaßen bestimmt: Meppen umfaßte die Kirchspiele Meppen, Hesepe, Twist, Haren, Wesuwe, Rütenbrock und Lathen; Haselünne wurden die Kirchspiele Haselünne, Berssen, Holte, Herzlake, Bokeloh, Sögel, Börger, Werlte und Lorup zugetheilt; Papenburg erhielt die Kirchspiele Papenburg, Aschendorf, Heede, Rhede, Dörpen und Steinbild.

Durch diese Eintheilung waren im Vergleich mit den früheren münsterschen Gerichtsbezirken die beiden vormaligen Gerichte Meppen und Haren ihrem ganzen Umfange nach im Friedensgerichte zu Meppen, die Gerichte Haselünne und Sögel in dem zu Haselünne und die Gerichte Papenburg und Aschendorf in dem zu Papenburg vereinigt. Nur das Gericht Lathen war zerstückelt und theils Meppen, theils Papenburg einverleibt.

Gleichzeitig mit der Einführung des fremden Gesetzbuches wurde auch

¹⁾ Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des Niederstifts Münster, Emden 1830, S. 165.

die Verwaltung nach französischem Vorbild geregelt und in dem „Arrondissement“ Meppen eine **Unterpräfektur** eingerichtet, die dem früheren Advokaten Anton Heyl übertragen wurde.

Diese Einrichtungen waren noch nicht lange in Kraft, als durch den französischen Senatsbeschluß vom 13. Dezember 1810 dem Herzoge das Land genommen und Frankreich einverleibt wurde.¹⁾ Durch das kaiserliche Dekret vom 26. Dezember 1810 wurde das Amt Meppen getheilt, der größere Theil auf dem rechten Emsufer wurde zum **Ober-Ems-Departement**, der auf dem linken dagegen und zwar die Kantons Wesuwe und Heede zum Departement West-Ems geschlagen und hier mit dem Arrondissement Neuenhaus vereinigt. Die damals erfolgte Vereinigung mehrerer westfälischer Landestheile mit holländischen Departements wurde aber gleich darauf durch den französischen Senatsbeschluß vom 27. April 1811 wieder aufgehoben und ein neues Departement, das „**Lippe-Departement**“ geschaffen. Mit diesem wurde auch das Arrondissement Neuenhaus und damit die mep-penschen Kantons Wesuwe und Heede vereinigt. Das Land Meppen rechts der Ems bildete mit Ibbenbüren^a, Bevergern, Fürstenu, Freren und Lingen das Arrondissement Meppen oder wie es später genannt wurde, da der Sitz des Unterpräfekten in Lingen war, das Arrondissement Lingen.²⁾

^a korrigiert aus:
Ibbenbüren

Die neue französische Organisation ließ nun anfangs ein eigenes **Ziviltribunal** bestehen, das aber von Meppen nach Haselünne gelegt wurde. Sehr bald aber wurde es mit dem zu Lingen, dem Sitze des Unterpräfekten, vereinigt. Die sechs **Friedensgerichte** waren in Haselünne, Sögel, Papenburg und Meppen im Arrondissement Lingen und in Wesuwe und Heede im Arrondissement Neuenhaus. Im ersten Arrondissement hatten die Maires ihren Sitz in Haselünne, Herzlake, Hesepe, Holte, Meppen und Bokeloh, Lathen und Steinbild, Sögel, Börger, Werlte, Lorup, Papenburg, Aschendorf und Dörpen; in den Kantons Heede und Wesuwe bildeten diese Orte die Sitze der Mairien.

¹⁾ Die feierliche Besitzergreifung durch den Baron von Bacher fand in Meppen am 3. März 1811 statt. Der Arrondissementspräfekt Anton Heyl, ein Deutscher und später arenbergscher Regierungsrath, antwortete auf die Proklamation des französischen Kommissars mit folgender, durch niedrige Schmeichelei und Blasphemie gleich ekelhaften Rede: „Glücklich zwar lebten wir unter unserer vorigen Regierung. Unter den Fittigen des großen Adlers werden wir höheren Zwecken entgegeneilen. Mit unendlichen Hilfsmitteln ausgerüstet, darf nur der göttliche Napoleon schöpferisch: Es werde — aussprechen, und zweifache Population, vermehrte Industrie und erhöhte Kultur beglückt dir Nation. Sichtbar von der Vorsehung zum Weltherrscher auserkoren, weihen wir dem Einzigen alle unsere Kräfte. Wir freuen uns in Ew. Excellenz, so bekannt durch Herzensgüte als tiefe Einsichten, den Dolmetscher der Gefühle unserer Anhänglichkeit zu finden, wir bitten dieselben zu den Füßen des ersten Thrones der Welt zu bringen.“ St.-A. Osnabrück, Meppen VII, 280.

²⁾ So im Statistischen Jahrbuch des Ober-Ems-Departements v. J. 1812.

3. Das Amt Meppen unter provisorischer Verwaltung.

Nach Aufhören der Fremdherrschaft und nach Abzug der Franzosen aus jenen Landestheilen entstand zunächst eine völlige Anarchie, der dadurch bald abgeholfen wurde, daß Preußen, Hannover und Oldenburg ihre früheren Länder wieder in Besitz nahmen. Nur das vormals münstersche Amt Meppen blieb herrenlos übrig und war ohne eine leitende Oberbehörde allen Requisitionen und Willkürlichkeiten preisgegeben. Das veranlaßte die Einwohner, sich an das preußische Militärgouvernement von Westfalen zu wenden, welches nach anfänglicher Ablehnung sich doch auf wiederholtes Ansuchen der Ordnung der Verhältnisse „im Namen der hohen Alliirten“ unterzog.¹⁾

Unterm 26. November 1813 ermächtigte das Militärgouvernement den preußischen Geheimen Rath und interimistisch angestellten Regierungskommissar Mauve in Lingen, für die Ämter Meppen, Haselünne, Sögel und Papenburg, also für den zum vormaligen Ober-Ems-Departement gehörigen Theil des ehemaligen Amtes Meppen eine obere Behörde für die Leitung der Geschäfte unter dem Namen einer **Provisorischen Verwaltungskommission**²⁾ aus drei Mitgliedern und einem Sekretär zu bilden. Schon am 1. Dezember 1813 konnte die neue Behörde mit dem Sitze in Meppen eröffnet werden. Präsident wurde der vormalige Präfekturrath, nunmehrige Landrath von dem Bussche, Mitglieder die bisherigen Maires Behnes zu Lathen und Mulert zu Meppen und Sekretär Kneipp, der früher arenbergischer Regierungssekretär, dann Abtheilungschef bei der Präfektur in Osnabrück gewesen war. Die sonstigen Verwaltungsbeamten wurden bestätigt, die Maires nahmen den Titel Bürgermeister an, die Gerichtsverfassung blieb gleichfalls in Kraft und wie bisher standen die Untergерichte unter dem Tribunal zu Lingen.

Auch nach einer anderen Richtung konnte die Verwaltungskommission wirksam werden. Sie war, wie wir vorher gesehen, nur für den rechts der Ems belegenen Theil des vormaligen Amtes Meppen eingesetzt worden, während die beiden Kantons Wesuwe und Heede auf dem linken Ufer, welche zum Lippe-Departement und hier zum Arrondissement Neuenhaus gehört hatten, nunmehr gleichfalls verwaist waren. Die Verwaltungskommission hatte soeben am 3. Dezember 1813 bei dem General-Regierungs-Kommissar der preußischen westfälischen Provinzen, dem Freiherrn von Vincke, darauf angetragen, auch diese beiden Kantons ihrer Verwaltung zu unterstellen, als sie von der gleichlaufenden Absicht des hannoverschen Regierungsraths von Pestel Nachricht

¹⁾ Diesen Schriftwechsel habe ich selbst nicht eingesehen, die Thatsache geht aber hervor aus einem Schreiben der unten zu nennenden Verwaltungskommission an den Minister vom Stein vom 7. Dezember 1813.

²⁾ Nicht Regierungskommission, wie der Präsident v. d. Bussche in dem Publikandum vom 1. Dezember 1813 irrtümlich sagte.

erhielt, der damals in hannoverschem Auftrage die pfandschaftliche Regierung der Grafschaft Bentheim wieder übernommen hatte. Die Verwaltungskommission erließ daher noch an demselben Tage ein Publikandum „an die Bewohner des Amtes Meppen auf dem linken Emsufer“ und ergriff dadurch Besitz von diesem kleinen Landestheile.

Die Verwaltungskommission blieb nur einige Wochen in Thätigkeit, insofern aus dem Amte Meppen ein besonderer **Kreis** gebildet und dieser dem Landrathe von dem Bussche allein unterstellt wurde. Auch diese Einrichtung war nur von kurzer Dauer.

4. Das Amt Meppen unter hannoverscher Landeshoheit.

Infolge der zu Paris am 31. Mai 1814 unter den verbündeten Mächten getroffenen Vereinbarung wurde das vormalige Amt Meppen Hannover zugewiesen. Diese provisorische, durch die Bekanntmachung des preußischen Zivilkommissars von Vincke vom 25. Juni 1814 verkündete Überweisung wurde dann durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 als endgültige Einverleibung dergestalt ausgesprochen, daß dem Herzoge von Arenberg die Rechte eines mediatisirten Fürsten an dem Amte Meppen vorbehalten wurden.

Mit der Besitzergreifung wurde hannoverscherseits der Vorsitzende der für das Fürstenthum Osnabrück angeordneten Regierungskommission, der Oberappellationsrath von Stralenheim, beauftragt. Sie erfolgte denn auch alsbald und zwar gleichzeitig für Meppen und den sogenannten Kreis Emsbüren, der ebenfalls und in Ansehung der vorbehaltenen Rechte des Herzogs von Loos-Corswaren in gleicher Weise Hannover angegliedert worden war. Die provisorische Übernahme erfolgte am 28. Juni 1814,¹⁾ unter vorläufiger

¹⁾ Über seine Aufnahme in Meppen berichtete Stralenheim an das Kabinetministerium folgendes: Wiewohl meinerseits der mir gnädigst gewordene Auftrag mit der größten Verschwiegenheit behandelt und in Osnabrück Niemand von dem eigentlichen Zwecke meiner Reise in Kenntnis gesetzt worden war, so wurde derselbe doch sehr bald durch die erlassene gedruckte Bekanntmachung des Herrn Zivilgouverneurs von Vincke, sowie durch eine von demselben erlassene vorläufige Privatnotiz an den Landrath von dem Bussche zur allgemeinen Kenntnis gebracht und schon in Lingen fand ich einen Offizier der meppenschen Landwehr, der beordert war, mich zu begleiten. Unfern der Grenze des Gebietes hatte sich ein Theil des berittenen Landsturms mit seinem Oberkommandeur eingefunden; vor der Stadt war der Magistrat und die Geistlichkeit versammelt, welche mir in wahrhaft herzlichen Ausdrücken ihre Freude zu erkennen gaben, daß sie einstweilen und hoffentlich für immer dem großmüthigen Schutze des Prinzregenten anvertraut worden wären. Die gesammte Bürgerschaft, Männer, Frauen und Mädchen, hatten wohlgeschmückt unter Ehrenbogen eine doppelte Reihe gebildet und mit einem unendlichen Jubel wurde unser Landesherr laut gesegnet. Der Landrath und das Offizierkorps empfinden mich in meinem Absteigequartier und wiederholten den Ausdruck der Freude über dies mit allgemeinem Jubel aufgenommene beglückende Ereignis . . . Des Abends war die Stadt nach Möglichkeit gut erleuchtet; selbst das

Bestätigung der bisherigen Beamten, namentlich des Landraths v. d. Bussche. Das Patent der förmlichen und endgültigen Besitznahme war datirt vom 28. Oktober 1815.¹⁾

Der Einrichtung einer endgültigen Verwaltung in diesen Landestheilen war ebenso wie in der Grafschaft Bentheim der Umstand hinderlich, daß zuvor mit dem Herzoge von Arenberg bezw. dem Herzoge von Looz-Corswaren als hannoverschen Standesherrn die zur Feststellung ihrer Rechte nothwendigen Verhandlungen geführt werden mußten. So wurde auch für Meppen, wie wir es oben bei der Grafschaft Bentheim kennen gelernt haben, die Einführung einer **provisorischen** Verwaltung und Justizpflege nöthig, die im Allgemeinen nach den von Stralenheim erstatteten Berichten und Vorschlägen durchgeführt worden ist.

Die oberen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten nämlich wurden einem besonderen, für den Kreis Meppen bestellten Kommissar übertragen, dem bisherigen Landrathe Clamor Ernst Georg Viktor v. d. Bussche, der die Geschäfte unter Leitung der Provinzialregierung in Osnabrück wahrzunehmen hatte. Unter ihm arbeiteten der Sekretär Kneipp und der Kalkulator Johann Georg Kaulen. Dies war die sogenannte "**Provisorische Verwaltungsbehörde im Kreise Meppen.**"

Die aus der französischen Zeit noch bestehenden Mairien oder — wie sie seit Aufhören der Fremdherrschaft genannt wurden — Bürgermeistereien blieben vorläufig bestehen. Eine Änderung in Hinsicht dieser untersten Verwaltung trat erst durch eine Verordnung vom 26. September 1820 ein. Damals umfaßte der Kreis Meppen nach Abzug der bezüglich der Verwaltung an Ostfriesland überwiesenen Kolonie Papenburg²⁾ und mit Ausnahme der beiden Städte Meppen und Haselünne, wo besondere Magistrate waren, 21 Kirchspiele, welche unter 10 Bürgermeistereien vertheilt waren. An deren Stelle wurde nun die der Bevölkerung genehmere und billigere Einrichtung von 6 **Amtsvogteien** verfügt. Diese waren:

1. Meppen (Kirchspiele Meppen, Bokeloh, Hesepe, Twist).
2. Haselünne (Kirchspiele Haselünne, Herzlake, Holte, Berssen).
3. Haren (Haren, Wesuwe, Rütenbrock).

Franziskanerkloster stand nicht zurück, und vor dem hiesigen Klubhause war das weiße Pferd mit der Umschrift *Vivat Georgius* und dem Motiv *Nunquam retrorsum* ganz zweckmäßig angebracht.

¹⁾ Hagemann III S. 1086.

²⁾ Lediglich wegen der Gleichheit der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse Papenburgs mit denen Ostfrieslands wurde bald nach Einrichtung einer Regierung in Osnabrück und zwar vom 1. Juli 1817 an der Gerichtsbezirk Papenburg in Ansehung der Verwaltung der Regierung in Aurich unterstellt, in kirchlicher und gerichtlicher Beziehung aber den osnabrücker Behörden. Diese Einrichtung blieb bis Ende 1830 in Kraft.

4. Lathen (Lathen und Steinbild).

5. Aschendorf (Aschendorf, Rheede, Dörpen, Heede).

6. Hümmling (Sögel, Werlte, Börger und Lorup). Jede Amtsvogtei hatte einen Amtsvogt und alle zusammen 11 Untervögte.

Schneller als für die Verwaltung machte sich für die **Justizpflege** eine aber gleichfalls nur vorläufige Änderung nothwendig, weil infolge der beabsichtigten Einführung der preußischen Justizverfassung in den die Kreise Meppen und Emsbüren umgebenden preußischen Landestheilen der Justizverband gelöst werden mußte, in welchem die meppenschen Untergerichte zum Tribunal in Lingen standen. Durch Verordnung des Prinzregenten vom 24. Dezember 1814 wurde daher auf Stralenheims Antrag der Kode Napoleon und die sonstigen französischen Gesetze und Dekrete für die Kreise Meppen und Emsbüren vom 1. Januar 1815 an außer Kraft gesetzt und vom gleichen Zeitpunkte an das gemeine deutsche und römische Recht, sowie die kalenbergische Kanzleiordnung für den Zivilprozeß und das gemeine peinliche Recht, die *Constitutio criminalis Carolina* und die Instruktion von 1736 für den Kriminalprozeß als Gesetze eingeführt. Weiter wurden durch die transitorische Gesetzgebung vom 13. September 1815 mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1815 an für beide Kreise unter Feststellung der Gültigkeit der aus der arenbergischen und französischen Gesetzgebung erworbenen Privatrechte auch alle in diesen Kreisen während der münsterschen Hoheit in Kraft gewesenen Gesetze und Verordnungen mit Vorbehalt gewisser Einschränkungen als Provinzialrechte wiederhergestellt.

Demnach hörten mit dem 1. Januar 1815 die Geschäfte der bisherigen Friedensrichter auf; an ihrer Stelle wurden zur Handhabung der Rechtspflege in der unteren Instanz vier **Justizkommissionen** im Kreise Meppen und eine im Kreise Emsbüren eingerichtet:

1. Die Justizkommission zu Meppen (Meppen, Wesuwe, Hesepe, Lathen).

2. Die Justizkommission zu Haselünne (Haselünne, Herzlake, Holte, Bokeloh).

3. Die Justizkommission zu Sögel (Sögel, Börger, Werlte, Lorup).

4. Die Justizkommission zu Aschendorf (Aschendorf, Dörpen, Heede, Rhede, Papenburg). Die von Landsberg-Velensche Patrimonialgerichtsbarkeit am letzteren Orte wurde vorläufig nicht wiederhergestellt.

Die Justizkommissionen erhielten neben den Zivilsachen die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen, in Kriminalsachen aber nur den ersten Angriff zugewiesen. Die Kriminaluntersuchungen führte, da nur in Meppen gute Gefängnisse vorhanden waren, die dortige Justizkommission bzw. ein damit beauftragtes Mitglied derselben. Die Akten waren zum Erkenntnis an die Justizkanzlei in Osnabrück einzusenden. Diese war auch Appellinstanz

für die in Zivilsachen gesprochenen Urtheile der Kommissionen und bildete die erste Instanz für die Exemten und Kanzleisässigen.

Nach Beendigung der mit dem Herzoge von Arenberg gepflogenen Verhandlungen wurde über die Ausübung seiner standesherrlichen Rechte innerhalb des Kreises Meppen die königliche Verordnung vom 9. Mai 1826 erlassen. Durch sie wurde der Umfang jener Rechte genau bestimmt. Sie entspricht übrigens fast durchaus der gleichlaufenden Verordnung vom 18. April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse in der Grafschaft Bentheim, worüber oben gehandelt worden ist. Das Gebiet, das Amt Meppen, soll den Namen eines Herzogthums Arenberg-Meppen erhalten. Innerhalb desselben steht dem Könige die Landeshoheit zu, die gesetzgebende Gewalt und allgemeine Oberaufsicht, Privilegienertheilung, Steuerrecht usw. Der Herzog ist als Standesherr des Königreichs dessen Gesetzen und der Landeshoheit des Königs unterworfen. Der Herzog darf für die Ausübung der ihm überlassenen Regierungsrechte Beamte bestellen, die zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind. Für die Verwaltung seiner Domänen erhält er das Recht, eine Rentkammer oder Domänenkanzlei anzuordnen, deren Diener jedoch nur in privatrechtlichem Verhältnis zur Dienstherrschaft stehen sollen.

Die Regierungsrechte, die dem Herzog unter Aufsicht der Oberbehörden zugestanden wurden, waren:

1. Die Gerichtsbarkeit durch Einrichtung von Gerichten, die in Übereinstimmung mit den königlichen Ämtern zu bestellen waren, und durch Einrichtung einer Justizkanzlei.

2. Die Ausübung der niederen Polizei einschließlich der Gewerbepolizei durch vom Herzoge zu ernennende Beamte unter Aufsicht eines standesherrlichen Regierungsrathes, jedoch unter Oberaufsicht der Landdrostei in Osnabrück. Die höhere Landespolizei stand allein dem Könige zu und sollte durch die Landdrostei Osnabrück unmittelbar oder durch einen eigens zu bestellenden Hoheitskommissar ausgeübt werden.

3. Die niedere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen und das *jus patronatus*.

Am 30. und 31. August 1826 fand in Meppen die Überweisung der standesherrlichen Verwaltungsrechte an den Herzog von Arenberg statt. Als seinen Bevollmächtigten hatte er den Hofrath Heyl beauftragt, die Übergabe vollzog der Landdrost von Bar aus Osnabrück.¹⁾

Die wirkliche Eröffnung und Organisation der neuen standesherrlichen Behörden einschließlich eines Gerichtes zweiter Instanz war jedoch von weiteren

¹⁾ Die Übergabe wurde durch das eigenartige Verhalten der herzoglichen Beauftragten Heyl und namentlich des Hofraths Stock sehr erschwert.

Verhandlungen und Vorbereitungen abhängig. Es verstand sich daher von selbst, daß nach Aufhebung der bisherigen provisorischen Verwaltungsbehörde für die Leitung der Administrations- und Polizeigeschäfte gesorgt werden mußte. Sie ging interimistisch und unmittelbar an die Landdrostei in Osnabrück über, bis mit Genehmigung des Kabinetministeriums ein standesherrlicher Beamter für die Leitung der überlassenen Regierungsrechte ernannt worden sein würde. Um keine Unterbrechung in der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte eintreten zu lassen, ertheilte der Landdrost von Bar dem bei der Übergabeverhandlung gleichfalls anwesenden, soeben erst ernannten Hoheitskommissar Kaulen den Auftrag, *vi specialis commissionis* der Landdrostei die Anträge und Berichte der Amtsvögte und Magistrate in allen Verwaltungsangelegenheiten entgegenzunehmen; den untersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dagegen, den Vögten und Richtern, wurde eröffnet, daß sie nunmehr aus den königlichen Diensten in standesherrliche übergegangen seien.

Von der hannoverschen Regierung war gleichzeitig mit der Aufhebung der bisherigen provisorischen Verwaltungsbehörde ein **Hoheitskommissariat** in Meppen unter Oberaufsicht der Landdrostei eingerichtet und dieses Amt dem Sekretär der bisherigen Verwaltungsbehörde Johann Georg Kaulen übertragen worden.¹⁾ Wenig später wurde vom Herzog der **Standesherrliche Regierungsrath** in der Person des Hofraths Heyl bestellt.

Nach weiteren Verhandlungen mit dem Herzoge erfolgte dann auch die neue Organisation der standesherrlichen Behörden durch die Einführung der Ämterverfassung und die Einrichtung einer Mediatjustizkanzlei. Der Organisationsplan des Herzogs und die Vorschläge des Ministeriums wurden mit geringen Abänderungen vom Könige am 5. Oktober 1827 genehmigt.

Nunmehr wurde das Herzogthum Arenberg-Meppen in vier²⁾ herzoglich arenbergische Mediatämter eingetheilt:

1. Amt Meppen (Stadt Meppen, Kirchspiele Meppen, Bokeloh, Hesepe, Twist, Haaren, Wesuwe und Rütenbrock).
2. Amt Haselünne (Stadt Haselünne, Kirchspiele Haselünne, Herzlake, Holte und Berssen).
3. Amt Hümmling (Kirchspiele Sögel, Börger, Lorup und Werlte).

¹⁾ Als Kaulen 1833 gestorben war, wurde die Stelle zunächst nur vorläufig mit dem Deputirten der zweiten Kammer Dr. Sermes besetzt. Die vorläufige Besetzung empfahl sich, da gerade damals mit dem Herzoge Verhandlungen wegen Abtretung der standesherrlichen Regierungsrechte angeknüpft waren. Sermes kannte die Verhältnisse, was um so nöthiger, als die Verwaltung des Herzogthums Arenberg-Meppen dem Kabinetministerium fortgesetzt zu Beschwerden Veranlassung gegeben hatte.

²⁾ Ein genaues Verzeichniß der Bestandtheile der Ämter und deren Eintheilung in Vogteien ist der Verordnung vom 5. Oktober 1827 angefügt. Ebhardt, Gesetze II S. 36.

4. Amt Aschendorf (Kirchspiele Aschendorf, Dörpen, Heede, Rhede, Lathen und Steinbild).

Für den Bezirk der Herrlichkeit **Papenburg**¹⁾ wurde das v. Landsberg-Velensche **Patrimonialgericht** als gerichtliche Behörde erster Instanz und Polizeiobrigkeit wiederhergestellt.

Die Ämter erhielten die Gerichtsbarkeit unterster Instanz und die gesammte Regiminal- und Polizeiverwaltung erster Instanz in demselben Umfange übertragen, wie in dem übrigen Königreiche.²⁾ Das Amt Meppen wurde als Kriminalamt bestimmt zur Führung der im ganzen Bezirke vorkommenden Kriminaluntersuchungen; die übrigen Ämter hatten nur den ersten Angriff und die damit zusammenhängenden Geschäfte wahrzunehmen.

Als Gericht zweiter Instanz wurde in Haselünne³⁾ eine herzogliche **Mediat-Justizkanzlei** errichtet aus einem Direktor und zwei Assessoren bestehend. Sie war Appellinstanz für die Untergerichte, Justizstelle für peinliche Sachen zur Aburtheilung der vom Kriminalamt Meppen beendigten Untersuchungen und Gericht erster Instanz für die, welche einen privilegierten, aber von der standesherrlichen Jurisdiktion nicht ausgenommenen Gerichtsstand hatten. Mit der Mediatjustizkanzlei wurde ein Pupillenkollegium verbunden.

Am 10. April 1827 stellten die bisherigen Behörden ihre Thätigkeit ein und die neuen übernahmen die Geschäfte.

¹⁾ Der Bezirk der Herrlichkeit Papenburg erfuhr in Bezug auf die Verwaltung eine gesonderte Behandlung, insofern diese nicht der Regierung in Osnabrück, sondern der Regierung in Aurich übertragen wurde und zwar vom 1. Juli 1817 an. Lediglich wegen der Gleichheit der Handels- und Schiffsverhältnisse Papenburgs mit denen Ostfrieslands war diese Einrichtung getroffen worden, während in Justizsachen und in kirchlicher Beziehung die osnabrücker Behörden die höheren Instanzen blieben. Bald nach Übergabe der standesherrlichen Rechte an den Herzog von Arenberg hatte dieser mehrfach und dringend beantragt, Papenburg auch hinsichtlich der Regiminalangelegenheiten der Landdrostei in Osnabrück zu überweisen. Da nun lediglich die Handels- und Schiffsverhältnisse die obige Maßnahme veranlaßt hatten und andererseits nicht zu verkennen war, daß dem Herzoge die Ausübung seiner standesherrlichen Rechte durch die Verweisung an zwei obere Regiminalbehörden in etwas erschwert wurde, so erfolgte eine Änderung. Mit dem 1. Januar 1831 wurden alle Verwaltungsangelegenheiten der Landdrostei in Osnabrück überwiesen mit alleiniger Ausnahme der Schiffsangelegenheiten, welche Aurich verblieben. — Diese theilweise Verbindung mit Aurich blieb bis 1885 bestehen; als am 1. Juli 1885 das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in der Provinz Hannover zur Geltung gelangte, ging auch jener Verwaltungsgegenstand an den Regierungspräsidenten in Osnabrück über.

²⁾ Den Magistraten der Städte Meppen und Haselünne verblieb zunächst ihr bisheriger Wirkungskreis.

³⁾ Das Ministerium hatte Meppen vorgeschlagen, der Herzog aber wünschte der Stadt Haselünne aufzuhelfen.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, wie sie durch die Gesetze vom 5. September 1848 und 8. November 1850 ausgesprochen und durchgeführt worden war, brachte auch dem Herzogthum die entsprechenden Änderungen in der Organisation der Behörden. Ein Abbruch der standesherrlichen Rechte fand dagegen nicht statt, sie blieben in Ansehung der Verwaltung und der Rechtspflege durchaus in Kraft und fanden ihre Feststellung in der Verordnung vom 8. August 1852. Auch der standesherrliche Regierungsrath behielt im Allgemeinen die bisherige Zuständigkeit.

Die bisherigen Ämter blieben als reine Verwaltungsämter bestehen; daneben wurden seit dem 1. Oktober 1852 die standesherrlichen **Amtsgerichte** zu Aschendorf, Haselünne, Meppen, Sögel (Hümmling) und das nunmehr königlich hannoversche und herzoglich arenbergische Amtsgericht Papenburg eingerichtet. Die Mediatjustizkanzlei in Haselünne dagegen wurde aufgehoben und ein für das Herzogthum Arenberg-Meppen, die Grafschaft Bentheim, die Niedergrafschaft Lingen und die Vogtei Emsbüren gemeinschaftliches Gericht zweiter Instanz eingerichtet unter dem Namen Königlich Hannoversches und Herzoglich Arenbergisches **Gesamtobergericht**. Es erhielt seinen Sitz in Meppen. Die Besetzung der Stellen erfolgte je zur Hälfte durch die beiden Gerichtsherren.

5. Meppen unter preussischer Herrschaft.

Die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der preußischen Monarchie änderte an den Verhältnissen der bisherigen Verwaltung zunächst nichts.¹⁾ Der standesherrliche Rechtszustand des Herzogs von Arenberg blieb bis 1875 in Kraft. In diesem Jahre aber wurde er durch das Gesetz vom 27. Juni in Hinsicht der Gerichtsbarkeit und der obrigkeitlichen Verwaltung vom 1. Oktober 1875 an aufgehoben.

Die Gerichtsbarkeit in standesherrlichen Gebiete wurde nunmehr durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden entsprechend der Gerichtsverfassung der Provinz Hannover und die Amtsverwaltung durch unmittelbar königliche, nach den allgemeinen Vorschriften über die Amtsverfassung in der Provinz Hannover eingerichtete Ämter geführt. Als solche blieben Meppen, Haselünne, Aschendorf, Hümmling und die Stadt Papenburg bestehen. Das Obergericht in Meppen aber wurde aufgehoben und seine Kompetenz auf das Obergericht in Osnabrück mit übertragen. Statt der bisherigen vier standesherrlichen Amtsgerichte und des preußisch-arenbergischen Amtsgerichts zu Papenburg wurden die drei königlichen Amtsgerichte Hümmling zu Sögel, Meppen und Papenburg eingerichtet. In Ansehung der Verwaltung aber wurde Meppen

¹⁾ Über die Zusammensetzung der Amtsbezirke zu einem Kreise durch die Verordnung vom 12. September 1867 vgl. oben S. 150.

unter Fortfall der Thätigkeit eines Hoheitskommissars der Landdrostei Osnabrück unmittelbar unterstellt.

Von hier ab nahm der Bezirk Meppen an den weiteren in Verwaltung und Rechtspflege allgemein getroffenen Einrichtungen theil.¹⁾

6. Die Städte.

Meppen. Der Magistrat der Stadt Meppen bestand bis zur Einführung der französischen Gesetze aus zwei Bürgermeistern, sechs Rathsherren und einem Sekretär. Die Bürgermeister und Rathsherren wurden jährlich am 3. Februar von der gesammten Bürgerschaft gewählt, jedoch nach einer bischöflich münsterschen Verordnung vom 21. Januar 1711 in der Art, daß aus der gesammten Bürgerschaft 8 Bürger durchs Loos bestimmt wurden und zwar aus jeder Kluft (Stadtviertel) zwei Bürger, welche dann 8 Kürgenossen wählten. Diese Kürgenossen hatten darauf im verschlossenen Wahlzimmer die beiden Bürgermeister und sechs Rathsherren, welche katholischer Religion sein mußten, zu erwählen. Der Schlüssel wurde dem Richter übergeben. I. J. 1770 wurde übrigens das Wahlgeschäft durch eine Regierungsverfügung insofern vereinfacht, als seitdem schon die zuerst ausgelooften acht Bürger als Kürgenossen in Thätigkeit traten. Der Sekretär wurde vom Magistrate ernannt.

Der städtische Magistrat hatte die Polizeigewalt in der Stadt und das Recht, kleinere Polizeistrafen zu verhängen. Früher hat ihm auch eine Jurisdiktion über geringere Vergehen und Beleidigungen zugestanden. Der Magistrat war Markenrichter in Osterbrook und hielt zu dem Zwecke an jedem dritten Dienstage nach Pfingsten ein Hölting (Holzgericht) in der Mark ab.²⁾ Der Magistrat war ferner Wrogenrichter für Meppen und in den Gerichtssprengeln Sögel und Aschendorf, in denen nur die vom Magistrate geachteten Maaße und Gewichte gebraucht werden durften. Der Magistrat verwaltete endlich selbständig das Vermögen der Stadt, worüber er vor einem landesherrlichen Kommissar und der gesammten Bürgerschaft Rechnung abzulegen hatte. Der erste Bürgermeister führte die städtische Kasse und verwaltete die Polizei; der zweite erhob die Steuern.³⁾

Haselünne. Die städtische Verwaltung zu Haselünne wurde durch einen Bürgermeister und drei Rathsherren wahrgenommen und durch einen unter dem Bürgermeister stehenden Lohnherrn. Die Repräsentation der Bürgerschaft bestand in dem Kollegium der Vierundzwanzigmänner. Dem

¹⁾ Vergl., das Weitere oben in [Abschnitt A VIII](#).

²⁾ Dies Markenrichteramt verlor die Stadt mit Einführung der französischen Gesetze 1811.

³⁾ Weiteres siehe im hier folgenden dritten Absatz.

Bürgermeister lag die Führung der Geschäfte ob und die Handhabung der Polizei, in wichtigeren Fällen mußte er die drei Rathsherren hinzuziehen und bei Angelegenheiten des städtischen Eigenthums und zur Deckung des Bedarfs der Stadtkasse, sowie bei der jährlichen Rechnungsablage das repräsentirende Kollegium berufen. Der Lohnherr hatte die Rechnung zu führen und die öffentlichen Arbeiten zu beaufsichtigen. Mit den übrigen Verwaltungsgeschäften hatte er nichts zu thun. Die drei Rathsherren erhoben die Abgaben der Bürger, dem aus dem Bürgermeister und den drei Rathsherren bestehenden Magistrate stand auch eine Bestrafung kleinerer Delikte zu.

Die Wahl der städtischen Beamten fand jährlich am 4. Februar unter Vorsitz eines landesherrlichen Beamten statt. Sie regelte sich nach einer münsterschen Verordnung vom 22. Januar 1700. Die alten Rathsherren bestimmten durchs Loos aus jeder Kluft zwei, also im Ganzen acht Bürger, welche acht Kürgenossen erwählten. Diese hatten, in einem Zimmer des Rathhauses eingeschlossen, die Wahl des Magistrats vorzunehmen. Da vielfach Unordnungen vorgekommen waren, so wurde durch den Bischof Klemens August 1731 ein Wahlreglement erlassen, nach welchem schon die alten Rathsherren durch das Loos die acht Kürgenossen bestimmten. Zum Zwecke der landesherrlichen Bestätigung der Gewählten mußte der Pfarrer deren Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bestätigen.

Zur Zeit der Fremdherrschaft wurde in beiden Städten **Meppen** und **Haselünne** die französische Munizipalverwaltung eingeführt und durch einen Maire und einen Munizipalrath ausgeübt. Auch über die französische Zeit hinaus blieb dieser Munizipalrath und die bisherigen Maires Mulert in Meppen und Kerkhoff in Haselünne als Bürgermeister im Amte. Mit dem 1. Januar 1818 aber richtete die hannoversche Regierung die Magistrate mit ihren früheren Rechten wieder ein. Als Bürgermeister wurden damals Franz Heyl in Meppen und Anton Kerkhoff in Haselünne gewählt.¹⁾ Nach der Regelung der standesherrlichen Rechte in Meppen und der Einrichtung der standesherrlichen Ämter ging dann an diese letzteren die Aufsicht über die Städte über. Schon vorher, eigentlich schon seit 1819, hatte die Regierung auf eine verbesserte Einrichtung der städtischen Magistraturen ihr Augenmerk gerichtet. Aber trotz vieler Entwürfe und Versuche, die durch die Berücksichtigung der standesherrlichen Rechte und noch mehr durch die schlechte Vermögenslage namentlich der Stadt Haselünne erschwert wurden, hat man

¹⁾ Der abtretende Munizipalrath von Meppen gab damals ein gutes Vorbild von Duldsamkeit. Nach der münsterschen Verfassung konnten die Protestanten nicht Bürger werden und waren daher auch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Beschränkung hob der Munizipalrath als unzeitgemäß auf und erklärte auch die Protestanten für wahl- und stimmfähig; am Wahltage selbst wurden zwei Lutheraner als Bürger vereidigt.

Jahrzehnte hindurch und bis zum Erlaß der Allgemeinen Städteordnung nichts zu Stände gebracht.

Papenburg. Das Haus Papenburg war ein altes münstersches Lehn. Dem Drost des Emslandes Dietrich von Velen ward das vom bisherigen Lehnsträger veräußerte Haus 1631 gleichfalls als Lehn übertragen. Durch die Anlage eines Kanals nach der Ems und die Heranziehung von Kolonisten schuf er auf dem unfruchtbaren Moorboden die eigenartige Kolonie Papenburg. Eine Neubelehnung 1657 brachte ihm die volle Gerichtsbarkeit und die Freiheit von staatlicher Steuer für die Bewohner. Durch die aufgewandten Mittel, durch den Fleiß und die unermüdliche Arbeit der Ansiedler gedieh der Ort rasch zur Blüthe und Wohlhabenheit. Schiffbau, Schifffahrt und Handel wurden die Quellen des Gedeihens, und als Hannover seine Verwaltung in Meppen einrichtete, war Papenburg trotz der Verarmung während der Fremdherrschaft der bedeutendste Ort des Amtes Meppen.

Bis zur Einführung der französischen Verwaltungsweise waren die Gemeindeangelegenheiten des Ortes durch Gemeindevorsteher, Bauerschütter genannt, verwaltet worden, die der Aufsicht des Patrimonialgerichts unterstellt waren. Die französische Verwaltung führte einen Munizipalrath von 18 Mitgliedern ein mit einem Maire an der Spitze. Diese Art der Gemeindeverwaltung hat dann thatsächlich bis 1833 bestanden, zunächst unter dem Bürgermeister Lucassen, dann Langen. Nach und nach starben aber die Munizipalrathsmitglieder ab, — 1832 lebten nur noch neun —, welche theils sehr bejahrt, theils aber der Geschäfte derart überdrüssig waren, daß sie mehrfach erst durch Strafandrohung des inzwischen wiederhergestellten Patrimonialgerichts zur Wahrnehmung wichtigerer Amtsgeschäfte angehalten werden mußten.

Bald nach erfolgter Ordnung der standesherrlichen und patrimonialgerichtlichen Verhältnisse ergingen dann von diesen Seiten und von dem Orte Papenburg selbst Gesuche um Einrichtung einer andern Gemeindeverfassung. Die Landdrostei in Aurich erhielt zunächst den Auftrag zur Vorlegung eines Entwurfs. Er enthielt aber nur eine Art Dorfverfassung, der für den aufblühenden Ort durchaus nicht geeignet war. Als mit dem Jahre 1831 die Verwaltung mit Ausnahme der Schifffahrtsangelegenheiten auf die Landdrostei Osnabrück überging, entwarf diese eine Verfassung, welche die Verhältnisse der Stadt in Handel, Schifffahrt und Gewerbe berücksichtigte. Im Übrigen lagen die Verhältnisse sehr schwierig, weil man nicht nur dem Selbstbewußtsein der aufblühenden Gemeinde etwas Rechnung tragen mußte, sondern auch dem alten Rechte des Patrimonialgerichtsherrn und dem neuen Rechte des Standesherrn. Unterm 17. Mai 1833 wurde der vom Kabinetministerium gebilligte Entwurf als Verfassungsurkunde der Gemeinde Papenburg veröffentlicht.

Dadurch wurde die unmittelbare Verwaltung des Gemeindegewesens in der Herrlichkeit Papenburg einem Gemeindevorstande überlassen, welcher dem Patrimonialgericht untergeordnet sein sollte, aber die niedere Polizei und Ortsverwaltung, sowie die Verwaltung des Gemeindevermögens zu besorgen hatte. Der Vorstand sollte gebildet werden aus einem auf sechs Jahre bestellten Bürgermeister und einem ihm beigegebenen, aus acht Mitgliedern zusammengesetzten Gemeinderathe. Die Wahl des Bürgermeisters hatte in der Art zu geschehen, daß die sämtlichen stimmberechtigten Einwohner unter Leitung des Gerichtes acht Wahlmänner bestimmten, welche mit den acht Gemeindevorstehern zwei Kandidaten wählten, die dem Herzog von Arenberg zur Auswahl und Ernennung eines Bürgermeisters zu präsentiren waren. Der Bürgermeister mußte vor Antritt seines Amtes von der Landdrostei bestätigt werden. Die Wahl der acht auf vier Jahre zu wählenden Gemeindevorsteher hatte in der gleichen Weise durch Mehrheit der Stimmen stattzufinden wie die der Wahlmänner. Alle Jahre sollten zwei Vorsteher zum Zwecke einer Neuwahl ausscheiden.

Der Ausführung dieser Verfassungsurkunde setzten die Einwohner von Papenburg zunächst einige Schwierigkeiten entgegen, weil eine Partei sich Hoffnung machte, eine vollkommeneren Stadtverfassung, bei welcher die Stadt unmittelbar unter der Landdrostei stünde, erhalten zu können, einer andern Partei aber selbst die einzuführende Neuordnung zu weit ging. Erst Anfang Januar 1834 gelang die Vornahme der Wahlhandlung, welche die Ernennung und Bestätigung des Kaufmanns Heinrich Anton Wildermann als Bürgermeister zur Folge hatte.

I. J. 1859 wurde Papenburg zur selbständigen Stadt erhoben, als auf welche nunmehr die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung fand.

E. Der Kreis Emsbüren und die „Absplissen“.

Der zu hannoverscher Zeit als Amtsvogtei Emsbüren bezeichnete Landestheil besteht aus den auf dem linken Emsufer belegenen Theilen der vormaligen Kirchspiele Emsbüren, Schepsdorf und Salzbergen. Diese an beiden Emsufern liegenden Kirchspiele gehörten früher zum Hochstift Münster und bildeten einen Theil des Amtes Rheine und Bevergern. Sie wurden der münsterschen Verfassung gemäß, also durch den Amtsdrosten, verwaltet. Die Gerichtsverfassung dagegen wich in einigem von der Regel ab. Das Kirchspiel Salzbergen gehörte unter das Gericht Rheine. Für die Kirchspiele Emsbüren und Schepsdorf aber gab es seit alters zu Emsbüren zwei Gerichte: das Freigericht, unter welches alle Freien, mit keiner Leibeigenschaft beschwerten Leute gehörten, und das bentheimsche Gogericht, dem alle Eigenbehörigen unterworfen waren. Mit diesem Gogericht hatten die Bischöfe von Münster die Grafen von Bentheim belehnt. Die Beamten des Freigerichts, ein Richter, ein Fiskal, ein Gerichtsschreiber und ein Vogt, wohnten früher in Emsbüren auf dem Richthofe, später wurde ihnen, mit Ausnahme des Vogtes, der Wohnsitz in Rheine gestattet. Die Beamten des Gogerichts, ein Gograf, ein Gerichtsschreiber, ein Vogt, wohnten mit Ausnahme des Letzteren in Bentheim.

Bei der Säkularisation und Vertheilung des Hochstifts Münster wurden die drei Kirchspiele getrennt. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 machte nämlich in § 3 einen Unterschied, inwieweit die Theile dieser Kirchspiele auf dem rechten und linken Emsufer belegen waren. Die am linken Ufer belegenen und bei weitem größeren Theile wurden dem Herzoge von Looz-Corswaren, die am rechten Ufer belegenen, welche man „**Absplissen**“ nannte, der Krone Preußen als Entschädigung zugetheilt.

Diese am rechten Ufer liegenden Absplissen waren: Vennhausen, Darne, Holsten, Moorlage, Helschen, Listrup, Bexten, Glesen und Hesselte. Auf dem linken Emsufer aber lagen von jenen drei Kirchspielen und zwar vom Kirchspiele Emsbüren: Emsbüren, Berge, Ahlde, Mehringen, Leschede, Elbergen und Bernte; vom Kirchspiel Salzbergen: Dorf und Bauerschaft

Salzbergen und die Bauerschaften Steide und Hümmeldorf und das Landgut Stovern; vom Kirchspiele Schepsdorf: Schepsdorf und Lohne, das Landgut Herzford und die Häuser Rheitlage.

Diese links der Ems belegenden Orte, später gewöhnlich als der Kreis Emsbüren bezeichnet und zu hannoverscher Zeit die Amtsvogtei gleichen Namens bildend, wurden, wie erwähnt, dem Herzoge von Looz-Corswaren zugetheilt. Aber schon durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 wurden die loozischen Landestheile mediatisirt und dem Großherzogthum Berg einverleibt. Hier wurden die obigen Orte zum Emsdepartement gelegt und zwar das Kirchspiel Salzbergen zum Kanton Rheine des Arrondissements Koesfeld, die Kirchspiele Schepsdorf und Emsbüren aber zum Kanton Lingen des Arrondissements Lingen.

Auch die an Preußen gelangten „Absplissen“ gingen durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 an Frankreich über und wurden von diesem durch einen besondern Traktat vom 1. März 1808 dem Großherzogthum Berg zugewiesen. Sie gehörten je nach ihrer Zugehörigkeit zu den drei Kirchspielen gleichfalls zu den obengenannten Kantons.

Der oft erwähnte Senatbeschluß vom 13. Dezember 1810 einverleibte dann auch diese drei Kirchspiele dem französischen Reiche, dergestalt, daß die „Absplissen“ zum Ober-Ems-Departement, Arrondissement Lingen, gehörten, der am linken Ufer belegene sogenannte Kreis oder später Amtsvogtei Emsbüren aber zum Departement der Ysselmündung, Arrondissement Steinfurt, gelegt wurde. Dieses Arrondissement Steinfurt aber wurde durch den französischen Senatsbeschluß vom 27. April 1811 dem neugeschaffenen Lippedepartement einverleibt.¹⁾

Nach Vertreibung der Fremdherrschaft übernahm gegen Ende 1813 Preußen die Verwaltung der drei Kirchspiele am rechten Ufer als bereits früheren Besitz, am linken Ufer aber in der gleichen Weise, wie es oben in dem Abschnitt über das Amt Meppen ausgeführt worden ist.²⁾ Dann aber wurde der Theil rechts der Ems, die „Absplissen“, zugleich mit Lingen im Oktober 1815³⁾, die Orte links der Ems aber als sogenannter Kreis Emsbüren infolge der Vereinbarung der Mächte vom 31. Mai 1814 vorläufig und durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 endgültig Hannover angegliedert und zwar unter Vorbehalt der standesherrlichen Rechte für den Herzog von Looz-Corswaren.

Gleichzeitig mit Meppen nahm der hannoversche Oberappellationsrath von Stralenheim vom Kreise Emsbüren Besitz. Hier wurde bis zur Regelung

¹⁾ Vgl. oben S. 168.

²⁾ Vgl. oben S. 200.

³⁾ Vgl. oben S. 189.

der standesherrlichen Verhältnisse eine der Regierung in Osnabrück unterstellte „**Provisorische Verwaltungsbehörde**“ eingerichtet und dieses Amt dem Gutsbesitzer Gustav von Müller auf Herzford, einem früheren hannoverschen Offizier, übertragen. Unter ihm besorgten die drei Bürgermeister zu Emsbüren, Salzbergen und Schepsdorf die unterste Verwaltung. Die Gerichtsbarkeit wurde durch die Einrichtung einer provisorischen Justizkommission zu Emsbüren wahrgenommen.¹⁾ Sie war mit einem Richter und einem Gerichtsschreiber besetzt, die aber beide in Meppen wohnten. Die drei Bürgermeistereien wurden übrigens schon einige Jahre später in eine Amtsvogtei umgewandelt.

Da der Herzog von Looz-Corswaren nach Ausweis der hannoverschen Verordnung vom 11. September 1826 hinsichtlich der ihm über den Kreis Emsbüren zustehenden Standesherrschaft auf die Ausübung der Gerichtshoheit und alle sonstigen standesherrlichen Verwaltungsrechte für sich und seine Nachfolger Verzicht leistete und dadurch eine endgültige Bestimmung über die Verwaltung getroffen werden konnte, wurde der Kreis Emsbüren am 1. Oktober 1826 mit dem Amte Lingen als besondere Amtsvogtei vereinigt.

¹⁾ Verordnung des Prinzregenten vom 24. Dezember 1814.

Hinweise

Digitale Volltext-Ausgabe der Ausgabe 1901

Textvorlage: siehe [Bär Osnabrück 1901 \(HIS-Data 1009\)](#)

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Schreibschrift** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

Antiqua kursiv in der Vorlage wird in ***Antiqua kursiv fett*** wiedergegeben.

G e s p e r r t e S c h r i f t wird **fett** wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Am Wortanfang stehendes bivalentes J wurde dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend als I oder J interpretiert.

Bemerkungen des Bearbeiters sind mit hochgestellten Kleinbuchstaben^a bezeichnet und an den Rand gestellt.

^a Bemerkung